

Allspring (Lux) Worldwide Fund

Verkaufsprospekt

DEZEMBER 2023

FÜR EINEN UMBRELLA-FONDS

(gegründet im Großherzogtum Luxemburg mit beschränkter Haftung als *Société d'Investissement à Capital Variable* und unter der Nummer B 137.479 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) eingetragen)

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder in diesem Verkaufsprospekt namentlich aufgeführt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen den Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der zu diesem Zweck nach aller gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist) und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Eingetragener Geschäftssitz	80, route d'Esch L-1470 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat	Richard Goddard Jürgen Meisch Andrew Owen Yves Wagner
Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle	Allspring Global Investments Luxembourg S.A. 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange Großherzogtum Luxemburg
Depotbank, Zahlstelle Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Listing-Agent, Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80, route d'Esch L-1470 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Allspring Funds Management, LLC 1415 Vantage Park Drive, 3rd Floor Charlotte, NC 28203, U.S.A.
Unteranlageverwalter	Allspring Global Investments, LLC 1415 Vantage Park Drive, 3rd Floor Charlotte, NC 28203, U.S.A. Allspring Global Investments (UK) Limited Bow Bells House, 6th Floor 1 Bread Street London EC4M 9BE Vereinigtes Königreich
Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen <i>société anonyme</i> 2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Externer Abschlussprüfer	Deloitte Audit S.à r.l. 20, boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	4
Informationen zu Teilfonds – US-Aktienteilfonds.....	6
SMALL CAP INNOVATION FUND.....	6
U.S. ALL CAP GROWTH FUND.....	8
U.S. LARGE CAP GROWTH FUND.....	10
U.S. SELECT EQUITY FUND.....	12
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit Aktien aus Schwellenländern.....	14
EMERGING MARKETS EQUITY FUND.....	14
EMERGING MARKETS EQUITY INCOME FUND.....	17
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit weltweiten Aktien.....	20
2 DEGREE GLOBAL EQUITY FUND.....	20
GLOBAL EQUITY ENHANCED INCOME FUND.....	22
GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND.....	24
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit europäischen Rentenwerten.....	26
EUR INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	26
EUR SHORT DURATION CREDIT FUND.....	28
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit US-Rentenwerten.....	30
U.S. SHORT-TERM HIGH YIELD BOND FUND.....	30
USD INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	32
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit weltweiten Rentenwerten.....	34
CLIMATE TRANSITION GLOBAL BUY AND MAINTAIN FUND.....	34
CLIMATE TRANSITION GLOBAL HIGH YIELD FUND.....	36
CLIMATE TRANSITION GLOBAL INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	38
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit alternativen Anlagen.....	40
ALTERNATIVE RISK PREMIA FUND.....	40
GLOBAL LONG/SHORT EQUITY FUND.....	42
Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente.....	46
Risikohinweise.....	57
Risikomanagementprozesse.....	77
Management und Dienstleister.....	80
Gebühren und Aufwendungen.....	87
Anlagen in die Teilfonds.....	91
Allgemeine Informationen für Anteilinhaber.....	106
Glossar.....	119
Anhang I – Richtlinien über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie.....	124
ANHANG II - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	212

Einführung

Alle in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die im GLOSSAR definierte Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

Dieser Verkaufsprospekt beinhaltet Informationen in Bezug auf den Allspring (Lux) Worldwide Fund (der „Fonds“), einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils gültiger Fassung. Der Fonds hat eine „Umbrella-Struktur“, die es ihm ermöglicht, sein Kapital auf mehrere Portfolios aus Wertpapieren und anderen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten mit bestimmten Anlagezielen und diversen Risiko- oder anderen Merkmalen aufzuteilen (im Weiteren die „Teilfonds“ bzw. jeweils ein „Teilfonds“). Der Fonds kann diverse Klassen von Anteilen („Anteile“ bzw. jeweils ein „Anteil“) ausgeben, die sich auf bestimmte vom Fonds aufgelegte Teilfonds beziehen. Die Anteile des Teilfonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

Aus der Zulassung folgt nicht, dass eine Luxemburger Behörde mit dem Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere einverstanden ist. Jede anderslautende Aussage ist nicht genehmigt und gesetzwidrig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde keine Garantie derselben hinsichtlich der Performance des Fonds dar und die Luxemburger Aufsichtsbehörde haftet nicht für die Performance oder den Ausfall des Fonds.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen basieren, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und unterliegen deren Änderungen.

Wenn Sie hinsichtlich bestimmter Inhalte in diesem Verkaufsprospekt im Zweifel sind, sollten Sie Ihren Anlageberater konsultieren. Es wurden keine Personen autorisiert, Angaben zu machen, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den hier erwähnten Dokumenten, die zur öffentlichen Einsichtnahme am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds ausliegen, enthalten sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden vom Fonds aufgefordert, sich selbst über diese Beschränkungen und alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen im jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Interessierte Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich ferner über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die Rechtsvorschriften sowie die Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die das Recht des Landes vorsieht, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Anteile relevant sein könnten. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung von Personen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen nicht zulässig sind, oder an eine Person, der gegenüber es gesetzwidrig ist, solche Angebote oder Aufforderungen vorzulegen.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung enthält dieselben Informationen und hat dieselbe Bedeutung wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Insofern es zu Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache kommt, ist die englische Fassung maßgeblich, jedoch nur insoweit, wie die Gesetze eines Hoheitsgebiets vorschreiben, so unter anderem die Verordnungen oder Vorschriften der Finanzaufsicht des Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, dass für Handlungen, die auf dem Inhalt des Verkaufsprospekts in einer anderen Sprache als Englisch basieren, die Sprache dieses Verkaufsprospekts, auf der diese Handlungen beruhen, Vorrang hat.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die gegenwärtige Erwartungen zum Ausdruck bringen oder künftige Ereignisse zu prognostizieren versuchen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind unter Umständen durch Formulierungen wie „kann“, „erwartet“, „künftig“ und „beabsichtigt“ sowie ähnliche Ausdrücke erkennbar. Werden derlei Ausdrücke nicht verwendet, bedeutet dies jedoch nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen über die Vorhaben, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds sowie andere Aussagen, bei denen es sich nicht um historische Fakten handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unwägbarkeiten sowie dem Risiko falscher Annahmen, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in der zukunftsgerichteten Aussage erwarteten oder angedeuteten Ergebnissen erheblich abweichen. Interessierte Anleger sollten sich daher nicht über Gebühr auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die lediglich zum Datum dieses Prospekts gelten.

Zweck des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in eine Reihe von Teilfonds zu investieren, die eine Marktauswahl darstellen und diverse Anlagemöglichkeiten bieten. Die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Strategien der einzelnen Teilfonds sind in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden. Zusätzlich zu den darin beschriebenen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien unterliegt jeder Teilfonds darüber hinaus den unter Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente beschriebenen Anlagebefugnissen und -beschränkungen.

Die mit einer Kapitalanlage in die Teilfonds verbundenen Risiken beziehen sich in erster Linie auf mögliche Änderungen des Werts der Anteile, der wiederum vom Wert der von den Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente beeinflusst wird. Der Einsatz von Derivaten kann die Volatilität der Anteile wesentlich erhöhen. Ein Anteilinhaber kann durch eine Kapitalanlage in den Teilfonds Geld verlieren. Das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds wird in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben. Interessierten Anlegern in die Teilfonds wird empfohlen, sich von einem unabhängigen Anlageberater beraten zu lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die typischen Anlegerprofile der einzelnen Teilfonds sind in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben.

Informationen zu Teilfonds – US-Aktientiefonds

Small Cap Innovation Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds ist ein mit hoherem Risiko verbundenes Anlagevehikel und richtet sich an Anleger, fur die die langfristige Maximierung von Renditen von groerer Bedeutung ist als die Minimierung eventueller kurzfristiger Verluste.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktienwerte kleiner US-amerikanischer Unternehmen. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den Vereinigten Staaten ausuben; und
- bis zu 15 % seines Gesamtvermogens in Aktienwerte von nicht US-amerikanischen Emittenten, unter anderem durch ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine Kopie der Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/allspring-core-exclusions.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern. Der Teilfonds investiert vornehmlich in die Aktienwerte von Small-Cap-Unternehmen, die nach Auffassung des Unteranlageverwalters das Potenzial fur Kapitalwachstum bieten. Als Small-Cap-Unternehmen gelten derzeit Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die zum Zeitpunkt des Kaufs im Marktkapitalisierungsspektrum des Russell 2000® Index liegt.
- Der Unteranlageverwalter versucht, Unternehmen ausfindig zu machen, von denen er annimmt, dass sie ihr Umsatz- und Ertragswachstum verbessern konnen, einen Wettbewerbsvorsprung haben (beispielsweise einen beherrschenden Marktanteil) und seiner Meinung nach uber ein effizientes Management verfugen, das bislang Investitionen getatigt hat, die im besten Interesse der Aktionare lagen (z. B. in Unternehmen mit einem bewahrten Ertrags- und Umsatzwachstum, das uber dem Gesamtvermogenswachstum liegt). Der Unteranlageverwalter versucht, Unternehmen zu identifizieren, die Innovation begruen und Disruption fordern, indem sie Technologie einsetzen, um die Effizienz zu maximieren, Preisvorteile zu erlangen und Mitbewerbern Marktanteile abzunehmen. Der Unteranlageverwalter halt in der Regel jene Unternehmen fur innovativ, die unter anderem die Fahigkeit haben, neue Produkte oder Dienstleistungen durch Investitionen in Forschung und Entwicklung voranzubringen, ein Geschaftsmodell haben, das etablierte Unternehmen verdrangt, die Erfullung eines groen ungedeckten Bedarfs oder die Kontrolle des gesamten verfugbaren Marktes anstreben und/oder von anderungen demografischer, Lifestyle- oder Umwelttrends profitieren. Der Unteranlageverwalter ist der Auffassung, dass Innovation, die sich in Unternehmen auf der „richtigen Seite des Wandels“ befindet, in den heutigen offentlichen Aktienmarkten oftmals fehlbewertet wird und ein haufiges Signal oder eine Anomalie darstellt, die der Unteranlageverwalter im Rahmen seines Anlageverfahrens ausnutzen mochte. Der Unteranlageverwalter widmet den Bilanzkennzahlen besondere Aufmerksamkeit, z. B. anderungen des Betriebsvermogens, Wachstum des Sachanlagevermogens, Lagerbestande, Forderungen und ubernahmen. Der Unteranlageverwalter untersucht daruber hinaus, wie das Managementteam Kapital zuteilt, um zukunftigen Cashflow zu erzeugen. Kursziele werden anhand branchenspezifischer Bewertungsmethoden erstellt, einschlielich relativem Kurs-Gewinn-Verhaltnis, Kurs-Buchwert, Trends bei Betriebsergebnismargen, Unternehmenswert im Verhaltnis zum EBITDA (Ertrag vor Zinsen, Steuern, planmaiger und auerplanmaiger Abschreibung) und ungebundenem Cashflow-Ertrag. Der Unteranlageverwalter vereinbart nicht nur Treffen mit dem Management, sondern macht sich ein Gesamtbild des Unternehmens, indem er die Lieferanten, Vertriebshandler, Konkurrenz und Kunden untersucht, um verschiedene Perspektiven zu erhalten, die seinen Anlageentscheidungen zugutekommen konnen. Die Portfoliobestande werden kontinuierlich auf Veranderungen der Fundamentaldaten gepruft. Das Team bemuhet sich um eine vorteilhafte Beziehung von Risiko/Rendite zum beizulegenden Zeitwert, die der Unteranlageverwalter als den Wert des Unternehmens im Vergleich zu dem jeweils aktuellen Handelskurs der Aktie definiert (d. h. das Kursziel des Unteranlageverwalters fur die Aktie). Der Unteranlageverwalter kann in jeden Sektor investieren. Ferner kann er zeitweise einen oder mehrere Sektoren

bevorzugen. Der Untermanager kann nach seinem Ermessen eine Position verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht länger attraktive Wachstumsaussichten bietet, wenn ihr Aktienkurs das Kursziel des Teams erreicht oder wenn er bessere Anlagegelegenheiten nutzen möchte.

- Des Weiteren kann er Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate für die Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 2000® Index** als Referenz zur Auswahl von Anlagen sowie den **Russell 2000® Growth Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter Risikohinweise.

- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko der Sektorübergewichtung
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untermanager. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Untermanager gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,55 %
I	0,85 %
Z	0,85 %
X*	0 bis 1,55 %
Y*	0 bis 0,85 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

U.S. All Cap Growth Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds ist ein mit hohere

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktien US-amerikanischer Unternehmen aller Groen. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den Vereinigten Staaten ausuben; und
- bis zu 25 % seines Gesamtvermogens uber ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine in Aktienwerte sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten auerhalb der USA.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
 - Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist [unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>](https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf) verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.
- Der Unteranlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die ihren Markt beherrschen, neue Markte schaffen oder dynamische Veranderungen durchlaufen. Der Unteranlageverwalter sieht das Ertrags- und Umsatzwachstum im Verhaltnis zu den Erwartungen als entscheidenden Faktor fur Aktienkursbewegungen. Daher basiert der Anlageprozess des Unteranlageverwalters darauf, Unternehmen mit unterbewerteten Aussichten auf ein robustes und nachhaltiges Ertrags- und Umsatzwachstum ausfindig zu machen. Um ein solches Wachstum zu finden, fuhrt der Unteranlageverwalter ein Bottom-Up-Research durch, das sich auf Unternehmen konzentriert, deren Managementteams fur die erfolgreiche Umsetzung ihrer Strategie bekannt sind und deren Geschaftsmo
- Bei der Auswahl von Wertpapieren fur das Portfolio ist der Unteranlageverwalter der Auffassung, dass starke ESG-Richtlinien und Praktiken zur langfristigen Nachhaltigkeit des Wachstums eines Unternehmens beitragen. Dies ist ein zentraler Grundsatz seines Anlageprozesses, der sich auf Unternehmen mit solidem, nachhaltigem und unterschatztem Wachstum konzentriert. Der Anlageprozess setzt auf die Identifizierung unterschatzter Aspekte einer Aktie, und ESG-Themen konnen ein solches Element sein. Der Unteranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Teilfondsvermogens in Unternehmen, die in Bezug auf ESG-Kriterien als Leistungsbringer angesehen werden, oder in Unternehmen mit unterschatzten ESG-Merkmalen, die das zukunftige Wachstum im Einklang mit den Erwartungen des Unteranlageverwalters ankurbeln konnen. Als aktiver Manager fordert und beeinflusst der Unteranlageverwalter durch sein Engagement die Richtung, in die sich die ESG-Merkmale eines Unternehmens entwickeln. Dank seines auf Research basierenden Ansatzes bietet der Unteranlageverwalter dahingehend Mehrwert, dass er sich bei seinen Anlageentscheidungen nicht ausschlielich auf hochrangige ESG-Bewertungen Dritter verlasst, insbesondere, wenn die externen ESG-Daten unvollstandig oder uneinheitlich sein konnen.

- Der Teilfonds legt vornehmlich in Aktien US-amerikanischer Unternehmen an, die nach Ansicht des Untermanagerverwalters ein robustes und nachhaltiges Umsatz- und Ertragswachstumspotenzial bieten.
- Des Weiteren kann er Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate für die Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 3000® Growth Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko der Sektorübergewichtung
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untermanagerverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,60 %
I	0,80 %
Z	0,80 %
X*	0 bis 1,60 %
Y*	0 bis 0,80 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

U.S. Large Cap Growth Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds ist ein mit mittlerem Risiko verbundenes Anlagevehikel, das Kapitalwachstum anstrebt und fur Anleger geeignet sein kann, die langfristiges Wachstumspotenzial durch Anlagen in Aktien anstreben.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktienwerte groer US-amerikanischer Unternehmen. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den Vereinigten Staaten ausuben; und
- bis zu 25 % seines Gesamtvermogens uber ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine in Aktienwerte von Emittenten auerhalb der USA sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten auerhalb der USA.
- Der Teilfonds investiert vornehmlich in die Aktienwerte von etwa 30 bis 40 Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters ein Kapitalwachstumspotenzial bieten. Unter groen Unternehmen versteht man im Allgemeinen solche mit einer Marktkapitalisierung im Rahmen des Russell 1000® Index zum Zeitpunkt des Kaufs.
- Der Untieranlageverwalter versucht, Unternehmen ausfindig zu machen, von denen er annimmt, dass sie ihr Umsatz- und Ertragswachstum verbessern konnen, einen Wettbewerbsvorsprung haben (beispielsweise einen beherrschenden Marktanteil) und seiner Meinung nach uber ein effizientes Management verfugen, das bislang Investitionen getatigt hat, die im besten Interesse der Aktionare lagen (z. B. in Unternehmen mit einem bewahrten Ertrags- und Umsatzwachstum, das uber dem Gesamtvermogenswachstum liegt). Der Untieranlageverwalter widmet den Bilanzkennzahlen besondere Aufmerksamkeit, z. B. anderungen des Betriebsvermogens, Wachstum des Sachanlagevermogens, Lagerbestande, Forderungen und ubernahmen. Der Untieranlageverwalter untersucht daruber hinaus, wie das Managementteam Kapital zuteilt, um zukunftigen Cashflow zu erzeugen. Kursziele werden anhand branchenspezifischer Bewertungsmethoden erstellt, einschlielich relativem Kurs-Gewinn-Verhaltnis, Kurs-Buchwert, Trends bei Betriebsergebnismargen, Unternehmenswert im Verhaltnis zum EBITDA (Ertrag vor Zinsen, Steuern, planmaiger und auerplanmaiger Abschreibung) und ungebundenem Cashflow-Ertrag. Der Untieranlageverwalter vereinbart nicht nur Treffen mit dem Management, sondern macht sich ein Gesamtbild des Unternehmens, indem er die Lieferanten, Vertriebshandler, Konkurrenz und Kunden untersucht, um verschiedene Perspektiven zu erhalten, die seinen Anlageentscheidungen zugutekommen konnen. Die Portfoliobestande werden kontinuierlich auf Veranderungen der Fundamentaldaten gepruft. Das Team bemuhrt sich um eine vorteilhafte Beziehung von Risiko/Rendite zum beizulegenden Zeitwert, die der Untieranlageverwalter als den Wert des Unternehmens im Vergleich zu dem jeweils aktuellen Handelskurs der Aktie definiert (d. h. das Kursziel des Untieranlageverwalters fur die Aktie). Der Untieranlageverwalter kann in jeden Sektor investieren. Ferner kann er zeitweise einen oder mehrere Sektoren bevorzugen. Der Untieranlageverwalter kann nach seinem Ermessen eine Position verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht langer attraktive Wachstumsaussichten bietet, wenn ihr Aktienkurs das Kursziel des Teams erreicht oder wenn er bessere Anlagegelegenheiten nutzen mochte.
- Des Weiteren kann er Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate fur die Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 1000® Index** als Referenz zur Auswahl von Anlagen sowie den **Russell 1000® Growth Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds konnen erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgefuhrten strategiespezifischen Risiken und daruber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#)

- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Risiko der Emittentenkonzentration
- Hebelrisiko
- Risiko der Sektorubergewichtung

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,50 %
I	0,70 %
Z	0,70 %
X*	0 bis 1,50 %
Y*	0 bis 0,70 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

U.S. Select Equity Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds ist ein mit hohere Risiko verbundenes Anlagevehikel, zielt auf Kapitalwachstum ab und richtet sich an Anleger, fur die die langfristige Maximierung von Renditen von groerer Bedeutung ist als die Minimierung eventueller kurzfristiger Verluste. Der Teilfonds bewirbt okologische/soziale Merkmale, verfolgt aber kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktien US-amerikanischer Unternehmen jeder Marktkapitalisierung. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den Vereinigten Staaten ausuben; und
- bis zu ein Drittel seines Gesamtvermogens uber ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine in Aktienwerte von Emittenten auerhalb der USA, sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten auerhalb der USA.
- Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein ausgewahltes und konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten von 30 bis 40 US-amerikanischen Unternehmen, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters ein Kapitalwachstumspotenzial bieten. Der Untereinlageverwalter kann in Aktienwerte von Unternehmen unabhangig von deren Marktkapitalisierung investieren.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.
- Der Untereinlageverwalter investiert in Aktienwerte von Unternehmen, von denen er uberzeugt ist, dass sie unterbewertet sind, jedoch attraktive Wachstumsaussichten aufweisen. Die Analyse des Untereinlageverwalters basiert auf der Feststellung des „privaten Marktwerts“ des Unternehmens, d. h. dem Preis, den ein Investor bereit ware, fur das gesamte Unternehmen zu zahlen. Der Untereinlageverwalter stellt den privaten Marktwert eines Unternehmens mittels verschiedener Analysen fest. Der Untereinlageverwalter stellt Fundamentalanalysen zu den Cashflows, Vermogensbewertungen, zur Wettbewerbssituation und zu branchenspezifischen Faktoren an. Ferner bewertet er bei der Feststellung des privaten Marktwerts die Starke der Geschaftsfuhrung, die finanzielle Starke und das Wachstumspotenzial eines Unternehmens. Der Untereinlageverwalter legt besonderen Wert auf die Geschaftsfuhrung von Unternehmen und fuhrt sogar in bestimmten Fallen Unternehmensbesuche fur Gesprache mit dem Management durch. Schlielich konzentriert sich der Untereinlageverwalter auf die langfristige strategische Ausrichtung des Unternehmens. Der Untereinlageverwalter vergleicht den privaten Marktwert, festgestellt auf Grundlage dieser Faktoren, mit der Marktkapitalisierung des Unternehmens und investiert in Aktienwerte von Unternehmen, bei denen die offentliche Marktkapitalisierung deutlich unter dem privaten Marktwert liegt.
- Der Untereinlageverwalter investiert mindestens 64 % des Teilfondsvermogens in Aktien von Unternehmen mit starker ESG-Performance in Bezug auf die Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells oder in Unternehmen mit bereits vorhandenen Katalysatoren fur Verbesserungen bei ESG-Merkmalen, an denen zu erkennen ist, dass sie auf dem richtigen Weg sind, die Erwartungen bezuglich der Verbesserungen bei okologischen und/oder sozialen Aspekten mit Bezug zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells zu erfullen. Diese ESG-Performance kann in Form von okologischen und sozialen Grundsatzen, Produkten und/oder Praktiken erbracht werden, die zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells beitragen.
- Der Untereinlageverwalter kann eine Position verkaufen, wenn die Kapitalisierung des Unternehmens am offentlichen Markt nicht mehr deutlich unter dem Privatmarktwert liegt. Daneben kann der Untereinlageverwalter nach seinem Ermessen eine Position verkaufen, wenn sich die bei der Fundamentalanalyse berucksichtigten Faktoren verschlechtern oder sich die Strategie des Managements oder das Management selbst andert.
- Der Untereinlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

- Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in **ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE**.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 2000® Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter **RISIKOHINWEISE**

- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in **GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN** beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,55 %
I	0,85 %
Z	0,85 %
X*	0 bis 1,55 %
Y*	0 bis 0,85 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter **ANLAGEN IN DIE TEILFONDS**. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit Aktien aus Schwellenländern

Emerging Markets Equity Fund

Basiswährung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds ist ein mit höherem Risiko verbundenes Anlagevehikel, zielt auf Kapitalwachstum ab und richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktien anstreben und bereit sind, zur Erzielung höherer Renditen eine höhere Volatilität in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte aus Schwellenmärkten. Das Aktienengagement wird direkt durch Anlagen in Aktienwerte und/oder indirekt durch Beteiligungspapiere, Wandelpapiere, aktiengebundene Schuldtitel und/oder Zertifikate erzielt. Der Untieranlageverwalter kann ferner über ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ähnliche Hinterlegungsscheine in Aktienwerte sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten außerhalb der USA investieren. Aktienwerte von Schwellenländern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmärkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Großteil ihrer betrieblichen Aktivitäten ausführen, dort ansässig sind oder dort einen Großteil ihrer Einkünfte erwirtschaften. Der Teilfonds kann Engagements in Aktien aufbauen, die das gesamte Kapitalisierungsspektrum und verschiedenste Anlagestile abdecken, und ist über Länder und Sektoren hinweg diversifiziert.
- Der Teilfonds kann in Aktienwerte chinesischer Unternehmen investieren, darunter solche, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (diese werden allgemein als chinesische A-Aktien bezeichnet). Der Teilfonds beabsichtigt, die Allokation in China innerhalb von 15 Prozentpunkten der Allokation des MSCI Emerging Markets Index zu halten, und wird nicht mehr als 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in chinesische A-Aktien investieren. Bei Aktienwerten chinesischer Unternehmen handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder einen Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Volksrepublik China ausüben. Die Anlagen können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erfolgen, vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen. Informationen über die mit Anlagen in chinesischen A-Aktien verbundenen Risiken finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#).

Der Teilfonds kann in auf jede beliebige Währung lautende Vermögenswerte investieren und das Währungsrisiko kann abgesichert sein. Allerdings nimmt der Untieranlageverwalter unter normalen Umständen keine umfassende Fremdwährungsabsicherung vor.

- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - im Bereich umstrittener Waffen engagiert sind, wozu unter anderem biologische und chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen und Anti-Personen-Minen zählen;
 - Umsätze oberhalb einer Umsatzschwelle mit bestimmten ausgeschlossen Aktivitäten erzielen, wozu unter anderem zivile Handfeuerwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande gehören; und
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untieranlageverwalter kann ausnahmsweise gestattet werden, Wertpapiere von Unternehmen zu erwerben, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform gelten.
- Bei bestehenden Positionen, die anschließend als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, müssen Engagement-Aktivitäten gegenüber dem Emittenten durchgeführt werden, mit dem Ziel, die Ursachen des Verstoßes und die potenziellen Schritte zur Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) zu beheben. Sollte der Untieranlageverwalter der Ansicht sein, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte bei der Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) erzielt wurden, wird die Position verkauft. Bei bestehenden Positionen, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, kann eine Ausnahme gewährt werden, damit der Teilfonds in der Position investiert bleiben kann.
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfügbar. Anteilinhaber können ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

- Mithilfe eines research-basierten Bottom-Up-Auswahlverfahrens ist der Untereinlageverwalter bestrebt, in Qualitätsunternehmen zu Kursen unter deren intrinsischem Wert zu investieren. Im verfügbaren Aktienuniversum konzentriert sich der Untereinlageverwalter nur auf jene Qualitätsunternehmen, die in der Lage sind, langfristig aus Gründen, die für den Untereinlageverwalter verständlich sind, profitabel zu bleiben. Der Untereinlageverwalter ist davon überzeugt, dass qualitativ hochwertige Unternehmen Mehrwert für Anleger erzielen, indem sie thesaurierte Gewinne profitabel investieren, Dividenden ausschütten und den Wert in widrigen Situationen schützen. Zu den Charakteristiken, die der Untereinlageverwalter in Qualitätsunternehmen sucht, gehören eine starke Wettbewerbsposition, nachgewiesene Finanzstärke und Ertragsfähigkeit, günstige oder sich verbessernde ESG-Merkmale, ein erstklassiges Management, das sich den Interessen der Anteilhaber verpflichtet fühlt, und vorteilhafte Wachstumsaussichten, unterstützt durch bedeutende langfristige Trends.
- Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass Qualitätsunternehmen, die eine nachhaltige ESG-Politik verfolgen, mit größerer Wahrscheinlichkeit dauerhafte Kapitalverluste vermeiden als Unternehmen, die dies nicht tun. Der Untereinlageverwalter investiert mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen, die nach seiner Feststellung entweder: (1) starke aktuelle Performance in Bezug auf mit der langfristigen Wertschöpfung verbundene Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen aufweisen oder (2) Optimierungsmaßnahmen umsetzen, die belegen, dass sie die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf mit der langfristigen Wertschöpfung verbundene Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen in effektiver Weise vorantreiben.
- ESG-Informationen und -Research sowie wertvolle Informationen für den Anlageprozess liefern, die dazu dienen, das Wissen des Untereinlageverwalters über Unternehmen zu erweitern, Risiken und Chancen zu identifizieren und zu bewerten und mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, um deren Verhalten zu beeinflussen. All dies kann die Beurteilung der Qualität und des langfristigen inneren Wertes eines Unternehmens durch den Untereinlageverwalter beeinflussen. ESG-Faktoren stellen breite Kategorien dar, und das ESG-Research des Untereinlageverwalters ist pragmatisch. Es orientiert sich an unternehmensspezifischen Bottom-up-Aspekten, die für die einzelnen Unternehmen im Pool der hochwertigen Anlagen des Untereinlageverwalters wichtig sind. Generell handelt es sich bei ESG-Research und entsprechenden Engagements um breite Themen, die die für ein Unternehmen relevanten ökologischen, sozialen und Governance-bezogenen Aspekte abdecken, wie beispielsweise die Umweltauswirkungen eines vorgeschlagenen Projekts, den Schutz der Mitarbeiter in einer Lieferkette oder die Zusammensetzung des Vorstands.
- Der Untereinlageverwalter konzentriert sich ebenfalls darauf, den intrinsischen Wert jedes Unternehmens zu kennen und wird nur dann investieren, wenn die Aktien eines Unternehmens zu einem sinnvollen Abschlag dieses Wertes gehandelt werden. Der Untereinlageverwalter versucht nicht, kurzfristige Marktschwankungen vorauszuahnen oder darauf zu reagieren, sondern bemüht sich vielmehr, periodische Marktineffizienzen zum Kauf erstklassiger Unternehmen zu Kursen unter der Bewertung des intrinsischen Wertes zu nutzen. Der Untereinlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Ansatz zur Überwachung und zum Verkauf von Beständen, und seine Entscheidungen zur Kürzung bzw. zum Abbau von Positionen können dann ausgelöst werden, wenn ein Aktienkurs seinen intrinsischen Wert übersteigt oder wenn sich die Fundamentaldaten des Unternehmens erheblich verschlechtern. Der Untereinlageverwalter rechnet durch Festhalten an diesem Anlagekonzept mit dem Erzielen überragender Wertentwicklung bei gleichzeitiger Kontrolle des Anlagerisikos im Laufe der Zeit.
- Der Untereinlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den ökologischen/sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenz für die Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Performance. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE

- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiken von Anlagen in China
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,70 %
I	0,95 %
Z	0,95 %
X*	0 bis 1,70 %
Y*	0 bis 0,95 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Emerging Markets Equity Income Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und laufende Ertrage an. Der Teilfonds ist ein mit hoherem Risiko verbundenes Anlagevehikel und eignet sich fur Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum und laufende Ertrage durch Anlagen in Aktien anstreben und bereit sind, zur Erzielung hoherer Renditen eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens 80 % seines Gesamtvermogens in dividendenberechtigte Schwellenmarktaktien mit unterschiedlicher Marktkapitalisierung. Aktienwerte von Schwellenlandern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmarkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Groteil ihrer betrieblichen Aktivitaten ausfuhren, dort ansassig sind oder dort einen Groteil ihrer Einkunfte erwirtschaften. Der Teilfonds ist uber Lander und Sektoren hinweg diversifiziert. Das Aktienengagement wird direkt durch Anlagen in Aktienwerte und/oder indirekt durch Beteiligungspapiere, Wandelpapiere, aktiengebundene Schuldtitel und/oder Zertifikate erzielt. Der Untieranlageverwalter kann ferner uber ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine in Aktienwerte sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten auerhalb der USA investieren.
- Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermogens direkt und indirekt in Aktienwerte chinesischer Unternehmen investieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (diese werden allgemein als chinesische A-Aktien bezeichnet). Bei Aktienwerten chinesischer Unternehmen handelt es sich um Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in der Volksrepublik China ausuben. Die Anlagen konnen uber Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erfolgen, vorbehaltlich der geltenden Beschrankungen. Informationen uber die mit Anlagen in chinesischen A-Aktien verbundenen Risiken finden Sie unter Risikohinweise
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - im Bereich umstrittener Waffen engagiert sind, wozu unter anderem biologische und chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen und Anti-Personen-Minen zahlen;
 - Umsatze oberhalb einer Umsatzschwelle mit bestimmten ausgeschlossen Aktivitaten erzielen, wozu unter anderem zivile Handfeuerwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande gehoren; und
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untieranlageverwalter kann ausnahmsweise gestattet werden, Wertpapiere von Unternehmen zu erwerben, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Storungen, die auerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsatzen konform gelten.
- Bei bestehenden Positionen, die anschlieend als nicht mit den UNGC-Grundsatzen konform eingestuft werden, mussen Engagement-Aktivitaten gegenuber dem Emittenten durchgefuhrt werden, mit dem Ziel, die Ursachen des Verstoes und die potenziellen Schritte zur Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) zu beheben. Sollte der Untieranlageverwalter der Ansicht sein, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte bei der Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) erzielt wurden, wird die Position verkauft. Bei bestehenden Positionen, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Storungen, die auerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsatzen konform eingestuft werden, kann eine Ausnahme gewahrt werden, damit der Teilfonds in der Position investiert bleiben kann.
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.
- Der Untieranlageverwalter sucht nach Unternehmen mit nachhaltigen Dividendenrenditen, unterstutzt durch starke Unternehmenskennzahlen und Fundamentaldaten, einschlielich uberdurchschnittlichen Umsatz- und Ertragswachstums, finanzieller Gesamtstarke, Wettbewerbsvorteilen und eines fahigen Managements. Der Untieranlageverwalter kann eine Position verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass sie diese Kriterien nicht mehr erfullt. Die Anlagestrategie des Untieranlageverwalters umfasst sowohl eine Top-Down-Strategie, die samtliche Wirtschafts- und Markttrends der Lander berucksichtigt, als auch eine Bottom-Up-Strategie, bei der der Untieranlageverwalter Fundamentalanalysen fur die Titelselektion einsetzt. Um von dem breiten Spektrum der Anlagemoglichkeiten auf einer

Vielzahl von Märkten unterschiedlicher Entwicklungsstufen zu profitieren, stellt der Untereinlageverwalter das Portfolio so zusammen, dass bei gleichzeitigem kontrolliertem Risikoniveau das Potenzial für eine über dem Indexdurchschnitt liegende Dividendenrendite besteht. Der Untereinlageverwalter behält sich das Recht vor, das Fremdwährungsrisiko des Portfolios durch den Kauf oder Verkauf von Währungsfutures und Devisenterminkontrakten abzusichern. Allerdings nimmt der Untereinlageverwalter unter normalen Umständen keine umfassende Fremdwährungsabsicherung vor.

- Der Untereinlageverwalter betrachtet ESG-Aspekte als eine Kernkomponente der fundamentalen Analyse. Er hält insbesondere den Klimawandel für ein ernstes und komplexes Risiko. Die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsfragen ist ein Aspekt, der so in den Anlageprozess und das Research des Untereinlageverwalters integriert ist, dass hierdurch der langfristige Wert für Anteilinhaber nach Ansicht des Untereinlageverwalters maximiert wird.
- Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, ein Portfolio mit niedriger Kohlenstoffbilanz zu verwalten und strebt eine Gesamtkohlenstoffintensität an, die mindestens 30 % unter derjenigen des MSCI Emerging Markets Index liegt. Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen dividiert durch den Umsatz. Der Untereinlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, deren potenzielle Rendite nach seiner Einschätzung höher ist als der durch wesentliche ESG-Faktoren bedingte Value at Risk der Aktie, indem er mindestens 64% des Teilfondsvermögens des Teilfonds in Unternehmen investiert, die seiner Meinung nach in der Lage sind, sowohl ESG- als auch Betriebsrisiken durch verantwortungsvolle Praktiken bei wesentlichen ESG-Themen zu bewältigen, oder in Unternehmen, die nach seiner Ansicht das Potenzial haben, ihr Betriebs- und ESG-Profil im Laufe der Zeit zu verbessern. Um dies zu erreichen, wird der Untereinlageverwalter die Leistung der Unternehmen in Bezug auf bestimmte ESG-Themen und -Kennzahlen im Laufe der Zeit verfolgen und bewerten und diese in seine Beurteilung des Value at Risk der Aktie sowie die allgemeine Aktienauswahl für das Portfolio einbeziehen.
- Der Untereinlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den ökologischen/sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenz für die Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Performance. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Währungsrisiko | • Globales Anlagerisiko |
| • Schwellenmarktrisiko | • Hebelrisiko |
| • Aktienrisiko | • Risiken von Anlagen in China |
| • ESG-Risiko | • Risiko von Anlagen in Nebenwerten |

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,70 %
I	0,95 %
Z	0,95 %
X*	0 bis 1,70 %
Y*	0 bis 0,95 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter [ANLAGEN IN DIE TEILFONDS](#). Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit weltweiten Aktien

2 Degree Global Equity Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an und ist fur Anleger geeignet, die bereit sind, zur Erzielung hoherer Renditen eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktien weltweiter Unternehmen und
- unter normalen Marktbedingungen in Aktienwerte von Emittenten aus mindestens funf verschiedenen Landern einschlielich USA.
- Der Unteranlageverwalter nutzt Klimadaten spezialisierter Anbieter sowie interne Analysedaten, um ein Portfolio weltweiter Unternehmen zusammenzustellen, die nach Auffassung des Unteranlageverwalters fur den ubergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft gut aufgestellt sind. Hierzu investiert er in Unternehmen im MSCI All Country World Index, die als auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von hochstens 2 Grad Celsius ausgerichtet identifiziert wurden.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Unteranlageverwalter, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen;
 - Umsatze aus der Olsandgewinnung erzielen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle (die **„ausgeschlossenen Anlagen“**).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar.
- Nach dem negativen Screeningverfahren verfolgt der Unteranlageverwalter einen „quantamentalen“ Anlageansatz in Bezug auf die Aufstellung der Unternehmen, die als auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von hochstens 2 Grad Celsius ausgerichtet identifiziert wurden. Hierbei verwendet er eine Kombination aus quantitativen Methoden und Fundamentalanalyse, um Unternehmen aufgrund ihrer Bewertung, Qualitat und dynamischen Eigenschaften zu identifizieren und so ein umfassendes Bild der relativen Bewertung, der operativen und finanziellen Performance sowie der Aktienkursbewegungen jedes Unternehmens zu erhalten. Der Ansatz des Unteranlageverwalters strebt positive uberschussrenditen im Vergleich zum MSCI All Country World Index an, indem er mithilfe der Aktienauswahl kontrollierte aktive Risiken im Portfolio eingeht, darunter relative regionale und Sektorgewichtungen. Der Unteranlageverwalter uberpruft die Anlagen des Portfolios regelmaig und kann Portfoliobestande unter anderem dann verkaufen, wenn es nach Ansicht des Unteranlageverwalters zu einer Verschlechterung der zugrunde liegenden Fundamentaldaten des Geschafts kommt oder wenn ein Unternehmen als nicht mehr auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von hochstens 2 Grad Celsius ausgerichtet identifiziert wird.
- Der Unteranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen okologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN UBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI All Country World Index** als Referenz fur die Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Performance. Die Anlagen des Teilfonds konnen erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Benchmark-Index stimmt nicht mit den vom Teilfonds beworbenen okologischen oder sozialen Merkmalen uberein.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,05 %
I	0,55 %
Z	0,55 %
X*	0 bis 1,05 %
Y*	0 bis 0,55 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS

. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Global Equity Enhanced Income Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt hohe laufende Ertrage und langfristiges Kapitalwachstum an. Dazu investiert er vornehmlich in Aktienwerte, die zwischen den wichtigsten Wirtschafts-sektoren und globalen geographischen Regionen breit gestreut sind. Er eignet sich fur Anleger, die bereit sind, zur Erzielung hoherer Renditen eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens 90 % seines Gesamtvermogens in Aktienwerte von weltweit ansassigen Unternehmen, davon mindestens 90 % in Dividenden zahlende Aktienwerte. Die Wertpapiere werden anhand eines proprietaren, fundamentaldatengestutzten Anlageprozesses ausgewahlt, mit dem der Untieranlageverwalter versucht, Qualitatsunternehmen in aller Welt zu identifizieren, die nachweislich konstante oder steigende Dividenden liefern, sowie Unternehmen, die voraussichtlich ihre Dividenden deutlich erhohen und/oder eine betrachtliche Sonderdividende zahlen werden.
- in Aktienwerte von Emittenten aus mindestens funf verschiedenen Landern, einschlielich der USA, und wird voraussichtlich eine Allokation in US-Wertpapieren aufrechterhalten, die innerhalb von 10 % der Allokation des Referenzwerts des Fonds in US-Wertpapieren liegt.
- Der Teilfonds kann in Aktien jeglicher Marktkapitalisierung und Art (z. B. Substanz- oder Wachstumswerte) investieren, die von Emittenten aus allen Branchen oder Sektoren ausgegeben werden.
- Der Untieranlageverwalter ist bestrebt, eine Zielrendite auf der Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen fur den Teilfonds zu erzielen, es kann aber nicht garantiert werden, dass der Teilfonds die angestrebte Rendite oder ein anderes Niveau von Ertragen oder Renditen erzielt.
- Ziele des Untieranlageverwalters:
 - Gesamt-CO₂-Fuabdruck und Kohlenstoffintensitat mindestens 30 % unter dem MSCI All Country World Index. Der CO₂-Fuabdruck eines Unternehmens ist ein Ma fur die emittierten Treibhausgase und wird als „Kohlendioxid-aquivalent“ (in Tonnen) pro in das Unternehmen investierte Million US-Dollar ausgedruckt. Die Kohlenstoffintensitat ist ein Ma fur die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz, ausgedruckt in metrischen Tonnen CO₂-aquivalent pro 1 Million Dollar Unternehmensumsatz.
 - Erstellung eines Portfolios mit einem hoheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index auf der Grundlage von Daten eines unabhangigen Dritten, der die Exposition der Unternehmen gegenuber ESG-Risiken und das Management dieser Risiken bewertet.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Bitte beachten Sie, dass die oben beschriebenen Nachhaltigkeitserwagungen nicht auf die Strategie des Fonds angewendet werden, Call-Optionen zu verkaufen, um Pramieneinnahmen zu erzielen.
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar.
- Des Weiteren verfolgt der Teilfonds eine Strategie zum Schreiben (Verkauf) von Kaufoptionen auf eine Reihe von zulassigen US- und Nicht-US-Wertpapierindizes, auf borsengehandelte Fonds (die als OGAW oder OGA gelten), die Renditen auf der Grundlage bestimmter Indizes, Lander oder Marktsektoren bieten, sowie in geringerem Umfang auf Futures-Kontrakte und einzelne Wertpapiere. Der Teilfonds wird mit dieser Strategie versuchen, Pramieneinnahmen aus geschriebenen Kaufoptionen zu erzielen. Der Teilfonds kann Kaufoptionen mit einem Gesamtnettonominalbetrag von bis zu 100 % seines Gesamtvermogens schreiben. Weitere Informationen finden Sie unter **ANLAGEBESCHRANKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE**

- Der Untereinlageverwalter kann in Bezug auf die Aktienanlagen des Teilfonds Devisengeschäfte tätigen, um sich gegen Veränderungen des US-Dollar-Werts von Dividendeneinnahmen abzusichern, deren Erhalt der Teilfonds in der Zukunft erwartet und die auf andere Währungen als US-Dollar lauten, oder gegen Veränderungen des US-Dollar-Werts der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, die auf andere Währungen als US-Dollar lauten.
- Der Untereinlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI All Country World Index** als Referenz zum Vergleich der Performance. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Benchmark-Index stimmt nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen überein.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC and Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,20 %
I	0,60 %
Z	0,60 %
X*	0 bis 1,20 %
Y*	0 bis 0,60 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Global Small Cap Equity Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Er eignet sich fur Anleger, die bereit sind, zur Erzielung hoherer Renditen eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktienwerte von weltweiten Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Cap), die zum Zeitpunkt des Kaufs im Marktkapitalisierungsspektrum des MSCI World Small Cap Index liegen.
- Der Teilfonds investiert vornehmlich in Industrielander, kann jedoch nach Ermessen des Untieranlageverwalters bis zu 10 % seines Gesamtvermogens auch in Aktienwerte von Schwellenlandern investieren. Aktienwerte von Schwellenlandern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmarkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Groteil ihrer betrieblichen Aktivitaten ausfuhren, dort ansassig sind oder dort einen Groteil ihrer Einkunfte erwirtschaften.
- Der Teilfonds investiert in mindestens drei Lander, zu denen die Vereinigten Staaten gehoren konnen, und kann uber 25 % seines Gesamtvermogens in einem einzigen Land anlegen.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar.
- Bei der Auswahl von Aktienanlagen fur den Teilfonds versucht der Untieranlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren, die ein gutes Management haben und flexible Bilanzen sowie nachhaltige Cashflows aufweisen und vom Untieranlageverwalter in Bezug auf ihren inneren Wert fur unterbewertet gehalten werden. Eine flexible Bilanz wird durch mehrere Kennzahlen unterstutzt, darunter insbesondere den Umfang der Schulden im Vergleich zu den Cashflows des Unternehmens, die Position der Schulden innerhalb der Kapitalstruktur, das Falligkeitsprofil der vorhandenen Schulden, die Art der Schulden und etwaige Beschrankungen bei Kreditvereinbarungen. Der Untieranlageverwalter glaubt, dass die weltweiten Small-Cap-Markte ineffizient sind und dass Titel haufig nicht angemessen bewertet werden. Das Verfahren des Untieranlageverwalters stutzt sich sowohl auf fundamentaldatenbasierte Bottom-up-Techniken als auch auf branchen- und sektorspezifische Top-down-Analysen, um Gelegenheiten in aller Welt zu identifizieren. Der Untieranlageverwalter fuhrt fortlaufend Prufungen, Recherchen und Analysen bezuglich seiner Portfoliobestande durch. Der Untieranlageverwalter kann beschlieen, eine Position zu verkaufen, wenn diese ihr Anlageziel erreicht hat, wenn sich ihre Fundamentaldaten oder ihr Preis erheblich andern, wenn der Untieranlageverwalter seine Meinung bezuglich eines Landes oder Sektors andert oder wenn die Position nicht mehr zu den Risikomerkmale des Teilfondsportfolios passt. Der Untieranlageverwalter behalt sich das Recht vor, das Fremdwahrungsrisiko des Portfolios durch den Kauf oder Verkauf von Wahrungsfutures und Devisenterminkontrakten abzusichern. Allerdings nimmt der Untieranlageverwalter unter normalen Umstanden keine umfassende Fremdwahrungsabsicherung vor.
- Der Untieranlageverwalter verfolgt einen auf intensivem Research basierenden Ansatz in Bezug auf die Beurteilung von ESG-Faktoren. Der Untieranlageverwalter analysiert die ESG-Strategie und -Initiativen eines Unternehmens als Teil seines Chancen-/Risiko-Frameworks. Der Untieranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Teilfondsvermogens in Unternehmen, die nach seinem proprietaren Bewertungssystem starke ESG-Bewertungen erhalten oder die gema seiner qualitativen Erkenntnisse und proprietaren Bewertung einen positiven Trend aufweisen. Weitere Informationen zum proprietaren Bewertungssystem des Untieranlageverwalters finden Sie in der Methode des Teilfonds, die unter [allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html](https://www.allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html) abrufbar ist.
- Des Weiteren kann er Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate fur die Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI World Small Cap Index** und den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenz zur Auswahl von Anlagen sowie den MSCI World Small Cap Index zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten der Referenzwerte und ihrer jeweiligen Gewichtung in den Referenzwerten abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,55 %
I	0,85 %
Z	0,85 %
X*	0 bis 1,55 %
Y*	0 bis 0,85 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit europäischen Rentenwerten

EUR Investment Grade Credit Fund

Base Currency. EUR

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite mit maximalen Anlageerträgen bei Erhalt des Kapitals an. Er ist für Anleger geeignet, die laufende Erträge aus auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben. Anleger sollten sich auf die potenzielle Volatilität einstellen, die mit Euro-Währungsschwankungen einhergeht. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating haben und von staatlichen Emittenten oder Unternehmen ausgegeben werden. „Investment-Grade“ bedeutet, dass das Wertpapier ein Kreditrating von mindestens BBB- und/oder Baa3 oder gleichwertig von einer der folgenden Kreditratingagenturen aufweisen muss: Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Falls die Anlage von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch nicht bewertet wurde, muss sie gemäß dem fachlichen Urteil des Unteranlageverwalters, nachdem er andere, verfügbare externe Quellen zu Rate gezogen und mindestens eine externe Stellungnahme eingeholt hat, ein Investment-Grade-Rating aufweisen;
- bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in nicht auf Euro lautende Schuldtitel mit Währungsabsicherung und in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unter Investment-Grade haben, sowie von Behörden;
- bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in verbriefte Finanzinstrumente, einschließlich MBS-Anleihen; und
- bis zu 5 % seines Gesamtvermögens in CoCo-Bonds.
- Der Teilfonds wird das firmeneigene Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient) nutzen, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der ESG-Wesentlichkeit entwickelt wurde. Die Methodik ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring. Die Emittenten erhalten ein quantitatives Rating und können auch eine qualitative Bewertung erhalten, die eine Einschätzung der Investmentanalysten und einen ESG-Ausblick beinhaltet, der angibt, ob das Unternehmen einen positiven (gekennzeichnet mit „+“), stabilen oder negativen (gekennzeichnet mit „-“) Trend aufweist. Der resultierende ESGiQ ergibt ein Rating von 1 bis 5, wobei 1 für niedrig oder rückständige ESG-Emittenten und 5 für hoch oder führende ESG-Emittenten steht. Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten investieren, die einen ESGiQ-Gesamtscore von 3+ oder höher aufweisen und Emittenten ausschließen, deren ESGiQ-Score bei 2 oder niedriger liegt oder die keinen ESGiQ-Score aufweisen. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGiQ-Score erhalten.
- Weitere Informationen über den firmeneigenen ESGiQ von Allspring sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthalten, die unter [allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html](https://www.allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html) verfügbar sind.
- Der Teilfonds strebt eine Kohlenstoffintensität an, die niedriger ist als die des **ICE BofA Euro Corporate Index**.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen;
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhängigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „**ausgeschlossenen Anlagen**“).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfügbar.

- Mithilfe der fundamentalen Bonitätsanalysen des Untieranlageverwalters, kombiniert mit aktiven Top-Down-Allokationsentscheidungen im Rahmen eines kontrollierten Risikos, sollen überdurchschnittliche Anlagerenditen erzielt werden. Der Untieranlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit starken oder sich verbessernden ESG-Positionen und bezieht sie in seine rigorose Fundamentalanalyse mit ein.
- Der Untieranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen, wobei der Teilfonds allerdings nur dann in Credit Default Swaps investieren wird, wenn diese durch die tatsächliche zugrunde liegende Anlage, auf der der Swap basiert, oder sonstige liquide Mittel gedeckt sind.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA Euro Corporate Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko von CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
X*	0 bis 0,80 %
Y*	0 bis 0,30 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

EUR Short Duration Credit Fund

Base Currency. EUR

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt maximale Anlageerträge bei Erhalt des Kapitals an. Er ist für Anleger geeignet, die Renditen auf der Basis des Kreditrisikos europäischer Investment-Grade-Unternehmensanleihen (auch Finanzinstituten) anstreben. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende kurzfristige Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating haben und von staatlichen Emittenten oder Unternehmen ausgegeben werden. „Investment-Grade“ bedeutet, dass das Wertpapier ein Kreditrating von mindestens BBB- und/oder Baa3 oder gleichwertig von einer der folgenden Kreditratingagenturen aufweisen muss: Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Falls die Anlage von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch nicht bewertet wurde, muss sie gemäß dem fachlichen Urteil des Untermanagementverwalters, nachdem er andere, verfügbare externe Quellen zu Rate gezogen und mindestens eine externe Stellungnahme eingeholt hat, ein Investment-Grade-Rating aufweisen.
- bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in nicht auf Euro lautende Schuldtitel mit Währungsabsicherung und in Anleihen von internationalen Behörden;
- bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich hypotheken-besicherter Wertpapiere und Commercial Mortgage-Backed Securities mit Investment-Grade-Rating;
- bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade zum Zeitpunkt des Kaufs; und
- bis zu 7,5 % seines Gesamtvermögens in CoCo-Bonds.
- Der Untermanagementverwalter kann zwar Wertpapiere beliebiger Laufzeit oder Duration erwerben, arbeitet jedoch unter normalen Umständen mit einer durchschnittlichen gewichteten Restlaufzeit im Teilfonds von maximal 3,5 Jahren.
- Der Teilfonds wird das firmeneigene Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient) nutzen, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der ESG-Wesentlichkeit entwickelt wurde. Die Methodik ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring. Die Emittenten erhalten ein quantitatives Rating und können auch eine qualitative Bewertung erhalten, die eine Einschätzung der Investmentanalysten und einen ESG-Ausblick beinhaltet, der angibt, ob das Unternehmen einen positiven (gekennzeichnet mit „+“), stabilen oder negativen (gekennzeichnet mit „-“) Trend aufweist. Der resultierende ESGiQ ergibt ein Rating von 1 bis 5, wobei 1 für niedrig oder rückständige ESG-Emittenten und 5 für hoch oder führende ESG-Emittenten steht. Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten investieren, die einen ESGiQ-Gesamtscore von 3+ oder höher aufweisen und Emittenten ausschließen, deren ESGiQ-Score bei 2 oder niedriger liegt oder die keinen ESGiQ-Score aufweisen. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGiQ-Score erhalten.
- Weitere Informationen über den firmeneigenen ESGiQ von Allspring sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthalten, das unter allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html verfügbar ist.
- Der Teilfonds strebt eine Kohlenstoffintensität an, die niedriger ist als die des Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged).
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen;
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhängigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfügbar.
- Der Teilfonds wird nicht in Vermögenswerte mit einem Rating unter B-/B3 investieren. Werden bestehende Vermögenswerte auf unter B-/B3 herabgestuft, müssen diese vom Untieranlageverwalter ordnungsgemäß und zeitnah gemäß den allgemein geltenden Grundsätzen verkauft werden.
- Mithilfe der fundamentalen Bonitätsanalysen des Untieranlageverwalters, kombiniert mit aktiven Top-Down-Allokationsentscheidungen im Rahmen eines kontrollierten Risikos, sollen überdurchschnittliche Anlagerenditen erzielt werden.
- Der Untieranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged)** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Benchmark-Index stimmt nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen überein.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko von CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,70 %
I	0,20 %
Z	0,20 %
X*	0 bis 0,70 %
Y*	0 bis 0,20 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf [allspringglobal.com](https://www.allspringglobal.com) finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit US-Rentenwerten

U.S. Short-Term High Yield Bond Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, die sich aus einem hohen Niveau laufender Ertrage und Kapitalwachstum zusammensetzt. Er ist fur Anleger geeignet, die hohere Ertrage anstreben und dafur hohere Volatilitat in Kauf nehmen.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Unternehmensschuldverschreibungen unter Anlagequalitat. Sofern Titel nicht bewertet sind, mussen sie vom Untieranlageverwalter als von vergleichbarer Qualitat eingestuft werden;
- mindestens 75 % seines Gesamtvermogens in Schuldtitel von US-Emittenten. Schuldtitel von US-Emittenten sind Wertpapiere: (1) von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den USA ausuben, oder (2) von staatlichen Emittenten in den Vereinigten Staaten emittiert werden;
- bis zu 25 % seines Gesamtvermogens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel von Emittenten auerhalb der USA;
- bis zu 20 % seines Gesamtvermogens in forderungsbesicherte Wertpapiere; und
- maximal 10 % seines Nettovermogens in von einem einzelnen staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade.
- Der Teilfonds investiert vornehmlich in Schuldtitel unter Anlagequalitat von US-amerikanischen Unternehmen (oftmals als „Hochzinstitel“ oder „Ramschanleihen“ bezeichnet). Zu diesen Schuldtiteln unter Anlagequalitat zahlen traditionelle Unternehmensanleihen. Sie konnen festverzinslich oder zinsvariabel sein. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldtitel unter Anlagequalitat, die von Standard & Poor's das Rating BB bis B oder von Moody's Ba oder ein entsprechendes Qualitatsrating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur erhalten haben oder vom Untieranlageverwalter als von vergleichbarer Qualitat eingestuft wurden.
- Der Untieranlageverwalter konzentriert sich auf eine fundamentale Bonitatsanalyse nach dem Bottom-Up-Prinzip, um neue Anlageideen zu erarbeiten, die potenziellen Risiken zu verstehen und einzelne Wertpapiere zu wahlen, die potenziell Mehrwert und/oder Kapitalzuwachs liefern konnen. Die Bonitatsanalysen des Untieranlageverwalters konnen eine Bewertung der allgemeinen Finanzlage eines Emittenten, seiner Wettbewerbsposition und der Starke des Managements sowie der Branchencharakteristiken und sonstiger Faktoren umfassen. Der Untieranlageverwalter kann ein Wertpapier aufgrund von anderungen der Bonitatseigenschaften oder der Prognosen verkaufen, sowie aufgrund von anderungen in der Portfoliostrategie oder im Cashflow-Bedarf. Ein Wertpapier kann auch verkauft und durch ein anderes ersetzt werden, das einen besseren Wert darstellt oder ein besseres Risiko-Rendite-Profil aufweist.
- Der Untieranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen. Der Untieranlageverwalter kann zwar Wertpapiere beliebiger Laufzeit erwerben, arbeitet jedoch unter normalen Umstanden mit einer durchschnittlichen US-Dollar-gewichteten Restlaufzeit im Teilfonds von maximal 3 Jahren.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgefuhrten strategiespezifischen Risiken und daruber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#).

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| • ABS-Risiko | • Globales Anlagerisiko |
| • Schuldtitelrisiko | • Hochzinstitelrisiko |
| • ESG-Risiko | • Hebelrisiko |
| • Geografisches Konzentrationsrisiko | |

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebuhren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebuhren, die fur die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusatzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebuhr fallen fur den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebuhren und Aufwendungen an. Fur jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine

Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,00 %
I	0,50 %
Z	0,50 %
X*	0 bis 1,00 %
Y*	0 bis 0,50 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

USD Investment Grade Credit Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite mit maximalen Anlageertragen bei Erhalt des Kapitals an. Er ist fur Anleger geeignet, die laufende Ertrage aus auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Investment-Grade-Rating haben. Investment-Grade-Wertpapiere haben zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder das Rating „Investment Grade“ von einer in den USA anerkannten statistischen Ratingagentur (d. h. Baa oder hoher von Moody's oder BBB oder hoher von Standard & Poor's) erhalten oder werden, falls sie kein Rating haben, vom Untieranlageverwalter als von vergleichbarer Qualitat eingestuft. Der Teilfonds halt US-Unternehmensanleihen, Yankee-Anleihen, Anleihen von Behorden und supranationalen Institutionen sowie auf US-Dollar lautende Staatsanleihen. US-Unternehmensanleihen sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Groteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitaten in den Vereinigten Staaten ausuben. Yankee-Anleihen sind Wertpapiere, die von einem auslandischen Rechtstrager begeben, aber in US-Dollar in den Vereinigten Staaten gehandelt werden, dem Securities Act von 1933 unterliegen und bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert sind;
- bis zu ein Drittel seines Gesamtvermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unter Investment Grade haben (mit Ausnahme von Wertpapieren, die als notleidend oder darunter bewertet werden), nicht auf US-Dollar lautende Schuldtitel, Anleihen von internationalen Behorden, steuerpflichtige Kommunalobligationen, forderungsbesicherte Wertpapiere sowie gewerbliche hypothekenbesicherte Wertpapiere;
- mindestens 5 % seines Gesamtvermogens in grune, nachhaltige, nachhaltigkeitsbezogene und soziale Anleihen investieren;
- bis zu 20 % seines Gesamtvermogens in verbriefte Finanzinstrumente, einschlielich MBS-Anleihen; und
- bis zu 5 % seines Gesamtvermogens in CoCo-Bonds.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gema der Analyse gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsprevention verstoen;
 - im Bereich umstrittener Waffen engagiert sind, wozu unter anderem biologische und chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen und Anti-Personen-Minen zahlen;
 - Umsatze oberhalb einer Umsatzschwelle mit bestimmten ausgeschlossen Aktivitaten erzielen, wozu unter anderem zivile Handfeuerwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsand gehoren; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhangigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „**ausgeschlossenen Anlagen**“).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen okologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN UBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**
- Der Untieranlageverwalter konzentriert sich auf Bottom-Up-Kreditanalysen mit Schwerpunkt auf ausreichend garantierten Krediten und relativem Wert. Die Titelauswahl ist der Hauptmotor fur Alpha. Der Untieranlageverwalter strebt ausgewogene Ertrage an, wahrend er auf eine wettbewerbsfahige Rendite zur Steigerung des Gesamtertrags abzielt. Der Untieranlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit starken oder sich verbessernden ESG-Positionen und bezieht sie in seine rigorose Fundamentalanalyse mit ein.
- Der Untieranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg U.S. Credit Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko von CoCo-Bonds
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
X*	0 bis 0,80 %
Y*	0 bis 0,30 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit weltweiten Rentenwerten

Climate Transition Global Buy and Maintain Fund

Basiswahrung: GBP

Anlageziele und Profil des typischen Anlegers. Der Teilfonds strebt eine Gesamrendite mit maximalen Anlageertragen bei Erhalt des Kapitals an. Er ist fur Anleger geeignet, die laufende Ertrage aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anstreben und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren mochten. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen, als grune Anleihen eingestuft werden konnen und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz an beliebigen Orten weltweit haben. Investment-Grade-Wertpapiere haben zum Zeitpunkt des Erwerbs das Rating „Investment Grade“ von einer international anerkannten statistischen Ratingagentur (d. h. Baa- oder hoher von Moody's, BBB- oder hoher von Standard & Poor's und BBB- oder hoher von Fitch). Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die (zum Kaufzeitpunkt) notleidend oder in Verzug geraten sind. Sollte die Herabstufung eines Wertpapiers zu einer berschreitung dieser Grenze fuhren, werden die Untieranlageverwalter Abhilfe schaffen, indem sie die Wertpapiere so bald wie moglich verkaufen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berucksichtigen; und
- bis zu einem Drittel seines Gesamtvermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unter Investment-Grade haben (ausgenommen Wertpapiere, die als notleidend oder niedriger eingestuft werden), die als grune Anleihen eingestuft werden konnen, sowie Schuldtitel von Behorden und supranationalen Emittenten, steuerpflichtige Kommunalobligationen und Staatsanleihen.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermogens in unbefristete Anleihen investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermogens in Schwellenmarkten investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermogens in CoCo-Bonds investieren.
- Die Untieranlageverwalter kaufen vorzugsweise Wertpapiere, die auf GBP lauten. Der Teilfonds wird auf nicht auf GBP lautende Anlagen gegenuber dem GBP absichern.
- Ziel der Untieranlageverwalter wird es sein, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Dies soll dadurch erreicht werden, dass bei Auflegung des Teilfonds ein Dekarbonisierungsprofil festgelegt wird, das eine Kohlenstoffintensitat aufweist, die mindestens 30 % unter dem ICE BofA Sterling Corporate Index liegt. Die Vermogenswerte innerhalb des Portfolios werden dann so verwaltet, dass sich das Dekarbonisierungsprofil jahrlich verringert, bis hin zu einer Dekarbonisierung im Jahr 2050. Die Untieranlageverwalter beziehen Daten zur Kohlenstoffintensitat von einem externen ESG-Datenanbieter.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - Gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die **„ausgeschlossenen Anlagen“**).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.
- Die Untieranlageverwalter konzentrieren sich auf Bottom-Up-Kreditanalysen mit Schwerpunkt auf ausreichend garantierten Krediten und relativem Wert. Die Renditen werden in erster Linie von der Titelauswahl bestimmt. Die Untieranlageverwalter beabsichtigen, Anleihen bis zur Falligkeit zu halten, werden jedoch Anleihen im Portfolio kaufen und verkaufen, wenn dies ihrer Ansicht nach erforderlich ist, um das Risiko-/Ertragsprofil und die Anlagepolitik beizubehalten.
- Die Untieranlageverwalter konnen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zur Absicherung, fur ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.

- Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in **ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE**.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA Sterling Corporate Index** als Referenz zur Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Referenzindex steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter **RISIKOHINWEISE**

- RISIKO VON COCO-BONDS
- WÄHRUNGSRISIKO
- SCHULDITITELRISIKO
- SCHWELLENMARKTRISIKO
- ESG-RISIKO
- GLOBALES ANLAGERISIKO
- HOCHZINSTITELRISIKO
- HEBELRISIKO
- RISIKO IN ZUSAMMENHANG MIT US-BUNDES Obligationen

Unteranlageverwalter Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Diese Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in **RISIKOHINWEISE** beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGS GEBÜHR
I	0,15 %
S	0,10 %
Y*	0 bis 0,15 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter **ANLAGEN IN DIE TEILFONDS**. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Climate Transition Global High Yield Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und Profil des typischen Anlegers. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, die sich aus einem hohen Niveau laufender Ertrage und Kapitalwachstum zusammensetzt. Er ist fur Anleger geeignet, die hohere Ertrage bei starkerer Volatilitat der Gesamtrendite anstreben und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren mochten. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Schuldtitel von Unternehmen mit Sitz in der ganzen Welt, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unter Investment Grade aufweisen oder, falls sie kein Rating aufweisen, von den Untieranlageverwaltern als von vergleichbarer Qualitat eingestuft werden, wozu auch grune Anleihen und unbefristete Anleihen gehoren konnen (bis zu 100 % des Nettovermogens); und
- maximal 10 % seines Nettovermogens in von einem einzelnen staatlichen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermogens in CoCo-Bonds investieren.
- Der Teilfonds wird nicht auf US-Dollar lautende Anlagen gegen den US-Dollar absichern.
- Der Teilfonds geht davon aus, dass es sich bei Schuldtiteln unter Investment Grade (oft als „Hochzinstitel“ oder „Ramschanleihen“) um Papiere handelt, die von Standard & Poor's mit BB+ oder niedriger bzw. von Moody's mit Ba1 oder niedriger eingestuft werden, ein gleichwertiges Qualitatsrating von einer anderen international anerkannten Ratingagentur erhalten haben oder nach Ansicht der Untieranlageverwalter von vergleichbarer Qualitat sind. Sie konnen festverzinslich oder zinsvariabel sein.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermogens in Schuldtitel ohne Rating oder mit dem niedrigsten Rating (einschlielich notleidender und/oder ausgefallener Wertpapiere) investieren. Die Schuldtitel mit dem niedrigsten Rating einer international anerkannten Rating-Agentur (z. B. C von Moody's oder D von Standard & Poor's) gelten hinsichtlich der Fahigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, als uberwiegend spekulativ und bergen ein wesentlich hoheres Ausfallrisiko (bzw. im Falle von Anleihen, die sich aktuell in Verzug befinden, das Risiko, dass das Kapital nicht zuruckgezahlt wird). Sollte die Herabstufung eines Wertpapiers zu einer uberschreitung dieser Grenze fuhren, werden die Untieranlageverwalter Abhilfe schaffen, indem sie die Wertpapiere so bald wie moglich verkaufen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berucksichtigen.
- Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Gesamtvermogens in Aktien anlegen, darunter solche, die erworben werden aufgrund der Zwangsumwandlung von Schuldtiteln eines Emittenten in Aktien, der Teilnahme an einem Bezugsrechtsangebot oder der Entscheidung der Untieranlageverwalter, wandelbare Schuldtitel in Aktien umzuwandeln, wenn von der Umwandlung ein zusatzlicher Wert erwartet wird.
- Ziel der Untieranlageverwalter wird es sein, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Dies soll dadurch erreicht werden, dass bei Auflegung des Teilfonds ein Dekarbonisierungsprofil festgelegt wird, das eine Kohlenstoffintensitat aufweist, die mindestens 30 % unter dem ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged) liegt. Die Vermogenswerte innerhalb des Portfolios werden dann so verwaltet, dass sich das Dekarbonisierungsprofil jahrlich verringert, bis hin zu einer Dekarbonisierung im Jahr 2050. Die Untieranlageverwalter beziehen Daten zur Kohlenstoffintensitat von einem externen ESG-Datenanbieter.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - Gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die **„ausgeschlossenen Anlagen“**).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

- Die Untereinlageverwalter konzentrieren sich auf Bottom-Up-Kreditanalysen mit Schwerpunkt auf ausreichend garantierten Krediten und relativem Wert. Die Renditen werden in erster Linie von der Titelauswahl bestimmt. Die Untereinlageverwalter streben ausgewogene Erträge an, während sie auf eine wettbewerbsfähige Rendite zur Steigerung des Gesamtertrags abzielen
- Die Untereinlageverwalter können Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged)** als Referenz zur Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Referenzindex steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- RISIKO IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN
- RISIKO VON COCO-BONDS
- WÄHRUNGSRISIKO
- SCHULDITITELRISIKO
- ESG-RISIKO
- GLOBALES ANLAGERISIKO
- HOCHZINSTITELRISIKO
- HEBELRISIKO

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Diese Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in RISIKOHINWEISE beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,00%
I	0,50%
Z	0,50%
S	0,25 %
X*	0 bis 1,00%
Y*	0 bis 0,50%
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamrendite mit maximalen Anlageertragen bei Erhalt des Kapitals an. Er ist fur Anleger geeignet, die aus festverzinslichen Wertpapieren mit Anlagequalitat erzeugte laufende Ertrage anstreben und versuchen, ihre Anlagen durch Engagements in globalen Anleihen zu diversifizieren. Der Teilfonds fordert okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds:

- mindestens zwei Drittel seines Fondsvermogens in von Unternehmen uberall auf der Welt ausgegebene Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als erstklassig gelten. Erstklassige Wertpapiere haben das Rating „Investment Grade“ von einer international anerkannten statistischen Ratingagentur (d. h. Baa- oder hoher von Moody’s, BBB- oder hoher von Standard & Poor’s und BBB- oder hoher von Fitch) zum Zeitpunkt des Kaufs;
- bis zu ein Drittel des Fondsvermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs unter Anlagequalitat bewertet sind (mit Ausnahme von Wertpapieren, die als notleidend oder darunter bewertet sind), sowie von Bundesbehörden und supranationalen Institutionen, versteuerbare kommunale Wertpapiere und Staatsanleihen; und
- bis zu 10 % seines Gesamtvermogens in verbriefte Finanzinstrumente, einschlielich gewerbliche MBS-Anleihen.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Gesamtvermogens in CoCo-Bonds investieren.
- Der Teilfonds wird Anlagen, die nicht auf den US-Dollar lauten, gegen den US-Dollar absichern.
- Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermogens in von einem einzelnen staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade.
- Die Unteranlageverwalter zielen darauf ab, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Dies soll durch die Erstellung eines anfanglichen Dekarbonisierungsprofils fur den Teilfonds erreicht werden, dessen Kohlenstoffintensitat mindestens 30 % niedriger als die des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) ist. Die Vermogenswerte innerhalb des Portfolios werden dann so verwaltet, dass sich das Dekarbonisierungsprofil jahrlich bis hin zu einer Dekarbonisierung im Jahr 2050 verringert. Die Unteranlageverwalter beziehen Daten zur Kohlenstoffintensitat von einem externen ESG-Datenanbieter.
- Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - uber Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfugen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle (die **„ausgeschlossenen Anlagen“**).
- Eine Kopie der Methodik, die zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen oder sozialen Merkmale von Emittenten verwendet wird, sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der Umsatzschwellen) ist unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfugbar. Anteilinhaber konnen ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.
- Die Unteranlageverwalter konzentrieren sich auf Bottom-Up-Kreditanalysen mit Schwerpunkt auf ausreichend garantierten Krediten und relativem Wert. Die Renditen werden in erster Linie von der Titelauswahl bestimmt. Die Unteranlageverwalter streben ausgewogene Ertrage an, wahrend sie auf eine wettbewerbsfahige Rendite zur Steigerung des Gesamtertrags abzielen.
- Die Unteranlageverwalter konnen auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung, eines effizienten Portfoliomanagements oder der Anlage einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den okologischen/sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in ANHANG I – RICHTLINIEN UBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged)** als Referenz für die Auswahl von Anlagen und zum Vergleich der Performance. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen. Der Benchmark-Index stimmt nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen überein.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung jedes dieser Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko von CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von US-Staatsanleihen

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC and Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	VERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
X*	0 bis 0,80 %
Y*	0 bis 0,30 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds mit alternativen Anlagen

Alternative Risk Premia Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an. Er eignet sich fur Anleger mit einem langerfristigen Anlagehorizont, fur die eher langerfristige Renditen eine Rolle spielen als kurzfristige Verluste. Der Teilfonds ist fur institutionelle, professionelle und versierte Anleger gedacht. Mit „versierten Anlegern“ sind Anleger gemeint, die die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Teilfonds umfassend verstehen, auf dieser Grundlage fundierte Entscheidung treffen konnen, Kenntnisse uber Finanzprodukte bzw. Anlageerfahrung mit Finanzprodukten haben, die wie dieser Teilfonds Derivate und/oder Derivatestrategien einsetzen, und mit den Finanzmarkten im Allgemeinen vertraut sind.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds soll Anlegern ein Engagement in uberschussrenditequellen bieten, die als alternative Risikopramien (ARP) bekannt sind und aus systematischen Risiken und/oder Verhaltenstendenzen innerhalb der Finanzmarkte resultieren. Die Untieranlageverwalter sehen ARP als Anlagemoglichkeit fur Anleger, die bereit sind, bestimmte Marktrisiken einzugehen, die andere Anleger aufgrund struktureller Zwange oder Verhaltenstendenzen nicht eingehen konnen oder wollen. Die Renditemuster von ARP boten in der Vergangenheit eine geringe Korrelation untereinander und mit herkommlichen Anlageklassen. Der Teilfonds ist bestrebt, ein geringes Niveau an Korrelation mit Anlagen in Aktien und Anleihen aufrechtzuerhalten und zugleich eine positive Rendite uber einen Zeitraum von drei bis funf Jahren zu erzielen.

- Die Untieranlageverwalter nutzen einen dynamischen Ansatz zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Risikoverteilung, um die Engagements des Fonds in ARP aufzubauen, wobei sie ublicherweise in eine Kombination der folgenden Strategien investieren:
 - Substanzanlagen – definiert als Kauf von Vermogenswerten mit niedrigeren Bewertungen und Verkauf von Vermogenswerten mit hoheren Bewertungen. Die Bewertungen setzen die Marktkurse in Beziehung zu bestimmten finanziellen Kennzahlen, die fur eine Anlageklasse von Relevanz sind. Ein Beispiel ware der Kauf von Aktien mit einem niedrigeren KBV und der Verkauf von Vermogenswerten mit hoherem KBV. Die Substanzanlagen-Premie kann in mehreren Anlageklassen, einschlielich Aktien, Festzinstiteln, Wahrungen und Rohstoffen, erwirtschaftet werden.
 - Momentum – definiert als Kauf von Vermogenswerten mit einer starken Wertentwicklung in jungerer Zeit und Verkauf von Vermogenswerten mit einer schwachen Wertentwicklung in jungerer Zeit. Die Momentum-Premie kann in mehreren Anlageklassen, einschlielich Aktien, Festzinstiteln, Wahrungen und Rohstoffen, erwirtschaftet werden.
 - Carry – definiert als Strategien, die bestrebt sind, die Tendenz zu erfassen, dass hoher rentierliche Vermogenswerte eine hohere Gesamtrendite als niedriger rentierliche Vermogenswerte erzielen. Ein Beispiel ware der Kauf hoher rentierlicher Wahrungen und der gleichzeitige Verkauf niedriger rentierlicher Wahrungen. Carry-Strategien konnen bei mehreren Anlageklassen, einschlielich Aktien, Festzinstiteln, Wahrungen und Rohstoffen, angewendet werden.
- Um verschiedene ARP zu erfassen, wird der Teilfonds Long-Positionen in Aktien sowie synthetische Long- und Short-Positionen in Aktien, Festzinstiteln, Wahrungen und als Erganzung in Rohstoffen aufbauen. Die Derivatepositionen werden Futures, Forwards und Swaps (einschlielich Total Return Swaps auf zulassige Finanzindizes mit erstklassigen Finanzinstituten und Korbe zulassiger Wertpapiere) umfassen. Die Aktienpositionen werden uber an den weltweiten entwickelten Markten notierte Aktien mit beliebiger Marktkapitalisierung oder damit verbundene Derivate diversifiziert. Zu Zwecken der Vorhaltung von Sicherheiten fur Derivatepositionen kann ein erheblicher Anteil des Vermogens des Teilfonds in Barmitteln oder geldnahen Anlagen gehalten werden, insbesondere in Geldmarktinstrumenten, Investmentfonds mit kurzer Laufzeit und/oder in US-Staatsanleihen. Neben den festverzinslichen Wertpapieren, die der Teilfonds unmittelbar zum Zwecke der Vorhaltung von Sicherheiten halt, werden die festverzinslichen Positionen des Teilfonds uberwiegend uber Treasury- und Zinsfutures aufgebaut.
- Der Teilfonds wird zur Generierung von Kapital, zur Erreichung einer breiteren Diversifizierung und einer besseren Kapitaleffizienz sowie fur Anlagezwecke Total Return Swaps eingehen (nahere Einzelheiten finden Sie unter ANLAGEBESCHRANKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE).
- Der Teilfonds geht Total Return Swaps ein, um Long-/Short-Engagements in verschiedenen Anlagekategorien (derzeit Rohstoffe und Einzelaktien) zu erzielen. Unter normalen Marktbedingungen geht der Teilfonds davon aus, dass das Engagement in Total Return Swaps zwischen 100 % und 250 % des Nettovermogens liegt; unter bestimmten Marktbedingungen kann das fiktive Engagement jedoch bis zu maximal 400 % niedriger oder hoher sein. Im Allgemeinen geht der Teilfonds davon aus, dass das Engagement geringer ist, wenn die Volatilitat des Marktes und die Korrelation zwischen den Anlageklassen hoch sind, da der Teilfonds unter solchen Bedingungen sein angestrebtes Risikoniveau durch ein geringeres Engagement in jeder Long- oder Short-Position erreichen kann. Demgegenuber geht der Teilfonds davon aus, dass das Engagement hoher ist, wenn die Volatilitat des Marktes gering oder die Korrelation zwischen den

Anlageklassen sehr gering (oder gar negativ) ist, da der Teilfonds unter solchen Bedingungen in der Regel ein viel höheres Engagement in jeder Long- oder Short-Position eingehen müsste, um sein angestrebtes Risikoniveau zu erreichen.

- Die durch den Teilfonds eingesetzten Anlagetechniken resultieren in einer Hebelung. In der Folge wird die Summe der Anlageengagements des Teilfonds in der Regel den Betrag des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Diese Engagements können sich im Laufe der Zeit ändern, wobei erwartet wird, dass die anhand der Methode der Summe der Nominalwerte errechnete Hebelung unter normalen Marktbedingungen in einen Bereich von 400 % bis 1200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds fallen wird. Die Hauptquellen des erwarteten Niveaus der durchschnittlichen Hebelung sind:
 - vorwiegend Anleihefutures, Aktien-Swaps und Devisentermingeschäfte, insbesondere in Roll-over-Phasen;
 - Devisentermingeschäfte zur Anteilsklassenabsicherung; und
 - in geringerem Umfang Total Return Swaps, um ein Engagement in Rohstoffmärkte zu erhalten.
- Die Volatilität des Teilfonds ist ein statistisches Maß für die Streuung der Renditen eines Portfolios, gemessen an der annualisierten Standardabweichung seiner Renditen. Gemäß einigen Definitionen weist eine höhere Volatilität tendenziell auf ein höheres Risiko hin. Die Untieranlageverwalter streben eine annualisierte Volatilität des Fonds zwischen 8 % und 10 % an. Die tatsächliche Volatilität kann in Abhängigkeit von den Marktbedingungen höher oder niedriger ausfallen, da die tatsächliche Volatilität von der angestrebten Volatilität abweichen kann und wird.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA 3-Month U.S. Treasury Bill Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzwerts und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzwert abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- Aktienrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten
- Risiko von US-Staatsanleihen

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC and Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,00 %
I	0,60 %
Z	0,60 %
X*	0 bis 1,00 %
Y*	0 bis 0,60 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS. Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Global Long/Short Equity Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs bei Erhaltung des Kapitals in fallenden Markten an. Er ist fur Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bei ungunstigen Marktbedingungen das Kapital erhalten mochten.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in Aktien weltweiter Unternehmen. Der Untieranlageverwalter verwendet eine Strategie, die auf Long- und Short-Engagements in Aktienwerten von Emittenten in entwickelten Markten basiert. Zu den entwickelten Markten zahlt der Teilfonds die im MSCI World Index enthaltenen Lander. Der Untieranlageverwalter kann in Aktienwerte von Unternehmen unabhangig von deren Marktkapitalisierung investieren. Der Teilfonds investiert in mindestens drei Lander, zu denen die Vereinigten Staaten gehoren konnen, und kann uber 25 % seines Gesamtvermogens in einem einzigen Land anlegen.
- Der Teilfonds geht „Long“-Engagements in Aktienwerten ein, die sich nach Ansicht des Untieranlageverwalters auf risikobereinigter Basis besser entwickeln werden als der Aktienmarkt insgesamt, und baut „Short“-Engagements in Aktienwerten auf, die sich nach Ansicht des Untieranlageverwalters auf risikobereinigter Basis schlechter entwickeln werden als der Aktienmarkt insgesamt.
- Der Untieranlageverwalter verwendet einen quantitativen Anlageprozess, der zahlreiche fundamentale, statistische und technische Merkmale untersucht, unter anderem Aktienbewertung, Wachstum, historische Renditen, Risiko, Liquiditat und Konjunkturanfalligkeit.
- „Long“-Engagement wird direkt durch Anlagen in Aktienwerte und/oder indirekt durch Beteiligungspapiere, Swaps, Wandelpapiere, aktiengebundene Schuldtitel und/oder Zertifikate erzielt. Der Untieranlageverwalter kann ferner uber ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten auerhalb der USA investieren. Der Teilfonds kann ein Long-Aktienengagement von bis zu 100 % seines Nettovermogens aufweisen. „Short“-Engagement wird durch die Verwendung von Total Return Swaps (auf zulassige Finanzindizes mit erstklassigen Finanzinstituten und Korbe zulassiger Wertpapiere) / Differenzkontrakten und anderen Derivatarten erzielt. Der Teilfonds kann ein Short-Aktienengagement von bis zu 50 % seines Nettovermogens aufweisen.
- Entsprechend der Beurteilung der Marktbedingungen und anderer Faktoren durch den Untieranlageverwalter wird das Long-Short-Engagement des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken. Der Untieranlageverwalter kann das Short-Aktienengagement des Teilfonds erhohen, wenn er der Ansicht ist, dass die Marktbedingungen fur eine Short-Strategie besonders gunstig sind, beispielsweise in Phasen erhohter Volatilitat an den globalen Aktienmarkten oder wenn der Markt als uberbewertet angesehen wird.
- Der Untieranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zum Zwecke der Absicherung oder eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds wird zur Steuerung des Portfoliorisikos durch Verringerung der Aktienvolatilitat Total Return Swaps eingehen (nahere Einzelheiten finden Sie unter ANLAGEBESCHRANKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE). Bis zu 100 % des Nettovermogens des Teilfonds durfen Gegenstand von TRS sein.
- Es wird erwartet, dass in der Regel 30 % bis 50 % des Nettovermogens des Teilfonds Gegenstand von TRS sein werden. Das fiktive Engagement des Teilfonds in TRS liegt im Ermessen des Anlageverwalters, basierend auf den bestehenden Anlagegelegenheiten. Das Engagement wird am oberen Ende der Spanne liegen, wenn der Anlageverwalter Chancen in einem groeren Short-Aktienengagement sieht. Zusatzlich zu den oben beschriebenen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien unterliegt der Teilfonds darur hinaus den unter ANLAGEBESCHRANKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE beschriebenen Anlagebefugnissen und -beschrankungen.
- Der Teilfonds investiert nicht in Anteile von OGAW oder anderen OGA.

Verwendung des Benchmark-Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI World Index** als Referenz zur Auswahl von Anlagen sowie eine gemischte Benchmark aus **50 % MSCI World Index plus 50 % ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index** fur die Berechnung der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebuhren und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds konnen erheblich von den Komponenten der Referenzwerte und ihrer jeweiligen Gewichtung in den Referenzwerten abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachstehend aufgefuhrten strategiespezifischen Risiken und darur hinaus bestimmten allgemeinen anlagebezogenen und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen
- Währungsrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter: Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die für die verschiedenen Anlageklassen des Teilfonds erhoben werden. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der darüber liegende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die Obergrenze für die Gesamtkostenquote sind in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
AP	1,50 %
IP	0,75 %
I	1,60 %
ZP	0,75 %
Z	1,60 %
X*	0 bis 1,50 %
Y*	0 bis 0,75 %
O**	0 %

* Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y dazu bestimmt sind, eine alternative Kostenstruktur anzubieten, sind diese Gebühren in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

Performancegebühr des Teilfonds. Für Anteile der Klassen AP, IP und ZP des Global Long/Short Equity Fund werden Performancegebühren (die „Performancegebühren“) erhoben und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performancegebühren ganz oder teilweise an den Anlageverwalter weitergeben. Der Anlageverwalter kann seinerseits die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Performancegebühren ganz oder teilweise an den Unteranlageverwalter weitergeben. Die Performancegebühren entsprechen 20 % des übersteigenden Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil (vor dem Abzug der Performancegebühren) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, sofern der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Hurdle Rate über der High Water Mark liegt. Die High Water Mark ist der höchste Nettoinventarwert je Anteil zum Ende eines Geschäftsjahres, der seit Auflegung des Fonds für die betreffende Klasse erreicht wurde, wenn eine Performancegebühr gezahlt wurde. Die erste High Water Mark ist der erste Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse. Die angewandte Hurdle Rate ist 50 % MSCI World Index / 50 % ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (beides ausgedrückt in USD). Der Teilfonds verwendet als Hurdle Rate 50 % MSCI World Index / 50 % ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (beides ausgedrückt in USD) anstelle des MSCI World Index, um eine bessere Anpassung an das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Dieses besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei Erhaltung des Kapitals in fallenden Märkten zu erwirtschaften und das Risiko im Vergleich zum MSCI World Index um 50 % zu reduzieren. Die Performancegebühren werden täglich berechnet und fallen täglich an. Sie werden jährlich rückwirkend zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt. Erfolgt eine Rücknahme an einem anderen Datum als dem Ende des Geschäftsjahres, werden die Performancegebühren (sofern bis zum Tag der Rückgabe aufgelaufen) für die zurückgegebenen Anteile entsprechend angepasst und vierteljährlich an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung der Performancegebühr für den MSCI World Index der Kurs des jeweiligen Tages und für den ICE BofA 3 Month US Treasury Bill Index der Kurs des Vortages herangezogen wird. Ungeachtet dessen gilt eine Obergrenze für die Performancegebühren, d. h. der Betrag der gezahlten Performancegebühren wird niemals 10 % des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Performancegebühren gezahlt werden, übersteigen. Die Performancegebühren werden in der Basiswährung des Global Long/Short Equity Fund, dem US-Dollar, berechnet und ausgedrückt. Für Anteile der Klasse O wird keine Performancegebühr berechnet.

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil die Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate übersteigt, wird eine Performancegebühr abgegrenzt. Andernfalls wird keine Performancegebühr abgegrenzt. An jedem Bewertungstag wird die am vorangegangenen Bewertungstag vorgenommene Abgrenzung rückgängig gemacht und eine neue Abgrenzung der

Performancegebühr gemäß den obigen Bestimmungen berechnet und vorgenommen. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil an einem Bewertungstag niedriger oder gleich der Summe aus High Water Mark und der Hurdle Rate ist, werden alle zuvor aufgelaufenen Performancegebühren rückgängig gemacht und es wird keine Performancegebühr abgegrenzt.

Die für die Anteile der Klassen X und Y ggf. erhobenen Performancegebühren werden nach der oben beschriebenen Methode berechnet, die Höhe der Performancegebühren kann jedoch abweichen, darf aber maximal 10 % des Nettoinventarwerts je Anteil (vor Abzug der Performancegebühr) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres betragen, sofern der NIW je Anteil nach Abzug der Hurdle Rate über der High Water Mark liegt.

Die zur Berechnung der Performancegebühren verwendete Methode (wie vorstehend beschrieben) kann in Bezug auf die Zahlung der Performancegebühren zu einer Ungleichbehandlung von Anteilinhabern führen (sodass manche Anleger unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig höhere Performancegebühren zahlen müssen). Zudem kann das Kapital bestimmter Anteilinhaber gelegentlich einem höheren Risiko ausgesetzt sein als das Kapital anderer Inhaber. Der Global Long/Short Fund wendet ein Ausgleichs-Verfahren je Anteil oder Series Accounting in dem Versuch an, sicherzustellen, dass die Höhe der im Global Long/Short Equity Fund aufgelaufenen und jedem Anteil zurechenbaren Nettoerträge nicht durch Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen beeinträchtigt wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die für den Global Long/Short Fund geltenden Performancegebühren gleichmäßig auf alle Anteilinhaber des Global Long/Short Fund verteilt werden. Die von einem Anteilinhaber zu zahlenden anteiligen Performancegebühren können höher oder niedriger sein als die von einem anderen Anteilinhaber erhobenen Performancegebühren. Dies hängt unter anderem von der Performance des Global Long/Short Fund und den Zahlungsperioden ab.

So wird ein Anteilinhaber beispielsweise begünstigt, wenn er Anteile des betreffenden Teilfonds an einem Tag zeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate liegt, und diese vor Ende des Geschäftsjahres zurückgibt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Rückgabe bis zur Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate gestiegen ist, diese aber nicht übersteigt, und somit keine Performancegebühr zu zahlen ist, obwohl der Anteilinhaber einen Gewinn erzielt hat.

Ebenso wird ein Anteilinhaber benachteiligt, wenn er Anteile des betreffenden Teilfonds an einem Tag zeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate liegt, und diese vor oder am Ende eines solchen Geschäftsjahres zurückgibt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Rückgabe gesunken ist, aber weiterhin über der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate liegt. In diesem Fall hat er eine Performancegebühr gezahlt, obwohl er einen Verlust erlitten hat, da im Rücknahmepreis für seine Anteile eine Rückstellung für die Performancegebühr berücksichtigt wurde. Wenn ein Anteilinhaber seine Anlage am Jahresende hält und der Nettoinventarwert am Jahresende die Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate übersteigt, muss er für seine Anteile eine Performancegebühr zahlen, auch wenn der Nettoinventarwert am Jahresende niedriger ist als der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Anlage.

Veranschaulichende Beispiele: Die nachstehenden Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und können Vereinfachungen enthalten.

Annahmen:

- Der Erstausgabepreis des betreffenden Anteils beträgt 100 USD.
- Die zu zahlende Performancegebühr beträgt 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil über die Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate (d. h. Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil) während eines Performancezeitraums.
- Die Hurdle Rate ist der höhere Wert aus 0 oder der folgenden Berechnung: $(50 \% \times \text{Performance des MSCI World Index seit der letzten High Water Mark in USD}) + (50 \% \times \text{Performance des ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index in USD seit der letzten High Water Mark in USD}) \times \text{High Water Mark}$

- I Erster Performancezeitraum (Nettoinventarwert je Anteil über der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate am Ende des Performancezeitraums – Performancegebühr zahlbar)

Anleger A zeichnet während des Erstausgabezeitraums einen Anteil zum Erstausgabepreis.

Danach zeichnet Anleger B innerhalb des ersten Geschäftsjahres einen Anteil zu einem Zeichnungspreis von 110 USD. Die High Water Mark ist der Erstausgabepreis von 100 USD.

Am Ende des ersten Performancezeitraums beträgt der Nettoinventarwert je Anteil 107 USD. Die Outperformance in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil beträgt somit 7 USD. Die durchschnittliche Anzahl der an diesem Bewertungstag ausgegebenen Anteile beträgt 2 Anteile. Die Performance des ICE BofA US 3-Monats-Treasury-Bills beträgt 2 %. Die Hürdenrate beträgt daher $2 \% \times 100$, was 2 USD entspricht.

Die gesamte vom Teilfonds zu zahlende Performancegebühr würde wie folgt berechnet:

$(107 \text{ USD} - 100 \text{ USD} - 2 \text{ USD}) \times 20 \% \times 2 \text{ Anteile} = 2 \text{ USD}$.

Die Obergrenze für die Performancegebühr beträgt 10 % des Nettoinventarwerts je Anteil am Ende des Geschäftsjahres ($107 \text{ USD} \times 10 \% = 10,7 \text{ USD}$). Da die gesamte Performancegebühr unter diesem Betrag liegt, findet die Obergrenze keine Anwendung und die Performancegebühr wird nicht gekürzt.

Am Ende des ersten Geschäftsjahres wird der Nettoinventarwert je Anteil um 1 USD reduziert, d. h. um 2 USD geteilt durch 2 Anteile. Somit haben Anleger A und B jeweils die Performancegebühr von 1 USD für den ersten Performancezeitraum getragen.

- II Zweiter Performancezeitraum (Nettoinventarwert je Anteil unter der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate an einem bestimmten Bewertungstag – es fällt keine Performancegebühr an; Nettoinventarwert je Anteil unter der Summe aus High Water Mark und Hurdle Rate am Ende des Performancezeitraums – keine Performancegebühr zahlbar):

Zu Beginn des zweiten Performancezeitraums beträgt die High Water Mark 106 USD (entsprechend dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des letzten Geschäftsjahres, für das eine Performancegebühr gezahlt wurde (nach Abzug der Performancegebühr)).

Zur Mitte des zweiten Geschäftsjahres liegt der Nettoinventarwert je Anteil bei 98,50 USD. Anleger A gibt seinen Anteil zurück. Anleger C zeichnet einen Anteil. An diesem Bewertungstag liegt der Nettoinventarwert je Anteil unter der High Water Mark und der Hurdle Rate. Daher fällt für den von Anleger A zurückgegebenen Anteil keine Performancegebühr an.

Am Ende des zweiten Geschäftsjahres beträgt der Nettoinventarwert je Anteil 102,50 USD. Es gab keine Outperformance in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil. Im zweiten Geschäftsjahr ist daher keine Performancegebühr zu zahlen.

Für Anteile der Klassen I oder Z fallen keine Performancegebühren an.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Informationen zur Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der für den Teilfonds möglicherweise verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter [ANLAGEN IN DIE TEILFONDS](#). Auf allspringglobal.com finden Sie eine Liste der Anteilsklassen, die der Teilfonds anbietet, sowie Angaben zu den Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten.

Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente

Der Fonds kann in seinem Ermessen die Anlageziele und die Anlagepolitik ändern, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten über alle wesentlichen Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik in Kenntnis gesetzt werden und dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Eine Anlagepolitik kann erfordern, dass ein bestimmter Prozentsatz in bestimmte Arten oder eine bestimmte Palette von Anlageinstrumenten investiert wird. In diesen Fällen kann der Teilfonds den restlichen Prozentsatz in Barmitteln bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten halten, die mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagestrategien konform sind, insbesondere in US-Staatsobligationen, Anteilen von OGAW oder sonstigen OGA (vorbehaltlich der 10-%-Grenze, die in Abschnitt VI. a unten aufgeführt ist), Pensionsgeschäften oder sonstigen Instrumenten.

Ferner trifft jene Anforderung, einen bestimmten Prozentsatz in einer bestimmten Art bzw. Reihe von Anlagen zu investieren, nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zu und hängt von Überlegungen in Bezug auf die Liquidität und/oder Absicherung von Marktrisiken ab, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Der Teilfonds kann insbesondere liquide Mittel halten oder Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen, und zwar neben jenen, die im vorherigen Absatz aufgeführt sind, einschließlich insbesondere US-Staatsobligationen, Anteilen an OGAW oder OGA (darunter börsengehandelte Fonds, die als OGAW oder OGA gelten) (vorbehaltlich der 10-%-Grenze, die in Abschnitt VI. a) unten aufgeführt ist), Pensionsgeschäften oder sonstigen kurzfristigen Instrumenten, um die Liquidität für kurzfristige defensive Zwecke aufrechtzuerhalten, wenn der Untieranlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Für die Dauer dieser Phasen ist es möglich, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Vorbehaltlich ihrer jeweiligen Anlagepolitik und der oben aufgeführten allgemeinen Anlagebeschränkungen können die Teilfonds in Rule-144A-Wertpapiere investieren.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds hat folgende Anlagebefugnisse und -beschränkungen, die für alle Teilfonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds gelten:

I I Der Fonds darf anlegen in:

- a übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem qualifizierten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem qualifizierten Markt beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- c Anteilen von OGAWs und/oder anderer OGAs mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese einer Aufsicht unterstehen, die von der CSSF als der Aufsicht gleichwertig angesehen wird, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, und die Zusammenarbeit der Behörden ausreichend gewährleistet ist,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGAs dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAWs oder OGAs anlegen darf;
- d Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat und FATF-Staat hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, Regelungen unterliegt, die von der CSSF als den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen gleichwertig angesehen werden;

- e abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem qualifizierten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder
- f Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat und FATF-Staat hat, oder von einer Institution, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso strengen Regeln zur Sorgfaltspflicht unterliegt und diese einhält, wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regeln, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, der denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig ist und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassende Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2 Ferner kann der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den in Absatz (I) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- II Der Fonds darf daneben liquide Mittel halten. Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ergänzende liquide Mittel (Sichteinlagen oder gemäß der Aufsichtspraxis der CSSF) investieren. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in ergänzende liquide Mittel und andere liquide Instrumente investieren.
- III a i Der Fonds legt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an.
- ii Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt I. d) ist, 10 % seines Nettovermögens und ansonsten 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- b Jedoch darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds im Namen eines Teilfonds jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds anlegt, 40 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes a) darf der Fonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren, insofern dies zu einer Anlage von über 20 % seines Nettovermögens eines Teilfonds in einer einzigen Einrichtung führen würde:

- Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Engagements, die aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivaten entstehen.

- c Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen qualifizierten Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen c) und d) verwiesen wird, dürfen nicht in die Berechnung der Beschränkung auf 40 % in Absatz b) einfließen.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen des Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erreichen.

- f Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, von einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Mitgliedstaat, von Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien, Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- IV a Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen können die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds offengelegt wird.

- b Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- V a Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- b** Der Fonds darf höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- c** Die unter dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen in Absatz V. finden keine Anwendung auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem anderen qualifizierten Staat begeben oder garantiert werden, oder auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Auf diese Bestimmungen wird ebenfalls in Bezug auf Aktien verzichtet, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

- VI a** Der Fonds darf Anteile von anderen OGAWs und/oder OGAs im Sinne von Absatz I(1) c) erwerben, sofern er höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile von OGAWs oder anderen OGAs bzw. in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.
- b** Die Anlagewerte der OGAWs oder anderen OGAs, in die der Fonds anlegt, müssen in Bezug auf die Obergrenzen des vorstehenden Absatzes III. nicht berücksichtigt werden.
- c** Erwirbt der Fonds Anteile von OGAWs und/oder anderer OGAs, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser OGAWs und/oder anderen OGAs durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

In Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds in einen OGAW oder andere OGAs darf die Verwaltungsgebühr (ohne Performancegebühren), die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den jeweiligen OGAWs oder anderen OGAs in Rechnung gestellt wird, insgesamt 3 % der relevanten Vermögenswerte nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betreffende Teilfonds einerseits und die OGAWs oder anderen OGAs, in die der Teilfonds im relevanten Berichtszeitraum investiert, andererseits zu tragen haben.

- d** Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Anlagegrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAWs oder anderen OGAs mit mehreren Teilvermögen findet diese Beschränkung auf alle von den OGAWs oder anderen OGA ausgegebenen Anteile Anwendung, wobei alle Teilvermögen zusammengelegt werden.

- VII** Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn der Fonds Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des vorstehenden Absatzes III. nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, werden sie bei den Anlagegrenzen des vorstehenden Absatzes III. nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII. berücksichtigt werden.

- VIII a Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigen, wobei diese Kredite von Banken stammen und vorübergehender Natur sein müssen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben;
- b Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- Diese Beschränkung hindert den Fonds nicht (i) am Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in I. c), e) und f) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten und nicht (ii) an der Durchführung zulässiger Wertpapierleihen, die nicht als Kreditgewährung betrachtet werden.
- c Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.
- d Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben.
- e Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- IX a Der Fonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neue Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Schaffung von den Grenzen in den Absätzen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen.
- b Werden die in Absatz a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben
- c Insofern ein Emittent eine Rechtspersönlichkeit mit mehreren Teilvermögen ist, deren Vermögenswerte ausschließlich den Anlegern dieser Teilvermögen und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidierung dieser Teilvermögen entstanden sind, ist jedes dieser Teilvermögen bei der Anwendung der Risikostreuungsvorschriften in den Absätzen III., IV. und VI. als separater Emittent zu betrachten.
- Streumunition, Munition und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten, sowie Anti-Personen-Minen finanzieren, insbesondere durch den Besitz jeglicher Art von Wertpapieren, die von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in der Herstellung, Nutzung, Instandsetzung, dem Verkauf, der Ausstellung, dem Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Streumunition, Munition und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten, sowie Anti-Personen-Minen gemäß dem Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Annahme des Übereinkommens über Streumunition besteht.
- Der Fonds hält sich ferner an weitere Beschränkungen, die von Regeln und Vorschriften oder den Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vertrieben werden, vorgeschrieben werden.

Techniken und Instrumente

Falls ein Teilfonds die unten angeführten Techniken und Instrumente nicht zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet, werden in den Informationen zum Teilfonds weitere Einzelheiten angegeben.

Der Verweis auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen und dem effizienten Portfoliomanagement dienen, ist als Verweis auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a wirtschaftliche Eignung, da sie kostengünstig genutzt werden können;
- b sie werden für mindestens eines der folgenden Ziele eingesetzt:
 - i Risikominderung;
 - ii Kostensenkung;
 - iii Erzielung von Kapitalzuwachs oder Ertrag für den Fonds bei Übernahme eines Risikos, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Risikostreuungsvorschriften in Absatz III. oben vereinbar ist;
- c die Risiken werden vom Risikomanagementprozess des Fonds adäquat erfasst.

Techniken und Instrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen und sich auf Geldmarktinstrumente beziehen, sind als Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement zu betrachten.

In jedem Fall hält sich der Fonds an die Vorschriften des CSSF-Rundschreibens Nr. 11/512.

Keine direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren, die durch die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen, können von den für den Fonds erbrachten Erträgen abgezogen werden.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass Interessenkonflikte beim Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements entstehen.

I Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1 Geschäfte mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Trotz Einhaltung der folgenden Anlagebeschränkungen darf jeder Teilfonds die folgenden Arten von Geschäften mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente durchführen, sofern die jeweiligen Optionen auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Kauf und Verkauf von Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Die Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert des Basiswerts, angepasst um das Delta der Option. Die Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert der Kontrakte (angepasste Prämie).

Verkauf von Call-Optionen. Jeder Teilfonds darf Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verkaufen, wenn der Teilfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs entweder die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder passende Call-Optionen oder andere Instrumente hält, die eine geeignete Deckung der Verbindlichkeiten aus dem betreffenden Verkauf der Call-Optionen bieten.

Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die den verkauften Call-Optionen unterliegen, dürfen nicht verkauft werden, solange diese Optionen existieren, es sei denn, diese Geschäfte werden durch passende Optionen oder andere Instrumente gedeckt, die für denselben Zweck eingesetzt werden. Diese Vorschrift gilt auch für passende Call-Optionen oder andere Instrumente, die der Teilfonds halten muss, wenn die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Optionen nicht in dessen Besitz sind.

Verkauf von Put-Optionen. Ein Teilfonds darf nur dann Put-Optionen verkaufen, wenn er über die gesamte Laufzeit der Option über ausreichend liquide Mittel verfügt, um die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezahlen zu können, die ihm ausgehändigt werden, wenn der Kontrahent die Option ausübt.

2 Finanz-Futures und Optionen auf Finanzinstrumente

Zur globalen Absicherung des Wertpapierportfolios gegen das Risiko ungünstiger Schwankungen auf dem Aktienmarkt oder der Zinssätze sowie zu Anlagestrategie Zwecken darf jeder Teilfonds Futures auf Börsenindizes und Zinssätze sowie Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen.

Zur globalen Absicherung des Wertpapierportfolios gegen das Risiko ungünstiger Schwankungen auf dem Aktienmarkt oder der Zinssätze sowie zu Anlagestrategie Zwecken darf jeder Teilfonds Futures auf Börsenindizes und Zinssätze sowie Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen.

2.1 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Aktienmarkttrends

Zur globalen Absicherung des Portfolios gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarkttrends darf jeder Teilfonds Futures auf Börsenindizes verkaufen. Für denselben Zweck darf er auch Call-Optionen verkaufen oder Put-Optionen auf Börsenindizes kaufen.

Für das Absicherungsziel der vorstehend erwähnten Transaktionen wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Indexes und dem jeweiligen Wertpapierportfolio besteht.

Das Gesamtrisiko aus Futures und Optionskontrakten auf Börsenindizes darf den Gesamtwert der vom Teilfonds auf dem Aktienmarkt gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der diesem Index entspricht, nicht übersteigen.

2.2 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Zinsänderungen

Zur globalen Absicherung der Vermögenswerte gegen Änderungen der Zinssätze darf jeder Teilfonds Zinsterminkontrakte verkaufen. Für denselben Zweck darf er auch Call-Optionen verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder auf Basis des gegenseitigen Einverständnisses Zins-Swap-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Das Gesamtrisiko aus Terminkontrakten, Optionen auf Zinssätze und Zinsswaps darf den Gesamtwert der Vermögenswerte des Teilfonds, die in der Währung denominated sind, die derjenigen dieser Transaktionen entspricht, nicht übersteigen.

2.3 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Wechselkursschwankungen

In Zusammenhang mit dem Management des Anlagenportfolios darf jeder Teilfonds Instrumente verwenden, um sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Diese Instrumente umfassen Verkäufe von Devisenterminkontrakten und Währungs-Futures, Käufe von Put-Optionen auf Währungen und Verkäufe von Call-Optionen auf Währungen. Solche Transaktionen sind in der Regel auf Kontrakte und Optionen beschränkt, die auf geregelten Märkten gehandelt werden. Des Weiteren darf der Fonds für jeden Teilfonds Währungs-Swaps in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit führenden Institutionen abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

In Bezug auf die vorstehend erwähnten Optionen darf der Fonds OTC-Transaktionen mit erstklassigen Finanzinstituten durchführen, die sich an diesen Arten von Transaktionen beteiligen und darauf spezialisiert sind, wenn diese Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder, wenn notierte Optionen mit solchen Merkmalen nicht verfügbar sind.

Für das Ziel der vorstehend erwähnten Transaktionen, namentlich die Absicherung der Vermögenswerte des Teilfonds, wird davon ausgegangen, dass eine direkte Verbindung zwischen diesen Transaktionen und den abzusichernden Vermögenswerten besteht, das heißt, dass Transaktionen, an denen eine Währung beteiligt ist, im Grunde weder den gesamten geschätzten Wert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte übersteigen noch sich über den Halbezeitraum oder die Restlaufzeit dieser Vermögenswerte hinaus erstrecken dürfen.

2.4 Transaktionen, die für andere Zwecke als eine Absicherung durchgeführt werden

Jeder Teilfonds darf für andere Zwecke als eine Absicherung Termin- und Optionskontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, die im Rahmen des Gesetzes von 2010 zugelassen sind, sofern das Gesamtrisiko aus diesen Kauf- und Verkaufstransaktionen zusammen mit dem Gesamtrisiko aus dem Verkauf von Put- und Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu keinem Zeitpunkt das gesamte Nettovermögen des Teilfonds übersteigt. Ferner darf der Fonds auch Währungsgeschäfte (Termingeschäfte und Optionen auf Wechselkurse, die notiert sind oder im Freiverkehr gehandelt werden) abschließen.

Die verkauften Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechen dem Marktwert des Basiswerts, angepasst um das Delta der Option. Die Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert der Kontrakte (angepasste Prämie).

II Anlagebeschränkungen in Bezug auf Techniken und Instrumente für andere Zwecke als eine Absicherung der Wechselkursrisiken

Für andere Zwecke als eine Absicherung darf jeder Teilfonds Wechselkurstransaktionen durchführen. Diese Transaktionen umfassen Käufe oder Verkäufe von Devisenterminkontrakten, Währungs-Futures sowie Put- und Call-Optionen auf Währungen. Solche Optionstransaktionen sind in der Regel auf Kontrakte und Optionen beschränkt, die auf geregelten Märkten gehandelt werden. Des Weiteren darf der Fonds für jeden Teilfonds Währungs-Swaps in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit führenden Institutionen abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

In Bezug auf die vorstehend erwähnten Optionen darf der Fonds OTC-Transaktionen mit erstklassigen Finanzinstituten durchführen, die sich an diesen Arten von Transaktionen beteiligen und darauf spezialisiert sind, wenn diese Transaktionen für den Fonds vorteilhafter sind oder, wenn notierte Instrumente mit solchen Merkmalen nicht verfügbar sind.

Die Verbindlichkeiten aus Devisenterminkontrakten müssen der Kapitalsumme der Kontrakte entsprechen. Das Risiko dieser Kontrakte ist zur Berechnung des globalen Risikos des relevanten Teilfonds dem Risiko aus den anderen Derivaten hinzuzurechnen.

III Swap-Transaktionen

Der Fonds kann Aktienswap-Transaktionen abschließen, die darin bestehen, vertragliche Zahlungen an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder Zahlungen von denselben zu erhalten, zum Beispiel:

- i eine positive oder negative Performance eines Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs, eines Börsenindex, einer Benchmark oder eines Finanzindex;
- ii einen variablen oder festen Zinssatz;
- iii einen Wechselkurs; oder
- iv eine Kombination aus dem Genannten;

gegen Zahlung eines variablen oder festen Zinssatzes. Bei einem Aktienswap findet kein Austausch von Kapital statt, und der Fonds hält kein Wertpapier, aber er erhält alle Vorteile des Haltens von Wertpapieren, zum Beispiel Dividendenerträge.

Der Fonds darf keine Aktienswap-Transaktionen durchführen, es sei denn:

- i sein Kontrahent ist ein Finanzinstitut mit gutem Ruf, das unter anderem auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist;
- ii er stellt sicher, dass die Höhe seines Risikos in Zusammenhang mit dem Aktienswap nur so hoch ist, dass er jederzeit in der Lage ist, ausreichend liquide Mittel verfügbar zu haben, um seinen Rücknahmeverpflichtungen und den Verpflichtungen aus solchen Transaktionen nachkommen zu können;
- iii die Performance des Basiswerts der Aktienswap-Vereinbarung steht in Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, der diese Transaktionen durchführt.

Die Gesamtverbindlichkeit aus den Aktienswap-Transaktionen eines bestimmten Teilfonds muss dem Marktwert der Basiswerte entsprechen, die für diese Transaktionen ursprünglich herangezogen wurden. Das Nettorisiko aus den Devisenterminkontrakten ist zur Berechnung der globalen Risikobegrenzung dem Risiko aus den anderen Derivaten hinzuzurechnen.

Das Nettorisiko aus Aktienswap-Transaktionen in Verbindung mit dem Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Optionen, Zins-Swaps und Finanz-Futures darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Die geplanten Aktienswap-Transaktionen werden täglich zum letzten Börsenkurs bewertet, wobei in Einklang mit den Bedingungen der Swap-Vereinbarung der Marktwert der Basiswerte herangezogen wird, die für die Transaktion verwendet wurden. In der Regel werden Investitionen in Aktienswap-Transaktionen getätigt, um regionale Risiken, Abrechnungs- und Treuhandrisiken und das Repatriierungsrisiko in bestimmten Märkten zu begrenzen und um Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit direkten Investitionen oder Verkäufen von Vermögenswerten in bestimmten Hoheitsgebieten sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.

IV Engagement in Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften (Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und Total Return Swaps (TRS)

Der Fonds wird keine der folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß den Definitionen in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung („SFT-Verordnung“) eingehen:

- Wertpapierleihgeschäfte;
- Wertpapierpensionsgeschäfte oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte;
- Lombardgeschäfte.

Sollte der Fonds beschließen, die oben erwähnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu nutzen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Falls ein Teilfonds TRS abschließen kann, werden in den Informationen zum Teilfonds weitere Einzelheiten angegeben. Der maximale Prozentsatz des Nettovermögens eines Teilfonds, der in verschiedenen Wertpapierfinanzierungsgeschäften (soweit zutreffend) und TRS gemäß der EU-Verordnung 2015/2365 (in der jeweiligen Fassung) engagiert sein kann, ist in den Informationen zum Teilfonds angegeben. Teilfonds, für die keine derartigen Informationen offengelegt sind, gehen keine solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder TRS ein.

Total Return Swaps. Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, demzufolge eine Partei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine Gegenpartei überträgt. Die Teilfonds können Total Return Swap-Instrumente verwenden, um Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, zur Reduzierung von Kosten oder Risiken sowie zu Anlagezwecken. In solchen Fällen ist die Gegenpartei der Transaktion eine von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigte und überwachte Gegenpartei. Die Kontrahenten der Total Return Swaps sind nicht mit dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter verbunden. Die Gegenpartei einer Transaktion hat zu keiner Zeit eine

Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der Basiswerte des Total Return Swaps.

Total Return Swaps werden kontinuierlich eingesetzt.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Total-Return-Swaps sein: Aktien und aktienähnliche Instrumente, Termingeschäfte und Optionen, OTC-Derivate, festverzinsliche Instrumente, Anteile von OGAs, Finanzindizes, die dem Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung von 2008 entsprechen und Körbe zulässiger Wertpapiere, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Risikostreuung diversifiziert sind, welche oben unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE beschrieben sind.

Die Risiken in Verbindung mit einem Zahlungsausfall der Gegenpartei und die Auswirkungen auf die Renditen der Anteilinhaber sind unter RISIKOHINWEISE beschrieben.

Allgemeine Aufwendungen, Kosten, Risiken und Gegenparteien. In der Regel dürfen höchstens 20 % der Bruttoerträge aus Total Return Swaps, Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements als direkte und indirekte Betriebsaufwendungen von den durch den Fonds erzielten Renditen abgezogen werden.

Alle Erträge, die sich aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (soweit zutreffend) ergeben, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, kommen dem Fonds zugute, werden vom Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik wiederangelegt und wirken sich daher positiv auf die Wertentwicklung eines Teilfonds aus.

Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung ihrer Dienste an den betreffenden Kontrahenten und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps bereitstellen.

Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Eventuelle Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Total Return Swaps durch den Fonds werden täglich bewertet und ausgetauscht, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Derivatekontrakts. Die Kontrahenten werden nach den Grundsätzen des Fonds für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente ausgewählt. Die für solche Transaktionen ausgewählten Gegenparteien sind in der Regel Finanzinstitute jeder Rechtsform mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die ein Kreditrating von Investment Grade aufweisen. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (soweit zutreffend) und TRS das Risikoprofil des Fonds steigen kann.

Interessenkonflikte. Aufgrund der verschiedenen Gegenparteien besteht das Risiko eines potenziellen Interessenkonflikts, wenn der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps eingeht. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für den Umgang mit derartigen Interessenkonflikten eingeführt.

V Sicherheiten

Allgemeines. Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten angesehen. Es ist vorgesehen, dass die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten in der Regel auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds und/oder hochwertige US-Staatsanleihen mit beliebiger Laufzeit beschränkt sind.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie hinterlegt werden;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
- in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition in der Geldmarktfondsverordnung angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden

Diversifizierungsanforderungen zu diversifizieren. Im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Zum Datum dieses Prospekts erfolgt keine Wiederverwendung unbarer Sicherheiten.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

In Frage kommende Sicherheiten. Die Sicherheiten, die der Fonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- i Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- ii Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- iii Sie sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- iv Sie sollten ausreichend diversifiziert im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten sein, wobei insgesamt, d. h. unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten, maximal 20 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds einem einzelnen Emittenten zugewiesen sein sollten. Abweichend von den vorgenannten Diversifizierungsvorschriften kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Emittenten begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann als Sicherheit von über 20 % seines Nettoinventarwerts Wertpapiere akzeptieren, die von einem Emittenten begeben oder garantiert werden, wie vorstehend beschrieben.
- v Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, sollten im Zuge des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemildert werden.
- vi Bei einer Titelübertragung sollte die erhaltene Sicherheit bei der Depotbank oder bei Drittverwahrern hinterlegt werden, sofern es sich um Sicherheiten handelt, die keine Eigentumsübertragung implizieren, wie z. B. Pfandrechte nach luxemburgischem Recht. Zum Datum dieses Prospekts werden die im Zusammenhang mit umgekehrten Wertpapierpensions-geschäften erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank oder von einem oder mehreren Drittverwahrern verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht;
- vii Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Umfang der Sicherheiten. Der erforderliche Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wird unter Berücksichtigung der Art und der Eigenschaften dieser Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie herrschender Marktbedingungen ermittelt. Der Umfang der Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, für die Sicherheiten erforderlich sind, wird mindestens dem Marktwert des Geschäfts bzw. Instruments entsprechen.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie. Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer Richtlinie für Sicherheitsabschläge bewertet werden. Die Sicherheitsabschlagsrichtlinie berücksichtigt vielfältige Faktoren, die von der Art der erhaltenen Sicherheiten abhängig sind, z. B. Emittentenbonität, Fälligkeit, Währung und Kursvolatilität der Vermögenswerte. Die Höhe der geltenden Risikoabschläge, wie nachfolgend angegeben, wird im Zusammenhang mit der täglichen Bewertung nicht überprüft. Die Höhe der Risikoabschläge wird mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sie für die zulässigen Sicherheiten geeignet bleiben.

Entsprechend der Sicherheitsabschlagsrichtlinie werden derzeit folgende Abschläge vorgenommen:

ART DER SICHERHEIT	RESTLAUFZEIT	ABSCHLAG
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente	Nicht zutreffend	0 %
US-Schatzpapiere	Weniger als 1 Jahr	1 bis 3 %
	Ab 1 Jahr, bis einschließlich 5 Jahren	3 bis 5 %
	Mehr als 5 Jahre, bis einschließlich 10 Jahren	5 %
	Mehr als 10 Jahre, weniger als 30 Jahre	10 %
US-Regierungsbehörden	Weniger als 1 Jahr	3 bis 5 %
	Ab 1 Jahr, bis einschließlich 5 Jahren	3 bis 5 %
	Mehr als 5 Jahre, bis einschließlich 10 Jahren	5 bis 8 %
	Mehr als 10 Jahre, weniger als 30 Jahre	8 bis 10 %

Referenzwert-Verordnung

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, handelt es sich bei den von den Teilfonds verwendeten Indizes oder Referenzwerten zum Datum dieses Verkaufsprospekts um Nicht-EU-Referenzwerte, die entweder im ESMA-Register für Drittland-Referenzwerte enthalten sind oder von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen sind, oder die von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und von den Übergangsregelungen nach Artikel 51(5) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („Referenzwert-Verordnung“) profitieren und daher noch nicht im Register für Drittland-Referenzwerte eingetragen sind, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

EU-Referenzwert-Administratoren mussten vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Referenzwert-Administrator gemäß der Referenzwert-Verordnung beantragen. Die Aufnahme eines möglicherweise von einem Teilfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendeten Nicht-EU-Referenzwerts in das ESMA-Register der Drittland-Referenzwerte wird bei der nächsten Aktualisierung im Prospekt wiedergegeben.

Zum Datum dieses Prospekts werden von den Teilfonds die folgenden Referenzwerte für die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zwecke verwendet.

TEILFONDS	REFERENZWERTE	ZWECK
2 Degree Global Equity Fund	MSCI All Country World Index	Vermögensallokation
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	ICE BofA Sterling Corporate Index	Vermögensallokation
Climate Transition Global High Yield Fund	ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged)	Vermögensallokation
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged)	Vermögensallokation
Emerging Markets Equity Fund	MSCI Emerging Markets Index	Vermögensallokation
Emerging Markets Equity Income Fund	MSCI Emerging Markets Index	Vermögensallokation
Global Long/Short Equity Fund	ICE BofA US 3-Monats-Treasury-Bill-Index	Berechnung der Performancegebühren und Vermögensallokation
Global Small Cap Equity Fund	MSCI Emerging Markets Index MSCI World Small Cap Index	Vermögensallokation
Small Cap Innovation Fund	Russell 2000® Index	Vermögensallokation
U.S. Large Cap Growth Fund	Russell 1000® Index	Vermögensallokation

Die relevanten Referenzwert-Administratoren, die in das von der ESMA geführte Register aufgenommen wurden, sind MSCI Limited, der Referenzwert-Administrator der MSCI-Referenzwerte, Bloomberg Index Services Limited, der Referenzwert-Administrator der Bloomberg-Referenzwerte, ICE Data Indices, LLC, der Referenzwert-Administrator der ICE BofA-Referenzwerte, und FTSE International Limited, der Referenzwert-Administrator der Russell-Referenzwerte.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Kopien dieser schriftlichen Pläne sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und können kostenlos angefordert werden.

Risikohinweise

Anteilinhaber sollten beachten, dass der Preis der Anteile der Teilfonds und die Erträge aus denselben sowohl steigen als auch fallen können und dass sie möglicherweise den investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung, und in Abhängigkeit von den Anlagezielen, -politiken und -strategien der einzelnen Teilfonds sind diese als kurz- oder langfristige Investitionen zu betrachten. Wenn mit einem Kauf ein Fremdwährungsgeschäft verbunden ist, kann er Wechselkursschwankungen unterliegen. Ferner können die Wechselkurse dafür sorgen, dass der Wert der zugrunde liegenden Auslandsinvestitionen steigt oder fällt. Anteilinhaber sollten beachten, dass nicht alle der nachfolgend angeführten Risiken für alle Teilfonds relevant sind.

In Bezug auf das Verhältnis der Anteilinhaber der verschiedenen Teilfonds untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit mit u. a. eigenen Kapitaleinlagen, Kapitalerträgen, Verlusten, Gebühren und Aufwendungen behandelt. Unbeglichene Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden daher nicht zu Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes. Während die Gesetzgebung in Luxemburg indes vorsieht, dass, sofern in den Fondsunterlagen nichts Anderes vorgesehen ist, keine gegenseitige Haftung zwischen den Teilfonds besteht, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass derlei Bestimmungen der Luxemburger Gesetzgebung auch in anderen Rechtsgebieten anerkannt sind und Gültigkeit haben.

Allgemeine Anlagerisiken

Im Folgenden werden bestimmte allgemeine Anlagerisiken beschrieben, die für alle Teilfonds gelten.

Aktives Handelsrisiko. Häufiger Handel führt zu einer überdurchschnittlichen Portfolioumschichtungsrate, was die Handelskosten erhöht, (gegebenenfalls) zu höheren Finanztransaktionssteuern führen und (gegebenenfalls) höhere steuerpflichtige Kapitalerträge mit sich bringen kann

Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung. Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds gemindert. Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls eine Gegenpartei ausfällt, muss ein Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der betreffende Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Wenn andererseits ein Teilfonds Sicherheiten bei einer Gegenpartei hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Teilfonds bei der Gegenpartei hinterlegt, höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte abschließt, in deren Rahmen er ein Wertpapier kauft und sich der Verkäufer bereit erklärt, es zu einem vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Teilfonds unterliegt demselben Risiko, wenn er sich an einem Wertpapierpensionsgeschäft beteiligt, bei dem sich ein Broker/Händler bereiterklärt, Wertpapiere zu kaufen, und sich der Teilfonds verpflichtet, sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Der Teilfonds unterliegt ebenfalls diesem Risiko, wenn er Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) durchführt.

Geldbußen im Rahmen der Zentralverwahrrverordnung (CSDR). Durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („CSDR“) wurden neue Vorschriften im Rahmen der Regeln zur Abwicklungsdisziplin eingeführt, mit denen die Anzahl der gescheiterten Abwicklungen bei Zentralverwahrern im EWR reduziert und gegen gescheiterte Abwicklungen vorgegangen werden soll. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist am 1. Februar 2022 eine neue Bußgeldregelung in Kraft getreten, nach welcher der für das Scheitern der Abwicklung verantwortliche Teilnehmer des jeweiligen Zentralverwahrers (Central Securities Depository, „CSD“) eine Geldbuße zahlen muss, die an den anderen Teilnehmer des CSD verteilt wird. Die Geldbuße im Rahmen der CSDR soll eine wirksame Abschreckung für Teilnehmer darstellen, die gescheiterte Abrechnungen verursachen. Unter bestimmten Umständen können solche Sanktionen und damit verbundene Aufwendungen (entweder direkt oder indirekt) aus dem Vermögen eines Teilfonds bestritten werden, in dessen Auftrag die betroffene Transaktion ausgeführt wurde, wodurch sich höhere Betriebs- und Compliance-Kosten ergeben können, die von dem relevanten Teilfonds getragen werden.

Derivatrisiko. Der Begriff „Derivate“ deckt ein breites Spektrum an Instrumenten ab, darunter Terminkontrakte, Futures, Optionen, bestimmte Arten von Partizipationsscheinen und Swaps (einschließlich Kreditausfallswaps). In der Regel bezieht sich ein Derivat auf ein Finanzinstrument, dessen Wert sich zumindest teilweise aus dem Preis eines anderen Wertpapiers oder einem bestimmten Index, Vermögenswert oder Zinssatz ableitet.

Allgemeine Risiken von Derivaten. Der Einsatz von Derivaten ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken unterscheiden, die sich aus einer direkten Investition in traditionelle Wertpapiere ergeben und möglicherweise höher sind. Der Einsatz von Derivaten kann Verluste aufgrund von abträglichen Kurs- oder Wertschwankungen des Basiswerts, -indexes oder -satzes zur Folge haben, die sich durch bestimmte Merkmale der Derivate stark vergrößern können. Diese Risiken sind in stärkerem Maße gegeben, wenn die Untereinlageverwalter Derivate zur Steigerung der Renditen eines Teilfonds oder als Ersatz für eine Position oder ein Wertpapier einsetzen, anstatt lediglich zur Absicherung (oder zum Ausgleich) des mit vom Teilfonds gehaltenen Positionen oder Wertpapieren verbundenen Risikos. Der Erfolg der Derivatstrategien des Managements hängt von dessen Fähigkeit ab, die Auswirkungen von Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen auf die Basiswerte, -indizes oder -sätze bzw. auf das Derivat selbst zu beurteilen und vorherzusehen, ohne die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Ein Teilfonds kann Finanzderivate für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen oder versuchen, mit ihnen das Gesamtrisiko seiner Kapitalanlagen abzusichern oder zu mindern. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien zu nutzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und Steueraspekte begrenzt sein. Daneben ist der Einsatz dieser Strategien mit besonderen Risiken verbunden, zum Beispiel:

- der Abhängigkeit von der Fähigkeit der Untereinlageverwalter, die Kursbewegungen der abgesicherten Wertpapiere und die Zinstrends vorherzusehen;
- der unvollkommenen Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Wertpapiere oder der Währungen, auf denen ein Derivat basiert, und den Kursbewegungen der Wertpapiere oder Währungen im jeweiligen Teilfonds;
- dem Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- der Hebelwirkung (Leverage) eines Termingeschäfts (so weisen z. B. die Einschusszahlungen, die im Terminhandel in der Regel verlangt werden, darauf hin, dass ein Termingeschäft eine hohe Hebelwirkung haben kann). Dem entsprechend kann eine relativ kleine Kursbewegung eines Futures-Kontrakts zu einem unmittelbaren und wesentlichen Verlust im Teilfonds führen; und
- möglichen Hindernissen in Bezug auf ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, da ein Teil des Vermögens eines Teilfonds abgesondert wird, um die Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Einsatz von Finanzderivaten kann das Engagement erhöhen und zu einem stärkeren Anstieg des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds führen, wenn die durch den Einsatz der Derivate entstandenen Kosten niedriger sind als die aus ihnen resultierenden Gewinne. Sollten allerdings die Kosten dieser Transaktionen die aus dem Einsatz der Derivate resultierenden Gewinne übersteigen, können höhere Verluste entstehen.

Auf Anfrage können einem Anteilinhaber vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft Informationen über die für jeden Teilfonds angewandten Risikomanagementmethoden, darunter die geltenden quantitativen Beschränkungen, und über die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlage-kategorien zugestellt werden. Der Risikomanagementprozess des Fonds wird weiter unten in diesem Prospekt beschrieben.

Futures. Beim Kauf eines Futures-Kontrakts erklärt sich ein Teilfonds damit einverstanden, ein bestimmtes zugrunde liegendes Instrument zu einem bestimmten künftigen Datum zu kaufen. Beim Verkauf eines Futures-Kontrakts erklärt sich ein Teilfonds damit einverstanden, ein bestimmtes zugrunde liegendes Instrument zu einem bestimmten Datum zu verkaufen. Futures-Kontrakte sind standardisierte, börsengehandelte Kontrakte und der Preis, zu dem der Kauf oder Verkauf erfolgt, wird beim Abschluss des Kontrakts zwischen Käufer und Verkäufer festgelegt. Einige Futures-Kontrakte basieren auf bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierkörben, einige basieren auf Rohstoffen oder Rohstoffindizes, und wiederum einige basieren auf Indizes von Wertpapierpreisen. Futures auf Indizes und Futures, die nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Instruments erfordern, werden über Barzahlungen statt über eine Auslieferung des zugrunde liegenden Instruments abgewickelt. Futures können bis zu ihren Lieferterminen gehalten werden oder vorher durch Ausgleichskäufe oder -verkäufe von Futures-Kontrakten glattgestellt werden, wenn ein liquider Markt verfügbar ist. Der Wert eines Futures-Kontrakts steigt oder fällt tendenziell zusammen mit dem Wert seines zugrunde liegenden Instruments. Ein Teilfonds kann daher durch Glattstellung seiner Futures-Kontrakte einen Gewinn oder einen Verlust realisieren.

Terminkontrakte. Terminkontrakte sind individuelle Transaktionen, im Rahmen derer ein bestimmter Betrag einer Währung zu einem bestimmten Wechselkurs an einem bestimmten Datum oder Datumsbereich in der Zukunft ausgehändigt werden muss. Terminkontrakte werden in der Regel an einem Interbankenmarkt direkt zwischen Währungshändlern (üblicherweise große Geschäftsbanken) und ihren Kunden gehandelt. Die Parteien eines Terminkontrakts können vereinbaren, den Kontrakt vor seinem Laufzeitende auszugleichen oder zu beenden oder den Kontrakt bis zum Ende der Laufzeit zu halten und den

erwogenen Währungstausch durchzuführen. Terminkontrakte können als „Abrechnungsabsicherung“ bzw. „Transaktionsabsicherung“ verwendet werden, die Schutz vor ungünstigen Wechselkursänderungen zwischen dem Datum, an dem ein auf eine Fremdwährung lautendes Wertpapier gekauft oder verkauft wird, und dem Datum, an dem die Zahlung geleistet oder empfangen wird, bietet. Terminkontrakte können zudem zur Absicherung vor einem Wertverlust der auf eine Fremdwährung lautenden bestehenden Anlagen oder zur Umschichtung eines Anlagenengagements von einer Währung in eine andere verwendet werden.

Partizipationsscheine. Partizipationsscheine werden von Banken oder Broker-Dealern ausgegeben und sollen die Performance von Unternehmen oder Wertpapiermärkten nachbilden. Partizipationsscheine können im Freiverkehr gehandelt werden oder an einer Börse notiert sein. Sie können von einem Teilfonds als alternatives Mittel für den Zugang zum Wertpapiermarkt eines Landes verwendet werden. Die Performanceergebnisse von Partizipationsscheinen bilden nicht exakt die Performance der entsprechenden Unternehmen oder Wertpapiermärkte nach, da Transaktionskosten und andere Ausgaben anfallen. Anlagen in Partizipationsscheinen beinhalten dieselben Risiken wie eine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Unternehmen oder Wertpapiermärkte, die sie nachzubilden versuchen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Handelskurs von Partizipationsscheinen dem zugrunde liegenden Wert der Unternehmen oder Wertpapiermärkte entsprechen wird, die sie nachzubilden versuchen.

Optionen. Optionen auf einzelne Wertpapiere oder Optionen auf Wertpapier-Indizes können ge- oder verkauft werden. Der Käufer einer Option riskiert einen Totalverlust des für die Option gezahlten Aufschlags, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht genügend steigt oder fällt, um die Ausübung der Option zu rechtfertigen. Der Verkäufer einer Option wiederum wird den Aufschlag als Ertrag verbuchen, wenn die Option nicht realisiert abläuft, muss jedoch auf einen Kapitalzuwachs über dem Ausübungspreis verzichten, wenn es sich um eine Call-Option handelt, und muss möglicherweise einen Preis über dem aktuellen Marktwert zahlen, wenn es sich um eine Put-Option handelt. Eine Call-Option für ein bestimmtes Wertpapier verleiht dem Käufer der Option das Recht, das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit vor dem Ablauf der Option zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen, unabhängig vom Marktpreis des Wertpapiers. Der Verkäufer der Option wiederum ist verpflichtet, das zugrunde liegende Wertpapier zu diesem Ausübungspreis zu verkaufen. Der dem Verkäufer gezahlte Aufschlag stellt die Gegenleistung für diese Verpflichtung im Rahmen des Optionskontrakts dar. Eine Put-Option für ein bestimmtes Wertpapier verleiht dem Käufer der Option das Recht, das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit vor dem Ablauf der Option zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen, unabhängig vom Marktpreis des Wertpapiers. Der Verkäufer der Option wiederum hat die Möglichkeit, das zugrunde liegende Wertpapier zu diesem Ausübungspreis zu kaufen.

Swaps. In einem gewöhnlichen Swapgeschäft (manchmal auch als Differenzkontrakt bezeichnet) vereinbaren zwei Parteien den Austausch von erzielten oder realisierten Gewinnen (oder Differenzen in Renditen) für bestimmte vereinbarte Anlagen oder Finanzinstrumente.

Swapkontrakte können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder Marktfaktoren zu schaffen. Abhängig von ihrer Struktur können diese Swapgeschäfte das Engagement des Teilfonds in Strategien, Aktien, kurz- oder langfristigen Zinssätzen, Fremdwährungen, Fremdkapitalzinsen oder sonstigen Faktoren erhöhen oder verringern. Swaps können unterschiedliche Formen aufweisen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Abhängig von der Art ihrer Nutzung können sie die Gesamtvolatilität des Teilfonds erhöhen oder verringern. Den größten Einfluss auf die Performance eines Swapkontrakts haben die Preisbewegung des Basiswerts, spezifische Zinssätze, Währungen und sonstige Faktoren, die zur Berechnung der fälligen Zahlung zwischen den Gegenparteien verwendet werden. Wenn ein Swapkontrakt eine Zahlung durch den Teilfonds fordert, muss dieser jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Wenn die Gegenpartei ihre Kreditwürdigkeit verliert, kann ferner erwartet werden, dass der Wert des mit dieser Gegenpartei vereinbarten Swapkontrakts fällt, was zu potenziellen Verlusten für den Teilfonds führt.

Total Return Swaps. Bei Total Return Swaps, die nicht den physischen Besitz der Wertpapiere beinhalten, kann die synthetische Nachbildung durch vollständig gedeckte (oder ungedeckte) Total Return Swaps ein Mittel bieten, um ein Engagement in schwer umzusetzenden Strategien zu erlangen, das bei einer physischen Nachbildung sehr teuer und schwer umzusetzen wäre. Die synthetische Nachbildung beinhaltet jedoch ein Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, besteht – zusätzlich zum allgemeinen Kontrahentenrisiko – das Risiko, dass der Kontrahent ausfällt oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsströme verrechnet und der Teilfonds erhält bzw. zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, implizieren keine physische Lieferung von Anlagen, anderen Basiswerten oder Kapital. Daher wird davon ausgegangen, dass das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Bei einem Ausfall der anderen an einem Total Return Swap beteiligten Partei besteht das Verlustrisiko des entsprechenden Teilfonds unter normalen Umständen aus dem Nettobetrag der Gesamrenditezahlungen, auf die der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

Kassadevisengeschäfte. Ein Kassadevisengeschäft (bzw. Forex- oder FX-Geschäft) beinhaltet den Erwerb einer Währung durch eine andere, wobei ein feststehender Betrag der ersten Währung bezahlt wird, um einen feststehenden Betrag in der Zweitwährung zu erhalten. „Kassa“-Abrechnung bedeutet, dass die Auslieferung der Währungsbeträge üblicherweise in beiden betroffenen Zentren zwei Werktagen nach Durchführung des Geschäftes erfolgt.

Termindevisengeschäfte. Ein Termindevisengeschäft stellt einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Fremdwährung zu einem Wechselkurs dar, der zum Termin des Vertragsabschlusses festgelegt wurde, während die Auslieferung jedoch zu einem späteren Termin erfolgt.

Forward Rate Agreements. Ein Forward Rate Agreement ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über die Zahlung eines festen Zinssatzes auf eine nominale Einlage mit festgelegter Laufzeit zu einem festgelegten Termin in der Zukunft. Im Falle von Steigerungen der Zinssätze im Vergleich zum vereinbarten Zinssatz zahlt der Verkäufer an den Käufer; im Falle gesunkener Zinssätze im Vergleich zum vereinbarten Zinssatz zahlt der Käufer an den Verkäufer. Die Höhe der Zahlung wird zum zu Beginn des Einlagezeitraums festgelegten Zinssatz diskontiert.

Caps und Floors. Ein Cap ist eine vertragliche Vereinbarung, in der der Verkäufer die Verpflichtung eingeht, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinssätze an zuvor vereinbarten Terminen während der Vertragslaufzeit über den vereinbarten Ausübungssatz steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer vorab eine Prämie. Ein Floor entspricht einem Cap mit dem Unterschied, dass der Verkäufer den Käufer entschädigt, wenn die Zinssätze an zuvor vereinbarten Terminen während der Vertragslaufzeit unter den vereinbarten Ausübungskurs fallen. Wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer vorab eine Prämie.

Rechtliche Risiken. Es besteht ein Risiko, dass Vereinbarungen und Derivatetechniken beendet werden, beispielsweise aufgrund eines Konkurses, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeiten oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze. In diesem Fall muss ein Teilfonds möglicherweise die entstehenden Verluste decken. Des Weiteren werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer rechtlicher Dokumente eingegangen. Diese Dokumente sind möglicherweise schwer durchzusetzen oder können unter bestimmten Umständen Gegenstand von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien eines rechtlichen Dokuments möglicherweise luxemburgischem Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (beispielsweise bei einem Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Priorität haben, was die Durchsetzbarkeit der bestehenden Transaktionen beeinträchtigen kann.

Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug gehandelt werden kann, ohne den Kurs des Vermögenswertes zu beeinträchtigen. Ein Teilfonds kann in bestimmte Wertpapiere investieren, die im Freiverkehr oder in begrenzter Auflage gehandelt werden oder die möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt haben. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden können, wie zum Beispiel Rule 144A-Wertpapiere, Beschränkungen beim Weiterverkauf. Außerdem haben zeitweise alle oder ein Großteil der Segmente des Marktes eventuell keinen aktiven Handelsmarkt. Die Handelsvolumina anderer von einem Teilfonds gehaltener Wertpapiere können erheblich schwanken, und diese Wertpapiere können aufgrund von Marktentwicklungen, ungünstigen Anlegerwahrnehmungen oder anderen Faktoren weniger liquide werden. Unter extremen Marktbedingungen kann es vorkommen, dass es für bestimmte Wertpapiere keinen willigen Käufer gibt, so dass es unter Umständen nicht möglich ist, ein bestimmtes Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere schneller als normalerweise wünschenswert zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis verkaufen, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und den Wert der Anteile sowohl für die Anteilinhaber, die die Anteile zurückgeben, als auch für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig beeinflussen kann. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Teilfonds einen oder mehrere große Anteilinhaber hat, die einen wesentlichen Teil der Anteile des Teilfonds besitzen.

Managementrisiko. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Weder der Anlageverwalter oder die Untermanagementverwalter noch eine andere Partei garantieren die Performance eines Teilfonds, und sie sichern nicht zu, dass der Marktwert einer Kapitalanlage in den Teilfonds nicht sinken wird. Sie werden nicht für einen Anlageverlust aufkommen, den ein Anleger möglicherweise erleidet, und niemand, der mit dem Fonds einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zum Beispiel Verkaufsvertreter oder andere Dienstleister, kann anbieten oder versprechen, für solche Verluste aufzukommen.

Marktrisiko. Der Kurswert oder der Ertrag der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können sowohl steigen als auch fallen, manchmal schnell oder unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus Gründen fallen, die direkt mit dem Emittenten verbunden sind, zum Beispiel aufgrund der Leistung des Managements, des Verschuldungsgrads und der sinkenden Nachfrage nach den Gütern und Dienstleistungen des Emittenten. Der Wert eines Wertpapiers kann ferner aufgrund der allgemeinen Marktbedingungen fallen, die sich nicht speziell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, zum Beispiel aufgrund tatsächlich vorherrschender oder wahrgenommener ungünstiger Wirtschaftsbedingungen, einer Änderung der allgemeinen Prognosen für die Unternehmensgewinne, einer Änderung der Zinssätze oder Wechselkurse oder einer allgemein trüben Anlegerstimmung. Er kann ferner aufgrund von Faktoren fallen, die nur eine bestimmte Branche betreffen,

darunter Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten und starker Wettbewerb innerhalb einer Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs auf den Wertpapiermärkten kann der Wert mehrerer Vermögensklassen gleichzeitig zurückgehen. Politische, geopolitische, natürliche und andere Ereignisse, einschließlich Krieg, Terrorismus, Handelsstreitigkeiten, Regierungs-Shutdowns, Marktschließungen, Natur- und Umweltkatastrophen, Epidemien, Pandemien und andere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und damit zusammenhängende Ereignisse haben zu wirtschaftlicher Unsicherheit, verringerter wirtschaftlicher Aktivität, erhöhter Marktvolatilität und anderen störenden Auswirkungen auf globale Volkswirtschaften und Märkte geführt und können dies auch in Zukunft tun. Solche Ereignisse können erhebliche negative direkte oder indirekte Auswirkungen auf einen Teilfonds und seine Anlagen haben. Des Weiteren sind Volkswirtschaften und Finanzmärkte auf der ganzen Welt immer stärker miteinander verbunden, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Ereignisse oder Bedingungen in einem Land oder einer Region Märkte oder Emittenten in anderen Regionen oder Ländern negativ beeinflussen werden.

Weitere Risiken

Darüber hinaus unterliegen die Teilfonds weiteren Risiken, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

TEILFONDS	VERWAHRUNGSRISSIKO	RISIKO DER WIRTSCHAFTLICHEN DISLOZIERUNG	OPERATIONELLES RISIKO	REGULATORISCHES RISIKO
US-AKTIEN				
Small Cap Innovation Fund		●	●	●
U.S. All Cap Growth Fund		●	●	●
U.S. Large Cap Growth Fund		●	●	●
U.S. Select Equity Fund		●	●	●
AKTIEN AUS SCHWELLENMÄRKTEN				
Emerging Markets Equity Fund	●	●	●	●
Emerging Markets Equity Income Fund	●	●	●	●
WELTWEITE AKTIEN				
2 Degree Global Equity Fund	●	●	●	●
Global Equity Enhanced Income Fund	●	●	●	●
Global Small Cap Equity Fund	●	●	●	●
EUROPÄISCHE RENTENWERTE				
EUR Investment Grade Credit Fund		●	●	●
EUR Short Duration Credit Fund		●	●	●
US-RENTENWERTE				
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund		●	●	●
USD Investment Grade Credit Fund		●	●	●
WELTWEITE RENTENWERTE				
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	●	●	●	●
Climate Transition Global High Yield Fund	●	●	●	●
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund (vormals Global Investment Grade Credit Fund)	●	●	●	●
ALTERNATIVE ANLAGEN				
Alternative Risk Premia Fund		●	●	●
Global Long/Short Equity Fund		●	●	●

Verwahrungsrisiko. Da der Fonds in Märkte investieren kann, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und – in Situationen, in denen eine Unterverwahrung notwendig ist – zur Verwahrung Unterdepotbanken anvertraut werden, unter bestimmten Umständen, in denen die Depotbank gemäß dem Gesetz von 2010 nur beschränkt haftbar oder nicht haftbar ist, Risiken ausgesetzt sein.

Darüber hinaus kann der Fonds dazu gezwungen sein, Vermögenswerte außerhalb der Verwahrungsvorrichtungen der Depot- und Unterdepotbank aufbewahren zu lassen, um in bestimmten Märkten tätig zu sein. In diesem Fall obliegt es weiterhin der Depotbank, zu kontrollieren, wo und wie diese Vermögenswerte verwahrt werden. Im Fall von Anlageverlusten in solchen Märkten haben jedoch weder die Depotbank, sofern sie ihren rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen nachgekommen ist, noch die Unterdepotbank zu haften (gemäß dem Gesetz von 2010), und der Fonds erhält unter Umständen seine Barmittel und Wertpapiere nur in eingeschränktem Maße zurück. Infolgedessen kann er einen Verlust erleiden. Anteilhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass es in derlei Märkten zu einer verzögerten Abwicklung kommen und/oder Ungewissheit in Bezug auf die Eigentümerschaft der Anlagen eines Teilfonds bestehen kann, was die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen und wiederum zu Anlageverlusten führen könnte.

Risiko der wirtschaftlichen Dislozierung. Der Finanzsektor kann Phasen enormer Dislozierung durchlaufen, und die Auswirkungen jenes Phänomens sind nur schwer vorauszusagen. Ungleichgewichte beim Handel und der Finanzierung können plötzliche Schockzustände auslösen. Des Weiteren kann die Entwicklung von Volkswirtschaften und Finanzsystemen zu einer Verschiebung empfundener Risiken führen, z. B. zwischen den Ländern, die als aufstrebende Volkswirtschaften und jenen, die als entwickelte Märkte betrachtet werden. Zu den Beispielen aus der jüngeren Vergangenheit gehören der Zusammenbruch von Lehman Brothers, der von vielen für unwahrscheinlich gehalten wurde, und es herrschte im Vorhinein kein gutes Verständnis über die Auswirkungen jenes Debakels. In jüngster Zeit hat die Eurozone eine kollektive Schuldenkrise in Bezug auf die Fähigkeit mehrerer staatlicher Stellen, ihren Schuldenverpflichtungen nachzukommen, erlebt. Dies führte dazu, dass mehrere Länder eines oder mehrere „Rettungspakete“ von anderen Mitgliedstaaten erhielten, was das Vertrauen der Anleger in andere Mitgliedstaaten und in europäische Banken, die riskanten Staatsschulden ausgesetzt sind, stark beeinträchtigte und somit die Kapitalmärkte in der gesamten Eurozone bedrohte. Infolgedessen wurden die europäischen Finanzmärkte von Volatilität geplagt und durch Bedenken hinsichtlich hoher Staatsschulden, Bonitätsherabstufungen und potenzieller Ausfälle bzw. weiterer Umstrukturierungen von Staatsschulden (einschließlich der Zahlungsunfähigkeit von Staaten) beeinträchtigt. Solche Bedenken könnten in Zukunft wieder aufkommen, da die Folgen eines Staatsbankrotts wahrscheinlich schwerwiegend und weitreichend wären. Unter diesen Umständen würden die Inhaber von auf Euro lautenden Schuldtiteln staatlicher Emittenten (insbesondere die des säumigen Staates, aber auch die anderer Mitgliedstaaten), einschließlich Banken und sonstiger Finanzinstitute, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit Sorgen bezüglich der Höhe der Staatsverschuldung oder aus anderen Gründen besteht zudem die Möglichkeit, dass Länder, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro aufgeben und zu einer Landeswährung zurückkehren oder dass der Euro als Einheitswährung in seiner derzeitigen Form nicht mehr existiert. Die Folgen des freiwilligen bzw. unfreiwilligen Austritts aus der Eurozone auf ein solches Land, den Rest der Euroländer und die Weltwirtschaft sind nicht abschätzbar, jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach negativ. Ferner kann es unter diesen Umständen schwierig werden, Anlagen, die auf Euro oder eine Ersatzwährung lauten, zu bewerten.

Im Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich in einem üblicherweise so genannten „Brexit“-Referendum für den Austritt aus der EU. Im März 2017 aktivierte die britische Regierung Artikel 50 des Vertrags von Lissabon, wonach das Vereinigte Königreich Verhandlungen über einen Austritt aus der EU innerhalb von zwei Jahren aufnahm. Nach mehreren Verlängerungen ratifizierten die britische Regierung und die EU schließlich ein Austrittsabkommen, und das Vereinigte Königreich verließ die EU formell am 31. Januar 2020. Im Dezember 2020 gingen das Vereinigte Königreich und die EU eine neue Handelsbeziehung ein. Das Abkommen ermöglicht weiterhin einen zollfreien Handel, stellt jedoch andere neue Anforderungen an den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Gewissen Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind weiterhin Gegenstand von Verhandlungen. Aufgrund der politischen Ungewissheit ist es nicht möglich, die Ergebnisse dieser weiteren Verhandlungen vorherzusehen. Die möglichen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die britische, die europäische und die globale Wirtschaft und die Märkte werden wahrscheinlich weiterhin mit großer Unsicherheit behaftet sein. Darüber hinaus ist noch nicht bekannt, ob es durch den Brexit wahrscheinlicher wird, dass andere Länder einen Austritt aus der EU anstreben. Weitere Ausstiege aus der EU oder die Möglichkeit solcher Ausstiege würden wahrscheinlich zusätzliche Marktstörungen weltweit verursachen und zu neuen rechtlichen und regulatorischen Unsicherheiten führen.

Operationelles Risiko. Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den in diesem Prospekt genannten Serviceanbietern durchgeführt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Serviceanbieters könnten Anleger von Verzögerungen (beispielsweise bei der Verarbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen) oder sonstigen Störungen betroffen sein.

Regulatorisches Risiko. Änderungen in der staatlichen Regulierung können sich auf den Wert eines Wertpapiers negativ auswirken. Ein nicht ausreichend geregelter Markt könnte ferner Praktiken erlauben, die eine Kapitalanlage ungünstig beeinflussen.

Strategiespezifische Risiken

Jeder Teilfonds unterliegt aufgrund seiner spezifischen Anlagestrategie bestimmten Risiken, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

TEILFONDS	ABS-RISIKO	RISIKO VON COCO-BONDS	RISIKO IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN	WÄHRUNGSRISIKO	SCHULDITITELRISIKO	SCHWELLENMARKTRISIKO	AKTIENRISIKO	ESG-RISIKO	GEOGRAFISCHES KONZENTRATIONSRISIKO	GLOBALES ANLAGERISIKO	HOCHZINSTITELRISIKO	RISIKO DER EMITTENTENKONZENTRATION	HEBELRISIKO	RISIKEN VON ANLAGEN IN CHINA	RISIKO DER SEKTORÜBERGEWICHTUNG	RISIKO VON ANLAGEN IN NEBENWERTEN	RISIKO VON US-STAAFSANLEIHEN
US-AKTIEN																	
Small Cap Innovation Fund			●				●	●	●	●			●		●	●	
U.S. All Cap Growth Fund							●	●	●	●			●		●	●	
U.S. Large Cap Growth Fund							●	●	●	●		●	●		●		
U.S. Select Equity Fund							●	●	●	●		●	●				●
AKTIEN AUS SCHWELLENMÄRKTEN																	
Emerging Markets Equity Fund			●	●		●	●	●		●			●	●			●
Emerging Markets Equity Income Fund			●			●	●	●		●			●	●			●
WELTWEITE AKTIEN																	
2 Degree Global Equity Fund			●		●	●	●	●		●			●				●
Global Equity Enhanced Income Fund			●		●	●	●	●	●	●			●				●
Global Small Cap Equity Fund			●		●	●	●	●	●	●			●				●
EUROPÄISCHE RENTENWERTE																	
EUR Investment Grade Credit Fund	●	●		●	●			●	●	●	●		●				
EUR Short Duration Credit Fund	●	●		●	●			●	●	●			●				
US-RENTENWERTE																	
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	●				●			●	●	●	●		●				
USD Investment Grade Credit Fund	●	●			●			●	●	●	●		●				
WELTWEITE RENTENWERTE																	
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund		●		●	●	●		●	●	●			●				●
Climate Transition Global High Yield Fund		●	●	●	●	●		●	●	●			●				
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	●	●		●	●	●		●	●	●			●				●
ALTERNATIVE ANLAGEN																	
Alternative Risk Premia Fund				●	●		●		●				●			●	●
Global Long/Short Equity Fund		●	●			●	●	●	●				●				●

ABS-Risiko. Forderungsbesicherte Wertpapiere stellen Beteiligungen an „Pools“ von Vermögenswerten dar, wie z. B. Hypotheken, Verbraucherdarlehen, Kreditkarte, Studienkredite, Auto (Darlehen, Leasing, Warenlagerfinanzierungen, Mietwagen), Ausrüstung, Konsumentenkredite, Container-Leasing, Schienenfahrzeugvermietung, Flotten-Leasing, Franchise/Gesamtgeschäft, strukturierte Abwicklung, steuerliche Verbindung, Handy-Zahlungsplan, PACE und Versicherungsprämien. Die Hauptkategorien sind Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS), besicherte Darlehensobligationen (CLO) und durch Konsumentenkredite besicherte Wertpapiere. Forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen gewissen zusätzlichen Risiken. Steigende Zinsen tendieren dazu, die Duration jener Wertpapiere zu verlängern, wodurch sie gegenüber Zinsänderungen anfälliger werden. Demzufolge können diese Wertpapiere in Phasen steigender Zinssätze zusätzliche Volatilität zeigen. Das wird als Verlängerungsrisiko bezeichnet. Ferner unterliegen diese Wertpapiere dem Vorauszahlungsrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Kreditnehmer ihre Schulden früher als erwartet zurückzahlen, wenn die Zinsen fallen oder niedrig sind, deren Anstieg jedoch zu erwarten ist. Das kann sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken, da dieser jene vorausgezählten Mittel zu einem niedrigeren Zinssatz reinvestieren müssen. Dieser Effekt wird auch als Kontraktionsrisiko bezeichnet. Diese Wertpapiere unterliegen auch dem Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, vor allem während Phasen des Konjunkturabschwungs.

Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise strukturelle Merkmale (darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Tilgungsoptionen oder Tilgungsfonds-Merkmale), das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der Basiswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der Basiswerte. Daher kann bezüglich des exakten Zeitpunkts der Cashflows aus dem Wertpapierportfolio keine Zusicherung gegeben werden. Diese Ungewissheit kann die Renditen eines Teilfonds beeinträchtigen.

Weiterhin beinhaltet jede Art von ABS-Anleihe, soweit sie nicht garantiert ist, spezifische Kreditrisiken. Diese hängen von der Art der betreffenden Vermögenswerte und der verwendeten Rechtsstruktur ab.

Des Weiteren können Anlagen in ABS-Anleihen folgende Risiken mit sich bringen: Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko und Governance-Risiko (s. Beschreibung unter „Liquiditätsrisiko“, „Schuldtitelrisiko“ und „Risiko von US-Staatsanleihen“).

Risiko von CoCo-Bonds. CoCo-Bonds sind festverzinsliche Instrumente, die beim Eintritt bestimmter, vorab festgelegter Ereignisse („Auslöseereignis“) von Fremd- in Eigenkapital umgewandelt werden. Solche Auslöseereignisse können eintreten, wenn sich der Emittent des CoCo-Bonds in einer Krise befindet, die entweder durch eine Beurteilung der Aufsichtsbehörde oder aufgrund objektiver Verluste (z. B. Messung der Kernkapitalquote des Emittenten) festgestellt wird.

Neben dem unter „Liquiditätsrisiko“ beschriebenen Liquiditätsrisiko können Anlagen in CoCo-Bonds unter anderem folgende Risiken mit sich bringen:

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur. Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist.

Risiko des Auslöseerniveaus. Die Auslöseerniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand der Kapitalquote zum Auslöseerniveau abhängig ist. Für den Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter des betreffenden Teilfonds könnte es schwierig sein, die Auslöseereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien erfordern würden;

Wandlungsrisiko. Für den Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter des betreffenden Teilfonds könnte es schwierig sein, das Verhalten der Wertpapiere bei der Umwandlung einzuschätzen. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital müssen der Anlageverwalter und/oder der Untieranlageverwalter die neuen Eigenkapitalanteile möglicherweise ganz oder teilweise verkaufen, um sicherzustellen, dass die Anlagepolitik des Teilfonds eingehalten wird. Dieser Verkauf kann wiederum zu einem Liquiditätsproblem für diese Anteile führen.

Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung. Bei manchen CoCo-Bonds liegen die Kuponzahlungen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit, aus jeglichem Grund und während eines beliebigen Zeitraums storniert werden.

Risiko einer späten Wandlung. Manche CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können.

Unbekannte Risiken. Die Struktur der CoCo-Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken. Der Wert von CoCo-Bonds muss aufgrund eines höheren Risikos einer Überbewertung dieser Anlageklasse an den entsprechenden qualifizierten Märkten möglicherweise verringert werden. Ein Teilfonds kann

daher seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, die einen geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage haben.

Branchenkonzentrationsrisiko. Anlagen in CoCo-Bonds können zu einem erhöhten Branchenkonzentrationsrisiko führen, sofern diese Wertpapiere nur von einer begrenzten Zahl von Emittenten innerhalb derselben Branche begeben werden.

Allgemeines. CoCo-Instrumente sind derzeit noch nicht erprobt. In einem angespannten Umfeld, in dem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie diese reagieren werden. Falls ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kupons aussetzt, ist es ungewiss, ob der Markt dieses Problem als Einzelfall oder systemrelevantes Ereignis ansehen wird. Im letzteren Fall kann es zur Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Auch kann die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen zu einem breiteren Abverkauf der CoCo-Instrumente führen, sodass die Liquidität im Markt abnimmt. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die in eine bestimmte Anzahl an Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder einer Formel gewandelt oder getauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die im Allgemeinen auf die Verbindlichkeit gezahlt werden oder anfallen, oder einer Dividende, die auf Vorzugsaktien gezahlt wird oder anfällt, bis das wandelbare Wertpapier fällig wird oder zurückgenommen, umgewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere weisen allgemein (i) höhere Renditen als Stammaktien, aber niedrigere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere auf, (ii) sind aufgrund ihrer festverzinslichen Eigenschaften anfälliger gegen Wertschwankungen als die zugrunde liegende Stammaktie, haben aber mehr Wertschwankungen im Vergleich zu reinen Anleiheninvestitionen und (iii) bieten das Potenzial für Kapitalzuwachs, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie steigt. Anlagen in wandelbaren Wertpapieren unterliegen dem gleichen Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Vorauszahlungsrisiko wie vergleichbare festverzinsliche Anlagen. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers ist abhängig von seinem „Anlagewert“ (ermittelt anhand seiner Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität ohne Wandlungsrecht) und von seinem „Wandlungswert“ (der Wert des Wertpapiers zum Marktwert bei Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie). Ein wandelbares Wertpapier wird im Allgemeinen mit einem Aufschlag zu seinem Wandlungswert in einem Umfang gehandelt, in dem Anleger dem Recht zum Erwerb der zugrunde liegenden Stammaktie Wert beimessen, während sie ein festverzinsliches Wertpapier halten. Im Allgemeinen sinkt der Betrag des Aufschlags, wenn sich das wandelbare Wertpapier der Fälligkeit nähert. Ein wandelbares Wertpapier kann vom Emittenten wahlweise zu einem Preis zurückgenommen werden, der in den Bedingungen des wandelbaren Wertpapiers festgelegt ist. Wenn ein von einem Teilfonds gehaltenes wandelbares Wertpapier gekündigt wird, muss der Teilfonds dem Emittenten die Rücknahme des Wertpapiers ermöglichen, es in die zugrunde liegende Stammaktie wandeln oder es an einen Dritten verkaufen. Jeder dieser Vorgänge kann eine nachteilige Auswirkung auf den Teilfonds haben.

Währungsrisiko. Bestimmte Teilfonds können einem Fremdwährungsrisiko unterliegen. Wechselkursänderungen zwischen einzelnen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können zur Folge haben, dass der Wert der Kapitalanlagen eines Fonds steigt oder fällt. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken. Sie werden in der Regel von der Angebot-Nachfrage-Situation auf den Devisenmärkten, den relativen Investitionen in die diversen Länder, den tatsächlichen oder erwarteten Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Wechselkurse können ferner unvorhergesehen durch Interventionen (oder deren Unterlassung) der jeweiligen Regierungen oder Notenbanken oder von Devisenkontrollen und politischen Entwicklungen beeinflusst werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds über mehrere Klassen verfügen, die sich u. a. in ihrer Referenzwährung unterscheiden, und dass aufgrund der Absicherung des Währungsrisikos einer Anteilsklasse der Nettoinventarwert einer oder mehrerer anderer Klassen beeinflusst werden kann. Um das Fremdwährungsrisiko zu steuern, kann ein Teilfonds Devisen-Futures kaufen oder Devisentermingeschäfte eingehen, um den Kurs des US-Dollar oder einer anderen Referenzwährung eines Wertpapiers festzuschreiben. Ein Devisentermingeschäft ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten zukünftigen Kurs, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts festgelegt wird. Ähnlich wie Devisentermingeschäfte sind Devisen-Futures zur Erleichterung der Marktteilnehmer standardisiert und börsennotiert. Um das Ausfallrisiko der Parteien zu mindern, wird der angefallene Gewinn oder Verlust aus einem Future täglich berechnet und gezahlt, also nicht erst bei Fälligkeit des Kontrakts. Der Einsatz von Absicherungstechniken bietet keinen hundertprozentigen Schutz vor Währungsrisiken. Schätzt der Untieranlageverwalter die Entwicklung von Devisenkursen falsch ein, dann könnte sich der Fonds in einer weniger vorteilhaften Situation befinden, als wenn derlei Absicherungsgeschäfte nicht eingegangen worden wären. Verluste aus Devisengeschäften, die zu Absicherungszwecken eingegangen werden, können durch Zugewinne aus den Vermögenswerten gemindert werden, die Gegenstand eines Absicherungsgeschäfts sind. Der Fonds kann Devisen auch im Rahmen von Kassageschäften oder auf Terminbasis kaufen, um von einer potenziellen Aufwertung einer Währung gegenüber anderen Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten, zu profitieren. Verluste aus solchen Geschäften können nicht durch Gewinne aus anderen Anlagen des Fonds aufgerechnet werden. Der Gewinn des Fonds aus

seinen Devisenpositionen kann die Erträge oder Gewinne des Fonds und seine Ausschüttungen an die Anteilhaber steigern und/oder in ihrer Beschaffenheit ändern. Auch die Verluste eines Fonds aus solchen Positionen können die Erträge des Fonds und seine Ausschüttungen an die Anteilhaber in ihrer Beschaffenheit ändern und zu Kapitalrückerstattungen an die Anteilhaber führen.

Schuldtitelrisiko. Schuldtitel, darunter mittelfristige Schuldverschreibungen und Anleihen, sind mit einem Kredit- und einem Zinsrisiko verbunden. Beim Kreditrisiko handelt es sich um die Möglichkeit, dass der Emittent eines Instruments bei Fälligkeit nicht in der Lage ist, seinen Zinszahlungen nachzukommen oder die Kapitalsumme zu tilgen. Änderungen in der Finanzstärke eines Emittenten oder Änderungen des Kreditratings eines Wertpapiers können den Wert beeinflussen. Beim Zinsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass Zinsen steigen können, was tendenziell dazu führt, dass der Wiederverkaufswert bestimmter Schuldtitel, darunter der US-amerikanischen Schatzobligationen, sinkt. Schuldtitel mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel empfindlicher auf Zinsänderungen als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Änderungen der Marktzinsen beeinflussen nicht die auf einen bestehenden Schuldtitel zu zahlenden Zinsen, es sei denn, das Instrument ist mit Zinsanpassungsmerkmalen ausgestattet oder variabel verzinslich, sodass sich das mit ihm verbundene Zinsrisiko verringern kann.

Änderungen der Marktzinsen können die Laufzeit bestimmter Arten von Instrumenten verlängern oder verkürzen, sodass ihr Wert und die Anlagerendite eines Teilfonds beeinflusst werden. Sehr niedrige oder negative Zinssätze können das Zinsrisiko vergrößern. Änderungen der Zinssätze, einschließlich eines Rückgangs in den Negativbereich, können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Märkte haben, zu erhöhter Marktvolatilität führen und die Performance eines Teilfonds schmälern, soweit ein Fonds diesen Zinssätzen ausgesetzt ist.

Bei einigen Schuldtiteln haben die Emittenten die Möglichkeit, die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zurückzukaufen oder im Voraus zu bezahlen. Wenn ein Emittent einen Schuldtitel in einer Zeit sinkender Zinssätze kündigt, zurückkauft oder im Voraus bezahlt, muss ein Teilfonds die Erlöse möglicherweise in ein Wertpapier mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren und profitiert daher aufgrund sinkender Zinssätze unter Umständen nicht von einem Wertzuwachs. Schuldtitel ohne angegebene Laufzeit oder mit einer extrem langen Laufzeit (z. B. 50 bis 100 Jahre), die als ewige Anleihen bezeichnet werden, unterliegen im Allgemeinen einer zusätzlichen Zinssensitivität und einem Liquiditätsrisiko unter bestimmten Marktbedingungen. In einem angespannten Marktumfeld können ewige Anleihen einem negativen Preisdruck ausgesetzt sein, der sich ungünstig auf die Rendite einer Anlage in einem Teilfonds auswirken kann, der in diese Art von Schuldtiteln investiert.

Schwellenmarktrisiko. Schwellenmärkte sind Märkte in Ländern, die von internationalen Finanzorganisationen wie der International Finance Corporation und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie der internationalen Finanzwelt als Länder betrachtet werden, die einen „noch jungen“ Aktienmarkt haben. Diese Märkte können unterkapitalisiert sein, über weniger ausgereifte Rechts- und Finanzsysteme verfügen oder instabilere Währungen haben als die Märkte in Industrieländern. Wertpapiere aus Schwellenmärkten sind Wertpapiere von Unternehmen, (1) deren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenmarktland liegt, (2) deren Hauptwertpapierhandelsmarkt ein Schwellenmarktland ist oder (3) die ungeachtet des Umstands, wo ihre Wertpapiere gehandelt werden, mindestens 50 % ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne aus in Schwellenmarktländern gefertigten oder verkauften Gütern, aus in Schwellenmarktländern getätigten Investitionen oder aus dort erbrachten Dienstleistungen erzielen oder mindestens 50 % ihres Vermögens in Schwellenmarktländern halten. Schwellenmarkttitle sind in der Regel in noch höherem Maße den unter „Globales Anlagerisiko“ beschriebenen Risiken ausgesetzt und können besonders empfindlich auf bestimmte Wirtschaftsänderungen reagieren. Beispiel: Schwellenmarktländer hängen häufiger vom internationalen Handel ab und sind daher anfällig, wenn es in anderen Ländern zu einer Rezession kommt. Schwellenmärkte können veraltete Finanzsysteme und volatile Währungen haben und auf eine Reihe von Wirtschaftsfaktoren sensibler reagieren als ausgereifte Märkte. Schwellenmarkttitle können darüber hinaus weniger liquide sein als Wertpapiere von stärker entwickelten Ländern und sich dadurch insbesondere während eines Marktabschwungs schwieriger verkaufen lassen.

Wenngleich sich ein wirklich diversifiziertes globales Portfolio bis zu einem gewissen Grad in Schwellenmärkten engagieren sollte, sollte eine Investition in einen bestimmten Schwellenmarktteilfonds keine wesentliche Position eines Anlegerportfolios darstellen, und ein Schwellenmarktteilfonds eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Beschränkung ausländischer Investitionen. Einige Schwellenmärkte beschränken Investitionen ausländischer Anleger in unterschiedlichem Maße. Darüber hinaus kann in einigen Ländern für die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen durch ausländische Investoren die Registrierung und/oder Genehmigung durch Regierungen erforderlich sein. Der Fonds wird nur in Märkten investieren, in denen derlei Beschränkungen als akzeptabel erachtet werden. Allerdings können nach einer Anlage des Fonds neue oder zusätzliche Beschränkungen bezüglich der Rückführung von Geldern sowie andere Beschränkungen eingeführt werden. Sollten solche Beschränkungen eingeführt werden, nachdem der Fonds in Wertpapiere eines bestimmten Landes investiert hat, kann der Fonds unter anderem bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Befreiung von den Beschränkungen stellen oder Transaktionen in anderen Märkten eingehen, mit denen die Risiken von Wertverlusten in diesem Land ausgeglichen werden sollen. Derlei Beschränkungen

werden in Zusammenhang mit dem Liquiditätsbedarf des Fonds und allen anderen akzeptablen positiven und negativen Faktoren in Erwägung gezogen. Einige Schwellenmärkte beschränken ausländische Investitionen, was unter Umständen die Renditen einheimischer Investoren mindert. Der Fonds kann Ausnahmen in Bezug auf solche Beschränkungen beantragen. Bestehen solche Beschränkungen und der Fonds kann sie nicht vermeiden, können die Renditen des Fonds geringer ausfallen.

Abwicklungsrisiko. Die Abwicklungssysteme in Schwellenmärkten sind unter Umständen weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Ferner sind die Aufsichtsbehörden unter Umständen nicht dazu in der Lage, Standards umzusetzen, welche mit denen in entwickelten Märkten vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht das Risiko, dass die Abwicklung verzögert wird und Barmittel und Wertpapiere, die Eigentum des Fonds sind, aufgrund von Fehlern oder Mängeln im System gefährdet sind. Insbesondere können Marktusancen es erforderlich machen, dass Zahlungen vor Erhalt des Wertpapiers, in das investiert wird, geleistet werden, oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung erfolgt. In diesen Fällen könnte die Zahlungsunfähigkeit eines Brokers oder einer Bank (des „Kontrahenten“), über den/die die Transaktion erfolgt, zu einem Verlust im Fonds führen. Der Fonds ist bestrebt, wo möglich Transaktionen mit Kontrahenten einzugehen, deren Finanzstatus dergestalt ist, dass dieses Risiko gemindert ist. Allerdings gibt es keine Gewissheit, dass der Fonds dieses Risiko erfolgreich eliminieren oder senken kann, vor allem da Kontrahenten, die in sich entwickelnden Ländern tätig sind, häufig eine geringere Stärke, Kapitalausstattung und/oder weniger finanzielle Ressourcen aufweisen als diejenigen in Industrieländern.

Darüber hinaus besteht unter Umständen das Risiko, dass aufgrund der Unwägbarkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb von Abwicklungssystemen in einzelnen Märkten unterschiedliche Parteien Anspruch auf Wertpapiere erheben, die vom Fonds gehalten werden oder auf ihn übertragen werden sollen. Ferner bestehen unter Umständen keine Entschädigungsmechanismen oder diese sind begrenzt bzw. unzureichend, um die Ansprüche des Fonds im Fall des Eintritts solcher Ereignisse zu decken.

Staatlicher Einfluss auf den Privatsektor. In den verschiedenen Schwellenmärkten, in die der Fonds investieren kann, nehmen Staaten unterschiedlich stark Einfluss auf den Privatsektor. Ein solcher Einfluss kann sich in manchen Fällen darauf erstrecken, dass sich Unternehmen in bestimmten Sektoren in staatlicher Hand befinden, bzw. auf Lohn- und Preiskontrollen oder Handelsbarrieren und andere protektionistische Maßnahmen. In Bezug auf Entwicklungsländer besteht keine Garantie, dass eine künftige wirtschaftliche oder politische Krise in einem Land nicht zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen von Unternehmen, Enteignungen oder staatlichen Monopolen zum möglichen Nachteil der Investitionen des Fonds führen werden.

Rechtsstreitigkeiten. Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten haben, Gerichtsurteile gegen natürliche und juristische Personen in bestimmten Entwicklungsländern zu erwirken und durchzusetzen. Unter Umständen kann die Erwirkung oder Umsetzung von Rechtsvorschriften oder Rechtsmitteln gegenüber Staaten, deren Behörden oder mit ihnen verbundenen Einrichtungen schwierig sein.

Gefälschte Wertpapiere. Vor allem in Märkten von Entwicklungsländern ist es möglich, dass sich Wertpapiere, in die der Fonds investiert, im Nachhinein als gefälscht herausstellen und der Fonds hieraus einen Verlust erleidet. Allerdings wird sich der Anlageverwalter nach besten Kräften bemühen, derlei Investitionen zu vermeiden.

Besteuerung. Die lokale Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen, welcher nicht ansässige Anleger in Entwicklungsländern unterliegen, fällt je nach Land unterschiedlich aus und kann in einigen Fällen vergleichsweise hoch sein. Ferner weisen Entwicklungsländer in der Regel ein weniger gut gefasstes Steuerrecht und ein weniger gutes Steuerverfahren auf, und ihr Steuerrecht erlaubt unter Umständen eine rückwirkende Besteuerung, sodass dem Fonds in Zukunft lokale Steuerverbindlichkeiten entstehen könnten, die bei der Ausführung seiner Anlageaktivitäten oder der Bewertung seines Vermögens nicht berücksichtigt worden waren. Der Fonds ist bestrebt, derlei Risiken so weit wie möglich durch eine umsichtige Verwaltung seiner Vermögenswerte zu mindern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Politische Risiken/Konfliktrisiken. Zu jedem Zeitpunkt kann ein Land, in dem der Fonds investieren kann, erhebliche interne Konflikte verzeichnen, und in einigen Fällen hatten Bürgerkriege unter Umständen eine negative Auswirkung auf die Wertpapiermärkte des Landes. Darüber hinaus können neue Störungen aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder anderer politischer Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden. Scheinbar stabile Systeme können zeitweiligen Störungen oder unwahrscheinlichen politischen Änderungen unterliegen. Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, Devisensperren, politische Veränderungen, Regierungsvorschriften, politische, aufsichtsrechtliche oder gesellschaftliche Instabilität oder Unsicherheit oder bestimmte diplomatische Entwicklungen könnten die Anlagen des Fonds beeinträchtigen und vor allem zu Anlageverlusten führen. Der Übergang von sozialistischen Zentralplanwirtschaften hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft hat darüber hinaus zu vielen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unruhen und Verwerfungen geführt. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Herbeiführung eines letztlich dauerhaften Wandels erforderlichen wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Initiativen weiterverfolgt werden, oder dass derlei Initiativen, sollten sie von Dauer sein, erfolgreich sein oder ausländischen (bzw. nicht einheimischen) Anlegern

unvermindert zugutekommen werden. Bestimmte Instrumente wie inflationsindexierte Instrumente können von Maßnahmen abhängen, die von Regierungen (oder Einrichtungen unter ihrem Einfluss) beschlossen werden, die auch Schuldner dieser Instrumente sind.

Mit Anlagen in Russland verbundene Risiken. Anleger in Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Anlagen in russischen Dividendenpapieren verbunden sind. Die russischen Märkte sind nicht immer reguliert und weisen derzeit eine relativ geringe Anzahl von Maklern und Teilnehmern auf. In Verbindung mit politischen und wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktoren kann es daher zu zeitweise illiquiden Aktienmärkten mit starken Kursschwankungen kommen.

Die jeweiligen Teilfonds werden daher nur direkt in russische Aktien investieren, die an der MICEX - RTS Exchange in Russland sowie an anderen geregelten Märkten in Russland (die als solche auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt würden) notiert sind, sowie in GDRs, ADRs und EDRs, deren Basiswerte von Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation ausgegeben und dann an einem geregelten Markt außerhalb Russlands, in erster Linie in den USA oder Europa, gehandelt werden. Die Teilfonds gehen davon aus, mit Anlagen in ADRs, EDRs und GDRs einige der mit ihrer Anlagepolitik verbundenen Abwicklungsrisiken mindern zu können, obwohl andere Risiken wie das Währungsrisiko weiter bestehen werden.

Schuldtitelrisiko. Der Kurswert von Aktien kann erheblicher Volatilität unterliegen und innerhalb kurzer Zeit stark sinken. Im Allgemeinen sind Aktien volatiliter als Schuldtitel. Wert und Kurs von Aktien schwanken in Reaktion auf emittentenspezifisch ausgeprägte Faktoren wie Performance des Managements, Finanzsituation und Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten, sowie in Reaktion auf Faktoren, die nicht mit der individuellen Situation des Emittenten in Verbindung stehen, beispielsweise allgemeine Marktlage und wirtschaftliche/politische Rahmenbedingungen. Die Anlage in Aktien ist mit bestimmten spezifischen Risiken für Anleger und Emittenten verbunden. Beispielsweise kann die Anlage in Aktien von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung mit größeren Risiken verbunden sein als die Anlage in Aktien von größeren Unternehmen mit stärkerer Marktposition. Unterschiedliche Bereiche von Märkten, Branchen, Industrien und Sektoren können unterschiedlich auf nachteilige Entwicklungen im Zusammenhang mit Emittenten, Märkten sowie aufsichtsrechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren. Negative Nachrichten oder schlechte Prognosen für eine bestimmte Branche können zu einem Rückgang der Aktienkurse von Unternehmen der betreffenden Branche führen. Aktienwerte, die als „Wachstums“- oder „Substanz“-Aktien angesehen werden, können sich anders entwickeln als der Gesamtmarkt und andere Aktien mit anderer Ausrichtung. In der Regel gilt: Wenn Wachstumswerte bei Anlegern stärker nachgefragt sind, sinkt die Nachfrage nach Substanzwerten und umgekehrt. Wachstumsaktien reagieren tendenziell empfindlich auf die Entwicklung der Unternehmensgewinne und sind insbesondere über kürzere Zeiträume volatiliter als andere Aktien. Darüber hinaus können Wachstumsaktien im Verhältnis zum Gewinn und Vermögen des Emittenten teurer sein. Substanzanleger versuchen daher, Aktien mit niedrigen Bewertungen ausfindig zu machen, wobei diese Bewertungen auf temporären Faktoren beruhen. Die Titel werden dann mit überdurchschnittlichen Gewinnen verkauft, wenn ihre Kurse in Reaktion auf die Lösung der Probleme, die zu ihrer niedrigen Bewertung geführt haben, steigen. Wenngleich die Kurse bestimmter Substanzaktien in Zeiten eines prognostizierten Konjunkturaufschwungs schneller steigen können, können sie in Zeiten eines prognostizierten Konjunkturabschwungs auch schneller an Wert verlieren. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Faktoren, die die niedrigen Bewertungen zur Folge hatten, längerfristiger Natur oder gar dauerhaft sind.

ESG-Risiko. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Emittenten im Hinblick auf die ESG-Klassifizierung besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern geliefert werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können gegebenenfalls unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass der Untereinlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio eines Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Untereinlageverwalter die maßgeblichen Kriterien der ESG-Informationen nicht richtig anwendet oder dass die entsprechenden Teilfonds ein indirektes Engagement bei Emittenten haben könnten, die die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen.

Soweit ein Teilfonds ESG-Kriterien als Grundlage für die Einbeziehung oder den Ausschluss von Wertpapieren aus dem Portfolio des Teilfonds verwendet, kann er aus nicht anlagebezogenen Gründen auf Gelegenheiten bei einzelnen Wertpapieren und/oder Wertpapiersektoren verzichten, was sich positiv oder negativ auf die Performance auswirken und dazu führen kann, dass sich das Performanceprofil des Teilfonds von jenem von Fonds unterscheidet, die in ein ähnliches Universum potenzieller Anlagen investieren, aber keine ESG-Kriterien anwenden.

Das Fehlen gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen in Bezug auf ESG-Kriterien kann zu unterschiedlichen Ansätzen von Managern bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, was den Vergleich von Fonds mit scheinbar ähnlichen Zielen, die jedoch unterschiedliche Wertpapierauswahl- und Ausschlusskriterien anwenden, erschwert. Infolgedessen kann sich das Performanceprofil ansonsten ähnlicher Fonds stärker unterscheiden, als dies andernfalls zu erwarten wäre. Darüber hinaus ist aufgrund des Fehlens gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und

Kennzeichnungen ein gewisses Maß an Subjektivität erforderlich, was bedeutet, dass ein Teilfonds in ein Wertpapier investieren kann, in das ein anderer Manager oder ein Anleger nicht investieren würde.

Geografisches Konzentrationsrisiko. Der Fonds kann seine Anlagen in bestimmten geografischen Regionen und Märkten konzentrieren. Die Performance des Fonds kann daher von Konjunkturschwächen und anderen Faktoren in Mitleidenschaft gezogen werden, die diese Anlageregionen des Fonds beeinflussen.

Der Fonds unterliegt möglicherweise in wesentlich höherem Maße der Gefahr ungünstiger Ereignisse in dieser Region und kann größeren Schwankungen ausgesetzt sein als ein Fonds, der seine Anlagen geografisch stärker streut. Politische, soziale oder wirtschaftliche Störungen in der Region, z. B. Konflikte oder Währungsabwertungen, selbst in Ländern, in denen der Fonds nicht investiert ist, können den Wert von Wertpapieren in anderen Ländern der Region und damit auch das Fondsdepot beeinträchtigen.

Globales Anlagerisiko. Wertpapiere gewisser Länder können schnelleren und extremeren Wertänderungen ausgesetzt sein. Der Wert solcher Wertpapiere kann durch Unsicherheitsfaktoren beeinflusst werden, wie etwa internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung, Einschränkungen für ausländische Investoren und für die Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden können. Die Wertpapiermärkte vieler Länder sind relativ klein, und eine begrenzte Anzahl von Unternehmen repräsentiert dort eine geringe Anzahl von Branchen. Des Weiteren können Emittenten in vielen Ländern einem hohen Grad an Regulierungen unterliegen. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden können, möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das im Allgemeinen an größeren Wertpapiermärkten geboten wird. Ungünstige Bedingungen in einer bestimmten Region können sich nachteilig auf Wertpapiere anderer Länder, deren Wirtschaft allem Anschein nach nicht mit der betroffenen Region in Zusammenhang steht, auswirken.

Hochzinstitelrisiko. Hochzinstitel (gelegentlich auch als „Ramschanleihen“ bezeichnet) sind Schuldtitel, die unter Anlagequalität oder nicht bewertet sind, vom zuständigen Untermanager als unter Anlagequalität eingestuft werden oder zum Zeitpunkt ihres Kaufs notleidend sind bzw. nicht zurückgezahlt werden können. Diese Wertpapiere werden im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ angesehen und sind mit einem wesentlich höheren Ausfallrisiko verbunden (bzw. bei notleidenden Anleihen mit dem Risiko der Nichtzurückerstattung des Kapitals). Des Weiteren können sie volatil sein als besser bewertete Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit. Das Verlustrisiko aufgrund eines Emittentenausfalls ist wesentlich höher, da Hochzinstitel in der Regel unbesichert sind und häufig erst nach der Rückzahlung vorrangiger Verbindlichkeiten getilgt werden. Die Marktwerte bestimmter Wertpapiere dieser Art tendieren ferner dazu, sensibler auf gewisse Unternehmensentwicklungen und Konjunkturänderungen zu reagieren als Anlagen höherer Qualität. Die Emittenten von Hochzinstiteln können hochgradig verschuldet sein, und es stehen ihnen möglicherweise keine der üblichen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm emittierten Schuldtitel negativ beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten, die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte Unternehmensprognosen zu erfüllen, oder das Ausbleiben zusätzlicher Finanzierung beeinträchtigt werden. Zu den Problemen bei Anlagen in Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, gehört die Tatsache, dass die Informationen über die Bedingungen solcher Emittenten von notleidenden Wertpapieren begrenzt sein können, was die Fähigkeit des Anlageverwalters oder des Untermanagers einschränkt, die Wertentwicklung zu überwachen und die Ratsamkeit weiterer Anlagen in bestimmten Situationen zu beurteilen. Im Konkursfall können dem betreffenden Teilfonds Verluste und Kosten entstehen. Der Wert dieser Wertpapiere kann durch die allgemeine Wirtschaftslage, die Zinsen und die Kreditwürdigkeit der Emittenten beeinflusst werden. Darüber hinaus können diese Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als besser bewertete Titel. Wenn ein Emittent von Hochzinstiteln seine Papiere vorzeitig tilgt, muss ein Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch einen Titel niedrigerer Verzinsung ersetzen, was für die Anleger eine niedrigere Rendite zur Folge hat. Da sich der Wert von Anleihen diametral zur Zinsentwicklung bewegt, kann im Fall steigender Zinsen der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verhältnismäßig stärker sinken als der Wert eines Portfolios, das sich aus besser bewerteten Wertpapieren zusammensetzt. Wenn es in einem Teilfonds zu unerwarteten Nettorücknahmen kommt, kann er gezwungen sein, seine besser bewerteten Anleihen zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Kreditqualität der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere sowie zu einem Anstieg des Risikos aus den niedriger bewerteten Wertpapieren führt.

Wenngleich sich ein wirklich diversifiziertes globales Portfolio bis zu einem gewissen Grad in Hochzinstiteln engagieren sollte, sollte eine Investition in einen bestimmten Hochzinstiteilfonds keine wesentliche Position eines Anlegerportfolios darstellen, und ein Hochzinstiteilfonds eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Risiko der Emittentenkonzentration. Das Konzentrieren von Anlagen auf eine kleine Anzahl von Ländern, Emittenten oder lokalen Währungen erhöht das Risiko. Der Fonds kann unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen, die unter

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE aufgeführt sind, in eine relativ geringe Anzahl von Emittenten investieren und anfälliger gegenüber Risiken in Verbindung mit einer einzelnen finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsbehördlichen Begebenheit sein als ein besser diversifiziertes Portfolio. Manche Emittenten können wesentliche Kredit- oder sonstige Risiken darstellen. Der Ausfall eines einzigen Wertpapiers in einem konzentrierten Portfolio kann größere negative Auswirkungen haben als ein ähnlicher Ausfall in einem diversifizierten Portfolio.

Hebelrisiko. Bestimmte Transaktionen können gehebelt, d. h. fremdfinanziert sein. Diese Transaktionen können unter anderem umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und den Einsatz bestimmter Arten von derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Swaps, einschließlich Total Return Swaps, und Devisentermingeschäfte umfassen. Einzelheiten zur Verwendung von Derivaten werden in den Informationen zum Teilfonds beschrieben. Derivate bergen die Möglichkeit potenzieller Gewinne oder Verluste infolge einer Änderung des Marktpreisniveaus eines Wertpapiers oder einer Währung in einem nominellen Betrag, der höher ist als der zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung des Derivatkontrakts erforderliche Betrag an Barmitteln oder Vermögenswerten. Folglich kann eine nachteilige Änderung des betreffenden Preisniveaus zu einem größeren Kapitalverlust führen als bei Anlagen, bei denen die mit Derivatkontrakten verbundene Fremdfinanzierung nicht genutzt wurde. Die Fremdfinanzierung bietet zwar eine Chance auf höhere Renditen und Gesamrenditen, kann aber gleichzeitig die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil erhöhen. Die Höhe der Fremdfinanzierung kann je nach Marktumfeld (z. B. geringe Marktvolatilität), Zweck (z. B. ob der Teilfonds Derivate zur Absicherung von Marktrisiken oder zur Nutzung von Anlagegelegenheiten einsetzt) und Anlageallokation (z. B. Neugewichtung zwischen Long/Short-Strategien und damit zwischen den verwendeten Anlageklassen) erheblich variieren. Eine höhere Fremdfinanzierung bedeutet nicht zwangsläufig ein höheres Risiko. Die Fremdfinanzierung kann einen Teilfonds zwingen, Portfoliopositionen zu liquidieren, wenn der Zeitpunkt dafür nicht vorteilhaft ist.

Risiken von Anlagen in China. Anlagen in Aktien chinesischer Unternehmen sind mit Risiken verbunden, die mit den Beschränkungen für ausländische Investoren, dem Kontrahentenrisiko, der erhöhten Marktvolatilität und dem Risiko einer mangelnden Liquidität in bestimmten Portfoliobeständen zusammenhängen. Dem Fonds stehen daher unter Umständen manche Wertpapiere nicht zur Verfügung, weil die Anzahl zugelassener ausländischer Anteilseigner oder die für ausländische Anteilseigner zulässige Anlageobergrenze erreicht wurde. Darüber hinaus kann die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Dividenden ausländischer Investoren Beschränkungen oder der Zustimmung von Regierungsbehörden unterliegen. Deshalb wird der Fonds nur dann investieren, wenn die Beschränkungen nach Ansicht des Fondsmanagements akzeptabel sind. Allerdings besteht keine Gewähr, dass in Zukunft keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.

China ist nach wie vor ein totalitäres Land, in dem fortwährend das Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder Konfiszierung von Eigentum besteht. Das noch unvollständig entwickelte Rechtssystem erschwert die Erwirkung bzw. Durchsetzung von Gerichtsurteilen. Darüber hinaus kann die Regierung jederzeit wirtschaftliche Reformen ändern oder aussetzen. Ein weiteres Risiko sind militärische Konflikte, sowohl im Innern als auch mit anderen Ländern. Hinzu kommen Kursschwankungen und die mangelnde Konvertierbarkeit der Landeswährung sowie unbeständige Inflationsraten und Zinssätze, die Chinas Wirtschaft und Wertpapiermärkte belasten. Das könnte auch künftig der Fall sein. Bisweilen ergreift die Regierung auch Maßnahmen zur Auf- oder Abwertung chinesischer Aktien. Chinas Wirtschaftswachstum hängt traditionell zum großen Teil von den Exporten in die Vereinigten Staaten und andere große Exportmärkte ab. Eine weltweite Konjunkturschwäche könnte daher das weitere Wachstum der chinesischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Politische, soziale oder wirtschaftliche Störungen in China oder anderen Ländern der Region, z. B. Konflikte oder Währungsabwertungen, können den Wert chinesischer Wertpapiere und somit auch das Fondsdepot negativ beeinflussen. Chinesische Unternehmen siedeln sich möglicherweise verstärkt in bestimmten Sektoren an oder sind möglicherweise in einem stärkeren Maße von bestimmten Ressourcen oder Handelspartnern abhängig als Unternehmen andernorts. Zudem unterliegen chinesische Unternehmen eventuell stärkeren Kapital- und Devisenkontrollen und ihre Aktien können größere Kursschwankungen sowie weniger Liquidität aufweisen als Aktien von Unternehmen anderer Länder oder Regionen.

Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market. Der chinesische Rentenmarkt besteht aus dem Interbank-Rentenmarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen.

Der China Interbank Bond Market (der „**CIBM**“) ist ein OTC-Markt, der 1997 eingerichtet wurde. Gegenwärtig finden mehr als 90 % des Handels mit Onshore-RMB („**CNY**“) auf dem CIBM statt, und zu den Hauptprodukten, die auf diesem Markt gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Policy-Bank-Anleihen und Unternehmensanleihen.

Der CIBM befindet sich in der Entwicklungsphase, und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können geringer sein als bei weiter entwickelten Märkten. Die Marktvolatilität und eine potenziell mangelnde Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens können dazu führen, dass die Preise von an einem solchen Markt gehandelten Schuldtiteln erheblich schwanken. Die betreffenden Teilfonds, die an einem solchen Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen der VRC-Anleihen kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Wenn ein Teilfonds Geschäfte am chinesischen Interbank-Rentenmarkt in der VRC tätigt, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Zudem unterliegt der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den CIBM-Handelsaktivitäten an den Interbank-Anleihemärkten kann die China Government Securities Depository Trust & Clearing Co., Ltd. (die zentrale Clearingstelle) die Eröffnung neuer Konten im CIBM für bestimmte Produktarten aussetzen. Wenn Konten ausgesetzt werden oder nicht eröffnet werden können, sind die Möglichkeiten der betreffenden Teilfonds für Anlagen im CIBM begrenzt. Erhebliche Verluste können die Folge sein.

Bond Connect ist eine im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina („Bond Connect“) gestartete neue Initiative, die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Bond Connect unterliegt Regeln und Vorschriften der chinesischen Behörden. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem): (i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between Mainland China and Hong Kong (Decree No.1 [2017])“ (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), die von der People’s Bank of China („PBOC“) am 21. Juni 2017 herausgegeben wurden; (ii) der „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden zur Registrierung ausländischer Anleger für den Northbound-Handel mit Bond Connect), der vom Shanghai Head Office der PBOC am 22. Juni 2017 herausgegeben wurde; und (iii) alle weiteren, von den zuständigen Behörden erlassenen, geltenden Regelungen.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in China wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen. Gemäß den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von geeigneten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

Wertpapiere auf Bond Connect werden von der Central Moneymarkets Unit der HKMA („**CMU**“) gehalten, die zwei Nominee-Konten bei CCDC und SHCH eröffnet. Die verschiedenen Konzepte eines „Nominee-Inhabers“ und eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ werden gemäß den in Verbindung mit Bond Connect geltenden Gesetzen und Vorschriften zwar allgemein anerkannt, die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt, und es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln beispielsweise bei den Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VRC oder bei anderen rechtlichen Verfahren anerkennen.

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect ist eine Übertragung von Wertpapieren über Bond Connect zwischen zwei Mitgliedern der CMU bzw. zwischen zwei CMU-Unterkonten desselben CMU-Mitglieds nicht erlaubt.

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Ein Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Insoweit ein Teilfonds Transaktionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Regelungen dieser Vorschriften unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von China ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden.

Bond Connect ist nur an Tagen verfügbar, an denen die Märkte sowohl in Festlandchina als auch in Hongkong geöffnet sind. Somit können die Kurse von Wertpapieren bei Bond Connect schwanken, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, eine Position zu kaufen oder zu verkaufen, was die Fähigkeit eines Teilfonds in Bezug auf Handelsgeschäfte beschränken kann, die er anderenfalls tätigen würde.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Bond Connect unterliegen den Vorschriften von Bond Connect und der herrschenden Marktpraxis. Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, Sicherungsgeschäfte zu Bedingungen durchzuführen, die zufriedenstellend sind und im besten Interesse des Teilfonds liegen. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, seine Sicherungsgeschäfte unter ungünstigen Marktbedingungen aufzuheben.

In jedem Fall können den Teilfonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Wiedererlangung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder bei Gegenparteien hinterlegten Sicherheiten oder hinsichtlich der Veräußerung von Sicherheiten, die von Gegenparteien entgegengenommen wurden, Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufanträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- und Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Kontrakte entstehen.

Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert bei Rückgabe der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall wäre der Teilfonds verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken. Im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Bedeutung. Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Depotbank oder von einem Drittverwahrer gehalten werden. In jedem Fall besteht bei der externen Verwahrung solcher Vermögenswerte ein Verlustrisiko infolge von Ereignissen, wie z. B. Insolvenz oder Fahrlässigkeit einer Depotbank oder einer Unterdepotbank.

Stock-Connect-Risiko. Bestimmte Teilfonds können aufgrund ihrer in den Informationen zum Teilfonds aufgeführten Anlageziele, -strategien und -beschränkungen in bestimmte zulässige chinesische „A“-Aktien investieren und haben über die (nachstehend beschriebenen) Stock-Connect-Programme direkten Zugang zu diesem Markt.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearingverbindungen, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearingverbindungen, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear (Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, zusammen die „Stock-Connect-Programme“) entwickelt wurde. Das Ziel der Stock-Connect-Programme besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound-Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound-Hongkong-Handelsverbindung. Unter der Northbound-Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der Stock Exchange of Hongkong Limited („SEHK“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft zulässige chinesische „A“-Aktien, die an der SSE notiert sind, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE handeln.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound-Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound-Hongkong-Handelsverbindung. Unter der Northbound-Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) über ihre Makler in Hongkong sowie eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft zulässige chinesische „A“-Aktien, die an der SZSE notiert sind, durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE handeln.

Zulässige Wertpapiere:

i Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Unter Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) zulässige Aktien handeln, die am SSE-Markt notiert sind („SSE-Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in Renminbi („RMB“) gehandelte SSE-notierte Aktien; und
- SSE-notierte Aktien, die unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind.

ii Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Unter Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) ausgewählte Aktien handeln, die am SZSE-Markt notiert sind („SZSE-Wertpapiere“). Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle SZSE-notierten A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SZSE-notierte Aktien; und
- SZSE-notierte Aktien, die unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass die Liste der SSE-Wertpapiere bzw. der SZSE-Wertpapiere gelegentlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft und genehmigt wird.

Weitere Informationen über die Stock-Connect-Programme sind auf folgender Website verfügbar: <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket>

Wenn ein Teilfonds über die Stock-Connect-Programme investiert, unterliegt dieser Teilfonds den folgenden Risiken im Zusammenhang mit den Stock-Connect-Programmen:

Risiko von Quotenbeschränkungen: Die Stock-Connect-Programme unterliegen Quotenbeschränkungen. Der Handel unter Shanghai-Hong Kong Stock Connect bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt jeweils einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Tagesquote gilt auf Basis der Nettokäufe. Insbesondere gilt: Wenn der Restbetrag der Northbound-Tagesquote auf null sinkt oder die Northbound-Tagesquote während der Eröffnungssitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der verbleibenden Quote zu verkaufen). Daher können Quotenbeschränkungen die Möglichkeiten des Teilfonds für die rechtzeitige Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme beschränken, und der Teilfonds ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Risiko der Aussetzung: Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Northbound- oder Southbound-Handel gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock-Connect-Programme kommt, wird der Zugang des Teilfonds zum VRC-Markt beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage: Die Stock-Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Börsen sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es gelegentlich vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für die Börsen in der VRC, an dem jedoch die Börsen oder die Banken in Hongkong geschlossen sind, für ausländische Anleger (wie den Teilfonds) nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien zu tätigen. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann der Teilfonds an einem Tag, an dem die Börsen in der VRC geöffnet, die Börsen in Hongkong jedoch geschlossen sind, einem Kursschwankungsrisiko bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko: Die Stock-Connect-Programme bieten für Anleger aus Hongkong und für ausländische Anleger eine Möglichkeit, direkten Zugang zu den Börsen in der VRC zu erhalten.

Die Stock-Connect-Programme sind auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt.

Im Allgemeinen haben Marktteilnehmer ihre operativen und technischen Systeme zum Zwecke des Handels mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme konfiguriert und angepasst. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der zwei Märkte deutlich voneinander unterscheiden und es für den Betrieb der Programme erforderlich sein kann, dass sich die Marktteilnehmer laufend mit Problemen auseinandersetzen müssen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ der Stock-Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Die SEHK hat ein Auftragsweiterleitungssystem („China Stock Connect System“) eingerichtet, um den Eingang von grenzüberschreitenden Aufträgen von Börsenteilnehmern zu erfassen, zusammenzulegen und weiterzuleiten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch in Zukunft an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Der Zugang des Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen zur vorgelagerten Überwachung: Die Vorschriften der VRC sehen vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien im Depot befinden; andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE bzw. der SZSE abgelehnt. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A Aktien vor der Orderfreigabe eine Prüfung durch, um einen Überverkauf zu vermeiden.

Wenn der Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, muss er die betreffenden chinesische A-Aktien auf die entsprechenden Depots seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet („Handelstag“), es sei denn, seine Makler können auf andere Art bestätigen, dass sich im Depot des Teilfonds ausreichend chinesische A Aktien befinden. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann der Teilfonds seine Bestände an chinesischen A Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig veräußern.

Der Teilfonds kann jedoch eine Depotbank anweisen, ein spezielles gesondertes Konto (Special Segregated Account, „SPSA“) im CCASS (dem von HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System (wie nachstehend definiert) für die Clearing-Wertpapiere, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden) zu eröffnen, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien nach dem verbesserten Modell der Prüfung vor Orderfreigabe zu halten. Jedem SPSA wird durch das CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, um die Überprüfung der Bestände eines Anlegers, wie z. B. des Teilfonds, durch das China Stock Connect System zu vereinfachen. Sofern ausreichend Bestände auf dem SPSA vorliegen, wenn ein Makler die Verkaufsaufträge des Teilfonds eingibt, kann der Teilfonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien veräußern (im Gegensatz zur Übertragung chinesischer A-Aktien in das Depot des Maklers gemäß dem aktuellen Modell zur Prüfung vor Orderfreigabe für Nicht-SPSA-Konten). Die Eröffnung von SPSA-Konten für den Teilfonds wird es ihm ermöglichen, seine Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu veräußern.

Streichung zulässiger Titel: Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über die Stock-Connect-Programme qualifizierten Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Teilfonds beeinträchtigen, wenn der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wurde.

Verwahr-, Clearing- und Abrechnungsrisiko: Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, ist verantwortlich für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften, die von Teilnehmern und Anlegern auf dem Markt von Hongkong durchgeführt werden. Über die Stock-Connect-Programme gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine effektiven Stücke halten. Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds), die über die Northbound-Handelsverbindung SSE- oder SZSE-Wertpapiere gekauft haben, sollten die SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere in den Konten ihrer Makler oder Depotbanken bei der CCASS halten.

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen eingerichtet. HKSCC und ChinaClear sind aneinander beteiligt, um Clearing und Abrechnung grenzüberschreitender Transaktionen zu realisieren. Zur Vereinfachung des Clearings und der Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften sind beide an der jeweils anderen Einrichtung beteiligt. Für in einem Markt eingeleitete grenzüberschreitende Geschäfte wird die Clearingstelle dieses Markts einerseits Clearing und Abwicklung gegenüber ihren eigenen Clearing-Teilnehmern vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Gegenpartei-Clearingstelle zu erfüllen.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Zahlungsausfall von ChinaClear eintritt und ChinaClear zum Schuldner erklärt wird, sind die Verpflichtungen von HKSCC in Bezug auf Northbound-Geschäfte gemäß ihren Marktverträgen mit den Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. HKSCC wird nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear

über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann der Fonds Verzögerungen im Rahmen des Wiedererlangungsprozesses erleiden oder gegebenenfalls nicht in der Lage sein, seine Verluste in vollem Umfang von ChinaClear beizutreiben.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Teilnahme an Aktionärsversammlungen: Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot bei ChinaClear gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere weiterhin wie einen Aktionär behandeln.

HKSCC wird die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahmen überwachen und die jeweiligen Makler oder Depotbanken, die am CCASS teilnehmen („CCASS-Teilnehmer“), über alle Kapitalmaßnahmen, zu deren Teilnahme die Ergreifung von Schritten seitens der CCASS-Teilnehmer erforderlich ist, auf dem Laufenden halten. Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die SSE- und SZSE-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Steht die Satzung eines börsennotierten Unternehmens der Ernennung eines Stellvertreters/mehrerer Stellvertreter durch seine Aktionäre nicht entgegen, so trifft HKSCC Vorkehrungen, um einen oder mehrere Anleger zu seinen Stellvertretern oder Bevollmächtigten zu ernennen, die auf Anweisung an der Aktionärsversammlung teilnehmen. Darüber hinaus können Anleger (deren Bestände die nach den Vorschriften der VRC sowie der Satzungen der börsennotierten Unternehmen erforderliche Schwelle erreichen) vorgeschlagene Beschlüsse durch ihre CCASS-Teilnehmer an börsennotierte Unternehmen über HKSCC gemäß den CCASS-Regeln weiterleiten. HKSCC wird solche Beschlüsse an die Unternehmen als eingetragener Aktionär weiterleiten, sofern dies nach den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen gestattet ist. Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) halten die über Connect-Programme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere über ihre Makler oder Depotbanken und müssen die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) bestimmten Vereinbarungen und Fristen einhalten. Möglicherweise ist der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ergreifen können, sehr kurz. Daher ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, an manchen Kapitalmaßnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Nominee-Vereinbarungen zum Besitz chinesischer A-Aktien: HKSCC ist Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (einschließlich der Teilfonds) über die Stock-Connect-Programme erworben wurden. Die aktuellen Regeln der Stock-Connect-Programme sehen ausdrücklich das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor. Auch in anderen Gesetzen und Verordnungen in der VRC wird das Konzept eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ bzw. „Nominee-Inhabers“ anerkannt. Zwar gibt es gute Gründe für die Einschätzung, dass ein Anleger möglicherweise in der Lage ist, im eigenen Namen Klage zu erheben, um seine Rechte vor den Gerichten in der VRC durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-/SZSE-Wertpapiere ist und ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat. Anleger sollten jedoch beachten, dass einige der relevanten Vorschriften in der VRC in Bezug auf Nominee-Inhaber lediglich abteilungsspezifische Verordnungen sind, die in der VRC noch nicht allgemein erprobt wurden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien, die über die Stock-Connect-Programme erworben wurden, nicht mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen konfrontiert wird. Unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren unter Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder von SZSE-Wertpapieren unter Shenzhen-Hong Kong Stock Connect per Gesetz berechtigt ist, an den Gerichten der VRC unmittelbar Klage gegen eine börsennotierte Gesellschaft einzureichen, um seine Rechte durchzusetzen, ist HKSCC bereit, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls zu unterstützen.

Währungsrisiko: Wenn der Teilfonds auf US-Dollar oder eine andere Fremdwährung lautet, kann die Performance des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB (d. h. der Währung, in der die SSE- und SZSE-Wertpapiere gehandelt und abgerechnet werden) und dem USD oder der anderen Fremdwährung belastet werden. Der Teilfonds kann versuchen, Wechselkursrisiken abzusichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Auch wenn Maßnahmen zur Absicherung getroffen wurden, können diese ohne Wirkung bleiben. Andererseits kann eine fehlende Absicherung der Wechselkursrisiken dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird. Weitere Einzelheiten zum Fremdwährungsrisiko finden Sie weiter oben unter Risikofaktor „Währungsrisiko“.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund: Anlagen über die Stock-Connect-Programme werden über Makler durchgeführt und unterliegen demnach dem Risiko, dass diese Makler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Die Anlagen des Teilfonds über die Northbound-Handelsverbindung im Rahmen der Stock-Connect-Programme sind nicht durch den Investor Compensation Fund gedeckt. Dieser wurde zur Entschädigung von Anlegern jeder Nationalität eingerichtet, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko in Bezug auf den/die Makler, den/die er mit der Durchführung seines Handels mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme betraut. Da der Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, jedoch nicht über Makler in der VRC durchführt, ist er auch nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die Stock-Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock-Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Verordnungen nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Außerdem können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock-Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Der Teilfonds, der über die Stock-Connect-Programme an den Börsen der VRC investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Risiko der Sektorübergewichtung. Die Anlage eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilfonds in bestimmte Branchen oder Sektoren kann mit höheren Risiken verbunden sein, da die Unternehmen in diesen Sektoren gemeinsame Merkmale haben und auf Marktentwicklungen ähnlich reagieren können.

Risiko von Anlagen in Nebenwerten. Die Wertpapiere von geringer kapitalisierten Unternehmen sind tendenziell volatil und weniger liquide als Wertpapiere größerer Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen möglicherweise über keine oder nur eine relativ kurze Betriebsgeschichte oder werden erst seit kurzem börsengehandelt. Einige dieser Unternehmen haben aggressive Kapitalstrukturen, sind zum Beispiel hoch verschuldet oder in schnell wachsenden oder sich wandelnden Branchen tätig bzw. arbeiten mit neuen Technologien, die zusätzliche Risiken bergen.

Risiko von US-Staatsanleihen. Zu den US-Staatsanleihen gehören die vom US-Treasury, von US-Regierungsbehörden und staatsnahen Instituten (GSEs) emittierten Wertpapiere. Während die Obligationen des US-Finanzministeriums von der Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterlegt sind, ist dies bei von US-Regierungsbehörden oder staatsnahen Instituten emittierten Wertpapieren nicht unbedingt der Fall. Die Government National Mortgage Association („GNMA“), ein zu 100 % im Besitz der US-Regierung befindliches Unternehmen, ist berechtigt, mit der Kreditwürdigkeit der US-Regierung die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf Wertpapiere zu garantieren, die durch von der GNMA zugelassene Institutionen und durch von der Federal Housing Administration oder vom Department of Veterans Affairs versicherte Hypothekenpools gesichert sind. Zu den staatsnahen Instituten (deren Anleihen nicht mit der Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterlegt sind), zählen die Federal National Mortgage Association („FNMA“) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“). Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf durch die FNMA emittierte Durchlauftitel wird von der FNMA garantiert, ist jedoch nicht mit der Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterlegt. Die FHLMC garantiert die pünktliche Zahlung von Zinsen und die endgültige Einziehung bzw. planmäßige Zahlung des Kapitals, ihre Genussscheine profitieren jedoch nicht von der Kreditwürdigkeit der US-Regierung. Ist ein staatsnahes Institut nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit, wird die Wertentwicklung eines Teilfonds, der von diesem staatsnahen Institut emittierte oder garantierte Wertpapiere hält, nachteilig beeinflusst. Obligationen der US-Regierung sind mit geringen, jedoch schwankenden Kreditrisiken behaftet und unterliegen darüber hinaus dem Zins- und Marktrisiko.

Risikomanagementprozesse

Risikomanagementprozess

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden einen Risikomanagementprozess in Übereinstimmung mit den ESMA Leitlinien 10-788, dem CSSF-Rundschreiben 11/512 oder etwaigen diesbezüglichen Änderungen oder Ersetzungen und Kapitel VI der CSSF-Verordnung 10-4, der sie zusammen mit dem Anlageverwalter in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil eines Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur akkuraten und unabhängigen Beurteilung des Werts von OTC-Derivaten an. Sie kommuniziert regelmäßig mit der CSSF und stellt dieser gemäß den von der CSSF erlassenen genauen Vorschriften Informationen über die Art von derivativen Finanzinstrumenten, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden, die angewandt werden, um die Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten einzuschätzen, zur Verfügung.

Der Risikomanagementansatz und das VaR-Limit für die einzelnen Teilfonds sind:

TEILFONDS	ANSATZ	VAR-LIMIT*
2 Degree Global Equity Fund	Commitment	n. z.
Alternative Risk Premia Fund	Absoluter VaR	20 %
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	Commitment	n. z.
Climate Transition Global High Yield Fund	Commitment	n. z.
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	Commitment	n. z.
Emerging Markets Equity Fund	Commitment	n. z.
Emerging Markets Equity Income Fund	Commitment	n. z.
EUR Investment Grade Credit Fund	Commitment	n. z.
EUR Short Duration Credit Fund	Absoluter VaR	20 %
Global Equity Enhanced Income Fund	Commitment	n. z.
Global Long/Short Equity Fund	Absoluter VaR	20 %
Global Small Cap Equity Fund	Commitment	n. z.
Small Cap Innovation Fund	Commitment	n. z.
U.S. All Cap Growth Fund	Commitment	n. z.
U.S. Large Cap Growth Fund	Commitment	n. z.
U.S. Select Equity Fund	Commitment	n. z.
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	Commitment	n. z.
USD Investment Grade Credit Fund	Commitment	n. z.

* Der VaR der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 1 Monat/20 Luxemburger Banktagen festgelegt.

Um das Anlageziel zu erreichen, kann der betreffende Untereinlageverwalter (ohne Beschränkungen) Futures und Terminkontrakte, Optionen, Swap-Vereinbarungen und sonstige derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern und wie in den Informationen zum Teilfonds beschrieben und vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen. Anteilinhaber erhalten unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE und weitere Informationen zur Verwendung von Derivaten.

Der erwartete Hebelungsfaktor jedes Teilfonds, der den Ansatz des absoluten Value-at-Risk nutzt, wurde als Summe der absoluten Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet (die „Methode der Summe der Nominalwerte“). Bei dieser Berechnung werden alle individuellen Hebelungsfaktoren, die durch jedes einzelne durch den Teilfonds genutzte derivative Instrument entstehen, zusammengerechnet. Da die Methode der Summe der Nominalwerte nicht hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung eines Derivats unterscheidet, kann der nachstehend angegebene Hebelungswert einen falschen Eindruck hinsichtlich des Risikoprofils eines Teilfonds vermitteln, da bestimmte derivative Instrumente zu Absicherungszwecken verwendet werden und daher eigentlich das Gesamtrisiko des Portfolios senken können.

TEILFONDS	ERWARTETER HEBEL (METHODE DER SUMME DER NOMINALWERTE)
Alternative Risk Premia Fund	400 bis 1200 %
EUR Short Duration Credit Fund	150 %
Global Long/Short Equity Fund	30 bis 60 %

Die oben aufgeführten Beträge sind Schätzungen der Hebelungswerte der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen. Höhere Hebelungswerte sind in Zeiten möglich, in denen sich der Auslauf bestimmter Derivatekontrakte mit der Ausführung oder Verlängerung neuer Kontrakte überschneidet (z. B. Devisentermingeschäfte, Roll-over-Transaktionen) sowie in Phasen hoher Marktvolatilität.

Da die Methode der Summe der Nominalwerte nicht zwischen für Anlagezwecke verwendeten Derivaten und für Absicherungszwecke verwendeten Derivaten unterscheidet, wurde der erwartete Hebelungsfaktor der entsprechenden Teilfonds ebenfalls anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, bei dem bestimmte, für Absicherungszwecke verwendete Derivate von dem in der obigen Tabelle angegebenen Wert saldiert wurden.

TEILFONDS	ERWARTETER HEBEL (COMMITMENT-ANSATZ)
Alternative Risk Premia Fund	400 bis 1200 %
EUR Short Duration Credit Fund	100 %
Global Long/Short Equity Fund	30 bis 60 %

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft Anteilhabern ergänzende Informationen über die quantitativen Beschränkungen und qualitativen Kriterien, die im Rahmen des Risikomanagements für die Teilfonds gelten, die zu diesem Zweck gewählten Methoden und die aktuelle Entwicklung der Risiken und Renditen in den Hauptkategorien der Instrumente zur Verfügung.

Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, umgesetzt und konsequent angewendet und hat umsichtige und strikte Liquiditätsmanagementverfahren eingeführt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass jeder Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch des Anteilhabers nachzukommen.

Zur Überwachung der Portfolios und Wertpapiere werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios angemessen liquide sind und die Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilhaber erfüllen können. Darüber hinaus werden die Anteilhaberkonzentrationen regelmäßig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Handelsfrequenz, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilhaberbasis. Anteilhaber, die die Liquidität der Basiswerte selbst bewerten möchten, sollten beachten, dass die Gesamtportfoliobestände der Teilfonds im Allgemeinen einmal im Monat zeitversetzt bekannt gegeben werden, wie unter [ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR ANTEILHABER](#) näher beschrieben.

Die Liquiditätsrisiken werden unter [RISIKOHINWEISE](#) im Einzelnen beschrieben.

Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter anderem auch auf die folgenden Maßnahmen zurückgreifen:

- Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann an einem Bewertungstag angepasst werden, an dem der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.
- Wenn der Fonds an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds erhält, kann der Fonds nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu reduzieren, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds beträgt.
- Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- Der Fonds kann, falls der Verwaltungsrat dies bestimmt, die Zahlungsansprüche eines Anteilnehmers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt, (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilnehmers) durch Sachleistungen befriedigen, indem diesem Anteilnehmer Anlagen aus dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds entsprechend dem Wert der zurückgenommenen Anteile übertragen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter ANLAGEN IN DIE TEILFONDS.

Vorbehaltlich der in Absatz VIII. a) unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE festgelegten Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahmen kann der Fonds zur Finanzierung von Rücknahmen vorübergehend Kredite aufnehmen.

Management und Dienstleister

Verwaltungsrat

Funktionen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat erhält hierzu regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwaltern, die Aufschluss über die Performance des Fonds geben und sein Anlageportfolio analysieren. Der Anlageverwalter und/oder die Unteranlageverwalter werden ferner alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die vom Verwaltungsrat gelegentlich angemessen angefordert werden können.

RICHARD GODDARD

The Directors' Office S.A.

21st Century Building
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg-Hamm
Großherzogtum Luxemburg

JÜRGEN MEISCH

Achalm Capital GmbH.

Achalm Capital GmbH
Kölner Weg 15
50858 Köln
Deutschland

ANDREW OWEN

Head of Global Fund Governance
Allspring Global Investments

525 Market Street, 12th Fl.
San Francisco, California 94105
USA

YVES WAGNER

The Directors' Office S.A.

21st Century Building
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg-Hamm
Großherzogtum Luxemburg

Management und Anlageverwaltung

Verwaltungsgesellschaft. Gemäß einem Vertrag wurde Allspring Global Investments Luxembourg S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Aufsicht des Verwaltungsrats für die laufende Erbringung von Verwaltungs-, Marketing-, Vertriebs-, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste für die Teilfonds zuständig und kann ihre Funktionen ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Verwaltungsfunktionen an die Verwaltungsstelle, die Anteilsregister- und Anteilsübertragungsfunktionen an die Register- und Transferstelle und die Anlageverwaltungsfunktionen an den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. November 2014 mit unbefristeter Dauer als *société anonyme* gegründet. Sie wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Allspring Global Investments Holdings, LLC (Allspring Holdings), eine Holding-Gesellschaft, die im indirekten Eigentum bestimmter Privatfonds von GTCR LLC und Reverence Capital Partners, L.P. steht. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt zum Datum dieses Verkaufsprospekts über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 3.745.800 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält und seine Strategien und Anlagepolitik umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft legt dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen Berichte vor und muss die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich über alle Nichteinhaltungen der Anlagebeschränkungen von Seiten des Fonds informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter und den anderen Dienstleistern des Fonds, um ihren Überwachungs- und Aufsichtspflichten nachkommen zu können.

Gemäß Artikel 111 ff. des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft Vergütungsrichtlinien für Personalkategorien aufgestellt („identifiziertes Personal“), darunter oberes Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren

Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt und deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, die:

- dem Risikomanagement entsprechen, ein solides und effizientes Risikomanagement fördern und nicht das Eingehen von Risiken ermutigen, die nicht den Risikoprofilen des Fonds oder der Satzung entsprechen, und die nicht der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des Fonds zu handeln, entgegenstehen;
- der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW entsprechen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen;
- auf dem Grundsatz basieren, dass in Bezug auf das identifizierte Personal die Beurteilung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgt, der für die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlenen Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung des OGAW und seinen Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Vergütungskomponenten über diesen gesamten Zeitraum verteilt wird; und
- auf dem Grundsatz basieren, dass feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung regelmäßig überprüft werden, um eine angemessene Ausgewogenheit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die feste Komponente einen angemessenen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um eine vollständig flexible Richtlinie hinsichtlich variabler Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit umfasst, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Der Vergütungsansatz von Allspring und folglich der Vergütungsansatz der Verwaltungsgesellschaft basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- a Für Leistung zahlen. Die Vergütung ist an die Leistung von Allspring und des Einzelnen gekoppelt, einschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Erwartungen und der Schaffung langfristiger Werte im Einklang mit den Interessen der Anteilhaber.
- b Ein wirksames Risikomanagement fördern. Die Vergütung fördert ein wirksames Risikomanagement und hält von unvorsichtiger oder übermäßiger Risikobereitschaft ab.
- c Talente anziehen und halten. Die Mitarbeiter sind einer der Wettbewerbsvorteile von Allspring. Daher trägt die Vergütung dazu bei, Menschen mit guten Fähigkeiten, Talent und Erfahrung anzuziehen, zu motivieren und zu halten, um langfristig eine hervorragende Unternehmensleistung zu erzielen.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen, der Identität der für die Gewährung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf allspringglobal.com verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- MONIQUE BACHNER
Beraterin und Rechtsanwältin, Bachner Legal
- CHARLES SPUNGIN
Head of International Client Relations, Allspring Global Investments

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- STEPHEN P. MANN
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
- ALINE ZANETTE
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
- SASCHA WADLE
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
- TOMASZ DIADIA
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.

Anlageverwalter. Gemäß einem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Allspring Funds Management, LLC wurde Letztere zum Anlageverwalter für den Fonds bestimmt. Der Anlageverwalter verwaltet die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß den Anlagezielen und -beschränkungen des Fonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats. Für diese Dienstleistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft an den Anlageverwalter eine Vergütung aus ihren Gebühren.

Allspring Funds Management, LLC ist ein in den USA eingetragener Anlageberater und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Allspring Holdings. Allspring Funds Management, LLC bietet Kapitalanlagelösungen für

Privatanleger, Finanzberater und institutionelle Anleger und stellt Beratungsdienstleistungen für registrierte Investmentfonds, geschlossene Fonds sowie andere Fonds und Konten bereit.

Der Anlageverwalter hat mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds bestimmte Funktionen an die Untieranlageverwalter delegiert. Die Vergütung der Untieranlageverwalter erfolgt aus den vom Anlageverwalter erhobenen Gebühren. Untieranlageberater, die ihrerseits weitere Untieranlageberater beauftragen, sind für deren Vergütung verantwortlich.

Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen können in erheblichem Umfang in die Anteile einiger oder aller Teilfonds anlegen. Es kann keine Garantie hinsichtlich des Betrags oder der Dauer dieser Investition gegeben werden, und eine Einlösung dieser Kapitalanlage durch den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen könnte sich auf die Anlageperformance oder die Kosten eines Teilfonds negativ auswirken.

Untieranlageverwalter. Die Untieranlageberater sind jeweils in den Informationen zum Teilfonds angegeben. Die Untieranlageverwalter verwalten die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß den Anlagezielen und -beschränkungen des Fonds sowie der einzelnen Teilfonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats.

Allspring Global Investments, LLC ist ein in den USA eingetragener Anlageberater mit Sitz in San Francisco, Kalifornien, und eine 100%ige Tochtergesellschaft von Allspring Holdings. Allspring Global Investments, LLC erbringt diskretionäre Anlageberatungsdienste vornehmlich für institutionelle Kunden. Ihre Struktur erlaubt es der Gesellschaft, umfassende aktive Verwaltungsdienste für mehrere Anlageberatungskunden zu erbringen, darunter Pensions- und Gewinnbeteiligungspläne, individuelle und separate Mandate, Trusts, Kapitalgesellschaften, Geschäftsunternehmen sowie verbundene und nicht verbundene Investment-gesellschaften.

Allspring Global Investments (UK) Limited ist ein in den USA registrierter und im Vereinigten Königreich zugelassener Anlageberater mit Sitz in London. Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Allspring Holdings. Allspring Global Investments (UK) Limited erbringt Anlageberatungsleistungen für Banken und Sparkassen, Investmentgesellschaften, Pensions- und Gewinnbeteiligungspläne, Unternehmen und staatliche oder kommunale Einrichtungen.

Depotbank und Verwalter

Depotbank und Zahlstelle. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Depotbank“) wurde vom Fonds zur Depotbank für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Barmittelüberwachung, (iii) die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und (iv) die Erbringung anderer, von Zeit zu Zeit vereinbarter und im Verwahrstellenvertrag angegebener Dienstleistungen ernannt.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in 80, Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 29.923 eingetragen ist. RBC ist befugt, Bankgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor (in der jeweils geltenden Fassung) auszuführen, und ist auf Verwahr-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert.

Pflichten der Depotbank. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die zu verwahrenden Finanzinstrumente können entweder direkt von der Depotbank verwahrt werden oder, wenn die geltenden Gesetze und Verordnungen dies zulassen, über andere Kreditinstitute oder Finanzmittler, die als deren Korrespondenzstellen, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Bevollmächtigte handeln. Die Depotbank stellt auch sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder empfangen und sämtliche Barmittel des Fonds im Bareinlagenkonto im Namen des (i) Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder (iii) der Depotbank im Namen des Fonds verbucht wurden.

Des Weiteren hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- i der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- ii der Wert der Anteile gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- iii die Anweisungen des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern diese nicht dem Luxemburger Gesetz oder der Satzung widersprechen;
- iv bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- v die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank legt dem Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Bestandsübersicht aller Vermögenswerte des Fonds vor.

Übertragung von Funktionen. Gemäß Artikel 34 ff. des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zwecks effektiver Durchführung ihrer Aufgaben einen Teil oder sämtliche Verwahrungsaufgaben bezüglich der in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere Unterbeauftragte delegieren, die bisweilen von der Depotbank ernannt werden.

Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung von Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Depotbank wird außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Die Gebühren für von der Depotbank ernannte Unterbeauftragte werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds Unterbeauftragten zur Verwahrung anvertraut hat.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments ersetzt die Depotbank dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Geldwert, es sei denn, dieser Verlust wurde durch ein externes Ereignis verursacht, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Eine aktuelle Liste der ernannten Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Depotbank und unter allspringglobal.com unter „Depositary Bank – Global Custody Network“ erhältlich.

Gemäß Artikel 34 ff. (3) des Gesetzes von 2010 müssen die Depotbank und der Fonds Folgendes sicherstellen: Wenn (i) das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einem nationalen Institut verwahrt werden müssen und es keine lokalen Institute in diesem Drittland gibt, die effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegen und (ii) der Fonds die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an ein solches nationales Institut zu übertragen, müssen die Anteilhaber vor ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Tatsache, dass eine solche Übertragung aufgrund von rechtlichen Vorgaben des Drittlandes erforderlich ist, über die Umstände, die eine solche Übertragung rechtfertigen, und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken informiert werden.

Interessenkonflikte. Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Depotbank sehen vor, dass die Depotbank die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die während der Bereitstellung von Dienstleistungen an den Fonds auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Depotbank müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, an das obere Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Depotbank wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) Interessenkonflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Depotbank stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten informiert, entsprechend geschult und eingewiesen werden, und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom Vorstand in seiner Eigenschaft als Komplementär der Depotbank sowie vom autorisierten Management der Depotbank beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Depotbank.

Die Depotbank unternimmt alle angemessenen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu entschärfen. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien bestimmen die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen bzw. führen können, und beinhalten die Verfahren und Maßnahmen, die bei der Handhabung von Interessenkonflikten zu beachten bzw. durchzuführen sind. Die Depotbank führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Die Depotbank fungiert auch als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Depotbank und dem Fonds (siehe nachstehenden Abschnitt „Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle“).

Die Depotbank sorgt für eine angemessene Trennung ihrer Aktivitäten als Depotbank und ihrer Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Ferner ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional von der für die Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zuständigen Geschäftseinheit getrennt.

Die Depotbank kann, vorbehaltlich der Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags, die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unterbeauftragte delegieren. In Bezug auf die Unterbeauftragten hat die Depotbank ein Verfahren eingeführt, um Drittanbieter höchster Qualität in den einzelnen Märkten auszuwählen. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung der jeweiligen Unterbeauftragten Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jeder Unterbeauftragte die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Die Depotbank muss außerdem regelmäßig überprüfen, ob die Unterbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Auflagen erfüllen, und alle Unterbeauftragten fortlaufend überwachen, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten stets kompetent nachkommen. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist bei der Depotbank auf schriftlichen Antrag kostenlos erhältlich.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Unterbeauftragte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Depotbank eingehen oder haben. Im Zuge der Geschäftstätigkeit der Depotbank kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Depotbank und dem Unterbeauftragten kommen. Wenn ein Unterbeauftragter innerhalb eines Konzerns mit der Depotbank verbunden ist, ist die Depotbank verpflichtet, durch diese Verbindung entstehenden potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und gegebenenfalls alle angemessenen Schritte zur Entschärfung dieser Interessenkonflikte zu unternehmen.

Die Depotbank erwartet nicht, dass die Delegierung an Unterbeauftragte zu besonderen Interessenkonflikten führen wird. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Depotbank den Verwaltungsrat des Fonds und/oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Depotbank bestehen, werden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Depotbank geregelt.

Verschiedenes. Die Depotbank oder der Fonds kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen (oder früher, wenn gegen den Verwahrstellenvertrag verstoßen wird, z. B. aufgrund von Insolvenz) schriftlich kündigen.

Aktuelle Informationen bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Depotbank sowie deren Übertragung von Verwahrfunktionen, die Liste der Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, stehen den Anteilhabern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Depotbank zur Verfügung.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle. Gemäß einem Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde Letztere zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt.

Als Verwaltungsstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. für die allgemeinen Verwaltungsfunktionen zuständig, die vom Luxemburger Recht vorgeschrieben sind, sowie für die Abwicklung der Ausgabe, des Verkaufs und des Umtauschs von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Führung der Geschäftsbücher.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. für die Führung des Anteilhaberregisters und für Serviceleistungen in Bezug auf die Zustellung von Dokumenten, darunter die Abschlüsse, Berichte und Mitteilungen an die Anteilhaber, verantwortlich.

Für diese Dienstleistungen als Depotbank, Zahlstelle, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle erhält Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. vom Fonds eine Vergütung.

Hauptvertriebsstelle

Allspring Global Investments Luxembourg S.A. fungiert außerdem als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Hauptvertriebsstelle nimmt selbst keine Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen entgegen, und sie kann (sowohl verbundene als auch nicht verbundene) Untervertriebsstellen ernennen. Die Untervertriebsstellen leiten alle Anträge an die Register- und Transferstelle weiter.

Im Fall einer Delegierung an Untervertriebsstellen unterliegt der Vertrag zwischen der Hauptvertriebsstelle und den jeweiligen Untervertriebsstellen den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und steht mit ihnen in Einklang.

Die Hauptvertriebsstelle hat mit den folgenden verbundenen Unternehmen (die „verbundenen Untervertriebsstellen“) Untervertriebsverträge und Marketing-Support-Verträge abgeschlossen, gemäß denen jede verbundene Untervertriebsstelle als nicht-exklusive Untervertriebsstelle oder Marketingbeauftragter im Hinblick auf die Werbung, Vermarktung und den Verkauf der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds bestellt wurde, und für ihre Dienstleistungen, die sie ggf. in Zusammenhang mit der Werbung, Vermarktung und dem Verkauf von Anteilen erbringt, Vergütungen von der Hauptvertriebsstelle erhalten kann:

- Allspring Funds Distributor, LLC,
- Allspring Global Investments (UK) Limited,
- Allspring Global Investments (Singapore) Pte Limited und
- Allspring Global Investments (Hong Kong) Limited.

Externer Abschlussprüfer

Der Fonds hat Deloitte Audit S.à r.l. zum externen Abschlussprüfer ernannt.

Geschäfte mit verbundenen Parteien und Interessenkonflikte

Im Rahmen seines Geschäftsbetriebs kann der Fonds Geschäfte mit verbundenen Parteien durchführen, die direkt oder indirekt Interessen verfolgen, die den Interessen des Fonds widersprechen. Hierzu kann es kommen, wenn gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten die folgenden Umstände und/oder Beziehungen vorliegen:

- eine Konzernbeziehung zwischen dem Fonds und dem Unternehmen, das die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert ist, errichtet hat, verwaltet und/oder fördert;
- gleichzeitige Durchführung der Managementtätigkeiten für mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder von gemeinsamen Portfolio- oder individuellen Vermögensverwaltungsdiensten;
- Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstrumenten, in die das Vermögen anderer vom Anlageverwalter oder einem Unteranlageverwalter des Fonds verwalteter Organismen für gemeinsame Anlagen oder das Vermögen der Konzernunternehmen des Fonds bzw. das vom Anlageverwalter oder einem Unteranlageverwalter verwaltete Vermögen investiert ist oder wird; und
- in den Kontroll- und Aufsichtsorganen des Emittenten sind Personen vertreten, die mit dem Konzern des Fonds verbunden sind.

Um die oben genannten Interessenkonflikte auf ein Minimum zu beschränken, verpflichtet sich der Fonds:

- nur dann in Anteile verbundener OGA zu investieren, wenn diese nach Einschätzung des Anlageverwalters oder des entsprechenden Unteranlageverwalters gleichwertig oder besser als die ähnlicher nicht verbundener Organismen für gemeinsame Anlagen sind;
- doppelte Gebühren zu vermeiden, wenn das Vermögen eines Teilfonds in verbundene OGAs investiert wird (siehe Absatz VI. c) unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE;
- spezifische organisatorische Verfahren einzuführen, die Interessenkonflikte beschränken;
- spezifische Verfahren einzuführen, die verhindern, dass der Fonds wirtschaftliche Vorteile (Güter oder Dienstleistungen) erhält, die weder hilfreich noch notwendig sind, um ihn in seiner Verwaltungstätigkeit zu unterstützen, und
- einen Verhaltenskodex einzuführen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter und verbundene Parteien Vergütungen jeglicher Form von den Emittenten der Finanzinstrumente erhalten, in die der Teilfonds investiert.

Gemäß der Satzung darf kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft oder Firma dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds an einer diesbezüglichen anderen Gesellschaft oder Firma ein Interesse haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Angestellte dieser anderen Gesellschaft oder Firma sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Funktionsträger des Fonds, das/der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, Funktionsträger oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der der Fonds vertraglich oder anderweitig in Geschäftsbeziehung tritt, wird auf Grund dieser Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über alle mit einem solchen Vertrag oder Geschäft verbundenen Fragen zu beraten, darüber abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats oder Funktionsträger des Fonds an einem Geschäft des Fonds ein den Interessen des Fonds entgegenstehendes Interesse hat, muss er dies dem Verwaltungsrat mitteilen, und er wird im Hinblick auf dieses Geschäft nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Bericht hierüber erfolgt anlässlich der nächstfolgenden Hauptversammlung der Anteilinhaber. Diese Regeln gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat über Geschäfte abstimmt, die im Rahmen der normalen Geschäftsabläufe zu Marktbedingungen getätigt werden.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die nicht während des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen wurden, sind geschlossen worden oder werden noch geschlossen und sind wesentlicher Natur bzw. können wesentlicher Natur sein:

ein Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds und Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Anlageverwaltungsvertrag vom 25. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Global Investments Luxembourg S.A. und Allspring Funds Management, LLC;

ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 11. Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Funds Management, LLC und Allspring Global Investments, LLC in Anwesenheit der Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 22. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Funds Management, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited in Anwesenheit der Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Depotbankvertrag vom 20. Mai 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Verwaltungsvertrag vom 29. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds, Allspring Global Investments Luxembourg S.A. und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente liegen am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus:

die Satzung

der aktuelle Verkaufsprospekt

die aktuellen Basisinformationsblätter

die vorstehend genannten wesentlichen Verträge

die letzten geprüften Jahres- und Halbjahresberichte

die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung

die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

die Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl

die Richtlinie zum Beschwerdeverfahren

Ein Exemplar der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen Basisinformationsblätter und der letzten Berichte können kostenlos bezogen werden.

Gebühren und Aufwendungen

Vertriebsgebühren.

Ausgabeaufschlag. Anteile der Klasse A werden zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags vor Ausgabe von Anteilen der Klasse A (was nicht mehr als 5,28 % des Nettoinventarwerts der erworbenen Anteile der Klasse A darstellt). Der Ausgabeaufschlag kann variieren und daher je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, je nach Bank, Untervertriebsstelle oder Finanzinstitut, über die/das die Anteile gekauft werden, und/oder je nach Höhe der gekauften und/oder gehaltenen Anteile niedriger sein als der angegebene Höchstbetrag. Ausgabeaufschläge können von einer solchen Bank, Untervertriebsstelle oder einem solchen Finanzinstitut auferlegt und einbehalten werden oder von der Hauptvertriebsstelle oder einem Teilfonds auferlegt werden und an eine solche Bank, Untervertriebsstelle oder ein solches Finanzinstitut, durch die/das Anteile gekauft werden, zahlbar sein.

Anteile der Klassen I, O, X, Y und Z werden zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ohne Ausgabeaufschlag angeboten.

Rücknahmegebühr. Für die Anteile aller Klassen wird bei der Rücknahme keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr. Vom Teilfonds werden keine Umtauschgebühren auf den Umtausch von Anteilen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds oder zwischen verschiedenen Klassen desselben Teilfonds erhoben. Da jedoch Umtauschgebühren durch eine bestellte Untervertriebsstelle (und zu Gunsten einer solchen Untervertriebsstelle) erhoben werden können, sollten sich die Anteilinhaber bei der jeweiligen bestellten Untervertriebsstelle, über die sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen, ob Umtauschgebühren anfallen, bevor sie den Umtausch in Auftrag geben.

Laufende Gebühren. Für die einzelnen Teilfonds fallen verschiedene laufende Gebühren und Aufwendungen einschließlich einer Anlageverwaltungsgebühr an. Alle Gebühren sind nachstehend beschrieben. Darüber hinaus gilt für jede Klasse eines Teilfonds eine in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Gesamtkostenquote (Capped Total Expense Ratio, TER). Falls die laufenden Gebühren und Aufwendungen einer Anteilsklasse während eines Geschäftsjahres den aufgeführten Prozentsatz übersteigen, wird der über den aufgeführten Prozentsatz hinausgehende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Da Anteile der Klasse X und der Klasse Y eine alternative Kostenstruktur aufweisen, sind die Anlageverwaltungsgebühren für diese Klassen in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Bei Anteilen der Klasse X kann die Anlageverwaltungsgebühr zwischen 0 % und der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr für Klasse A bezogen auf das Nettovermögen von Klasse X liegen, für Anteile der Klasse Y zwischen 0 % und der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Nettovermögens für Anteile der Klasse I. Die TER-Obergrenzen für Anteile der Klasse X und der Klasse Y werden mit den jeweiligen Anlegern für die künftigen Anteile der Klasse X oder Y ausgehandelt. Für Anteile der Klasse O wird keine Anlageverwaltungsgebühr berechnet, sie tragen jedoch ihren Anteil der laufenden Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds.

TEILFONDS	KLASSE A		KLASSE Z		KLASSE I		KLASSE O†
	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	TER-OBERGRENZE
US-AKTIEN							
Small Cap Innovation Fund	1,55 %	1,80 %	0,85 %	0,95 %	0,85 %	0,95 %	0,10 %
U.S. All Cap Growth Fund	1,60 %	1,84 %	0,80 %	1,04 %	0,80 %	1,00 %	0,20 %
U.S. Large Cap Growth Fund	1,50 %	1,74 %	0,70 %	0,94 %	0,70 %	0,90 %	0,20 %
U.S. Select Equity Fund	1,55 %	1,79 %	0,85 %	1,09 %	0,85 %	1,05 %	0,20 %
AKTIEN AUS SCHWELLENMÄRKTEN							
Emerging Markets Equity Fund	1,70 %	1,94 %	0,95 %	1,19 %	0,95 %	1,15 %	0,20 %
Emerging Markets Equity Income Fund	1,70 %	1,94 %	0,95 %	1,19 %	0,95 %	1,15 %	0,20 %

TEILFONDS	KLASSE A		KLASSE Z		KLASSE I		KLASSE O†
	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER-OBER- GRENZE	TER-OBERGRENZE
WELTWEITE AKTIEN							
2 Degree Global Equity Fund	1,05 %	1,20 %	0,55 %	0,65 %	0,55 %	0,65 %	0,10 %
Global Equity Enhanced Income Fund	1,20 %	1,40 %	0,60 %	0,70 %	0,60 %	0,70 %	0,10 %
Global Small Cap Equity Fund	1,55 %	1,80 %	0,85 %	0,95 %	0,85 %	0,95 %	0,10 %
EUROPÄISCHE RENTENWERTE							
EUR Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	0,30 %	0,45 %	0,15 %
EUR Short Duration Credit Fund	0,70 %	0,85 %	0,20 %	0,35 %	0,20 %	0,35 %	0,15 %
US-RENTEN-WERTE							
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	1,00 %	1,15 %	0,50 %	0,65 %	0,50 %	0,65 %	0,15 %
USD Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	0,30 %	0,45 %	0,15 %
WELTWEITE RENTENWERTE							
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund**	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	0,15 %	0,25 %	0,10 %
Climate Transition Global High Yield Fund***	1,00 %	1,19 %	0,50 %	0,69 %	0,50 %	0,65 %	0,15 %
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	0,30 %	0,45 %	0,15 %
ALTERNATIVE ANLAGEN							
Alternative Risk Premia Fund	1,00 %	1,20 %	0,60 %	0,70 %	0,60 %	0,70 %	0,15 %
Global Long/Short Equity Fund††	n. z.	n. z.	1,60 %	1,85 %	1,60 %	1,85 %	0,25 %

† Für Anteile der Klasse O wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Anteilinhaber schließt einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft Allspring Global Investments Luxembourg S.A. oder einem verbundenen Unternehmen ab, die dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellen.

* Dieser Teilfonds bietet auch Anteile der Klasse S an, für die eine Anlageverwaltungsgebühr von 0,15 % und eine Gesamtkostenquote von 0,19 % gilt.

** Dieser Teilfonds bietet auch Anteile der Klasse S an, für die eine Anlageverwaltungsgebühr von 0,10 % und eine Gesamtkostenquote von 0,20 % gilt.

*** Dieser Teilfonds bietet auch Anteile der Klasse S an, für die eine Anlageverwaltungsgebühr von 0,25 % und eine Gesamtkostenquote von 0,40 % gilt.

†† Dieser Teilfonds bietet auch Anteile der Klassen AP, ZP und IP an, für die Anlageverwaltungsgebühren in Höhe von 1,50 %, 0,75 % und 0,75 % sowie Gesamtkostenquoten von 1,75 %, 1,00 % und 1,00 % gelten.

Performancegebühren. Um einen Anreiz für den Anlageverwalter zu schaffen, kann der Fonds die in der obigen Tabelle aufgeführten zusätzlichen Performancegebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen. Diese können von der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an den Anlageverwalter weitergegeben werden.

Die Performancegebühren (falls zutreffend) werden gemäß den Angaben in den Informationen zum Teilfonds berechnet, abgegrenzt und gezahlt und unabhängig von der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds berechnet und ausgewiesen. Im Rahmen dieser Methode für die Berechnung der Wertentwicklung können nicht abgesicherte, nicht auf die Basiswährung lautende Klassen einer Performancegebühr unterliegen, wenn der NIW dieser Anteilsklasse geringer ist als der NIW einer vergleichbaren Anteilsklasse, die in der Basiswährung des Teilfonds berechnet wird, und im Zeitraum, für den die Performancegebühr anfällt, gegenüber dem NIW dieser Vergleichs-Anteilsklasse an Wert verloren hat. Umgekehrt fällt möglicherweise keine Performancegebühr für eine nicht abgesicherte, nicht auf die Basiswährung lautende Anteilsklasse an, wenn der NIW dieser Anteilsklasse gestiegen ist und über den Zeitraum für die Performancegebühr gegenüber dem NIW einer auf die Basiswährung lautenden Anteilsklasse an Wert gewonnen hat.

Der Anlageverwalter hat zugestimmt, dass er auf die ihm in Bezug auf die einzelnen Teilfonds zustehenden Anlageverwaltungs- und Performancegebühren ganz oder teilweise verzichten kann.

Depotbankgebühr. Im Rahmen des Depotbankvertrags erhält die Depotbank gemäß dem mit dem Fonds vereinbarten Zeitplan für jeden Teilfonds jährliche Verwahrungs- und Servicegebühren, deren Sätze je nach Anlageland und in manchen Fällen je nach Klasse variieren. Die Depotbankgebühr ist am Ende eines Monats vom Fonds für jeden Teilfonds zu entrichten. Sie läuft an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages und der Anzahl der im Monatsverlauf abgewickelten Transaktionen auf. Die Depotbankgebühr wird gemäß dem vereinbarten Zeitplan berechnet und darf 2 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Falls die tatsächlichen Aufwendungen für diese Rechnungen den oben aufgeführten Prozentsatz während eines Geschäftsjahres übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Verwaltungsgebühr. Im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrags erhält die Verwaltungsstelle gemäß dem mit dem Fonds vereinbarten Zeitplan für jeden Teilfonds jährliche Verwaltungsgebühren, deren Sätze je nach Anlageland und in manchen Fällen je nach Klasse variieren. Die Verwaltungsgebühr ist am Ende eines Monats vom Fonds für jeden Teilfonds zu entrichten. Sie läuft an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages und der Anzahl der im Monatsverlauf abgewickelten Transaktionen auf. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß dem vereinbarten Zeitplan berechnet und darf 2 % p. a. des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Falls die tatsächlichen Aufwendungen für diese Rechnungen den oben aufgeführten Prozentsatz während eines Geschäftsjahres übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Rabatte und Retrozessionen. In Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter aus ihren Gebühren nach alleinigem Ermessen, aber immer im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften, i) Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten und ii) Rabatte zur Verringerung der dem Anleger entstehenden Gebühren oder Kosten zahlen. Rabatte und Retrozessionen können im Rahmen einer Vereinbarung Anteilinhabern, einschließlich institutionellen Anlegern, Untervertriebsstellen, Banken und Finanzinstituten, auf Basis objektiver Kriterien gezahlt werden, beispielsweise auf der Grundlage des Umfangs, der Art, des Zeitpunkts oder der Zusage ihrer Anlage, und sie können für alle Anteilsklassen eines Teilfonds mit Ausnahme von Anteilen der Klassen Z und ZP gezahlt werden.

Gründungskosten. Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung des Fonds wurden vom Fonds getragen und abgeschrieben. Die Gründungskosten neuer Teilfonds werden vom betroffenen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Betriebskosten. Der Fonds wird bestimmte sonstige Kosten und Aufwendungen, die ihm aus seiner Geschäftstätigkeit entstanden sind, aus seinem Vermögen zahlen, wie in „FESTLEGUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE“ ausführlicher beschrieben.

Soft-Commission-, Brokerage- und Research-Vereinbarungen

Soweit nicht durch geltende Gesetze oder Verordnungen untersagt, können die Untereinlageverwalter in Situationen, in denen zwei oder mehrere Broker/Händler in einer Position sind, vergleichbare Ergebnisse für eine Portfoliotransaktion anzubieten, einem Broker/Händler den Vorzug geben, der für die Untereinlageverwalter statistische oder andere Researchdienstleistungen erbracht hat. Bei der Auswahl eines Brokers/Händlers unter diesen Umständen werden die Untereinlageverwalter neben den vorstehend angeführten Faktoren auch die Qualität des Researchs berücksichtigen, die vom Broker/Händler angeboten wird. Die Untereinlageverwalter können einen Teilfonds veranlassen, höhere Provisionen zu zahlen, als andere Broker/Händler als Gegenleistung für Researchdienstleistungen berechnet hätten. Researchdienstleistungen beinhalten in der Regel: (1) Beratungen über den Wert von Wertpapieren, Empfehlungen von Wertpapieranlagen bzw. Käufen und Verkäufen von Wertpapier(en) und Empfehlungen von Wertpapieren bzw. Käufen und Verkäufen von Wertpapieren; (2) Analysen und Berichte über Emittenten, Branchen, Wertpapiere, Wirtschaftsfaktoren und Trends, Portfoliostrategien und Kontoentwicklungen; und (3) Wertpapiertransaktionen und die damit zusammenhängenden Aufgaben. Durch die derartige Vergabe von Transaktionen sind die Untereinlageverwalter in der Lage, ihr Research und ihre Analysen durch die Ansichten und Informationen von Wertpapierfirmen zu ergänzen. Die so erhaltenen Informationen sind in Bezug auf die von den Untereinlageverwaltern gemäß den Beratungsverträgen zu erbringenden Dienstleistungen Zusatz- und keine Ersatzleistungen, und die Kosten der Untereinlageverwalter werden nicht notwendigerweise durch diese ergänzenden Researchinformationen gesenkt. Ferner können die von Brokern/Händlern erbrachten Dienstleistungen, anhand derer die Untereinlageverwalter Wertpapiertransaktionen für einen Teilfonds durchführen, von den Untereinlageverwaltern für die Betreuung ihrer anderen Mandate verwendet werden, und auch wenn nicht alle diese Dienstleistungen von den Untereinlageverwaltern in Verbindung mit der Beratung der Teilfonds genutzt werden können, sind sie stets im Interesse der Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untereinlageverwalter Portfoliotransaktionen bei einem verbundenen Broker/Händler in Auftrag geben können.

Anlagen in die Teilfonds

Dividendenpolitik

Unter normalen Umständen beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, in Bezug auf den Nettoanlageertrag und realisierte Kapitalerträge (sofern erzielt), die den thesaurierenden Klassen zuzurechnen sind, Ausschüttungen zu erklären und vorzunehmen. Dementsprechend wird der Nettoanlageertrag der thesaurierenden Klassen weder erklärt noch ausgeschüttet. Allerdings schlagen sich alle Nettoanlage- oder Kapitalerträge im Nettoinventarwert je Anteil dieser thesaurierenden Klassen nieder.

Unter normalen Umständen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens jährlich zum Ende des Geschäftsjahres oder zu einem (oder mehreren) anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Termin(en) Ausschüttungen in Bezug auf den Nettoertrag (sofern erzielt) vorzunehmen, der bestimmten ausschüttenden Klassen zuzurechnen ist, sowie in Bezug auf den Bruttoertrag (sofern erzielt), der bestimmten anderen ausschüttenden Klassen zuzurechnen ist. Im Hinblick auf den Global Equity Enhanced Income Fund können die durch ausschüttende Klassen vorgenommenen Ausschüttungen Erträge und realisierte Nettogewinne umfassen, die aus dem Kapital gezahlt werden, im Bestreben, eine Zielrendite zu zahlen. Die Auszahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital entspricht einer Rendite eines Teils der Anlage eines Anteilinhabers in einem Teilfonds. Ausschüttende Klassen, die Erträge nach Abzug der Aufwendungen ausschütten, werden mit dem Suffix „aussch.“ im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Ausschüttende Klassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, werden mit dem Suffix „brutto aussch.“ im Klassennamen der Anteilsklasse gekennzeichnet. Sofern die entsprechenden Anteilinhaber nicht ausdrücklich etwas anderes beantragen, wird ein Teilfonds die gesamten Ausschüttungen in weitere Anteile derselben Anteilsklasse des ausschüttenden Teilfonds reinvestieren und keine Barmittel an die Anteilinhaber ausschütten. Ausschüttungen führen dazu, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil um den ausgeschütteten Betrag verringert. Angaben zur Häufigkeit der Ausschüttungen bei jedem Teilfonds finden Sie unter allspringglobal.com.

Anteilinhaber sollten beachten, dass ausschüttende Klassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, höhere Ausschüttungen an die Anteilinhaber zur Folge haben können, als ansonsten der Fall wäre, und ihnen daraus eine höhere Einkommensteuerverbindlichkeit entstehen kann. Anteilinhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen. Da bei solchen ausschüttenden Klassen die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen bestritten werden, kann außerdem die künftige Wertsteigerung des Nettoinventarwerts solcher Anteile gemindert werden, und unter normalen Umständen fällt der Nettoinventarwert von ausschüttenden Klassen, die Bruttoerträge ausschütten, generell geringer aus als der von ausschüttenden Klassen, die Nettoerträge ausschütten. Ein geringerer Nettoinventarwert kann zu Performanceabweichungen beim Vergleich von ausschüttenden Klassen, die Bruttoerträge ausschütten, mit ausschüttenden Klassen, die Nettoerträge ausschütten, führen.

Der Fonds nutzt eine Rechnungslegungsmethode, die als Ausgleich bezeichnet wird. Damit versucht er sicherzustellen, dass die Höhe der innerhalb eines Teilfonds aufgelaufenen und jedem Anteil zurechenbaren Nettoerträge nicht durch Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen beeinträchtigt wird. Beim Ausgleich wird ein Teil der Erlöse aus der Zeichnung und dem Umtausch von Anteilen sowie der Kosten aufgrund der Rücknahme von Anteilen, der auf Einzelanteilsbasis dem Betrag des nicht ausgeschütteten Nettoertrags aus Kapitalanlagen am Transaktionsdatum entspricht, dem nicht ausgeschütteten Nettoertrag gutgeschrieben oder belastet. Dadurch haben Emissionen, Umtäusche und Rücknahmen von Anteilen keine Auswirkungen auf den nicht ausgeschütteten Nettoertrag je Anteil aus Kapitalanlagen. Der Global Equity Enhanced Income Fund nimmt auch einen Ausgleich in Bezug auf nicht ausgeschüttete realisierte Nettogewinne vor. Bitte beachten Sie, dass die erste Ausschüttung, die ein Anteilinhaber nach der Zeichnung von Anteilen erhält, aufgrund des Ausgleichs eine Kapitalrückerstattung enthalten kann. Die steuerliche Behandlung von Ausgleichsausschüttungen kann je nach Gerichtsbarkeit des Anteilinhabers unterschiedlich sein. Die Anteilinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um die etwaigen Auswirkungen des Ausgleichs in Anbetracht ihrer besonderen Umstände zu beurteilen.

Der Verwaltungsrat kann diese Strategie jederzeit nach Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, ohne dass hierfür die Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich ist.

Es erfolgt keine Ausschüttung, die dafür sorgen würde, dass das Nettovermögen des Fonds unter den vom Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Ausschüttungsdatum angefordert werden, fallen an den betreffenden Teilfonds zurück.

Ausgabe von Anteilen

Gemäß Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile an verschiedenen Teilfonds auszugeben, wenn sie jeweils aus einem Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehen. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat verschiedene Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen auflegen, darunter unterschiedlichen Gebührenstrukturen, Mindestzeichnungsbeträgen oder Währungen.

Jeder Teilfonds bzw. jede Klasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters hin die Annahme neuer und/oder nachfolgender Zeichnungen oder Umtauschanträge aus beliebigem Grund aussetzen. Dabei können jedoch gewisse Ausnahmen gelten (z. B. Ausnahmen für Folgezeichnungen durch bestehende Anteilinhaber, automatisierte Anlagen, bestimmte Ruhestands-/Pensionskonten). Eine derartige Aussetzung wird erst dann aufgehoben, wenn laut Verwaltungsrat oder Anlageverwalter die Umstände, die der auslösende Faktor für diese Aussetzung waren, nicht länger existieren. Anteilinhaber sollten sich den aktuellen Stand des Teilfonds oder der Klassen von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Hauptvertriebsgesellschaft bestätigen lassen.

Sollte der Fall eintreten, dass ein Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, oder er nimmt die betreffenden Anteile zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat lehnt es ab, eine Übertragung von Anteilen zu genehmigen und entsprechend auch in das Anteilinhaberregister einzutragen, wenn eine solche Übertragung zu der Situation führen würde, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, infolge einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Anteilinhaber sollten hierzu Artikel 8 der Satzung lesen.

Die Qualifizierungsanforderungen für Anteilinhaber, wie sie in diesem Prospekt ausgeführt sind, werden kollektiv als „Qualifizierungsanforderungen“ bezeichnet. Wenngleich die Anteile an der Luxemburger Börse nach ihrer Zulassung zur Notierung an derselben handel- und übertragbar sein müssen (und der Handel an derselben kann vom Fonds nicht storniert werden), finden die Qualifizierungsanforderungen dennoch auf jede Partei Anwendung, auf die die Anteile beim Handel an der Luxemburger Börse übertragen werden. Das Halten von Anteilen von einer Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt, die die Qualifizierungsanforderungen nicht erfüllt, kann zu einer Zwangsrücknahme dieser Anteile durch den Fonds führen.

Der Fonds kann zusätzliche Teilfonds oder Klassen auflegen. Der Verkaufsprospekt des Fonds wird aktualisiert, wenn neue Teilfonds oder andere Klassen aufgelegt werden.

Anteile können in der Regel vom Fonds zu Kaufpreisen gekauft und an den Fonds zu Verkaufspreisen verkauft werden, die auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil beruhen. Der Zeichnungspreis ist nachstehend unter „KAUF VON ANTEILEN“ und der Rücknahmepreis unter „VERKAUF VON ANTEILEN“ beschrieben.

Die Anteile sind ausschließlich als Namenspapiere erhältlich. Der Fonds wird keine Anteilscheine ausgeben. Der Fonds wird keine Inhaberpapiere ausgeben.

Anteilsbruchteile werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Anteilsbruchteile bieten zwar kein Stimmrecht, werden aber anteilig an allen durchgeführten Ausschüttungen beteiligt.

Der Fonds darf an seine Anteilinhaber oder an andere Personen keine Optionsscheine, Optionen oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen ausgeben.

Der Fonds kann jeden Antrag ganz oder teilweise ablehnen. Wird ein Antrag abgelehnt, so werden die Antragsgelder oder der Restbetrag vorbehaltlich des geltenden Rechts auf Gefahr des Antragstellers so bald wie möglich unverzinst zu Lasten des Antragstellers zurückerstattet.

Handel nach Geschäftsschluss und Market-Timing. Der Fonds hat gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 Maßnahmen zum Schutz gegen Late Trading und Market-Timing-Praktiken ergriffen.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeauftrages nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist und die Ausführung solcher Aufträge zum Nettoinventarwert für vor Ablauf der Annahmefrist eingegangene Aufträge. Late Trading ist streng verboten, und der Fonds hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass kein Late Trading stattfindet. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird sorgfältig überwacht.

Market-Timing ist eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurücknehmen lässt oder umtauscht und dabei Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten bzw. Fehler bei der Bestimmung der Nettoinventarwerte der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt.

Market-Timing-Praktiken sind nicht akzeptabel, da sie die Performance des Fonds durch einen Anstieg der Kosten und/oder eine Verwässerung des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont und somit Aktivitäten, die sich ungünstig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken können (wenn zum Beispiel Anlagestrategien gestört oder die Kosten erhöht werden), wie Market-Timing oder die Nutzung des Fonds als Instrument für den übermäßigen oder kurzfristigen Handel, sind nicht erlaubt.

Entsprechend kann der Fonds, wenn er feststellt oder den Verdacht hat, dass ein Anteilhaber solche Aktivitäten verfolgt, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilhabers aussetzen, stornieren, ablehnen oder anderweitig behandeln und geeignete oder notwendige Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Anteilhaber zu schützen. Bitte beachten Sie, dass der Fonds im Hinblick auf Sammelkonten bei Finanzmittlern nur begrenzte Möglichkeiten zur Überwachung der Handelstätigkeit hat, da manche Finanzmittler möglicherweise nicht in der Lage oder bereit sind, dem Fonds Informationen über die zugrunde liegenden Aktivitäten der Anteilhaber zu liefern.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gemäß internationaler Verordnungen und Luxemburger Gesetze und Verordnungen (darunter das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, den CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen und Ersetzungen unterliegen alle Gewerbetreibenden des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines Luxemburger OGA die Identität des Zeichners gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Zeichnern Dokumente anfordern, die ihres Erachtens für eine solche Identifikation erforderlich sind. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte des Fonds weitere Informationen anfordern, die der Fonds gegebenenfalls benötigt, um seinen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen, unter anderem gemäß dem CRS-Gesetz, nachzukommen.

Wenn ein Antragsteller die erforderlichen Dokumente nicht oder zu spät zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rücknahmeantrag, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert. Weder der Organismus für gemeinsame Anlagen noch die Register- und Transferstelle sind für eine solche Verzögerung oder Nichtverarbeitung von Handelsaufträgen verantwortlich, wenn dies die Folge der Nichtbereitstellung von Dokumentation oder der Bereitstellung von unvollständiger Dokumentation durch den Antragsteller ist.

Bisweilen können Anteilhaber aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsnachweise im Rahmen der laufenden Sorgfaltspflichten gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen vorzulegen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Errichtung eines Registers wirtschaftlicher Eigentümer werden die Anteilhaber davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds gegebenenfalls bestimmte Informationen an das Register wirtschaftlicher Eigentümer in Luxemburg weitergeben muss. Die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit haben Zugang zu diesem Register und den entsprechenden Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Fonds, einschließlich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer unter Bezugnahme auf wirtschaftliche Begünstigte gemäß der geltenden Fassung des Gesetzes vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als jene Anteilhaber, die mehr als 25 % der Anteile des Fonds besitzen oder den Fonds auf andere Weise kontrollieren.

Anteilsklassen

Jeder Teilfonds kann Anteile der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Hauptklassen ausgeben. Anteilsklassen können in verschiedenen Währungen angeboten werden, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann. Diese Klassen können entweder als thesaurierende Anteile („thes.“) oder als ausschüttende Anteile („aussch.“) angeboten werden. Nicht alle Teilfonds bieten alle Anteilsklassen an. Eine vollständige Liste der verfügbaren Klassen finden Sie unter allspringglobal.com.

Die Mindesterstzeichnungsbeträge der einzelnen Klassen sind in der Tabelle angegeben. Der Verwaltungsrat kann für Mindestanlagen oder Mindesttransaktionen in bestimmten Ländern unterschiedliche Beträge für Kapitalanlagen in verschiedene Klassen festlegen, wenn er sich zur Einführung dieses Merkmals entschließt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach eigenem Ermessen beschließen, auf Mindesterstzeichnungsbeträge oder Mindestbeteiligungsbeträge zu verzichten. Es wurde kein Mindestfolgezeichnungsbetrag festgelegt. Falls die Bestände eines Anteilhabers aufgrund einer Transaktion durch einen Anteilhaber unter den Mindestzeichnungsbetrag fallen, behält sich der Fonds das Recht vor, den gesamten Bestand zurückzunehmen.

ANTEILSKLASSE	ANLEGER-ZIELGRUPPE	MINDESTERSTZEICHNUNGSBETRAG (IN DER BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS)*	ERHOBENE PERFORMANCEGEBÜHR
A	Alle	1.000 (100.000 für Alternative Risk Premia Fund)	Nein
AP	Alle	1.000	Ja
I	Institutionelle Anleger	1.000.000	Nein
IP	Institutionelle Anleger	1.000.000	Ja
Z	Untervertriebsstellen, Portfoliomanager, Plattformen und andere Vermittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder aufgrund von Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Retrozessionen, Rabatte, Vertriebsfolgeprovisionen oder andere ähnliche Gebühren oder Zahlungen vom Fonds oder einem anderen Dienstleister des Fonds annehmen und einbehalten dürfen, institutionelle Anleger **, Mitarbeiter von Allspring Holdings (und verbundenen Unternehmen), Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sowie deren jeweilige Ehe- oder Lebenspartner.	1.000 (100.000 für Alternative Risk Premia Fund)	Nein
ZP	Untervertriebsstellen, Portfoliomanager, Plattformen und andere Vermittler, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder aufgrund von Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Retrozessionen, Rabatte, Vertriebsfolgeprovisionen oder andere ähnliche Gebühren oder Zahlungen vom Fonds oder einem anderen Dienstleister des Fonds annehmen und einbehalten dürfen, institutionelle Anleger **, Mitarbeiter von Allspring Holdings (und verbundenen Unternehmen), Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sowie deren jeweilige Ehe- oder Lebenspartner	1.000	Ja
S	Institutionelle Anleger	15.000.000 50.000.000 ***	Nein
SP	Institutionelle Anleger	–	Ja
X****	Privatanleger	Durch eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf Beratungsgebühren mit der Hauptvertriebsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter	Es kann eine Performancegebühr erhoben werden, die im Vertrag mit dem jeweiligen Anleger festgelegt wird.
Y****	Institutionelle Anleger	Durch eine separate Gebührenvereinbarung in Bezug auf Beratungsgebühren mit der Hauptvertriebsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter	Es kann eine Performancegebühr erhoben werden, die im Vertrag mit dem jeweiligen Anleger festgelegt wird.
O†	Institutionelle Anleger	1.000.000	Nein

* oder Zahlungsmitteläquivalent

** In Bezug auf Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ und „professionelle Anleger“ gemäß der Definition in MIFID II, die auf eigene Rechnung anlegen.

*** 50.000.000 USD für Anteile der Klasse S des Climate Transition Global High Yield Fund und 50.000.000 GBP für Anteile der Klasse S des Climate Transition Global Buy and Maintain Fund, die derzeit einzigen Teilfonds, die Anteile der Klasse S anbieten.

**** Aufeinander folgende Anteile der Klassen X und Y können ausgegeben und nach der Ausgabereihenfolge benannt werden, z. B. X1, X2, X3 usw.

† Anteile der Klasse O sind nur für Anleger erhältlich, die einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben.

Als Meldefonds zugelassene Klassen. Sofern der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen nichts anderes beschließt, sind die auf GBP lautenden Klassen generell Anlegern vorbehalten, die ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

Jede auf GBP lautende Klasse wird für britische Steuerzwecke als „Offshore-Fonds“ betrachtet. Infolge dessen werden Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an einer auf GBP lautenden Klasse von Personen, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalerträge versteuert. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn eine Klasse von HM Revenue & Customs als „Meldefonds“ (reporting fund) anerkannt wird. Die Klassen, die gegenwärtig eine Anerkennung als Meldefonds-Klassen besitzen, finden Sie unter „Zusätzliche Informationen für Anteilinhaber aus dem Vereinigten Königreich“ im Prospekt der Anteilinhaber im Vereinigten Königreich. Alternativ kontaktieren Sie bitte Ihren Finanzintermediär.

Abgesicherte Klassen. Die abgesicherten Klassen eines Teilfonds (gekennzeichnet mit dem Suffix „(abges.)“) werden gegenüber der Basiswährung dieses Teilfonds abgesichert, mit dem Ziel, das Währungsrisiko auf ein Minimum zu beschränken. Wenngleich der betreffende Teilfonds versuchen wird, dieses Risiko abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass es ihm gelingen wird. Es besteht ferner das Risiko, dass die Höhe des Hedges zu ungünstigeren Ergebnissen führt, als wenn der Hedge für einen anderen Betrag durchgeführt würde. Eventuelle Gebühren in Bezug auf die Absicherungsstrategie werden von der betreffenden abgesicherten Klasse getragen.

Dadurch kann die Rendite der Anteilinhaber in diesen Klassen steigen oder sinken. In der Regel sind abgesicherte Klassen eines Teilfonds bestrebt, eine Absicherung von 100 % zu erreichen, und werden gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Anleger sollten beachten, dass es nicht möglich sein könnte, den Gesamtnettoinventarwert der abgesicherten Klassen jederzeit gegen Schwankungen der Referenzwährung abzusichern. Ziel ist eine Währungsabsicherung, die 95 % bis 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Klasse entspricht. Änderungen im Wert des Portfolios oder dem Umfang von Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch dazu führen, dass die Höhe der Währungsabsicherung vorübergehend die oben dargelegten Grenzen übersteigt. In diesem Fall werden die Währungsabsicherungen unverzüglich angepasst. Der Fonds hat nicht die Absicht, die Sicherungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Gewinne für die abgesicherten Klassen einzusetzen.

Anleger sollten beachten, dass zwischen den einzelnen Klassen eines Teilfonds keine separate Haftung besteht. Daher besteht ein Risiko, dass Sicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Klasse unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten. In diesem Fall können die Vermögenswerte der anderen Klassen des betreffenden Teilfonds zur Abdeckung der Verluste der abgesicherten Klasse herangezogen werden.

Die Klassen eines Teilfonds, die nicht mit dem Suffix „(abges.)“ gekennzeichnet sind, sind nicht gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert und unterliegen daher dem Währungsrisiko, falls diese Klassen auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds.

Eine Liste der Klassen, die ein Ansteckungsrisiko aufweisen, ist für Anleger auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Liste wird stets auf dem neusten Stand gehalten.

Kauf von Anteilen

Die Anteile der Teilfonds können bei der Register- und Transferstelle sowie bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten gezeichnet werden (siehe Angaben im Zeichnungsformular). Anleger müssen das bei den oben genannten Stellen, Banken und Finanzinstituten erhältliche Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Zeichnungen stehen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Verwaltungsrat, über die er, ohne zu haften, in alleinigem Ermessen entscheidet. Der Fonds kann ferner elektronisch übermittelte Zeichnungen annehmen. Zeichnungsanfragen sind unwiderruflich, sofern von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festgelegt wurde.

Der Zeichnungspreis der Anteile jeder Klasse, der auf die Referenzwährung der Klasse lautet, entspricht dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse am Bewertungsstichtag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wird (der Zeichnungsantrag wird an einem bestimmten Bewertungsstichtag nur dann angenommen, wenn er vor Handelsschluss am Bewertungsstichtag in entsprechender Form eingegangen ist), ggf. zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags, der für jede

Klasse in GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN angegeben ist (der „Zeichnungspreis“). In gewissen Situationen, je nach Charakter der Übereinkünfte mit einer bestimmten Bank, einer Untervertriebsstelle oder einem Finanzinstitut, die/das zum Anbieten und Verkaufen von Anteilen befugt ist, kann die Bank, die Untervertriebsstelle oder das Finanzinstitut einen Ausgabeaufschlag erheben und einbehalten. In solchen Fällen ist der Ausgabeaufschlag nicht im Zeichnungspreis enthalten. Darüber hinaus können eine Bank, eine Untervertriebsstelle oder ein Finanzinstitut weitere transaktions- oder kontenbezogene Gebühren erheben und einbehalten, die ebenfalls nicht im Zeichnungspreis enthalten sind. Anleger sollten sich von der Bank, der Untervertriebsstelle oder dem Finanzinstitut, über die/das sie ihre Anlagen tätigen, bestätigen lassen, ob ein Ausgabeaufschlag oder eine sonstige Gebühr auf Ihre Käufe zutrifft, und wie dieser ggf. angewandt wird. Wie in der nachstehend beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf partielles Swing Pricing dargelegt, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds eventuell am Bewertungsstichtag angepasst, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Vollständige Zeichnungsanträge für Anteile müssen an einem Bewertungsstichtag bis Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle oder bei den anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen und genehmigt worden sein. Zeichnungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle oder bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Bewertungsstichtag ist, oder an einem Bewertungsstichtag nach Handelsschluss eingehen und genehmigt werden bzw. als eingegangen und genehmigt gelten, werden so behandelt, als wären sie am darauffolgenden Bewertungsstichtag eingegangen. Antragsteller, die Anteile zeichnen wollen, sollten ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit allen erforderlichen Ausweisdokumenten an die Register- und Transferstelle oder an andere für diesen Zweck genehmigte Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute schicken. Sollten diese Dokumente nicht vorliegen, werden die Register- und Transferstelle oder die für diesen Zweck genehmigten anderen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute diese Informationen und Dokumente nach Bedarf anfordern, um die Identität des Antragstellers bestätigen zu können. Es werden erst dann Anteile ausgegeben, wenn die Register- und Transferstelle oder die anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute alle Informationen und Dokumente zu ihrer Zufriedenheit erhalten haben, um die Identität des Antragstellers bestätigen zu können. Die Unterlassung, diese Dokumente und Informationen bereitzustellen, kann Verzögerungen des Zeichnungsprozesses oder eine Stornierung des Zeichnungsantrags zur Folge haben.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis können in bestimmten Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, Steuern und Stempelsteuern für Anteilinhaber anfallen.

Der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu zahlende Zeichnungspreis muss vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrats vom Anteilinhaber innerhalb von drei Banktagen nach Bearbeitung der Zeichnung gezahlt werden und in frei verfügbaren Geldern bei der Zahlstelle eingehen. Allerdings kann ein Zeichner mit Genehmigung der Register- und Transferstelle die Zahlung in jeder frei konvertierbaren anderen Währung, wie vom Zeichner zum Zeitpunkt der Transaktion angegeben, an die Zahlstelle leisten. Die Register- und Transferstelle veranlasst am betreffenden Bewertungsstichtag alle erforderlichen Währungsumrechnungen, um die Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu konvertieren. Jede derartige Währungsumrechnung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Zeichners. Wechselkurstransaktionen können jedoch die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Register- und Transferstelle in ihrem Ermessen beschließen kann, die Ausführung von Wechselkurstransaktionen hinauszuschieben, bis die Mittel bei ihr eingegangen sind.

Die jeweiligen Bestätigungen des Eintrags der Anteile werden so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von einem Banktag nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag von der Register- und Transferstelle zugestellt. Die Zeichner sollten die Bestätigung stets überprüfen und sicherstellen, dass die Eintragung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie enthalten eine persönliche Kontonummer, die dem Fonds zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers als Nachweis für dessen Identität dient. Die persönliche Kontonummer sollte vom Anteilinhaber bei allen zukünftigen Geschäften mit dem Fonds, einer Korrespondenzbank, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Hauptvertriebsstelle und einer Untervertriebsstelle angegeben werden.

Alle Änderungen der persönlichen Daten des Anteilinhabers oder der Verlust der Kontonummer müssen der Register- und Transferstelle, der Hauptvertriebsstelle oder der jeweiligen Untervertriebsstelle unverzüglich gemeldet werden, die ggf. die Register- und Transferstelle schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Wird dies versäumt, kann es zu Verzögerungen bei der Abwicklung des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags kommen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder eine andere von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einer anderen von ihm genehmigten Partei gegengezeichnete Bestätigung des Eigentums bzw. des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, bevor er diese Änderungen annimmt.

Wenn eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen wird, so werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Restbetrag vorbehaltlich des geltenden Rechts umgehend unverzinst per Post oder Banküberweisung auf Gefahr des Zeichners zurückerstattet.

Erfolgt die Abrechnung der Anteile nicht rechtzeitig (bzw. wenn bei einer Erstzeichnung kein ausgefülltes Zeichnungsformular in der entsprechenden Form eingereicht wird), können der Zeichnungsantrag für null und nichtig betrachtet und die zuvor zugewiesenen Anteile storniert werden. Dies kann auch zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds und/oder eine zuständige Vertriebsstelle dem säumigen Zeichner oder dessen Finanzintermediär Kosten und Verluste in Rechnung stellt, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder einem Teilfonds und/oder einer beliebigen zuständigen Vertriebsstelle entstanden sind, wobei derartige Kosten bzw. Verluste gegen vorhandene Guthaben des Zeichners des Fonds bzw. gegen bereits erhaltene Zeichnungsgelder aufgerechnet werden können, oder dass sie Klage gegen den säumigen Zeichner oder dessen Finanzintermediär erheben. Dem Zeichner zurückzugebende Beträge werden nicht verzinst, während sie beim Fonds liegen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in alleinigem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Unternehmen, die in bestimmten Ländern und Gebieten ansässig sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder einschränken oder sie von der Zeichnung von Anteilen ausschließen, wenn diese Maßnahme für geeignet erachtet wird, die Anteilinhaber oder den Fonds zu schützen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jede Mindestzeichnung bei Erstanlage oder alle Mindesthaltebeträge nach eigenem Ermessen jederzeit aufzuheben, ob in Sonderfällen oder bestimmten Situationen, insbesondere Situationen, in denen ein potenzieller Anleger in einer bestimmten Klasse bereits andere Anlagen im Fonds hält, die in Summe das erforderliche Minimum übersteigen, oder in denen ein potenzieller Anleger sich verpflichtet, das Anlageminimum innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, oder im Falle von Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten, die im Namen ihrer Kunden die Zeichnungen tätigen.

Aus denselben Gründen, jedoch stets in Einklang mit der Satzung kann der Verwaltungsrat bestimmte Zahlungsvereinbarungen für Anleger in bestimmten Ländern treffen. In beiden Fällen erhalten die Anleger in den relevanten Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine geeignete Beschreibung.

Der Fonds kann, falls der Verwaltungsrat dies beschließt, Zeichnungsgelder in Form von Sachwerten annehmen. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und darf die Interessen der anderen Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds nicht beeinträchtigen und die Bewertung ist in einem Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds zu bestätigen. Die mit einer solchen Zeichnung in Sachwerten verbundenen Kosten (insbesondere der Bericht des externen Abschlussprüfers des Fonds) werden vom Anteilinhaber oder Dritten getragen, jedoch nicht vom Fonds, sofern der Verwaltungsrat nicht der Ansicht ist, dass die Zeichnung in Sachwerten im Interesse des Fonds liegt oder vorgenommen wird, um das Interesse der Anteilinhaber zu schützen.

Verkauf von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit durch Zustellung eines Rücknahmeantrags (Gesamt- oder Teiltrücknahme) an die Register- und Transferstelle oder an die für diesen Zweck genehmigten anderen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute den Fonds verlassen. Der Fonds kann Rücknahmen elektronisch annehmen. Rücknahmeanfragen sind unwiderruflich, sofern von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festgelegt wurde.

Der Rücknahmepreis von Anteilen einer Klasse entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse am Bewertungsstichtag, an dem der Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle oder von anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten angenommen wird (der „Rücknahmepreis“). Rücknahmeanträge müssen in der entsprechenden Form an einem Bewertungsstichtag vor Handelsschluss bei der Register- und Transferstelle oder bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle oder bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Bewertungsstichtag ist, oder an einem Bewertungsstichtag nach Handelsschluss eingehen bzw. als eingegangen gelten, werden so behandelt, als wären sie am darauf folgenden Bewertungsstichtag eingegangen. Wie in der nachstehend beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf partielles Swing Pricing dargelegt, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds eventuell am Bewertungsstichtag angepasst, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an einer bestimmten Klasse aus irgendeinem Grund unter den Mindestanlagebetrag fällt, der für die Klasse angegeben ist, wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat.

Es werden keine Rücknahme- oder Liquiditätsgebühren erhoben. Allerdings kann der zurückerstattete Betrag durch Kosten, Steuern und Stempelsteuern, die zu dem Zeitpunkt anfallen, gemindert werden.

Der Rücknahmepreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile wird so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von drei Banktagen nach dem Bewertungsstichtag, zu einem Rücknahmepreis je Anteil beglichen, der in Bezug auf den Nettoinventarwert des Teilfonds am relevanten Bewertungsstichtag berechnet wird.

Bei Bezahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich aus dem Anteilsregister des Fonds gestrichen. Alle Steuern, Provisionen und anderen Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann aufgrund der Änderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds über oder unter dem Zeichnungspreis liegen, der am Ausgabedatum der Anteile bezahlt wurde.

Eine Bestätigung, der die Rücknahmeerlöse zu entnehmen sind, die so bald wie nach Feststellung des Rücknahmepreises möglich fällig werden, wird dem betreffenden Anteilinhaber (oder einem Dritten, sofern vom Anteilinhaber beantragt) zugestellt. Die Anteilinhaber sollten diese Bestätigung überprüfen und sicherstellen, dass die Eintragung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass sie ihre Anteile über eine Vertriebsstelle (sofern zutreffend) nicht an Tagen zurückgeben können, an denen diese für Geschäfte geschlossen ist.

Die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse am oder nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (so bald wie möglich und praktikabel, in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag), es sei denn, rechtliche Restriktionen wie Devisenkontrollen, Beschränkungen der Kapitalbewegungen oder andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Depotbank machen es unmöglich, den Rücknahmebetrag in das Land zu überweisen, in dem der Antrag auf Rücknahme gestellt wurde. Die Zahlung für zurückgenommene Anteile kann auch in anderen frei konvertierbaren Währungen erfolgen, wenn die Register- und Transferstelle damit einverstanden ist und der Anteilinhaber dies im Rahmen der Transaktionsanweisungen angegeben hat. In einem solchen Fall veranlasst die Register- und Transferstelle das Währungsgeschäft, das zur Konvertierung der Rücknahmegelder von der Referenzwährung der jeweiligen Klasse in die betreffende Rücknahmewährung erforderlich ist. Ein solches Währungsgeschäft erfolgt ggf. mit der Depotbank oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Gefahr des Anteilinhabers.

Der Fonds kann, falls der Verwaltungsrat dies bestimmt, die Zahlungsansprüche eines Anteilinhabers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt, (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers) durch Sachleistungen befriedigen, indem diesem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des jeweiligen Teilfonds entsprechend dem Wert der zurückgenommenen Anteile übertragen werden. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile ist fair und angemessen sowie ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds festzulegen und die Bewertung ist in einem Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds zu bestätigen. Die mit einer solchen Rücknahme in Sachwerten verbundenen Kosten (insbesondere der Bericht des externen Abschlussprüfers des Fonds) werden vom Anteilinhaber oder Dritten getragen, jedoch nicht vom Fonds, sofern der Verwaltungsrat nicht der Ansicht ist, dass die Rücknahme in Sachwerten im Interesse des Fonds liegt oder vorgenommen wird, um das Interesse der Anteilinhaber zu schützen.

Wenn der Fonds an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds erhält, kann der Fonds nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu reduzieren, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds beträgt. Jeder Betrag, der aufgrund dieser Einschränkung nicht zurückgenommen (oder umgetauscht) wird, wird zur Rücknahme (oder zum Umtausch) auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Vorgetragene Anträge unterliegen derselben Einschränkung wie die Nettorücknahme-(und Umtausch-) Anträge, die am vorherigen Bewertungstag eingegangen sind, wobei dem Zeitpunkt des Antragsvorgangs keine Priorität beigemessen wird. Anteilinhaber werden benachrichtigt, wenn ihr Rücknahmeantrag aufgeschoben wurde.

Die Rücknahme der Anteile kann per Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Artikel 21 der Fondssatzung oder per Beschluss der Luxemburger Aufsichtsbehörde ausgesetzt werden, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilinhaber erforderlich ist, insbesondere dann, wenn die rechtlichen, aufsichtsbehördlichen oder vertraglichen Vorschriften in Bezug auf die Aktivitäten des Fonds nicht eingehalten worden sind.

Es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet.

Wenn der Fonds zu einem gegebenen Zeitpunkt feststellt, dass Personen, die vom Halten von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind, zum Beispiel US-Personen bzw. Anleger, bei denen es sich nicht um institutionelle Anleger handelt, entweder allein oder gemeinsam mit anderen Personen direkt oder indirekt wirtschaftliche oder eingetragene Eigentümer von Anteilen sind, kann der Fonds in seinem Ermessen und, ohne zu haften, die Anteile nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung wie vorstehend zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Im Anschluss daran sind die Personen, die vom

Halten von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind, nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann von jedem Anteilinhaber Angaben verlangen, die er für den Zweck der Feststellung für erforderlich erachtet, ob ein solcher Eigentümer von Anteilen vom Halten von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder künftig sein wird.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds beantragen, sofern der Wert der umzutauschenden Anteile mindestens dem für jeden Teilfonds in der betreffenden Klasse angegebenen Mindesterstzeichnungsbetrag entspricht (wobei die entsprechenden Ausnahmen gelten, die unter „KAUF VON ANTEILEN“ aufgeführt sind). Ein Umtausch in Anteile der Klasse I ist nur institutionellen Anlegern erlaubt. Ein Anteilinhaber kann einen Umtausch in Anteile der Klasse X oder Y nur vornehmen, wenn die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Klassen erfüllt sind.

Ein solcher Umtausch ist kostenlos. Wie in der nachstehend beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf partielles Swing Pricing dargelegt, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds eventuell am Bewertungsstichtag angepasst, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Da Umtauschgebühren durch eine bestellte Untervertriebsstelle (und zu Gunsten einer solchen Untervertriebsstelle) erhoben werden können, sollten sich die Anteilinhaber bei der jeweiligen bestellten Untervertriebsstelle, über die sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen, ob Umtauschgebühren anfallen, bevor sie den Umtausch in Auftrag geben. Anteilinhaber müssen einen Antrag auf Umtausch ausfüllen und unterschreiben, der zusammen mit allen Umtauschanweisungen an die Register- und Transferstelle oder an andere für diesen Zweck genehmigte Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute zu richten ist. Der Fonds kann Umtauschanträge auch elektronisch entgegennehmen. Umtauschanfragen sind unwiderruflich, sofern von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festgelegt wurde.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an einer bestimmten Klasse aus irgendeinem Grund unter den Mindestanlagebetrag fällt, der für die Klasse angegeben ist (wobei die entsprechenden Ausnahmen gelten, die unter „KAUF VON ANTEILEN“ aufgeführt sind), wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Klassen an dem Tag, an dem der Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle oder von anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten in entsprechender Form eingeht, vorausgesetzt, dass es sich bei diesem Tag für beide vom Umtausch betroffenen Klassen um einen Bewertungsstichtag handelt und der Umtauschantrag vor Handelsschluss beider vom Umtausch betroffener Klassen in entsprechender Form eingegangen ist. Wenn es sich bei diesem Tag nicht für beide vom Umtausch betroffenen Klassen um einen Bewertungsstichtag handelt oder wenn der Umtauschantrag nach dem Handelsschluss mindestens einer der beiden vom Umtausch betroffenen Klassen eingegangen ist, erfolgt der Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der betreffenden Klassen an dem Tag, der auf den Eingang des Umtauschantrags bei der Register- und Transferstelle oder den für diesen Zweck genehmigten anderen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten folgt und für beide vom Umtausch betroffenen Klassen ein Bewertungsstichtag ist. Anteile können nicht umgetauscht werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist.

Umtauschanträge unterliegen potenziellen Einschränkungen, die unter „VERKAUF VON ANTEILEN“ beschrieben sind.

Ein Umtauschauftrag kann die Konvertierung der Währung eines Teilfonds in eine andere Währung erforderlich machen. In diesem Fall wird die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile am neuen Teilfonds ggf. durch den Nettowechselkurs beeinflusst, der für den Umtausch herangezogen wird.

Der Satz, zu dem die Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse (der „ursprüngliche Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Klasse (der „neue Teilfonds“) umgetauscht werden, errechnet sich anhand folgender Formel:

$$F = \frac{((A \times B) - C) \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds gemäß Umtauschauftrag;

B ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds;

C ist ggf. die Umtauschgebühr;

D ist der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds;

E ist der Wechselkurs (der in Luxemburg gilt) zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds. Wenn die Währungen des ursprünglichen Teilfonds und des neuen Teilfonds gleich sind, ist $E = 1$;

F ist die Anzahl der beim Umtausch erhaltenen Anteile des neuen Teilfonds.

Eine Bestätigung, der die Umtauschtransaktionen zu entnehmen sind, wird dem betreffenden Anteilinhaber (oder einen Dritten, sofern vom Zeichner beantragt) so bald wie nach Feststellung der Rücknahme- und Zeichnungspreise der umgetauschten Anteile möglich zugestellt. Die Anteilinhaber sollten diese Bestätigung überprüfen und sicherstellen, dass die Transaktionen ordnungsgemäß verbucht worden sind.

Handelsschluss

Die Uhrzeit an einem Bewertungstag, bis zu der vollständige Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für jeden Teilfonds eingehen und genehmigt werden müssen, ist in der nachstehenden Tabelle angegeben. Es können abweichende Zeichnungsverfahren und kürzere Fristen gelten, wenn die Zeichnung von Anteilen über eine Untervertriebsstelle erfolgt. In diesem Fall informiert die Untervertriebsstelle den Antragsteller über das geltende Verfahren und etwaige Fristen, innerhalb derer der Zeichnungsantrag eingehen muss.

FONDSNAME	HANDELSSCHLUSS
Alle Fonds (mit Ausnahme des Climate Transition Global Buy and Maintain Fund, des EUR Investment Grade Credit Fund und des EUR Short Duration Credit)	In der Regel 16.00 Uhr New Yorker Zeit und 22.00 Uhr Luxemburger Zeit
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund*	Spätestens 16.00 Uhr Londoner Zeit und 17.00 Uhr Luxemburger Zeit
EUR Investment Grade Credit Fund	Spätestens 16.00 Uhr Londoner Zeit und 17.00 Uhr Luxemburger Zeit
EUR Short Duration Grade Fund	Spätestens 16.00 Uhr Londoner Zeit und 17.00 Uhr Luxemburger Zeit

* Im Hinblick auf den Climate Transition Global Buy and Maintain Fund wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Feiertage im Vereinigten Königreich keine Bewertungstage sind.

Festlegung des Nettoinventarwerts der Anteile

Die Verwaltungsstelle berechnet den Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag mit mindestens zwei Dezimalstellen. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich aus dem Nettovermögen des Fonds, das den Vermögenswerten des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds entspricht, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds.

- a Zu den Vermögenswerten des Fonds werden folgende gerechnet:
- i alle Kassenbestände oder Bareinlagen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
 - ii alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Debitoren (einschließlich der Erlöse aus den verkauften, aber nicht ausgehändigten Wertpapieren);
 - iii alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Kapitalanlagen und Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder vertraglich gekauft worden sind;
 - iv alle Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, auf die der Fonds Anspruch hat (vorausgesetzt, er kann Anpassungen in Bezug auf die Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder eine ähnliche Praxis verursacht werden);
 - v alle aufgelaufenen Zinsen auf vom Fonds gehaltene zinstragende Wertpapiere, außer insofern dieselben im Kapital eines Wertpapiers enthalten oder reflektiert sind;
 - vi die Gründungskosten des Fonds, soweit dieselben noch nicht abgeschrieben sind; und
 - vii alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, darunter transitorische Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- Es wird davon ausgegangen, dass der Wert aller Kassenbestände oder Bareinlagen, Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten und aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wie erwähnt der volle Wert derselben ist, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieselben vollständig bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert derselben mit dem Abschlag veranschlagt wird, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den wahren Wert derselben darzustellen;
- Der Wert der Wertpapiere und/oder Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, beruht außer gemäß der im nachstehenden Punkt 3) angeführten Definition in Bezug auf ein Wertpapier

auf den zuletzt verfügbaren Handelspreisen an der Börse, die in der Regel der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, oder den zuletzt verfügbaren Geldkursen eines unabhängigen Kursstellungssystems;

- Wenn die Kapitalanlagen des Fonds sowohl an einer Börse als auch von Market-Makern außerhalb der Börse, an der die Kapitalanlagen notiert sind, gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Kapitalanlagen fest, und sie werden zum zuletzt verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet;
- Die auf einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere werden in einer Weise bewertet, die so gut wie möglich der Vorgehensweise in Absatz 2) entspricht;
- Falls im Portfolio des Fonds am Bewertungsstichtag gehaltene Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden oder falls für diese Wertpapiere keine Kursnotierung verfügbar ist oder wenn der Preis, der gemäß den Unterabsätzen 2) und/oder 4) festgelegt wurde, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere darstellt, wird der Wert dieser Wertpapiere sorgfältig und in gutem Glauben auf der Grundlage des angemessenen vorhersehbaren Verkaufspreises oder anderer geeigneter Bewertungsgrundsätze festgelegt;
- Die Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in einer zuverlässigen und nachprüfaren Weise täglich bewertet und deren Bewertung von einem vom Verwaltungsrat ernannten kompetenten Spezialisten bestätigt;
- Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert gemindert um alle geltenden Gebühren bewertet;
- Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktpreis, zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf Restbuchwertbasis bewertet. Wenn der Fonds der Ansicht ist, dass eine Restbuchwertmethode zur Beurteilung des Werts eines Geldmarktinstruments angewandt werden kann, stellt er sicher, dass dies nicht zu einer wesentlichen Diskrepanz zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem nach der Restbuchwertmethode berechneten Wert führt;
- Falls die vorstehenden Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der betreffenden Instrumente anpassen oder die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode auf die Vermögenswerte des Fonds erlauben, wenn er der Ansicht ist, dass es die Umstände rechtfertigen, dass eine solche Anpassung vorgenommen oder eine andere Bewertungsmethode angewandt wird, um den Wert dieser Instrumente angemessener widerzuspiegeln.

b Zu den Verbindlichkeiten des Fonds werden folgende gerechnet:

- i alle Darlehen, Wechsel und Kreditoren;
- ii alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (darunter u. a. die Anlageberatungsgebühren, die Performance- oder Managementgebühren, die Depotbankgebühren und die Gebühren für die Organe der Gesellschaft);
- iii alle bekannten derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, darunter alle fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder Sachwerten, darunter die Summe aller vom Fonds erklärten unbezahlten Dividenden, wenn der Bewertungsstichtag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person oder ein späteres Datum fällt;
- iv eine geeignete Rückstellung für zukünftige Steuern basierend auf dem Kapital und Ertrag am Bewertungsstichtag, die gelegentlich vom Fonds festgelegt wird, und andere Rückstellungen, sofern diese vom Verwaltungsrat autorisiert und genehmigt werden, mit denen u. a. Liquidierungskosten gedeckt werden; und
- v alle sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art und Natur, außer den durch die Anteile am Fonds dargestellten Verbindlichkeiten. Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle von ihm zu zahlenden Kosten, darunter Gründungskosten, die Vergütung und Kosten seiner Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte, einschließlich ihrer Versicherungen, die Gebühren für seine Anlageberater, die Gebühren und Aufwendungen für seine Dienstleister, Führungskräfte und Buchhalter, für die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, für die Domizil-, Register- und Transferstellen, für Zahlstellen und ständige Vertreter an den eingetragenen Geschäftssitzen und für sonstige vom Fonds beschäftigte Vertreter, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Notierung der Anteile des Fonds an einer Börse oder dem Erhalt einer Notierung an einem anderen geregelten Markt, die Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, die Gebühren für Prüfungsdienste, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, darunter die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Vertrieb und den Druck der Verkaufsprospekte, für Mitteilungen, Ratingagenturen, Erläuterungen, Anlagen zum Antrag auf Börsenzulassung, oder für Halbjahres- und Jahresberichte, Steuern oder öffentliche Abgaben, Anlegerservicegebühren und Vertriebsgebühren, die an die Vertriebsstellen für die Anteile am Fonds zu entrichten sind, Währungsumrechnungskosten und alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Courtagen, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungs- und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender

Natur anhand einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese zu gleichen Teilen über einen solchen Berichtszeitraum auflaufen lassen.

Partielles Swing Pricing. Wenn an einem Bewertungsstichtag die Summe der Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds einen Nettoanstieg oder -rückgang des Nettovermögens von mehr als einem bestimmten, vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten des Verwaltungsrats festgelegten Prozentsatz des Gesamt-Nettovermögens zur Folge hat (der „Schwellenwert“), wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag angepasst, der 1,50 % dieses Nettoinventarwerts nicht übersteigt (der „Anpassungsfaktor“), was sowohl die geschätzten Handelskosten (einschließlich Brokergebühren, Steuern und Kurs-/Marktauswirkungen) widerspiegelt, die dem Teilfonds entstehen können, als auch den geschätzten Bid-Offer-Spread der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Diese Anpassung wirkt dem Verwässerungseffekt auf den jeweiligen Teilfonds entgegen, der infolge großer Nettozu- und -abflüsse entsteht, und soll den Schutz der bestehenden Anteilinhaber am jeweiligen Teilfonds erhöhen. Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds angewandt werden.

Die Anpassung nach unten bzw. oben erfolgt gemäß einem Mechanismus, der auf den im Vorhinein festgelegten Schwellenwerten und Anpassungsfaktoren basiert. Bei der Anpassung wird es sich um eine Erhöhung des Betrags handeln, wenn die Nettoänderung zu einer Nettozunahme des Gesamt-Nettovermögens des Teilfonds führt. Anleger, die an diesem Bewertungsstichtag Anteile zeichnen, tragen daher effektiv einen zusätzlichen Betrag bei, um die geschätzten Handelskosten auszugleichen. Bei der Anpassung wird es sich um eine Senkung des Betrags handeln, wenn die Nettoänderung zu einer Nettoabnahme des Gesamt-Nettovermögens des Teilfonds führt. Anteilinhaber, die an diesem Bewertungsstichtag Anteile zurückgeben, erhalten daher effektiv einen geringeren Betrag, um die geschätzten Handelskosten auszugleichen. Der angepasste Nettoinventarwert gilt für alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen des betreffenden Teilfonds an diesem Bewertungsstichtag und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände einer einzelnen Anlegertransaktion.

Die Schwelle wird vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten des Verwaltungsrats festgelegt, der Faktoren berücksichtigt wie die vorherrschenden Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und die Größe des jeweiligen Teilfonds. Der Anpassungsfaktor für jeden Teilfonds wird vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten des Verwaltungsrats festgelegt. Er richtet sich nach der historischen Liquidität und den Kosten des Handels der verschiedenen Arten von Vermögenswerten, die vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden, und kann zwischen Teilfonds variieren. Die nach einer Anpassung tatsächlich anfallenden Handelskosten werden mit den geschätzten Handelskosten mindestens vierteljährlich verglichen und es wird möglicherweise die Änderung des Schwellenwerts oder Anpassungsfaktors für einen Teilfonds empfohlen, basierend auf der beobachteten Differenz zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Kosten. Änderungen des Schwellenwerts oder Anpassungsfaktors für einen Teilfonds müssen vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten des Verwaltungsrats genehmigt werden. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Beauftragter des Verwaltungsrates beschließen, den Anpassungsfaktor bei Mittelzuflüssen, die der Zielgröße eines Teilfonds entsprechen, und in anderen Fällen, die im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegen, nicht auf Zeichnungen von Anteilen anzuwenden. In solchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen den Betrag der ansonsten anwendbaren Anpassung aus ihrem eigenen Vermögen zahlen, um eine Verwässerung des Anteilswerts für die Anteilinhaber zu verhindern. Unter diesen Umständen werden Rücknahmeanträge auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts bearbeitet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Performancegebühren nach wie vor auf Basis des Nettoinventarwerts ohne Swing-Pricing-Anpassung berechnet werden.

Die Preisanpassung für einen spezifischen Teilfonds ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Gemäß Artikel 21 der Satzung kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a in Zeiten, in denen ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse des Fonds ist, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Kapitalanlagen des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist, geschlossen sind, allerdings nicht aufgrund gesetzlicher Feiertage oder in Zeiten, in denen die Geschäfte erheblich beschränkt oder ausgesetzt sind, vorausgesetzt, dass diese Beschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Kapitalanlagen des Fonds, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, beeinträchtigen;
- b in einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notstand darstellt, infolge dessen der Verkauf oder die Bewertung von Kapitalanlagen des jeweiligen Teilfonds durch den Fonds nicht möglich ist;

- c während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder Werts eines der Instrumente des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Werts auf einem Markt oder an einer Börse verwendet werden;
- d in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung von Anlagen des relevanten Teilfonds oder der Zahlung von Anlagen des relevanten Teilfonds involviert sind oder sein könnten, nicht möglich ist;
- e wenn der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird oder werden kann, von dem Datum an, an dem eine ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Fonds vorgeschlagen werden soll, oder wenn ein Teilfonds liquidiert oder verschmolzen wird, vom Datum an, an dem die jeweilige Mitteilung zugestellt wird;
- f im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilhaber für gerechtfertigt hält;
- g wenn aus einem anderen Grund die Preise von Kapitalanlagen des Fonds, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, nicht prompt oder akkurat ermittelt werden können (beispielsweise im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- h während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines zugrunde liegenden Index für ein Finanzderivat, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds repräsentiert, ausgesetzt ist;
- i in einem Zeitraum, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für den Zweck der Leistung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu repatriieren, oder in dem eine Übertragung von Mitteln, die an der Veräußerung oder dem Erwerb von Kapitalanlagen beteiligt sind, oder die Leistung fälliger Zahlungen bei einer Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- j während der Aussetzung der Ausgabe, Allokation und Rücknahme von Anteilen oder des Rechts zum Umtausch von Anteilen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften die Kriterien eines Master-OGAW erfüllt und in den der betreffende Teilfonds investiert; oder
- k unter anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen.

Die CSSF wird von einer solchen Aussetzung vorab informiert.

Bei fortlaufender Zulassung eines Teilfonds durch die Hongkonger Securities and Futures Commission werden der Anlageverwalter oder die Vertretung in Hongkong während dieses Zeitraums die Hongkonger Securities and Futures Commission so bald wie möglich darüber informieren, wenn der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds eingestellt oder ausgesetzt wird. Der Fonds wird eine etwaige Aussetzung des Handels mit Anteilen so bald wie möglich in der South China Morning Post und im Hong Kong Economic Journal bekannt geben und diese Bekanntmachungen monatlich wiederholen, solange der Handel mit Anteilen ausgesetzt bleibt.

Eine Mitteilung über den Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums wird den Anteilhabern übermittelt, wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats wahrscheinlich ist, dass dieser Zeitraum länger als sieben Banktage andauern wird. Anteilhaber werden sofort per Post über eine solche Aussetzung und ihr Ende informiert. Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für eine Nichtveröffentlichung.

Des Weiteren wird den Antragstellern bzw. Anteilhabern, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen an dem bzw. den betreffenden Teilfonds beantragen, eine entsprechende Mitteilung zugestellt. Die betroffenen Anteilhaber können mitteilen, dass sie ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zurückziehen möchten. Sollte keine solche Mitteilung beim Fonds eingehen, werden die jeweiligen Anträge auf Rücknahme oder Umtausch sowie alle Zeichnungsanträge am ersten Bewertungstichtag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Anlage durch US-Personen

Die Anteile des Fonds sind im Rahmen des United States Securities Act von 1933 (der „US Securities Act“) nicht registriert worden, und es ist auch zukünftig keine Registrierung vorgesehen. Ferner ist der Fonds im Rahmen des United States Investment Company Act von 1940 nicht registriert worden, und es ist auch hier zukünftig keine Registrierung vorgesehen. Dementsprechend dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden, außer in Einklang mit den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten und der jeweiligen US-Bundesstaaten, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf erfolgt. Allerdings behält sich der Fonds das Recht vor, einer begrenzten Anzahl oder Kategorie von US-Personen eine Privatplatzierung seiner Anteile anzubieten.

„US-Person“ (i) bezeichnet in diesem Prospekt jede Person, die in eine der folgenden zwei Kategorien fällt: (i) Personen, die von der Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902, Regulation S des US Securities Act erfasst werden; oder (ii) Personen, die von der Definition des Begriffs „Nicht-US-Personen“ in Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act nicht erfasst werden. Zur Vermeidung aller Zweifel sei darauf hingewiesen, dass eine Person nur dann keine „US-Person“ im Sinne dieser Definition ist, wenn sie keiner der Definitionen für „US-Person“ in Rule 902 entspricht, jedoch die Voraussetzungen einer „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 CFTC erfüllt.

Rule 902 sieht derzeit vor, dass die folgenden Personen „US-Personen“ sind:

- i alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- ii alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet worden sind;
- iii alle Nachlässe, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- iv alle Trusts, deren Treuhänder US-Personen sind;
- v alle Vertretungen oder Filialen einer US-amerikanischen Körperschaft, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben;
- vi alle nicht frei verfügbaren oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer US-Person geführt werden;
- vii alle treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; und
- viii alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die (i) nach dem Recht eines nicht-US-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet oder errichtet und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet worden und nicht im Rahmen des US Securities Act registriert sind, es sei denn, sie werden von zulässigen Anlegern (im Sinne der Definition in Rule 501(a) im Rahmen des US Securities Act) gegründet, errichtet und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

„US-Personen“ sind keine:

- a treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer Nicht-US-Person geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist;
- b Nachlässe, deren professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht dem US-amerikanischen Recht unterliegt;
- c Trusts, deren professioneller Treuhänder, der als Vermögensverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Vermögensverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist;
- d Mitarbeiterpensionspläne, die in Einklang mit den Gesetzen, Gepflogenheiten und Dokumentationspflichten eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten aufgelegt und verwaltet werden;
- e Vertretungen oder Filialen einer außerhalb der USA ansässigen US-Person, wenn (i) die Vertretung oder Filiale aufgrund gültiger Geschäftsgründe betrieben wird und (ii) die Vertretung oder Filiale im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Land ihres Geschäftssitzes einer umfassenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt, oder
- f der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen, deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne.

Rule 4.7 der United States Commodity Exchange Act Regulations sieht derzeit im Wesentlichen vor, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ betrachtet werden:

- g eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;

- h eine Personen-, Kapital- oder andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer im Wesentlichen für passive Anlagen gegründeten Körperschaft, die nach dem Recht eines ausländischen (nicht US-amerikanischen) Hoheitsgebiets gegründet worden ist und ihren Hauptgeschäftssitz im Ausland hat;
- i ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen;
- j eine im Wesentlichen für passive Anlagen gegründete Körperschaft, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft; jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die die Voraussetzungen einer Nicht-US-Person (im Sinne von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) erfüllen oder anderweitig nicht als qualifizierte und berechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums der Körperschaft repräsentieren, und dass diese Körperschaft nicht im Wesentlichen zum Zweck der Erleichterung von Investitionen durch Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, in einen Pool gegründet wurde, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Vorschriften in Teil 4 der Verordnungen der United States Commodity Futures Trading Commission wegen des Umstands befreit ist, dass die an ihm Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und
- k ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

Anteilinhaber, die im Rahmen der Regulation S als „Nicht-US-Personen“ betrachtet werden, und „Nicht-US-Personen“ im Sinne von Rule 4.7 können jedoch im Allgemeinen der Einkommensteuer nach den US-amerikanischen Bundeseinkommensteuergesetzen unterliegen, was von den spezifischen Umständen des Anteilinhabers abhängt. Diese Personen sollten ihren Steuerberater hinsichtlich einer Kapitalanlage in den Fonds konsultieren. Darüber hinaus werden alle Anteilinhaber um den Nachweis gebeten, dass sie für die Zwecke des US-amerikanischen Bundessteuerwesens keine US-Personen sind.

Wenn der Fonds zu einem gegebenen Zeitpunkt Kenntnis darüber erlangt, dass eine vom Fonds nicht genehmigte US-Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person Anteile hält, kann der Fonds diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Allgemeine Informationen für Anteilhaber

Hauptmerkmale des Fonds

Der Fonds wurde am 20. März 2008 mit unbefristeter Dauer als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen *société d'investissement à capital variable* gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde als eine Umbrella-Struktur mit mehreren Teilfonds errichtet und kann Teilfonds haben, die die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts erfüllen keine Teilfonds die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen dieses Prospekts auch für Geldmarktfonds gelten, sofern nichts anderes oder hiervon ausdrücklich abweichendes angegeben ist und vorausgesetzt, sie sind nicht unvereinbar mit den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung.

Die Satzung wurde am 21. April 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzten Satzungsänderungen erfolgten am 6. Dezember 2021 und werden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Zum 6. Dezember 2021 änderte sich der Name des Fonds von „Wells Fargo (Lux) Worldwide Fund“ zu „Allspring (Lux) Worldwide Fund“.

Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 137.479 eingetragen. Er wurde mit einem Anfangskapital in Höhe von 50.000 US-Dollar gegründet. Das Kapital des Fonds entspricht seinem Nettovermögen. Das Mindestkapital des Fonds entspricht dem US-Dollar-Gegenwert von 1.250.000 Euro.

Der Fonds wird von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als OGAW gemäß Gesetz von 2010 zugelassen.

Rechte der Anteilhaber

Der Fonds lenkt die Aufmerksamkeit der Anteilhaber auf die Tatsache, dass ein Anteilhaber nur dann Rechte als Anteilhaber direkt gegen den Fonds ausüben kann, vor allem das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, wenn der Anteilhaber selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen der Anteilhaber Anteile an einem Fonds durch einen Intermediär kauft, der im Namen des Intermediäres, jedoch zugunsten des Anteilhabers im Fonds investiert, ist es dem Anteilhaber u. U. nicht immer möglich, gewisse Rechte als Anteilhaber direkt gegen den Fonds auszuüben. Anteilhabern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte mit einem Experten zu beraten.

Die Zeichnungserlöse aus den Anteilen eines Teilfonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert. Jeder Anteil verbrieft nach seiner Ausgabe einen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung am Vermögen des Teilfonds, auf das er sich bezieht. Dies gilt bei Auflösung des Teilfonds ebenso wie für Dividenden und andere Ausschüttungen, die für diesen Teilfonds bzw. diese Klasse erklärt werden. Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden, und jeder ganze Anteil verbrieft ein Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht eines Anteilhabers aussetzen, wenn dieser seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung oder einem Dokument (einschließlich Antragsformularen), in dem seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und/oder den anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nicht nachkommt.

Ein Anteilhaber kann (individuell) beschließen, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte aus seinen Anteilen vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben. Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß diesem Absatz ausgesetzt sind, werden die betreffenden Anteilhaber zwar zu den Hauptversammlungen eingeladen und können an diesen teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse nicht berücksichtigt.

Ordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber und Berichte

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem anderen Ort im Stadtbezirk des eingetragenen Geschäftssitzes des Fonds abgehalten, was in der Einberufungsmitteilung für die Versammlung mitgeteilt wird.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Die Anteilinhaber kommen nach der Einberufung durch den Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts zusammen.

Gemäß Satzung und Luxemburger Recht werden alle Beschlüsse der Anteilinhaber in Bezug auf den Fonds auf der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber gefasst. Alle Beschlüsse, die Anteilinhaber eines oder mehrerer Teilfonds betreffen, können im gesetzlich erlaubten Umfang von den Anteilhabern eben jener Teilfonds getroffen werden. In diesem Fall finden die in der Satzung ausgeführten Anforderungen in Bezug auf das Quorum und die Regelungen zum Mehrheitsstimmrecht Anwendung.

Der Fonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, einen ungeprüften Halbjahresbericht. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Zwischenberichte für den Fonds, in dem die Abschlüsse der Teilfonds zusammengefasst werden, werden in US-Dollar erstellt. Für diesen Zweck werden die Abschlüsse der Teilfonds, wenn sie nicht in US-Dollar ausgedrückt sind, in US-Dollar umgerechnet. Beide Berichte sind ebenfalls am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Falls in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber nicht anders angegeben, sind die geprüften Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich (gemäß den Anforderungen örtlicher Gesetze und Vorschriften). Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines Jahres.

Beschwerden

Beschwerden in Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds können schriftlich beim eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com eingereicht werden.

Portfoliobestände

Die Gesamtportfoliobestände der einzelnen Teilfonds, die zugrunde liegenden Long-Positionen (sofern vorhanden) und die zehn größten Positionen werden vom Fonds mindestens einmal monatlich bekannt gegeben. Die Portfoliobestände in Long-Positionen sowie die zugrunde liegenden Long-Positionen jedes Teilfonds (sofern vorhanden) werden in der Regel am 15. Tag nach Monatsende zur Verfügung gestellt, können jedoch zu jedem Zeitpunkt vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass der geforderte Termin vor dem Datum der zuletzt bekannt gegebenen öffentlichen Daten der Vormonatsperiode liegt. Angaben zu den zehn größten Long-Positionen und den zehn größten zugrunde liegenden Long-Positionen (sofern vorhanden) werden in der Regel am 5. Tag nach dem Ende eines Monats zur Verfügung gestellt.

Der Fonds veröffentlicht vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember mit einer Verzögerung von 15 Kalendertagen die Portfoliobestände in Short-Positionen und die zugrunde liegenden Short-Positionen jedes Teilfonds (sofern vorhanden).

Die Gesamtportfoliobestände und die zugrunde liegenden Positionen jedes Teilfonds (sofern vorhanden) können bestehenden Anteilhabern, die diese Informationen anfordern, in kürzeren zeitlichen Abständen übermittelt werden, wobei diese zeitlichen Abstände vom Verwaltungsrat jeweils im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber festgelegt werden. Jeder Empfänger dieser Informationen muss eine Geheimhaltungs- oder ähnliche Vereinbarung akzeptieren und unterschreiben, der zufolge er sich unter anderem verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Handel mit den Portfoliobeständen, den zugrunde liegenden Positionen oder den Anteilen auf der Grundlage der nicht öffentlichen Informationen zu treiben. Als Geldmarktfonds tätige Teilfonds können ihren Portfoliobestand häufiger und in kürzeren Abständen offenlegen. Darüber hinaus werden die Anteilinhaber in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds, die unter allspringglobal.com zu finden sind, über die gesamten Portfoliobestände eines jeden Teilfonds zum Ende des zweiten und vierten Kalenderquartals informiert. Der Anlageverwalter des Fonds kann Management-Kommentare erstellen, die analytische, statistische, performancebezogene oder sonstige Informationen zu einem Teilfonds enthalten und für Mitglieder der Presse, Anteilinhaber, potenzielle Anleger und oder deren Vertreter bereitgestellt werden. Diese Kommentare können Informationen zu Portfoliopositionen und zugrunde liegende Positionen enthalten, allerdings nur in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Richtlinien.

Die obigen Verweise auf „zugrunde liegende Positionen“ beziehen sich auf einzelne Wertpapierpositionen, deren Renditen durch einen Swap-Kontrakt oder ein anderes Derivat nachgebildet werden.

Allokation von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zusätzliche Teilfonds aufzulegen und unter bestimmten Umständen bestehende Teilfonds aufzulösen.

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio aus Vermögenswerten. Jedes Portfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Anteilhaber haben lediglich Anspruch auf die Vermögenswerte und Gewinne des Teilfonds, an dem sie beteiligt sind. Der Fonds ist eine einzelne Rechtspersönlichkeit. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt.

Für den Zweck der Beziehungen zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als separate Einheit betrachtet.

Laufzeit, Verschmelzung und Liquidierung des Fonds und der Teilfonds

Der Fonds. Der Fonds wurde mit unbefristeter Laufzeit gegründet. Allerdings kann der Verwaltungsrat jederzeit auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber beschließen, den Fonds aufzulösen.

Wenn das Anteilskapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung des Fonds auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber setzen, wo ohne Quorum darüber diskutiert und mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile darüber beschlossen wird.

Wenn das Anteilskapital des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung des Fonds auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber setzen, wo ohne Quorum darüber diskutiert wird. Die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die insgesamt ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Bei Auflösung des Fonds kann die Liquidierung von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt werden, die per Beschluss der Anteilhaber, die diese Auflösung genehmigt haben, ernannt werden. Sie legen ferner deren Befugnisse und Vergütungen fest. Die jeder Klasse zuzurechnenden Nettoerlöse der Liquidierung werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile jeder Klasse im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes an der Klasse ausgeschüttet. Alle Gelder, auf die die Anteilhaber bei einer Liquidierung des Fonds Anspruch haben und die von den Berechtigten nicht vor Abschluss des Liquidierungsverfahrens angefordert werden, werden treuhänderisch gemäß den geltenden Gesetzen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Teilfonds. Ein Teilfonds oder eine Klasse kann per Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter 10.000.000 Euro liegt oder wenn besondere Umstände außerhalb seiner Kontrolle vorliegen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notstände, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Markt- oder anderen Bedingungen, die beispielsweise die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, in einer wirtschaftlich effizienten Weise betrieben zu werden, negativ beeinflussen, zu dem Schluss gelangen sollte, dass ein Teilfonds oder eine Klasse aufgelöst werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoveräußerungserlöse an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes am jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse nach Vorlage der vom Verwaltungsrat angemessen verlangten sonstigen Ablösungsnachweise ausgeschüttet. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse bis zum Tag des Inkrafttretens der Liquidation weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidierung des betreffenden Teilfonds nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg im Auftrag ihrer Begünstigten hinterlegt.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen für OGAW-Fusionen des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds oder eine Klasse per Beschluss des Verwaltungsrats mit einem oder mehreren anderen Teilfonds oder Klassen zusammengelegt werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter 10.000.000 Euro liegt oder wenn besondere Umstände außerhalb seiner Kontrolle vorliegen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notstände, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Markt- oder anderen Bedingungen, die beispielsweise die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, in einer wirtschaftlich effizienten Weise betrieben zu werden, negativ beeinflussen, zu dem Schluss gelangen sollte, dass ein Teilfonds oder eine Klasse verschmolzen werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhält die Option, innerhalb einer

vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern von den Aufsichtsbehörden nichts Anderes vorgeschrieben oder in der betreffenden Mitteilung nichts anderes angegeben wird) ohne Rücknahmegebühren entweder den Rückkauf oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder einer Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung betroffen sind.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen für OGAW-Fusionen des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfonds oder eine Klasse per Beschluss des Verwaltungsrats einem anderen Luxemburger Investmentfonds zugeführt werden, der im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde, wenn besondere Umstände außerhalb seiner Kontrolle vorliegen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notstände, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Markt- oder anderen Bedingungen, die beispielsweise die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, in einer wirtschaftlich effizienten Weise betrieben zu werden, negativ beeinflussen, zu dem Schluss gelangen sollte, dass ein Teilfonds oder eine Klasse einem anderen Fonds zugeführt werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhält die Option, innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss) ohne Rücknahmegebühren den Rückkauf seiner Anteile zu beantragen. Wenn das Halten von Anteilen an einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nicht mit dem Erhalt von Stimmrechten verbunden ist, ist die Verschmelzung nur für Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse bindend, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ist, oder wenn der Eintritt einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse dies rechtfertigt, kann eine Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Klasse durch Splitten des- bzw. derselben in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen erfolgen. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Diese Mitteilung beinhaltet ferner Informationen über die zwei oder mehreren neuen Teilfonds oder Klassen. Sie wird mindestens einen Monat vor dem Datum zugestellt, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, den kostenlosen Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Operation, einschließlich der Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen, durchgeführt wird.

Besteuerung

Allgemeines. Folgende Informationen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden bzw. angewandten Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Praktiken und können sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Diese Zusammenfassung ist weder als umfassende Abhandlung des gesamten Luxemburger Steuerrechts und sämtlicher Steueraspekte in Bezug auf Luxemburg, die für eine Entscheidung zur Anlage, zum Halten oder zum Verkauf von Anteilen von Bedeutung sein können, noch als Steuerberatung für einen bestimmten oder einen interessierten Anleger zu verstehen. Interessierte Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs von Anteilen sowie die gesetzlichen Bestimmungen in dem Hoheitsgebiet informieren, in dem sie der Steuerpflicht unterliegen. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Konsequenzen gemäß den Gesetzen eines Staates, eines Orts oder einer sonstigen Steuerhoheit außerhalb Luxemburgs.

Der Fonds stellt seinen Anteilhabern regelmäßig die hier beschriebenen Finanzinformationen zur Verfügung, ist aber nicht für die Bereitstellung (oder die Kosten der Bereitstellung) anderer Informationen verantwortlich, die die Anteilhaber im Zuge des Umfangs ihrer Beteiligungen oder anderweitig benötigen oder den Steuer- oder anderen Behörden in einem Hoheitsgebiet vorlegen müssen.

Wie es bei jeder Kapitalanlage der Fall ist, kann nicht garantiert werden, dass die Steuerposition bzw. die beabsichtigte Steuerposition, die zum Zeitpunkt der Kapitalanlage in den Fonds besteht, unbegrenzt fortbestehen wird. Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung aufgefasst werden.

Besteuerung des Fonds. Dieser Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf erwirtschaftete Einkommen, Gewinne oder Kapitalerträge. Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Vermögensteuer.

Für die Ausgabe von Anteilen an dem Fonds fallen in Luxemburg keine Stempel-, Gesellschafts- oder sonstige Steuern an.

Die Teilfonds unterliegen dennoch im Prinzip einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) zu einem Satz von 0,05 % per annum ihres Nettoinventarwerts zum Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Teilfonds, die ihrem Anlageziel gemäß ausschließlich gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten oder beidem tätigen, unterliegen jedoch einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 % per annum. Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % per annum gilt für alle Teilfonds oder Klassen, deren Anteile ausschließlich von einen oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer findet Anwendung auf:

- Den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der (anteilig) in einen Luxemburger Anlagefonds oder einen von dessen Teilfonds investiert wird, soweit er der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Alle Teilfonds, (i) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden, und (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet; und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) bis (iv) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen;
- Alle Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzierungsinstitutionen ist;
- Alle Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren einziges Ziel in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen; und
- Alle Teilfonds, die ausschließlich von Pensionsfonds und gleichgestellten Organismen gehalten werden.

Zusätzlich wurde ab 1. Januar 2021 eine graduelle Senkung des Satzes für OGA eingeführt, die in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Definition in Artikel 3 der Taxonomieverordnung („qualifizierende Aktivitäten“) investieren. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und abhängig vom Prozentsatz der qualifizierenden Aktivitäten im Portfolio kann ein reduzierter Satz von 0,04 %, 0,03 %, 0,02 % bzw. 0,01 % angewendet werden. Der reduzierte Satz gilt nur für den Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der in qualifizierende Aktivitäten investiert ist, die in Übereinstimmung mit der Taxonomieverordnung offengelegt werden. Welche praktischen Anforderungen erfüllt werden müssen, um von den ermäßigten Sätzen zu profitieren, wird derzeit geklärt.

Quellensteuer. Vom Fonds vereinnahmte Zinseinkünfte und Dividendenerträge unterliegen in ihren Ursprungsländern unter Umständen einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Darüber hinaus kann der Fonds in den jeweiligen Ursprungsländern einer Steuer auf realisierte und nicht realisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen unterliegen. Der Fonds profitiert unter Umständen von mit Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes in den Ursprungsländern vorsehen.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und daraus erzielte Kapitalerträge unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber. *In Luxemburg ansässige Anleger – natürliche Anleger.* Aus der Veräußerung von Anteilen realisierte Kapitalerträge von in Luxemburg ansässigen Anlegern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die ihre Anteile in ihren persönlichen Anlageportfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen im Allgemeinen in Luxemburg keiner Einkommensteuer, es sei denn:

- i die Anteile werden vor oder innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf wieder verkauft; oder
- ii die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der/die Verkäufer(in) alleine oder mit seinem/ihrem Ehepartner und seinen/ihren minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt in den fünf Jahren vor der Veräußerung mehr als 10 % des Anteilskapitals hält oder hielt.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der persönlichen luxemburgischen Einkommensteuer. Die Einkommensteuer in Luxemburg wird auf progressiver Basis zuzüglich eines Solidaritätsbeitrags (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhoben.

In Luxemburg ansässige Anleger – juristische Anleger. In Luxemburg ansässige gewerbliche Anleger unterliegen einer Unternehmensbesteuerung zum Satz von 27,08 % (2017 für Unternehmen mit eingetragenem Geschäftssitz in Luxemburg-Stadt) auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile und bei den Ausschüttungen vom Fonds realisiert werden.

In Luxemburg ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, beispielsweise (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in der jeweils gültigen Fassung, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds vorbehaltlich dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds (soweit sie nicht entschieden haben, die allgemeine Körperschaftssteuer zu zahlen), oder (iv) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (Société de gestion de Patrimoine Familial, SPF) in der jeweils gültigen Fassung sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit und unterliegen stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), und das aus den Anteilen erzielte Einkommen sowie daraus erzielte Kapitalerträge unterliegen daher in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

Die Anteile sind Teil des zu versteuernden Reinvermögens von in Luxemburg ansässigen Anlegern, bei denen es sich um Körperschaften handelt, es sein denn, bei dem Anteilinhaber handelt es sich um (i) einen OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein Instrument, das dem Gesetz vom 22. März 2004 zu Verbriefungen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iii) eine Gesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) einen Spezialfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds vorbehaltlich dem Gesetz vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (Société de gestion de Patrimoine Familial, SPF) in der jeweils gültigen Fassung. Das zu versteuernde Reinvermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5 %. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05 % fällt für den Teil des zu versteuernden Nettovermögens an, der 500 Millionen EUR überschreitet.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger. Nicht in Luxemburg ansässige Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, oder Einrichtungen, die nicht über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen, denen die Anteile zurechenbar sind, unterliegen weder im Hinblick auf die Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anteilen, noch in Bezug auf vom Fonds erhaltene Ausschüttungen einer Steuer in Luxemburg, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensteuer.

Am 28. März 2014 traf das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) nach Modell 1 und unterzeichnete eine diesbezügliche Absichtserklärung. Der Fonds hätte demzufolge mit einer solchen luxemburger IGA übereinzustimmen, wie im luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt, um die Bestimmungen des US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) zu erfüllen anstatt direkt den Vorschriften der US-Steuerbehörden in Zusammenhang mit FATCA nachzukommen. Nach dem FATCA-Gesetz und der luxemburger IGA ist der Fonds unter Umständen dazu verpflichtet, Informationen zu sammeln, mit denen sich seine direkten und indirekten Anteilinhaber, bei denen es sich für FATCA-Zwecke um bestimmte US-Personen handelt („berichtspflichtige Konten“), identifizieren lassen. Sämtliche dem Fonds zur Verfügung gestellte Informationen über berichtspflichtige Konten werden mit den luxemburger Steuerbehörden geteilt, die diese wiederum automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung in Bezug auf Einkommen und Kapital, das in Luxemburg am 3. April 1996 geschlossen wurde, austauschen. Der Fonds beabsichtigt die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der luxemburger IGA einzuhalten, um als im Einklang mit den Bedingungen von FATCA zu gelten, und wird daher in Bezug auf seinen Anteil an solchen Zahlungen, die seinen tatsächlichen Anlagen in den USA oder dort als getätigt geltenden Anlagen zuzurechnen sind, keiner Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Der Fonds wird laufend das Ausmaß der Anforderungen überprüfen, die ihm durch FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz.

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, können der Fonds und seine Dienstleister:

- a Informationen oder Unterlagen anfordern, darunter W-8-Steuerformulare, eine Global Intermediary Identification Number (GIIN), sofern zutreffend, oder sonstige gültige Nachweise über die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde (IRS) oder eine entsprechende Befreiung, damit der FATCA-Status dieses Anteilinhabers festgestellt werden kann;
- b Informationen zu einem Anteilinhaber und dessen Anlagebestand in dem Fonds an die luxemburger Steuerbehörden berichten, wenn ein solcher Anlagebestand gemäß dem FATCA-Gesetz und der luxemburger IGA als berichtspflichtiges US-Konto zu erachten ist;
- c Informationen an die luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterleiten, die Zahlungen an Anteilinhaber mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
- d anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten, an einen Anteilinhaber durch die oder im Auftrag des Fonds geleisteten Zahlungen im Einklang mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und der luxemburger IGA in Abzug bringen; und
- e sämtliche personenbezogenen Daten an unmittelbare Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen offenlegen, die für die Zwecke von Abzügen und die Berichterstattung in Bezug auf derlei Zahlungen erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Auflagen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA erfüllen.

Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Aspekte der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer“, der sich ebenfalls Überlegungen rund um FATCA widmet.

Europäische Steueraspekte. Automatischer Informationsaustausch – CRS. Die OECD hat einen Standard zum umfassenden und multilateralen Austausch von Informationen (AEOI) auf globaler Basis entwickelt. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen

Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz schreibt vor, dass Luxemburger Finanzinstitute Inhaber finanzieller Vermögenswerte identifizieren und feststellen müssen, ob sie ihren Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Informationsaustausch in Steuerfragen hat.

Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anteilhabern verlangen, Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuersitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und ihrer beherrschenden Personen) zur Verfügung zu stellen, um ihren CRS-Status zu ermitteln. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder andere vom Fonds im Abschnitt „Datenschutz“ dieses Prospekts angegebene Zwecke unter Einhaltung des Luxemburger Datenschutzgesetzes verwendet. Informationen über einen Anleger und sein Konto werden der Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, welche diese Informationen daraufhin jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden überträgt, wenn das Konto gemäß dem CRS-Gesetz als CRS-meldepflichtiges Konto angesehen wird. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder andere vom Fonds gemäß dem Abschnitt Datenschutz des vorliegenden Prospekts angegebene Zwecke verwendet. Der Anteilhaber hat ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die der Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten. Dieses Recht kann ausgeübt werden, indem er sich an den eingetragenen Sitz des Fonds wendet.

Gemäß dem CRS-Gesetz findet der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Informationen im Zusammenhang mit dem Kalenderjahr 2016 statt. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie ist der erste AEOI für Daten im Zusammenhang mit dem Kalenderjahr 2016 bis zum 30. September 2017 bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu beantragen.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Übereinkommen der OECD über zuständige Behörden („multilaterales Übereinkommen“) unterzeichnet, um Informationen gemäß CRS automatisch auszutauschen. Ziel des multilateralen Übereinkommens ist die Umsetzung des CRS in Nicht-Mitgliedstaaten; es erfordert Vereinbarungen zwischen einzelnen Ländern.

Anteilhaber sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen der Umsetzung des CRS konsultieren.

Automatischer Informationsaustausch – DAC6. Am 25. Mai 2018 verabschiedete der Europäische Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), mit der eine Meldepflicht für Beteiligte von Transaktionen eingeführt wird, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („DAC6“). Die DAC6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „DAC6-Gesetz“) umgesetzt.

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem eines oder mehrere der im DAC6-Gesetz vorgesehenen „Kennzeichen“ aufweisen, was in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test gekoppelt ist („Meldepflichtige Gestaltungen“).

Die im Fall einer meldepflichtigen Gestaltung zu meldenden Informationen umfassen unter anderem: die Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, Angaben zum Wert der meldepflichtigen Gestaltung und Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sein könnten.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die die meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Durchführung stellen oder verwalten oder dabei Unterstützung oder Beratung leisten (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2021 müssen meldepflichtige Gestaltungen innerhalb von dreißig Tagen gemeldet werden, wobei der früheste der folgenden Zeitpunkte gilt: (i) der Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde, oder (ii) der Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereit ist, oder (iii) der Tag, an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung erfolgt ist.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs des DAC6-Gesetzes können vom Fonds durchgeführte Transaktionen in den Anwendungsbereich des DAC6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

US-amerikanische Bundeseinkommensteuer. Wie bei jeder Kapitalanlage können die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile für eine Kapitalanlage in den Fonds wesentlich sein. Dieser Verkaufsprospekt erörtert bestimmte US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Konsequenzen lediglich im Allgemeinen und beansprucht nicht, sich mit allen US-amerikanischen bundeseinkommensteuerlichen Konsequenzen für den Fonds bzw. alle Anlegerkategorien zu befassen, von denen einige

speziellen Vorschriften unterliegen können. Insbesondere behandelt die Erörterung, da US-Personen im Sinne der Bundeseinkommensteuer (hier als „US-Inhaber“ bezeichnet, gemäß Definition unten) generell nicht berechtigt sind, in den Fonds anzulegen, nicht die US-amerikanischen bundes-einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile für diese Personen. Bei der folgenden Erörterung wird davon ausgegangen, dass der Fonds keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „US-amerikanischen Immobiliengesellschaften“ im Sinne der Definition des US Internal Revenue Code von 1986 in dessen jeweils gültiger Fassung (der „Code“) hält. Jeder interessierte Anleger wird dringend gebeten, seinen Steuerberater hinsichtlich der besonderen Konsequenzen einer Kapitalanlage in den Fonds nach den geltenden US-amerikanischen Bundes-, bundesstaatlichen, lokalen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf spezifische Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftsteuerangelegenheiten zu konsultieren.

Hierin steht der Begriff „US-Inhaber“ für einen US-amerikanischen Staatsbürger oder einen in den USA ansässigen Ausländer (im Sinne der Definition für US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Zwecke); eine für US-amerikanische Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelte Körperschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (darunter der District of Columbia) oder nach ihren Gesetzen gegründet oder errichtet wurde; eine andere Personengesellschaft, die im Rahmen zukünftiger Verordnungen des US-amerikanischen Finanzministeriums als US-Inhaber behandelt wird; einen Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen; und jeden Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht hat und dessen wesentliche Entscheidungen von einem oder mehreren US-amerikanischen Treuhändern getroffen werden. Personen, die die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der USA leben, können jedoch unter gewissen Umständen als US-Inhaber behandelt werden. Personen, die bezogen auf die Vereinigten Staaten Ausländer sind, jedoch in einem der zwei vergangenen Jahre 183 Tage oder mehr in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, ob sie als Gebietsansässige der USA betrachtet werden können.

Zur Vereinfachung geht die folgende Erörterung davon aus, dass der Fonds, einschließlich jedes seiner Teilfonds, für US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Zwecke als einzelne Körperschaft behandelt wird. Die Rechtslage in diesem Bereich ist unsicher. Es ist daher möglich, dass der Fonds einen alternativen Ansatz anwenden könnte und jeden Teilfonds für US-amerikanische bundeseinkommensteuerliche Zwecke als einzelne Körperschaft behandelt. Es kann nicht zugesichert werden, dass der US-amerikanische Internal Revenue Service mit der vom Fonds eingenommenen Haltung übereinstimmen wird.

US-Besteuerung des Fonds. Der Fonds beabsichtigt in der Regel, seine Geschäfte so zu führen, dass nicht angenommen werden kann, dass er sich an Handels- oder anderen Geschäften in den Vereinigten Staaten beteiligt. Daher werden keine seiner Einkünfte als mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft „effektiv verbunden“ behandelt. Wenn keine der Einkünfte des Fonds mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft effektiv verbunden sind, unterliegen bestimmte Einkommenskategorien (darunter Dividenden (und bestimmte Ersatzdividenden und andere dividenden-äquivalente Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die der Fonds aus US-amerikanischen Quellen erwirtschaftet hat, der US-amerikanischen Steuer in Höhe von 30 Prozent, wobei diese Steuer im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten wird. Bestimmte andere Einkommenskategorien, zu denen im Allgemeinen die meisten Arten von Zinserträgen aus US-amerikanischen Quellen, z. B. Zinsen und Erstausgabeabschläge auf Portfolio Debt Obligations (zu denen US-amerikanische Staatstitel zählen können, wobei Original Issue Discount Obligations eine ursprüngliche Laufzeit von 183 Tagen oder weniger haben, und Einlagenzertifikate), und Kapitalerträge (darunter solche aus Optionsgeschäften) gehören, unterliegen nicht dieser 30-prozentigen Quellensteuer. Wenn der Fonds andererseits Erträge erwirtschaftet, die effektiv mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft verbunden sind, unterliegen diese Einkünfte der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer zu dem Satz für US-amerikanische Gesellschaften, und der Fonds würde ferner eine Zweigniederlassungssteuer auf Erträge entrichten müssen, die aus den Vereinigten Staaten ausgeführt werden oder als ausgeführt gelten.

Es sollte beachtet werden, dass es für die steuerliche Behandlung von Nicht-US-Inhabern, die innerhalb der USA Geschäfte mit Wertpapieren und Rohstoffderivatpositionen auf eigene Rechnung durchführen, nur begrenzt Richtlinien gibt, einschließlich vorgeschlagener Verordnungen, die noch verabschiedet werden müssen. Zukünftige Richtlinien können möglicherweise zur Folge haben, dass der Fonds die Art und Weise ändert, auf die er derartige Aktivitäten innerhalb der Vereinigten Staaten betreibt.

Die Behandlung von Credit Default Swaps und bestimmter anderer Swap-Vereinbarungen als „Kontrakte mit fiktivem Nennwert“ für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke ist unsicher. Würde der US-amerikanische Internal Revenue Service die Haltung einnehmen, dass ein Kreditausfallswap oder ein anderer Swap für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke nicht als „Kontrakt mit fiktivem Nennwert“ zu behandeln ist, könnten die vom Fonds aus solchen Kapitalanlagen erhaltenen Zahlungen der US-amerikanischen Verbrauchs- und Aufwand- oder Einkommensteuer unterliegen.

Gemäß FATCA unterliegt der Fonds (oder jeder Teilfonds einzeln) der US-Bundesquellensteuer (zum Satz von 30 %) für Zahlungen bestimmter Beträge an den Fonds (oder Teilfonds) („Withholdable Payments“), es sei denn, der Fonds (oder jeder Teilfonds) ist (oder gilt als) konform mit den umfassenden Melde- und Quellensteueranforderungen. Zu den Withholdable Payments zählen generell Zinsen (einschließlich Ausgabeabschlag bei Erstemission), Dividenden, Mieten, Renten und sonstige

feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Erträge, Gewinne oder Einkünfte, wenn diese Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen stammen. Einkünfte, die effektiv mit der Führung eines US-Handels oder US-Geschäfts verbunden sind, werden nicht von dieser Definition erfasst. Sofern er nicht als konform angesehen wird, ist der Fonds (oder jeder Teilfonds einzeln) zur Vermeidung der Quellensteuer verpflichtet, eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abzuschließen, um alle US-Steuerzahler (oder ausländische Körperschaften mit substanziellen US-Eigentumsanteilen), die in den Fonds (oder Teilfonds) investieren, zu identifizieren und identifizierende und Finanzinformationen über sie offenzulegen und Quellensteuer (zu einem Satz von 30 %) auf Withholdable Payments und (soweit in zukünftigen Regelungen vorgeschrieben, aber keinesfalls früher als zwei Jahre nach dem Datum der endgültigen Regelungen) bestimmte „ausländische Durchgangszahlungen“ an Anteilinhaber, die vom Fonds (oder Teilfonds) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung verlangte Informationen nicht zur Verfügung stellen, einzubehalten. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg kann der Fonds (oder jeder Teilfonds) als konform angesehen werden und daher nicht der Quellensteuer unterliegen und generell nicht verpflichtet sein, Steuern von Anteilhabern einzubehalten, wenn er Informationen über US-Eigentumsanteile identifiziert und direkt an die Regierung von Luxemburg meldet.

Wie im FATCA dargelegt ist der Fonds (oder der jeweilige Teilfonds) nicht verpflichtet, Informationen bezüglich bestimmter Kategorien von US-Anteilhabern zu melden, darunter generell steuerbefreite US-Anteilhaber, öffentlich gehandelte Körperschaften, Banken, regulierte Anlagegesellschaften, Real Estate Investment Trust (REITs), Investmentfonds, Broker, Dealer und Vermittler sowie staatliche und bundesstaatliche Regierungsbehörden, die für FATCA-Zwecke von der Meldung ausgenommen sind. Ausführliche Anleitungen zu Mechanismus und Umfang dieser Melde- und Quellensteuerregelung werden noch entwickelt. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich des Zeitpunkts oder der Auswirkungen dieser Anleitungen auf den zukünftigen Betrieb des Fonds oder der Teilfonds abgegeben werden.

Der Fonds beabsichtigt, den ihm unter FATCA auferlegten Verpflichtungen als „meldepflichtiges Finanzinstitut“ gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg nachzukommen. Dazu hat sich der Fonds bei dem IRS registriert, um für Zwecke des FATCA als „Reporting Model 1 FFI“ behandelt zu werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungskosten des Fonds (oder eines Teilfonds) infolge der Einhaltung des FATCA steigen könnten. Im unwahrscheinlichen Fall, dass der Fonds (oder ein Teilfonds) nicht in der Lage ist, seinen FATCA-Verpflichtungen nachzukommen, kann die Erhebung einer Quellensteuer zu wesentlichen Verlusten für den Fonds (oder Teilfonds) führen, wenn er in erheblichem Maße Einkünften aus US-Quellen ausgesetzt ist. Derartige Steuern können sich nachteilig auf den Fonds (oder Teilfonds) auswirken.

Anteilhaber können aufgefordert werden, dem Fonds (oder Teilfonds) zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um dem Fonds (oder Teilfonds) die Erfüllung seiner FATCA-Verpflichtungen zu ermöglichen. Stellt ein Anteilhaber diese gemäß FATCA erforderlichen Informationen und Dokumente nicht zur Verfügung oder kommt er (gegebenenfalls) seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht nach, kann der Fonds alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieses Versäumnis nicht zu einer Haftung für den Fonds (oder Teilfonds) führt oder, falls dieses Versäumnis zu einer Haftung für den Fonds (oder Teilfonds) führt, sicherzustellen, dass der Anteilhaber letztendlich dafür haftet, vorausgesetzt, dass die vom Fonds ergriffenen Maßnahmen angemessen und in gutem Glauben und im gesetzlich zulässigen Rahmen liegen. Diese Maßnahmen können unter anderem folgende umfassen: (i) Meldung von Steuerinformationen in Bezug auf den Anteilhaber an die US-Behörden, (ii) Einbehaltung, Abzug vom Konto des Anteilhabers oder anderweitige Erhebung dieser Steuerschuld von dem Anteilhaber, und/oder (iii) Kündigung des Kontos des Anteilhabers. Des Weiteren wird diese Haftung bei der Berechnung von Managementgebühren oder Performancegebühren in Bezug auf den Fonds (oder einen Teilfonds) nicht berücksichtigt, um nicht zu einer Verringerung dieser Gebühren zu führen.

Interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in Anteile und auf den Fonds und seine Teilfonds konsultieren.

US-Besteuerung der Anteilhaber: Die US-amerikanischen Steuerkonsequenzen für Anteilhaber in Zusammenhang mit Ausschüttungen des Fonds und Veräußerungen von Anteilen hängen im Allgemeinen von den persönlichen Umständen des Anteilhabers ab, darunter davon, ob der Anteilhaber einen Handel oder ein Geschäft innerhalb den USA betreibt und ob er anderweitig als US-Inhaber steuerpflichtig ist.

US-Inhaber müssten ggf. dem Fonds ein ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-9 vorlegen. Alle anderen Anteilhaber sind verpflichtet, ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 einzureichen. Die an einen US-Inhaber als Dividende des Fonds oder Bruttoerlöse aus einer Rücknahme von Anteilen gezahlten Beträge würden in der Regel dem US-Inhaber und der IRS auf einem IRS-Formular 1099 mitgeteilt werden (außer wie anderweitig nachstehend beschrieben). Das Versäumnis, ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 (falls die Anteilhaber keine US-Inhaber sind) oder IRS-Formular W-9 (falls die Anteilhaber US-Inhaber sind) einzureichen, kann dazu führen, dass ein Anteilhaber der US-Quellensteuer (Backup Withholding Tax) unterliegt. Die Backup Withholding Tax ist keine Zusatzsteuer. Alle einbehaltenen Beträge können auf die US-amerikanische Bundeseinkommensteuer eines Anteilhabers angerechnet werden.

Steuerbefreite Organisationen, Kapitalgesellschaften, nicht US-amerikanische Anteilhaber und gewisse andere Anteilhaberkategorien unterliegen keiner Verpflichtung der Einreichung des IRS-Formulars 1099 oder der Backup

Withholding Tax, wenn diese Anteilinhaber dem Fonds ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes IRS-Formular W-8 bzw. IRS-Formular W-9 einreichen, mit denen der Status ihrer Steuerbefreiung bescheinigt wird.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit angeforderten zusätzlichen Steuerinformationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

US-amerikanische bundesstaatliche und lokale Steuern. Neben den vorstehend beschriebenen US-amerikanischen bundeseinkommensteuerlichen Konsequenzen sollten Anteilinhaber mögliche US-amerikanische bundesstaatliche und lokale Steuerkonsequenzen einer Kapitalanlage in den Fonds in Betracht ziehen. Die US-amerikanischen bundesstaatlichen und lokalen Steuergesetze weichen häufig von den US-amerikanischen Bundeseinkommensteuergesetzen ab. Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich der US-amerikanischen bundesstaatlichen und lokalen Steuern auf der Grundlage ihrer persönlichen Umstände von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft können entweder selbst oder durch den Einsatz von Dienstleistern personenbezogene Daten (d. h. alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die „personenbezogenen Daten“) in Bezug auf Sie als ein Anteilinhaber und gegebenenfalls Ihre(n) Vertreter (darunter Rechtsvertreter und Zeichnungsberechtigte), Angestellte, Direktoren, Führungskräfte, Treuhänder, Treugeber, deren Anteilinhaber und/oder Aktionäre, Nominees und/oder wirtschaftliche Eigentümer („betroffene Personen“) erheben, auf Computersystemen oder anderweitig speichern und auf elektronischem oder anderem Wege weiterverarbeiten. Wenn bestimmte geforderte personenbezogene Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dies dazu führen, dass eine Anlage in den Teilfonds oder der Besitz von Anteilen nicht möglich ist.

Zur Erfüllung der Zwecke und zur Einhaltung der nachstehenden Compliance-Pflichten werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt oder erhoben werden, vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsamen Datenverantwortlichen (die „Verantwortlichen“) an die Verwaltungsgesellschaft als Hauptvertriebsstelle und ihre ernannten und verbundenen Untervertriebsstellen, die Depotbank, die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, den Listing-Agent, die Zahl-, Register- und Transferstelle (die „Verwaltungsstelle“), den Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, den externen Abschlussprüfer, die Rechtsberater und alle verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sowie andere potenziellen Dienstleister des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich ihrer jeweiligen Informationstechnologie-Anbieter, Cloud-Serviceanbieter und externen Verarbeitungszentren) sowie alle Vertreter, Beauftragte, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer der Vorgenannten und/oder ihre Rechtsnachfolger und Abtretungs-empfänger, die als Auftragsverarbeiter im Namen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind (die „Auftragsverarbeiter“), weitergegeben und von diesen verarbeitet. Unter bestimmten Umständen können die Auftragsverarbeiter auch personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Controller verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde einschließlich der Steuerbehörden.

In manchen Ländern können die in den jeweiligen Verkaufsunterlagen angegebenen Dienstleister, die als lokale Zahlstellen („LZS“) agieren und keine Mitglieder der Allspring-Unternehmensgruppe sind, die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verwenden, sofern dies zur Einhaltung ihrer Pflichten aus der Steuergesetzgebung notwendig ist, um die Pflichten der LZS als Ersatzsteuerzahler für diese betroffenen Personen für die Zahlung der auf Anlegerebene geltenden Quellensteuer auf Kapitalerträge nach den Gesetzen dieser Länder zu erfüllen. Darüber hinaus kann die LZS die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Bestellung als Nominee dieser betroffenen Personen/der zugrunde liegenden Anleger und zur Ermöglichung der Ausübung der Gesellschaftsrechte dieser Personen verarbeiten, als ob sie Inhaber von Namensanteilen wären. Die LZS fungiert in Bezug auf diese spezifische Nutzung der personenbezogenen Daten als Verantwortlicher.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten die personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“), sobald diese in Kraft tritt, sowie aller für die geltenden Gesetze oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die jeweils von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden können (zusammen die „Datenschutzgesetze“).

Weitere (aktualisierte) Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betroffener Personen können laufend durch zusätzliche Unterlagen und/oder über andere Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, zur Verfügung gestellt werden, soweit dies angemessen erscheint, um die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter in die Lage zu versetzen, ihren Informationspflichten gemäß den Datenschutzgesetzen nachzukommen.

Die personenbezogenen Daten umfassen unter anderem den Namen, Adresse, Telefonnummer, Geschäftskontaktdaten, Anlagepräferenzen und Anlagebetrag, Transaktionsverlauf, Angaben im Rahmen des Know-Your-Customer-Verfahrens über Sie als betroffene Person (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wohnadresse, Geburtsdatum, Steuerwohnsitz, Staatsangehörigkeit, Kopien von Ausweisdokumenten, die ein Foto, Steueridentifikationsnummern und Vermögensquellen enthalten können) sowie alle anderen personenbezogenen Daten, die von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigt werden. Die personenbezogenen Daten werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern direkt bei den betroffenen Personen erhoben und können von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern aus mehreren Quellen erlangt werden, insbesondere öffentlich zugänglichen Quellen, sozialen Medien, Abonnementdiensten, der World-Check-Datenbank, Sanktionslisten, zentralen Anlegerdatenbanken, öffentlichen Registern oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen.

Die personenbezogenen Daten werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Angebot von Anlagen in Anteilen eines der Teilfonds und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, wie in diesem Antrag und im Prospekt vorgesehen, insbesondere die Eröffnung Ihres Kontos beim Fonds, die laufende Verwaltung Ihrer Anteile und aller damit verbundenen Konten und das Betreiben der Fondsanlagen in anderen Anlagefonds oder Teilfonds, einschließlich der Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umtausch, Übertragungen und zusätzlichen Zeichnungsanträgen, die Verwaltung und Zahlung (eventueller) Vertriebsgebühren, Zahlungen an Sie, Aktualisierung und Pflege der Datensätze und Gebührenberechnung, Führung des Anteilinhaberregisters, Bereitstellung finanzieller und sonstiger Informationen für die Anteilinhaber, (ii) Entwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit den Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und -abläufe, einschließlich des Risikomanagements, (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (wie z. B. Marktforschung oder im Zusammenhang mit Anlagen in andere von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften verwaltete Investmentfonds) und (iv) sonstige damit verbundene Dienstleistungen, die von einem Dienstleister der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines der Teilfonds erbracht werden (die „Zwecke“).

Die personenbezogenen Daten werden auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet, um die für sie geltenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre legitimen Geschäftsinteressen zu verfolgen, oder für die anderweitige Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden oder Berichterstattung an diese, insbesondere im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CTF“), zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, steuerrechtlichen Verpflichtungen wie der Meldung an die Steuerbehörden gemäß dem US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD („CRS“) oder anderer Steueridentifikationsgesetze zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -betrug, soweit anwendbar, und zur Verhinderung von Betrug, Bestechung, Korruption und der Bereitstellung von finanziellen und sonstigen Dienstleistungen für Personen, die laufenden wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen unterliegen, gemäß den AML-CTF-Verfahren der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sowie zur Führung von AML-CTF- und anderen Aufzeichnungen über die betroffenen Personen zum Zweck der Überprüfung durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (die „Compliance-Pflichten“).

Sie erkennen an, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle als Verantwortliche möglicherweise verpflichtet sind, alle relevanten Informationen in Bezug auf Sie und Ihre Anlagen in den Fonds (insbesondere Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer („TIN“), Kontonummer, Kontostand) zu erfassen und an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions directes) zu melden. Diese werden die Informationen (einschließlich personenbezogener Daten, Finanz- und Steuerinformationen) automatisch an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich U.S. Internal Revenue Service (IRS) oder sonstigen zuständigen US-Behörden und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) ausschließlich für die Zwecke weitergeben, die in FATCA und CRS auf OECD- und europäischer Ebene oder gemäß entsprechender Luxemburger Gesetzgebung vorgesehen sind.

Die Beantwortung von Fragen und Anforderungen bezüglich der Identifizierung der betroffenen Personen und der von ihnen gehaltenen Anteile in den Teilfonds und gegebenenfalls FATCA und/oder CRS ist zwingend. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn der potenzielle Anleger die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst die geltenden Anforderungen nicht erfüllt hat. Sie erkennen an, dass die Nichtangabe relevanter personenbezogener Daten, die von den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern im Rahmen ihrer Beziehung zum Fonds angefordert wurden, zu falschen oder doppelten Meldungen an die Steuerbehörden führen kann, Sie daran hindern kann, Anteile an einem der Teilfonds zu erwerben oder zu halten, und vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft an die maßgeblichen Luxemburger Behörden gemeldet werden kann.

Kommunikationen (einschließlich Telefongespräche und E-Mails) können von den Verantwortlichen und der Verwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen aufgezeichnet werden, soweit dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder gegebenenfalls zur Verfolgung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, unter anderem (i) für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und der damit

verbundenen Kommunikation als Beweis für eine Transaktion oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten, (ii) zur Bearbeitung und Verifizierung von Anweisungen, (iii) zu Ermittlungs- und Betrugsverhütungszwecken, (iv) zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen, und (v) für Qualitäts- und Geschäftsanalysen, Schulungen und verwandte Zwecke, um die Beziehung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit Ihnen oder den Anteilhabern insgesamt zu verbessern. Diese Aufzeichnungen werden gemäß den Datenschutzgesetzen verarbeitet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter sind durch für sie geltende Gesetze oder Vorschriften oder per Gerichtsbeschluss dazu gezwungen oder berechtigt. Diese Aufzeichnungen können bei Gerichtsverfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten vorgelegt und als Beweismittel zugelassen werden, das den gleichen Wert hat wie ein schriftliches Dokument. Sie werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter werden personenbezogene Daten erheben, verwenden, speichern, aufbewahren, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten: (i) infolge Ihrer Zeichnung oder Ihres Zeichnungsantrags für eine Anlage in dem Fonds, soweit dies erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen oder auf Verlangen des Anteilhabers vor der Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, auch infolge des Anteilsbesitzes im Allgemeinen, und/oder (ii) soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist, und/oder (iii) soweit dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich ist, und/oder (iv) soweit dies für die Verfolgung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, die im Wesentlichen aus der Erfüllung der Ziele bestehen, erforderlich ist, auch wenn der Antrag nicht direkt von Ihnen ausgefüllt wird, oder im Rahmen direkter oder indirekter Marketingaktivitäten, wie in den oben genannten Zielen beschrieben, oder zur Einhaltung der Compliance-Pflichten und/oder aufgrund von Anordnungen von Gerichten, Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörden. Dies gilt auch für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für jeden wirtschaftlichen Eigentümer und jede Person, die direkt oder indirekt Anteile des Fonds oder eines Teilfonds hält und/oder ggf. unter bestimmten Umständen auf der Grundlage Ihrer Einwilligung (diese kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund dieser Einwilligung vor dem Widerruf zu beeinträchtigt wird).

Die Weitergabe und/oder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten und/oder ein anderweitiger Zugriff auf diese erfolgt ausschließlich an die Auftragsverarbeiter und/oder Zielunternehmen, die Teilfonds und/oder anderen Fonds und/oder deren verbundene Unternehmen (insbesondere deren jeweiligen Komplementär und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Hauptverwaltungsstelle/Anlageverwalter/Dienstleister), in oder durch die der Fonds zu investieren beabsichtigt, sowie an Gerichte, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen Hoheitsgebieten, in Ländern, wo (i) der Fonds die Registrierung für ein öffentliches oder beschränktes Angebot seiner Anteile besitzt oder anstrebt, (ii) die Anteilhaber wohnhaft, ansässig oder Staatsbürger sind, oder (iii) der Fonds eine Registrierung, Lizenz oder sonstige Befugnis zur Anlage besitzt oder anstrebt, um die Zwecke zu erfüllen und die Compliance-Pflichten einzuhalten (die „zulässigen Empfänger“). Die zulässigen Empfänger können als Auftragsverarbeiter in Namen der Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Verantwortliche zur Verfolgung ihrer eigenen Zwecke tätig sein, insbesondere zur Erbringung ihrer Dienste oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde einschließlich der Steuerbehörde.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, die personenbezogenen Daten nicht Dritte, abgesehen von den zulässigen Empfängern, weiterzugeben, es sei denn, dies wurde den Anteilhabern jeweils mitgeteilt oder ist gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund der Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden, erforderlich.

Mit der Anlage in Anteile eines Teilfonds erkennen Sie an, dass Ihre personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke und Compliance-Pflichten verarbeitet werden, und dass insbesondere die Übermittlung und Weitergabe der personenbezogenen Daten an zulässige Empfänger, einschließlich der Auftragsverarbeiter, erfolgen kann, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden, in Länder, für die keine Angemessenheitsfeststellung der Europäischen Kommission besteht oder die kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, insbesondere Hongkong, Singapur, Südkorea oder die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Verantwortlichen übermitteln die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke oder zur Einhaltung der Compliance-Pflichten.

Die Verantwortlichen übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an die zulässigen Empfänger außerhalb der Europäischen Union entweder (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des EU-US Privacy Shield oder (ii) auf der Grundlage geeigneter Garantien gemäß den Datenschutzgesetzen, z. B. Standard-Datenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, oder (iii) wenn dies aufgrund eines Gerichtsurteils oder der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedstaat und anderen Hoheitsgebieten weltweit übermitteln, oder (iv) ggf. unter bestimmten

Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung des Anteilnehmers, oder (v) wenn dies zur Erfüllung der Zwecke oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Wunsch des Anteilnehmers erforderlich ist, oder (vi) wenn dies erforderlich ist, damit die Auftragsverarbeiter ihre Leistungen im Zusammenhang mit den in Ihrem Interesse liegenden Zwecken erbringen können, oder (vii) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder (viii) soweit dies für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, oder (ix) wenn die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gesetzlich zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, oder (x) wenn dies zur Durchsetzung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, soweit es die Datenschutzgesetzgebung zulässt.

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten oder deren Übermittlung in Ländern außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der Einwilligung des Anteilnehmers erfolgen, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf der Einwilligung vorgenommenen Verarbeitung und/oder Datenübermittlung. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Verantwortlichen die Verarbeitung oder Datenübermittlung entsprechend einstellen. Jede Änderung der Einwilligung der betroffenen Personen oder deren Widerruf kann der Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com schriftlich mitgeteilt werden.

Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt werden (einschließlich von Ihnen bereitgestellter personenbezogener Daten, die sich auf andere betroffene Personen beziehen), erklären und garantieren Sie, dass Sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie keine natürliche Person sind, versichern und gewährleisten Sie, dass Sie (i) die anderen betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer diesbezüglichen Rechte (sowie deren Ausübung), wie in diesem Antrag beschrieben, gemäß den Informationsanforderungen der Datenschutzgesetze angemessen informieren werden, und (ii) gegebenenfalls im Voraus die Einwilligung einholen werden, die gemäß den Anforderungen der Datenschutzgesetze für die in diesem Antrag beschriebene Verarbeitung der personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen erforderlich ist. Jede diesbezügliche Einwilligung wird schriftlich dokumentiert. Sie halten die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter schad- und klaglos für alle finanziellen Folgen, die sich aus einem Verstoß gegen die oben genannten Garantien ergeben.

Sie können gemäß den Datenschutzgesetzen und vorbehaltlich der darin festgelegten Grenzen (i) Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung verlangen, (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder der Verarbeitung widersprechen und (iii) den Erhalt Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format oder die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen und (iv) in Bezug auf angemessene oder geeignete Schutzvorkehrungen, z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden, eine Kopie derselben bzw. Auskunft darüber verlangen. Insbesondere können Sie auf Antrag jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder jeder anderen Verarbeitung, die aufgrund der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erfolgt, widersprechen. Die betroffene Person sollte diese und alle anderen Anträge im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft richten, per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com.

Sie sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verantwortlichen in Bezug auf die Erfüllung der Zwecke oder die Einhaltung der Compliance-Pflichten geltend zu machen, indem Sie eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (d. h. in Luxemburg bei der Commission Nationale pour la Protection des Données – www.cnpd.lu) einreichen.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis und/oder Zugang dazu erhalten, außer bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.

Die personenbezogenen Daten werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern so lange aufbewahrt, wie Sie Anteile der Teilfonds halten, und danach für einen Zeitraum von 10 Jahren, falls dies für die Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Abwehr tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsfristen, es sei denn, die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sehen einen längeren Zeitraum vor. In jedem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt, wie dies in Bezug auf die in diesem Antrag beschriebenen Zwecke und Compliance-Pflichten erforderlich ist, stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Glossar

Dieses Glossar soll denjenigen eine Hilfe sein, die eventuell mit den in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffen nicht vertraut sind. Es besteht nicht die Absicht, Definitionen für rechtliche Zwecke zu geben.

Abgesicherte Klassen	Klassen eines Teilfonds, die gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind und das Ziel verfolgen, das Währungsrisiko zu minimieren. Diese Klassen sind mit dem Suffix „(abges.)“ gekennzeichnet.
ADR	American Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. ADR werden in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Trustgesellschaft emittiert und an einer US-amerikanischen Börse gehandelt. Emittenten von nicht gesponserten ADR sind vertraglich nicht verpflichtet, in den USA wesentliche Informationen offen zu legen. Daher besteht die Möglichkeit, dass diese Informationen nicht mit dem Marktwert der nicht gesponserten ADR korrelieren. ADR sind übertragbare Wertpapiere.
Allspring Global Investments™ oder Allspring	Der Handelsname für die Vermögensverwaltungsgesellschaften von Allspring Global Investments Holdings LLC, einer Holdinggesellschaft, die sich indirekt im Besitz bestimmter Privatfonds von GTCR LLC und Reverence Capital Partners L.P. befindet. Zu diesen Gesellschaften gehören unter anderem Allspring Global Investments Luxembourg S.A., Allspring Funds Management LLC, Allspring Global Investments LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.
Anlageverwalter	Allspring Funds Management, LLC.
Anteile	Anteile des Fonds.
Anteilinhaber	Inhaber von Anteilen des Fonds.
Asset-Backed Commercial Paper(s) oder ABCP(s)	Ein kurzfristiges Schuldinstrument, das auf Diskontbasis ausgegeben wird.
Ausschüttende Klassen	Klassen eines Teilfonds, die üblicherweise mindestens jährlich zum Ende des Geschäftsjahres oder zu anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten Ausschüttungen im Hinblick auf den Netto- oder Bruttoertrag aus Kapitalanlagen (sofern erzielt), der dieser Art von Anteilsklasse zuzurechnen ist, vornehmen. Klassen, die Nettoerträge ausschütten, können mit dem Suffix „aussch.“ gekennzeichnet sein. Klassen, die Bruttoerträge ausschütten, können mit dem Suffix „brutto aussch.“ gekennzeichnet sein.
Banktag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und die NYSE für Geschäfte geöffnet sind sowie alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat festlegen kann. Die Anteilinhaber werden gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilinhabern im Voraus über solche anderen Tage in Kenntnis gesetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten gelten Banktage, an denen die Banken in Luxemburg nur halbtags für Geschäfte geöffnet sind, nicht als Banktage. Bei Teilfonds, die einen wesentlichen Betrag ihres Vermögens außerhalb der Europäischen Union investieren, kann der Verwaltungsrat ferner berücksichtigen, ob die relevanten lokalen Börsen geöffnet sind und beschließen, Tage, an denen diese geschlossen sind, nicht als Banktage zu betrachten.
Basiswährung	Die Währung des jeweiligen Teilfonds gemäß der Angabe in den INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS.
Bewertung zu Marktpreisen	Die Bewertung von Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer Gattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigten Preisen oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

Bewertung zu Modellpreisen	Eine Bewertung, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet wird.
Bewertungsstichtag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird. Wenn unter HANDELSCHLUSS nicht anders angegeben, ist jeder Banktag ein Bewertungsstichtag.
CDR	Canadian Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. CDR werden in der Regel von einer kanadischen Bank oder Trustgesellschaft emittiert und stellen einen Nachweis für das Eigentum an den zugrunde liegenden nicht US-amerikanischen Wertpapieren dar. CDR sind übertragbare Wertpapiere.
CRS-Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten auf dem Gebiet der Besteuerung zur Umsetzung der Euro-CRS-Richtlinie.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde.
Depotbank	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
EDR	European Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. EDR werden in der Regel von europäischen Banken und Trustgesellschaften emittiert. EDR sind übertragbare Wertpapiere.
ESG	Kriterien zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung sind die drei Hauptfaktoren, die zur Bewertung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in einem Emittenten herangezogen werden.
ESMA	European Securities and Markets Authority, die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde
FATCA	Der Foreign Account Tax Compliance Act, der 2010 in den USA gesetzlich in Kraft trat und von Finanzinstituten außerhalb der USA verlangt, Informationen über die Finanzkonten bestimmter US-Personen direkt oder indirekt an die US-Steuerbehörden weiterzuleiten.
FATCA-Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA
FATF	Die im Juli 1989 vom G7-Gipfel in Paris gegründete Financial Action Task Force zur Prüfung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.
FATF-Staat	Ein Land, das die FATF von Zeit zu Zeit (prüft und) als Land einstuft, das die FATF-Vorschriften und die erforderlichen Kriterien erfüllt, um ein FATF-Mitgliedsstaat zu werden, und das in seiner Gesetzgebung akzeptable Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche umgesetzt hat.
Fonds	Allspring (Lux) Worldwide Fund, eine offene Investmentgesellschaft, die als société anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und die Voraussetzungen einer société d'investissement à capital variable erfüllt.
G20-Mitgliedstaat	Mitglied des internationalen Forums, bestehend aus den Regierungen und Zentralbank-Gouverneuren 20 großer Volkswirtschaften (auch bekannt als die G-20 oder G20).

GDR	Global Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. GDR werden entweder von einem US-amerikanischen oder einem nicht US-amerikanischen Kreditinstitut emittiert und stellen einen Nachweis für das Eigentum an den zugrunde liegenden nicht US-amerikanischen Wertpapieren dar. GDR sind übertragbare Wertpapiere.
Geldmarktfonds	Jeder Fonds oder Teilfonds (sofern zutreffend), der die Anforderungen eines Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Geldmarktfondsverordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils gültigen Fassung.
Geldmarktinstrumente	Instrumente gemäß Definition in Artikel 2 (1) der OGAW-Richtlinie und wie in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission aufgeführt.
Gemeinschaftsrecht	Das Recht der Europäischen Union gemäß Abkommen und Urteilen der EU-Gerichte.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4, Punkt 1.21 der Richtlinie 2014/65/EU des EU-Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
Gesamtkostenquote	Die Gesamtkostenquote ist das Verhältnis des Bruttobetrags der Aufwendungen des betreffenden Teilfonds zum durchschnittlichen Nettovermögen. (ohne Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote berücksichtigt alle Kosten, die in Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds stehen. Dazu zählen u. a. die Anlageberatungsgebühren, die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren, die Depotbankgebühren, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die Zulassungskosten, die Regulierungskosten, die Prüfungsgebühren, die Rechtskosten, die Zulassungsgebühren, die Gründungskosten, die Übersetzungskosten, die Druckkosten, die Veröffentlichungskosten und Steuern.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung von 2008	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen des novellierten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bezüglich der Verdeutlichung bestimmter Definitionen.
Grüne, nachhaltige, nachhaltigkeitsbezogene und soziale Anleihen	Anleihen, die unter die „Green Bond Principles“-Leitlinien der International Capital Markets Association fallen.
Handelsschluss	Die Uhrzeit an einem Bewertungstichtag, zur der die vollständig ausgefüllten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge bei der Register- und Transferstelle oder bei anderen zur Entgegennahme der Anträge autorisierten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen und genehmigt worden sein müssen, damit die Transaktion am Bewertungstichtag zum entsprechenden Nettoinventarwert durchgeführt werden kann. (Die Festlegung dieses Zeitpunkts liegt im Ermessen des Verwaltungsrats des Fonds).
Hauptvertriebsstelle	Allspring Global Investments Luxembourg S.A.

IDR	International Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. IDR werden in der Regel von europäischen Banken und Trustgesellschaften emittiert. IDR sind übertragbare Wertpapiere.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010.
Klasse	Eine nennwertlose Anteilsklasse eines Teilfonds.
Mémorial	Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Eine Bewertungsmethode, bei der die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die abbeschriebenen Aufschläge oder Abschläge angepasst wird.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, gelten innerhalb der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Vorschriften vereinbarten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig.
Nettoinventarwert	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der dem Fonds, einem Teilfonds bzw. einer Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten, der gemäß den Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird.
Nicht US-amerikanische Emittenten	Nicht US-amerikanische Emittenten sind Unternehmen: (1) deren Hauptgeschäftssitz in einem anderen Land als den USA liegt; (2) deren Hauptwertpapierhandelsmarkt ein anderes Land als die USA ist; oder (3) die ungeachtet dessen, wo ihre Wertpapiere gehandelt werden, mindestens 50 % ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne aus in anderen Ländern als den USA gefertigten oder verkauften Gütern, aus in anderen Ländern als den USA getätigten Investitionen oder aus dort erbrachten Dienstleistungen erzielen oder mindestens 50 % ihres Vermögens in anderen Ländern als den USA halten.
NYSE	New York Stock Exchange.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offenlegungsverordnung	Die Offenlegungsverordnung, EU-Verordnung 2019/2088 oder „SFDR“ legt verschiedene Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf Unternehmens-, Dienstleistungs- und Produktebene fest. Ziel der Verordnung ist es, in standardisierter Form mehr Transparenz über Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten zu schaffen, um Greenwashing zu verhindern und die Vergleichbarkeit von Produkten zu gewährleisten.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen worden ist.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung.
Qualifizierter Markt	Eine Börse oder ein geregelter Markt in einem qualifizierten Staat.
Qualifizierter Staat	Alle Mitgliedstaaten und sonstigen Länder in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.
Referenzwährung	Die Währungen der einzelnen Klassen, die im Teilfonds enthalten sind.
Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Rule-144A-Wertpapiere	Wertpapiere, die in den USA nicht nach dem US Securities Act von 1933 und dessen Änderungen zugelassen sind, jedoch an bestimmte institutionelle Käufer in den USA verkauft werden können.
Satzung	Die Satzung des Fonds.
Sonstige OGAs	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikobetreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen öffentlich angebotenen liquiden Finanzwerten anzulegen, und dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieses Organismus zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen der OGA sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Teilfonds	Ein separater Teilfonds, der in Bezug auf eine oder mehrere Klassen errichtet und geführt wird, dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die jeder Klasse zurechenbar sind bzw. zugeordnet werden, hinzugerechnet oder belastet werden.
Thesaurierende Klassen	Klassen eines Teilfonds, die üblicherweise in Bezug auf den Nettoanlageertrag und realisierte Kapitalerträge (sofern erzielt), die dieser Art von Anteilsklasse zuzurechnen sind, keine Ausschüttungen erklären und vornehmen. Diese Klassen können mit dem Suffix „thes.“ gekennzeichnet sein.
Übertragbare Wertpapiere	Übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung von 2008.
Unteranlageverwalter	Der/die Unteranlageverwalter jedes Teilfonds, wie in den Informationen zu den Teilfonds angegeben (zusammen die „Unteranlageverwalter“).
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia sowie das Commonwealth of Puerto Rico.
Verbundene OGAs	Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageverwalter oder anderen Unternehmen verwaltet werden, die über ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle bzw. über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung mit diesem verbunden sind.
Vereinigtes Königreich	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010.
Verwaltungsgesellschaft	Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsrat	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Nachfolger, die zu gegebener Zeit ernannt werden.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Geschäfte, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung fallen.
Zahlstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Anhang I – Richtlinien über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie

Abschnitt 1 – Allgemeines: Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und Taxonomie- Verordnung – Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR sind Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds haben könnten, und umfassen unter anderem die folgenden: (i) Umweltfaktoren: u. a. Treibhausgasemissionen und Energie, Wasserwirtschaft, Gefahrstoffe und Abfälle sowie ökologische Auswirkungen und (ii) soziale Faktoren, einschließlich Datensicherheit und Datenschutz, Community Relations, Arbeitspraktiken und Arbeitnehmerrechte sowie Arbeitnehmer- und Betriebssicherheit.

Außer beim Alternative Risk Premia Fund integriert Allspring Global Investments (Allspring) finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und -gelegenheiten in seine Anlageentscheidungsprozesse, um seine Fähigkeit zu verbessern, Risiken besser zu steuern und nachhaltige, langfristige Renditen für Anleger zu erzielen. Die Integration von ESG-Themen ist daher entscheidend für eine bessere Risikosteuerung und erfasst wichtige Aspekte, die möglicherweise falsch bewertet werden, und führt in Verbindung mit unserer Funktion als verantwortungsvoller Verwalter der Vermögenswerte der Teilfonds letztlich zu besseren Ergebnissen für die Teilfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden auf Ebene der Unternehmen, Produkte und Strategien betrachtet und integriert. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Anlageansatz“ in der Richtlinie zu Nachhaltigkeitsrisiken von Allspring, die Sie unter allspringglobal.com/legal/sustainable-investing-policies.html finden. Anteilinhaber können ein Exemplar zudem beim Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

Stewardship ist ein integraler Bestandteil des Anlageverfahrens von Allspring. Allspring engagiert sich aktiv bei den Beteiligungsunternehmen und stimmt als Stimmrechtsvertreter verantwortungsvoll ab. Wenn ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht in einem angemessenen Zeitraum nachgekommen ist oder wenn das Unternehmen andere Probleme in Bezug auf die Wertentwicklung oder sonstige wesentliche Probleme hat, kann Allspring mit der Unternehmensleitung in Kontakt treten und Erwartungen für Verbesserungen äußern. Letztendlich werden die Fortschritte bei den Stewardship-Bemühungen die fundamentaldatenbezogene Bewertung dieser Unternehmen beeinflussen und damit auch die Bereitschaft der Untieranlageverwalter eines Teilfonds, ihre Anlagepositionen beizubehalten, zu reduzieren oder zu schließen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von Allspring durchgeführten Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos für die Teilfonds dargelegt:

Teilfonds gemäß Artikel 6 (Nachhaltigkeitsrisiken nicht relevant): Alternative Risk Premia Fund

Nachhaltigkeitsrisiken werden in Bezug auf den Alternative Risk Premia Fund aufgrund der Art der Anlagestrategie des Teilfonds als nicht relevant erachtet. Der Alternative Risk Premia Fund investiert vornehmlich in derivative Instrumente, um Risikoprämien abzuschöpfen. Der Erfolg dieser Strategie hängt vom Umfang und der Liquidität der zugrunde liegenden Märkte ab. Der Untieranlageverwalter hat festgestellt, dass der auf ESG-Faktoren ausgerichtete Derivatebereich noch nicht ausreichend entwickelt ist, damit der Teilfonds bei der Umsetzung seiner Strategie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen kann.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Teilfonds gemäß Artikel 6 (Nachhaltigkeitsrisiken integriert): Global Long/Short Equity Fund, Small Cap Innovation Fund, U.S. Large Cap Growth Fund und U.S. Short-Term High Yield Bond Fund

Die oben aufgeführten Teilfonds haben Zugang zu internem und externem ESG-Research und integrieren finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungsprozesse. Jedoch werden ESG-bezogene Faktoren zwar berücksichtigt, sind aber nicht ausschlaggebend, was den jeweiligen Untieranlageverwaltern erlaubt, in Emittenten zu investieren, die keine ESG-Faktoren berücksichtigen. Infolgedessen können Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig einen Einfluss auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben.

Die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Teilfonds gemäß Artikel 8: 2 Degree Global Equity Fund, Climate Transition Global Buy and Maintain Fund, Climate Transition Global High Yield Fund, Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund, Emerging Markets Equity Fund, Emerging Markets Equity Income Fund, EUR Investment Grade Credit Fund, EUR Short Duration Credit Fund, Global Equity Enhanced Income Fund, Global Small Cap Equity Fund, U.S. All Cap Growth Fund, U.S. Select Equity Fund und USD Investment Grade Credit Fund

Jeder Teilfonds hat Zugang sowohl zu internem als auch externem ESG-Research und integriert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen jeder Teilfonds ausgesetzt sein kann, können sich mittel- bis langfristig auf den Wert seiner Anlagen auswirken.

Abschnitt 2 – Allgemeines: Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und Taxonomie-Verordnung – Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Teilfonds dargelegt:

SFDR Artikel 7 PAI-Offenlegungen

TEILFONDS	WICHTIGSTE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN (SOFERN ZUTREFFEND)
Alternative Risk Premia Fund	Dieses Produkt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Global Long/Short Equity Fund	Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Anlageprozesses des Untieranlageverwalters berücksichtigt, indem die ESG-Bewertungen der Unternehmen von Drittanbietern einbezogen werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.
Small Cap Innovation Fund	Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des researchbasierten Ansatzes des Untieranlageverwalters in Bezug auf ESG sowie im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Teilfonds berücksichtigt, wodurch bestimmte Unternehmen grundsätzlich aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter bei dem Management des Unternehmens bestimmte Probleme anspricht, die das Unternehmen seiner Meinung nach angehen muss, und diese gegebenenfalls verfolgt, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.
U.S. Large Cap Growth Fund	Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des researchbasierten Ansatzes des Untieranlageverwalters in Bezug auf ESG berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter bei dem Management des Unternehmens bestimmte Probleme anspricht, die das Unternehmen seiner Meinung nach angehen muss, und diese gegebenenfalls verfolgt, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.
U.S. Short-Term High Yield Bond	Dieses Produkt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3 - SFDR technische Regulierungsstandards (RTS) Offenlegungsanforderungen

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: 2 Degree Global Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900PQTNBAWE5T9H83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von maximal 2 Grad Celsius ausgerichtet sind.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untieranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Darüber hinaus wendet der Teilfonds zusätzliche Negativscreeningkriterien in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle und die Ölsandgewinnung an, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Investitionen in Unternehmen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von maximal 2 Grad Celsius ausgerichtet sind.	Daten zur Klimaausrichtung von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Unteranlageverwalters, wie sie in den unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf verfügbaren nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind	Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlageentscheidungen des Unteranlageverwalters berücksichtigt, d.h. Unternehmen, die die Anforderungen der angestrebten Nachhaltigkeitsfaktoren nicht erfüllen, werden ausgeschlossen oder verkauft. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen, die nicht auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 Grad Celsius oder ein besseres Ergebnis ausgerichtet sind, aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen oder abgestoßen werden.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ und weitere Negativscreeningkriterien für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zum Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale angewendet wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ für den Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – GLOBALE AKTIENTEILFONDS näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

Investitionen in Unternehmen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von maximal 2 Grad Celsius ausgerichtet sind.

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Die Unternehmen, die in der Teilfonds aufgenommen werden, müssen auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von höchstens 2 Grad Celsius ausgerichtet sein. Der Unteranlageverwalter wendet einen „quantitativen“ Anlageansatz auf die Liste der Unternehmen an, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

von höchstens 2 Grad Celsius ausgerichtet sind. Dabei wird eine Kombination aus quantitativen Methoden und Fundamentalanalyse eingesetzt, um Unternehmen auf der Grundlage von Bewertungs-, Qualitäts- und Momentum-Merkmalen zu identifizieren, die einen umfassenden Überblick über die relative Bewertung, die operative und finanzielle Leistung sowie das Kursverhalten der einzelnen Unternehmen geben.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untermanagerverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt sind.

Der Untermanagerverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben aufgeführten zusätzlichen Negativscreeningkriterien für den Teilfonds an.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

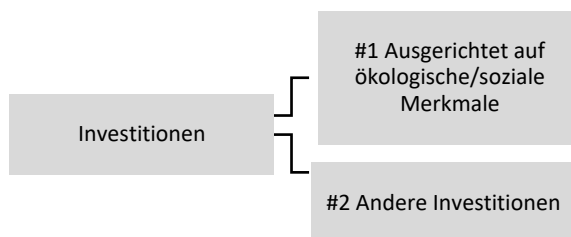
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Die Politik des Untermanagerverwalters besteht darin, ESG-Scores zu verwenden, um seine Bewertung der Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen zu unterstützen. Er überprüft die den Scores zugrunde liegenden Komponenten im Rahmen seines fundamentalen Titelauswahlprozesses.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untermanagerverwalter Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zumeffizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

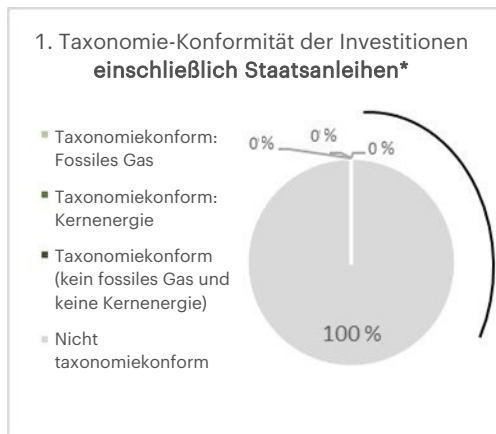
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/sfdr-methodology.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global Buy and Maintain Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900GXSNV92FZCXB12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

_____ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ziel ist eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der Benchmark, dem ICE BofA Sterling Corporate Index, liegt und eine Dekarbonisierung bis 2050
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untermanagers, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gemäß der Analyse gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsprävention verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ziel ist eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der Benchmark* liegt und eine Dekarbonisierung bis 2050	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edoc/s/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen dividiert durch den Umsatz.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Im Hinblick auf die verbindlichen Elemente ist die Berücksichtigung bestimmter wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zu „ausgeschlossenen Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in laufenden regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die dazu verwendet wird, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, wird im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ für den Teilfonds unter INFORMATIONEN ÜBER DIE TEILFONDS – TEILFONDS MIT GLOBALEN RENTENWERTEN näher beschrieben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE BEI DER AUSWAHL DER ANLAGEN ZUM EINSATZ KOMMEN

Ziel ist eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der Benchmark liegt und eine Dekarbonisierung bis 2050.

Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Bewertung in Bezug auf den Klimawandel und die allgemeinen Klimaziele des Portfolios ausgewählt.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untieranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter

Der Untieranlageverwalter schließt die oben beschriebenen „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

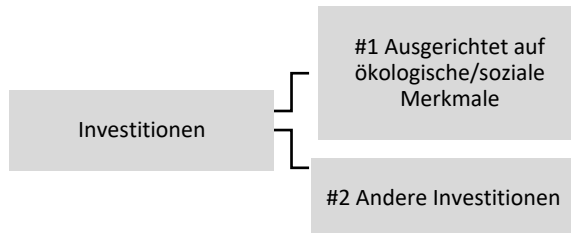
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Die Politik des Untieranlageverwalters besteht darin, die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, in seine eigenen ESG-Risiko-Scores und -Bewertungen einzubeziehen und zu betonen. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Unternehmensführung ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Unternehmensführung ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untieranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken gehalten werden können, sowie andere Derivate, Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global High Yield Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900DVT7I01BFAZS79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

- _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von

- _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten haben, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio bei Auflegung, die 30 % unter der Benchmark, dem ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained (USD hedged) Index, liegt, und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untereinlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio bei Auflegung, die 30 % unter der Benchmark* liegt, und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT GLOBALEN RENTENWERTEN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die 30 % unter der Benchmark liegt, und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050.

Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Bewertung in Bezug auf den Klimawandel und die allgemeinen Klimaziele des Portfolios ausgewählt.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untieranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter

Der Untieranlageverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht..

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

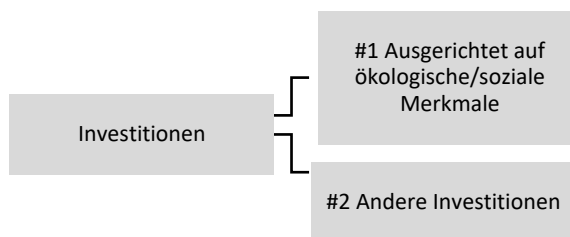
Die Politik des Unteraanlageverwalters besteht darin, die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, in seine eigenen ESG-Risiko-Scores und -Bewertungen einzubeziehen und zu betonen. Der Unteraanlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Governance ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Governance ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Unteraanlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?

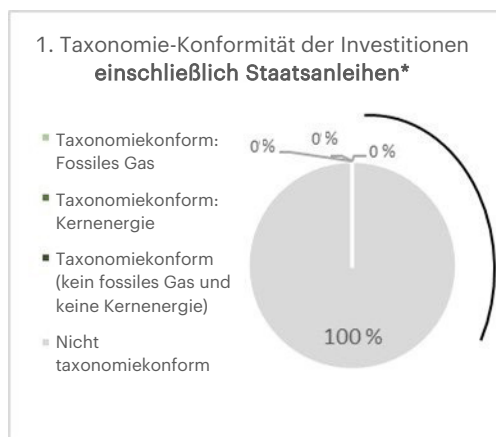
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken gehalten werden können, sowie andere Derivate, Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen..



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN.

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300ULHNNTBLJH1M19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

- _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten haben, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ziel einer anfänglichen Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die 30 % unter der Benchmark, dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged), liegt, und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;

- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ziel einer anfänglichen Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die 30 % unter der Benchmark liegt, * und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>:

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT GLOBALEN RENTENWERTEN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Ziel einer anfänglichen Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die 30 % unter der Benchmark liegt, und Ziel einer Dekarbonisierung bis 2050.	Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Bewertung in Bezug auf den Klimawandel und die allgemeinen Klimaziele des Portfolios ausgewählt.
--	---

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Der Unteranlageverwalter schließt die oben Unteranlageverwalters, wie sie in den aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des aus. Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>:

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

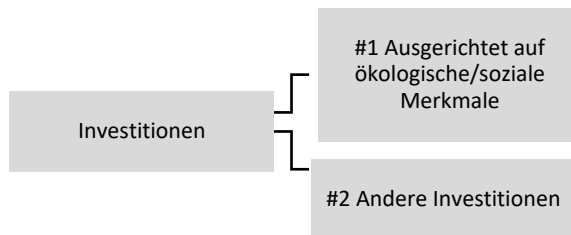
Die Politik des Unteranlageverwalters besteht darin, die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, in seine eigenen ESG-Risiko-Scores und -Bewertungen einzubeziehen und zu betonen. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Governance ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Governance ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Unteranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfond, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

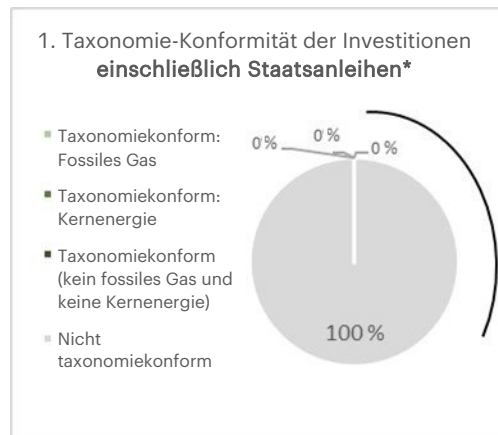
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie zu Anlagezwecken gehalten werden können, sowie andere Derivate, Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter

<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 54930016AWQ5BEBPSW16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen, die in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsaspekte, die mit langfristiger Wertschöpfung verbunden sind, gute Leistungen erbringen, oder Verbesserungskatalysatoren vorhanden und Nachweis, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Verbesserungserwartungen in Bezug auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsangelegenheiten zu erfüllen, in Verbindung mit einer langfristigen Wertschöpfung.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen und zivile Handfeuerwaffen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsande und Palmöl; und
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untereinlageverwalter kann ausnahmsweise gestattet werden, Wertpapiere von Unternehmen zu erwerben, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform gelten.
- Bei bestehenden Positionen, die anschließend als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, müssen Engagement-Aktivitäten gegenüber dem Emittenten durchgeführt werden, mit dem Ziel, die Ursachen des Verstoßes und die potenziellen Schritte zur Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) zu beheben. Sollte der Untereinlageverwalter der Ansicht sein, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte bei der Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) erzielt wurden, wird die Position verkauft. Bei bestehenden Positionen, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, kann eine Ausnahme gewährt werden, damit der Teilfonds in der Position investiert bleiben kann.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Investitionen in Unternehmen, die in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsaspekte, die mit langfristiger Wertschöpfung verbunden sind, gute Leistungen erbringen, oder Verbesserungskatalysatoren vorhanden und Nachweis, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Verbesserungserwartungen in Bezug auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsangelegenheiten zu erfüllen, in Verbindung mit einer langfristigen Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Firmeneigene quantitative ESG-Scores, die aus drei separaten Drittquellen stammen • Verbesserungen bei diesen Scores • Qualitative Bewertung von ESG-Angelegenheiten durch den Unterberater, um die Wesentlichkeit zu bewerten und festzustellen, ob sich die ESG-Leistung korrekt in den quantitativen Daten widerspiegelt • Dokumentation der Interaktionen und ob das Unternehmen bereit ist, Maßnahmen zu ergreifen, oder einen Weg zur Verbesserung skizziert

Anwendung der teilfondsspezifischen Ausschlüsse (vorbehaltlich der voranstehend dargelegten Ausnahmen), wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter

<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT AKTIEN AUS SCHWELLENLÄNDERN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Investitionen in Unternehmen, die in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsaspekte, die mit langfristiger Wertschöpfung verbunden sind, gute Leistungen erbringen, oder Verbesserungskatalysatoren vorhanden und Nachweis, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Verbesserungserwartungen in Bezug auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsangelegenheiten zu erfüllen, in Verbindung mit einer langfristigen Wertschöpfung

Der Unteranlageverwalter muss mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.

Anwendung der teilfondsspezifischen Ausschlüsse (vorbehaltlich der voranstehend dargelegten Ausnahmen), wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Der Unteranlageverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieserr Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Politik des Unteranlageverwalters besteht darin, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die gleiche Weise zu bewerten wie soziale und ökologische Erwägungen, d. h. mit Hilfe seines researchintensiven Ansatzes, der für jedes Unternehmen im Portfolio sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Bewertung vorsieht.

Zu den wichtigsten Unternehmensführungsthemen gehören unter anderem: Eigentümerstruktur, Aktiengattungen, Vertretung im Verwaltungsrat/Vielfalt und Menschenrechtspolitik.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

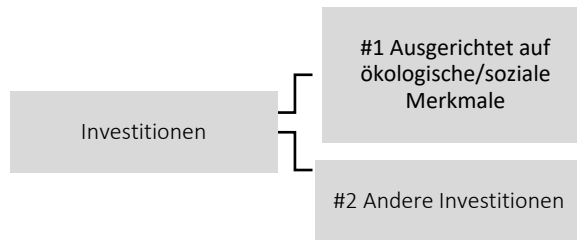
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Untereinlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 20 % des Teilfondsvermögens verwenden. Dieser Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds sowie bis zu weitere 16 % des Teilfondsvermögens werden in Instrumente investiert, die nicht mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen in Einklang stehen. In Bezug auf den verbleibenden Mindestanteil von 64 % des Teilfondsvermögens wird der Untereinlageverwalter diesen Anteil der investierbaren Vermögenswerte auf Anlagen verteilen, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 64 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Investitionen zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken Vermögenswerten zugewiesen werden können, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

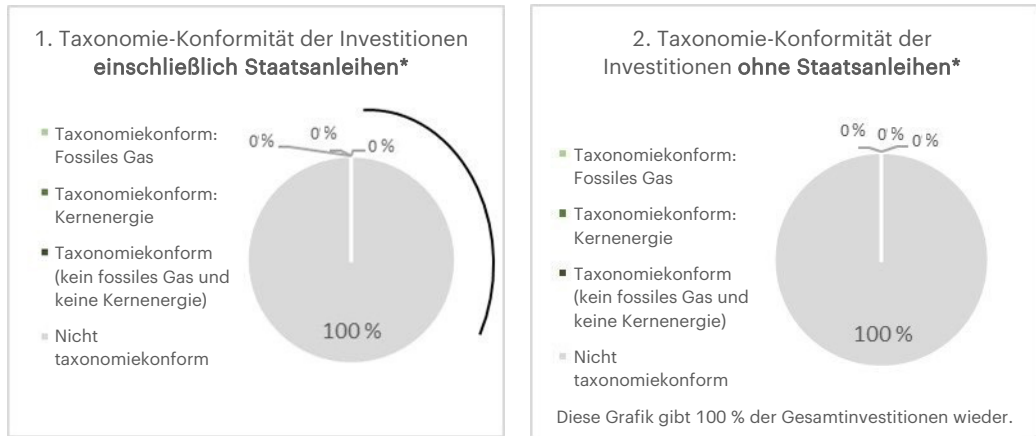
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder soziale Kriterien. Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen auch andere Investitionen, die der Untereinlageverwalter vornehmen kann, um seine Anlageziele zu verfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien enthalten, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Investitionen angewendet.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: Emerging Markets Equity Income Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300COF8Y3EMEK7E75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter dem MSCI Emerging Markets Index liegt.
- Investitionen in Unternehmen, die in der Lage sind, sowohl ESG- als auch operationelle Risiken durch verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu managen.
- Investitionen in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihr operatives und ESG-Profil im Laufe der Zeit zu verbessern; oder
- Ausrichtung auf Unternehmen, deren potenzielle Rendite über dem vom Untieranlageverwalter geschätzten Aktienwert liegt, der durch solche wesentlichen ESG-Faktoren gefährdet ist.
- Anwendung der teilfondsspezifischen Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untieranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- Umsätze oberhalb einer Umsatzschwelle mit bestimmten ausgeschlossen Aktivitäten erzielen, wozu unter anderem zivile Handfeuerwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande gehören; und
- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untereinlageverwalter kann ausnahmsweise gestattet werden, Wertpapiere von Unternehmen zu erwerben, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform gelten.
- Bei bestehenden Positionen, die anschließend als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, müssen Engagement-Aktivitäten gegenüber dem Emittenten durchgeführt werden, mit dem Ziel, die Ursachen des Verstoßes und die potenziellen Schritte zur Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) zu beheben. Sollte der Untereinlageverwalter der Ansicht sein, dass innerhalb eines Jahres keine wesentlichen Fortschritte bei der Behebung der zugrunde liegenden Angelegenheit(en) erzielt wurden, wird die Position verkauft. Bei bestehenden Positionen, die in erster Linie aufgrund staatlicher Regulierung und Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, als nicht mit den UNGC-Grundsätzen konform eingestuft werden, kann eine Ausnahme gewährt werden, damit der Teilfonds in der Position investiert bleiben kann.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark liegt*	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Investitionen in Unternehmen, die in der Lage sind, sowohl ESG- als auch operationelle Risiken durch verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu managen oder	<ul style="list-style-type: none"> • Das Team der Untereinlageverwalters verfolgt die Leistung aller Emittenten im Laufe der Zeit in Bezug auf die vom Team als relevant erachteten Nachhaltigkeitskennzahlen • Das Team der Untereinlageverwalters verfolgt auch andere branchenspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage der Wesentlichkeit. • Engagement bei Unternehmen, um die strategische Haltung und die Ausrichtung von Nachhaltigkeitspraktiken und -investitionen zu bewerten und die Geschäftsleitung zu ermutigen, ihre Nachhaltigkeitsstrategie zu verbessern
Investitionen in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihr operatives und ESG-Profil im Laufe der Zeit zu verbessern	
Ausrichtung auf Unternehmen, deren potenzielle Rendite über dem vom Untereinlageverwalter geschätzten Aktienwert liegt, der durch solche wesentlichen ESG-Faktoren gefährdet ist	Die eigene Schätzung des Teams der Untereinlageverwalters für den aus Nachhaltigkeitsfaktoren abgeleiteten „Equity Value at Risk“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anwendung der teilfondsspezifischen Ausschlüsse (vorbehaltlich der dargelegten Ausnahmen), wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT AKTIEN AUS SCHWELLENLÄNDERN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN
Ziel einer Gesamtkohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark liegt Schwerpunkt auf Unternehmen, deren potenzielle Rendite nach Einschätzung des Untermanagerverwalters über dem durch solche wesentliche ESG-Faktoren bedingten Value at Risk der Aktie liegt, durch: Investitionen in Unternehmen, die sowohl ESG- als auch operationelle Risiken durch verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wesentliche ESG-Themen handhaben können; oder Investitionen in Unternehmen, die Potenzial haben, ihre operativen und ESG-Profile im Laufe der Zeit zu verbessern	Anhand von Daten zu Treibhausgasemissionen schätzt der Untermanagerverwalter die Auswirkungen, die ein möglicher Aktienkauf auf die Kohlenstoffintensität des Portfolios und die Differenz gegenüber der Benchmark haben würde. Wenn eine neue Aktienempfehlung die Renditekriterien erfüllt, aber der Kauf die Intensität des Portfolios über den Schwellenwert bringen würde, wird der Untermanagerverwalter eine Rotation aus anderen Aktien vornehmen, um die Kohlenstoffintensitätsgrenze. Der Untermanagerverwalter muss mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.
Anwendung der teilfondsspezifischen Ausschlüsse (vorbehaltlich der voranstehend dargelegten Ausnahmen), wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Der Untermanagerverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

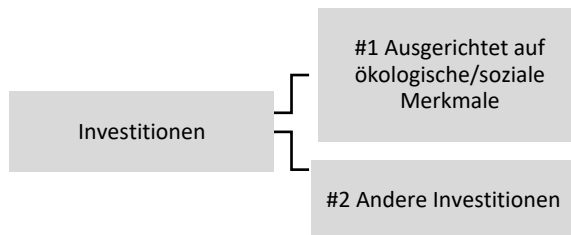
Der Unteranlageverwalter nutzt die Ergebnisse seines integrierten ESG-Research, um die Stimmrechtsausübung zu beeinflussen und sich bei Unternehmen zu engagieren.

Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten bei Unternehmen werden die strategische Haltung und Ausrichtung von Nachhaltigkeitspraktiken und Investitionen in Nachhaltigkeit bewertet, und das Management wird zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsstrategie ermuntert. Der Unteranlageverwalter betrachtet auch sorgfältig die Erfolgsbilanz des Managements in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wobei er über die in der Satzung der Gesellschaft verfassten Aspekte hinausgeht. Der Unteranlageverwalter betrachtet die Aktionärsstruktur, potenzielle Interessenkonflikte, Rechte der Aktionäre, die Anzahl und Identität unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder, das Vorhandensein bestimmter Ausschüsse (Audit, Vergütung, Risiko usw.) und die Art aller offenen rechtlichen Angelegenheiten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Unteranlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 20 % des Teilfondsvermögens verwenden. Dieser Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds sowie bis zu weitere 16 % des Teilfondsvermögens werden in Instrumente investiert, die nicht mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen in Einklang stehen. In Bezug auf den verbleibenden Mindestanteil von 64 % des Teilfondsvermögens wird der Unteranlageverwalter diesen Anteil der investierbaren Vermögenswerte auf Anlagen verteilen, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 64 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Investitionen zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken Vermögenswerten zugewiesen werden können, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

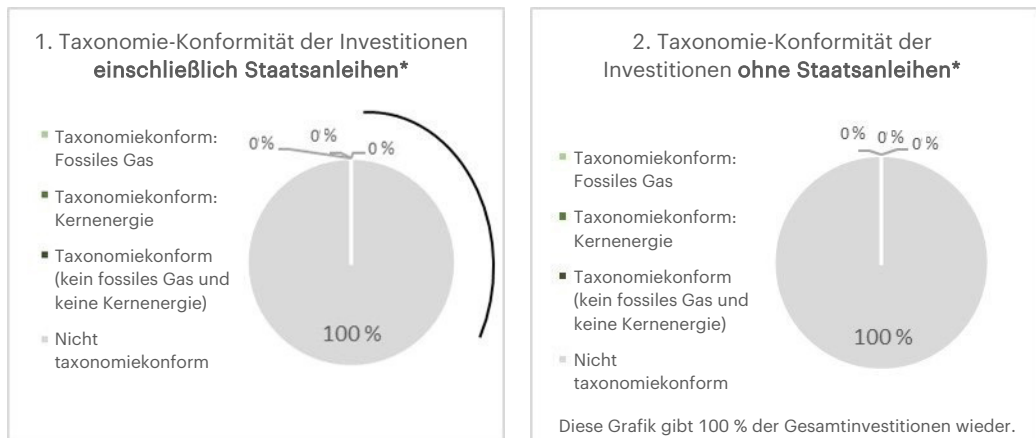


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossiles Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen. Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen auch andere Investitionen, die der Untereinlageverwalter vornehmen kann, um seine Anlageziele zu verfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien enthalten, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Investitionen angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: EUR Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100EY3STD7DZ3DK79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Schließt Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil und Unternehmen aus, die von einem unabhängigen Dritten, der die Exposition der Unternehmen gegenüber ESG-Risiken und die Qualität ihres Risikomanagements im Vergleich zu anderen Unternehmen bewertet, die niedrigste Bewertung erhalten.
- Bevorzugt Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil.
- Strebt eine Gesamt-Kohlenstoffintensität an, die niedriger als jene der Benchmark, des ICE BofA Euro Corporate Index, ist.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untermanagementers, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Neben der Einhaltung der Regel für ausgeschlossene Anlagen wendet der Unteranlageverwalter ein zusätzliches Negativ-Screening in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle an, wie in den unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfügbaren nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere, die von einer unabhängigen dritten Partei das niedrigste Rating erhalten • Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient), ein firmeneigenes Bewertungssystem, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit entwickelt wurde. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring.*
Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil	Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient), ein firmeneigenes Bewertungssystem, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit entwickelt wurde.
Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die niedriger ist als die Benchmark**	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

*Dieses Rating-System ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring. Die Emittenten erhalten ein quantitatives Rating und können auch eine qualitative Bewertung erhalten, die eine Einschätzung der Investmentanalysten und einen ESG-Ausblick beinhaltet, der angibt, ob das Unternehmen einen positiven (gekennzeichnet mit „+“), stabilen oder negativen (gekennzeichnet mit „-“) Trend aufweist. Der resultierende ESGiQ ergibt ein Rating von 1 bis 5, wobei 1 für niedrig oder rückständige ESG-Emittenten und 5 für hoch oder führende ESG-

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieser Finanzprodukte erreicht werden.

Emittenten steht. Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten investieren, die einen ESGiQ-Gesamtscore von 3+ oder höher aufweisen und Emittenten ausschließen, deren ESGiQ-Score bei 2 oder niedriger liegt oder die keinen ESGiQ-Score aufweisen. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGiQ-Score erhalten.

** Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ und weitere Negativscreeningkriterien für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS MIT EUROPÄISCHEN RENTENWERTEN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN
Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Das Portfolio wird nicht in Wertpapieren engagiert sein, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben. • Das Portfolio schließt Emittenten aus, die einen ESGiQ-Score von 2 oder niedriger haben oder nicht bewertet sind. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGiQ-Score erhalten.
Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil	Das Portfolio wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten halten, die auf der Grundlage des ESGiQ-Gesamtscores mit 3+ oder darüber bewertet sind.
Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die niedriger ist als die Benchmark	Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Bewertung in Bezug auf den Klimawandel und die allgemeinen Klimaziele des Portfolios ausgewählt.
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untermanagementverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Der Untermanagementverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben aufgeführten zusätzlichen Negativscreeningkriterien für den Teilfonds an.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung einget.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

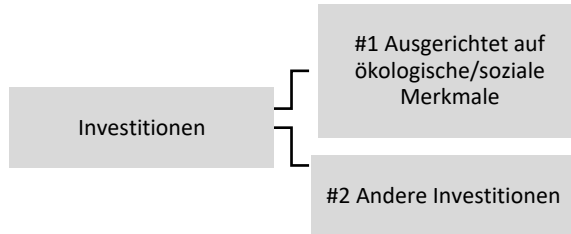
Die Politik des Unteraanlageverwalters besteht darin, die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, in seine eigenen ESG-Risiko-Scores und -Bewertungen dieser Scores einzubeziehen, was die Titelauswahl bestimmt. Der Unteraanlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Governance ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Governance ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Unteraanlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, kann in staatliche Emittenten und zugrunde liegende Fonds investieren und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) staatliche Emittenten, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: EUR Short Duration Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300MFPLRS3P8YV021

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil und Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil.
- Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die niedriger ist als die Benchmark, der Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged).
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untermanager, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;

- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Zusätzlich zur Einhaltung der ausgeschlossenen Anlagen wendet der Untereinlageverwalter zusätzliche Negativscreeningkriterien in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle an, wie in den unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> verfügbaren nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere, die von einer unabhängigen dritten Partei das niedrigste Rating erhalten • Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient), ein firmeneigenes Bewertungssystem, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit entwickelt wurde. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring.*
Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil	Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient), ein firmeneigenes Bewertungssystem, das zur Beurteilung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit entwickelt wurde.
Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die niedriger ist als die Benchmark**	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untereinlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>. Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

*Dieses Rating-System ergänzt die Daten von Drittanbietern mit den fundierten Branchenkenntnissen und dem Fachwissen der Analysten von Allspring. Die Emittenten erhalten ein quantitatives Rating und können auch eine qualitative Bewertung erhalten, die eine Einschätzung der Investmentanalysten und einen ESG-Ausblick beinhaltet, der angibt, ob das Unternehmen einen positiven (gekennzeichnet mit „+“), stabilen oder negativen (gekennzeichnet mit „-“) Trend aufweist. Der resultierende ESGiQ ergibt ein Rating von 1 bis 5, wobei 1 für niedrig oder rückständige ESG-Emittenten und 5 für hoch oder führende ESG-Emittenten steht. Der Teilfonds wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten investieren, die einen ESGiQ-Gesamtscore von 3+ oder höher aufweisen und Emittenten ausschließen, deren ESGiQ-Score bei 2 oder niedriger liegt oder die keinen ESGiQ-

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Score aufweisen. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGIQ-Score erhalten.

** Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ und weitere Negativscreeningkriterien für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT EUROPÄISCHEN RENTENWERTEN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil

- Das Portfolio wird nicht in Wertpapieren engagiert sein, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben.
- Das Portfolio schließt Emittenten aus, die einen ESGiQ-Score von 2 oder niedriger haben oder nicht bewertet sind. Staatliche Emittenten, Barmittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegenden Fonds müssen keinen ESGiQ-Score erhalten.

Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil

Das Portfolio wird mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Emittenten halten, die auf der Grundlage des ESGiQ-Gesamtscores mit 3+ oder darüber bewertet sind.

Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die niedriger ist als die Benchmark

Wertpapiere werden auf der Grundlage einer Bewertung in Bezug auf den Klimawandel und die allgemeinen Klimaziele des Portfolios ausgewählt.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Der Unteranlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben aufgeführten zusätzlichen Negativscreeningkriterien an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

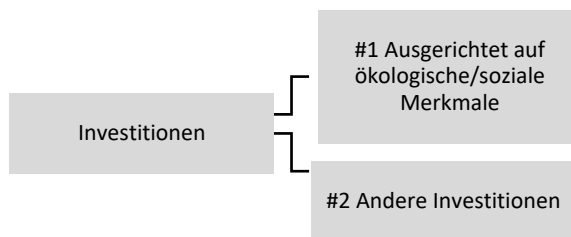
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Die Politik des Unteraanlageverwalters besteht darin, die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, in seine eigenen ESG-Risiko-Scores und -Bewertungen einzubeziehen und zu betonen. Der Unteraanlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Governance ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Governance ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Unteraanlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, in staatliche Emittenten und zugrunde liegende Fonds investieren und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

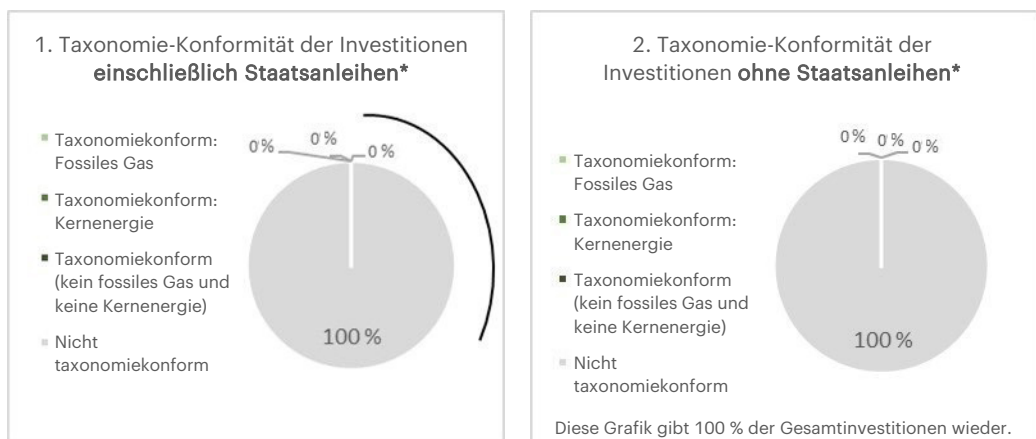


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossiles Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) staatliche Emittenten, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: Global Equity Enhanced Income Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900LOTIXAZON74K97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ein Gesamtkohlenstofffußabdruck und eine Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark, dem MSCI All Country World Index („ACWI“), liegen.
- Ein Portfolio mit einem höheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI ACWI, basierend auf Daten eines unabhängigen Dritten, der die Exposition der Unternehmen gegenüber ESG-Risiken und das Management dieser Risiken bewertet
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Untermanagerverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ein Gesamtkohlenstofffußabdruck und eine Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark, dem MSCI All Country World Index*, liegen.	Kohlenstoff-Kennzahlen von einem unabhängigen Dritten
Ein Portfolio mit einem höheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index	ESG-Scores von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

*Der Kohlenstofffußabdruck ist ein Maßstab für die von den zugrunde liegenden Unternehmen ausgestoßenen Treibhausgase und wird als „Kohlendioxidäquivalent“ (in Tonnen) ausgedrückt. Die Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Gesamtemissionen geteilt durch die Einnahmen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem das Portfolio so verwaltet wird, dass es im Vergleich zur Benchmark geringere nachteilige Auswirkungen hat, oder indem innerhalb des Portfolios Ausschlüsse in Bezug auf bestimmte Indikatoren für nachteilige Auswirkungen angewendet werden.

Bei der Konstruktion und Verwaltung des Portfolios wird angestrebt, dass bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf der Portfolioebene unter dem Referenzwert liegen, d. h. der Unteranlageverwalter strebt eine Kohlenstoffintensität und einen Kohlenstofffußabdruck des Portfolios an, die mindestens 30 % unter dem breiten Referenzwert liegen. Die Kohlenstoffbeschränkungen auf der Portfolioebene bedeuten, dass das Portfolio im Durchschnitt weniger auf Unternehmen mit höheren Emissionen und mehr auf Unternehmen mit niedrigeren Emissionen ausgerichtet sein wird.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden nur innerhalb des Aktienportfolios berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – GLOBALE AKTIENTEILFONDS näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN
Ein Gesamtkohlenstofffußabdruck und eine Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark, dem MSCI All Country World Index, liegen.	Das Portfolio und die Anlagenauswahl werden im Durchschnitt weniger auf Unternehmen mit höheren Emissionen und mehr auf Unternehmen mit niedrigeren Emissionen sowie auf Unternehmen mit einem höheren ESG-Rating ausgerichtet sein.
Ein Portfolio mit einem höheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index	
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	Der Unteranlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben aufgeführten zusätzlichen Negativscreeningkriterien für den Teilfonds an.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Politik des Unteranlageverwalters besteht darin, ESG-Scores zu verwenden, um seine Bewertung der Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen zu unterstützen und die den Scores zugrunde liegenden Komponenten im Rahmen seines fundamentalen Titelauswahlprozesses zu prüfen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

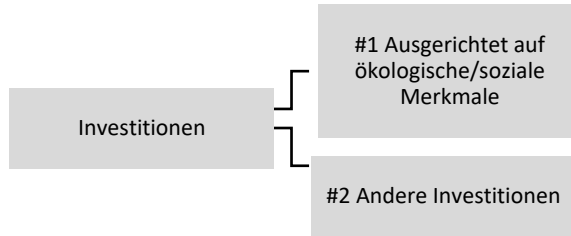
Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Unteranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken verwenden, und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Leitlinien für ergänzende liquide Mittel nutzen, insgesamt für bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

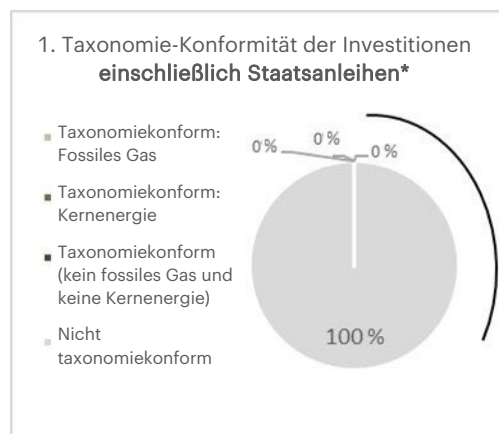
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.
- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**
Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.

 **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter
<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTENG

NAME DES PRODUKTS: Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900OREERUC1P22274

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale: –

- Investitionen in Unternehmen mit guten ESG-Scores oder solchen, die einen positiven Trend aufweisen; und Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteraanlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Investitionen in Unternehmen mit guten ESG-Scores oder solchen, die einen positiven Trend aufweisen	Die qualitative Arbeit des Unteranlageverwalters und sein firmeneigenes Scoring-System

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend diesen Teilfonds
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – GLOBALE AKTIENTEILFONDS näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE

Investitionen in Unternehmen mit guten ESG-Scores oder solchen, die einen positiven Trend aufweisen

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untieranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Der Untieranlageverwalter muss mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.

Der Untieranlageverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung einget.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Politik des Untereinlageverwalters besteht darin, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die gleiche Weise zu bewerten wie soziale und ökologische Erwägungen, d. h. mit Hilfe seines researchintensiven Ansatzes. Der Untereinlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die nachweislich in der Lage sind, durch einen wachstumsfördernden Kapitaleinsatz Shareholder Value zu schaffen. Der Untereinlageverwalter ist außerdem der Ansicht, dass Unternehmen mit unabhängigen und vielfältigen Verwaltungsratsstrukturen, starken Beziehungen zu den Mitarbeitern und einer an Mitarbeitern und Aktionären ausgerichteten Vergütung des Managements am besten mit Kapital umgehen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Anlageprozesses Aspekte wie Lohnpraktiken, Vielfalt im Vorstand und in der Geschäftsführung, rechtliche Herausforderungen usw. untersucht, um künftige Abwärtsrisiken zu bewerten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Untereinlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 20 % des Teilfondsvermögens verwenden. Dieser Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds sowie bis zu weitere 16 % des Teilfondsvermögens werden in Instrumente investiert, die nicht mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen in Einklang stehen. In Bezug auf den verbleibenden Mindestanteil von 64 % des Teilfondsvermögens wird der Untereinlageverwalter diesen Anteil der investierbaren Vermögenswerte auf Anlagen verteilen, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 64 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Investitionen zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken Vermögenswerten zugewiesen werden können, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

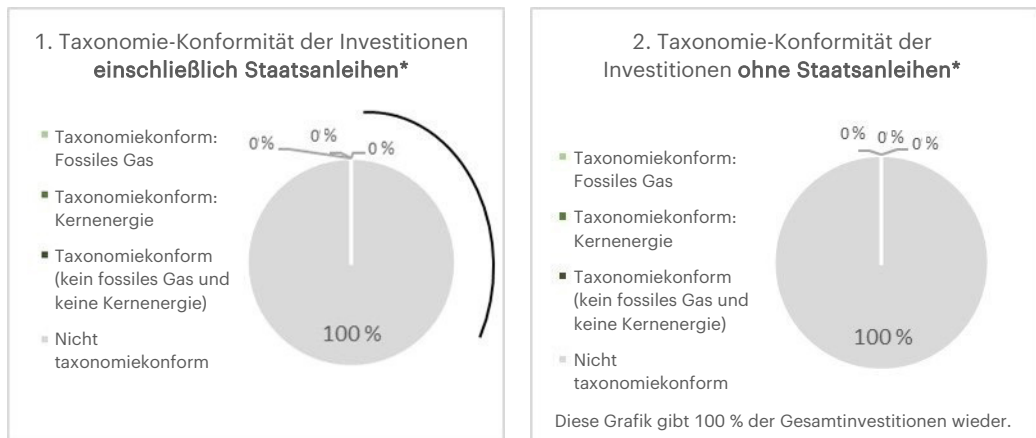


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossiles Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.




Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen. Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen auch andere Investitionen, die der Unteranlageverwalter vornehmen kann, um seine Anlageziele zu verfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien enthalten, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Investitionen angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: U.S. All Cap Growth Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100BOJ0VE2T6ESR13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen mit starken aktuellen Leistungen im Umwelt- oder Sozialbereich, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind; oder
- Investitionen in Unternehmen mit Verbesserungskatalysatoren, die nachweisen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen in Bezug auf Umwelt oder soziale Belange zu erfüllen, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und

- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

Unternehmen mit starken aktuellen Leistungen im Umwelt- oder Sozialbereich, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind; oder
 Unternehmen mit Verbesserungskatalysatoren, die nachweisen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen in Bezug auf ökologische oder soziale Belange zu erfüllen, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind

VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN

- Firmeneigene quantitative ESG-Scores, die aus drei separaten Drittquellen stammen
- Verbesserungen bei diesen Scores
- Die spezifischen Umwelt- und Sozialkennzahlen, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind und die der Unterberater für die Unternehmen im Portfolio verfolgt und überwacht, werden aus den vom Sustainability Accounting Standards Board (SASB) für diese Branche definierten Kennzahlen ausgewählt.
- Qualitative Bewertung der Leistung eines Unternehmens in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte im Zusammenhang mit einem soliden und nachhaltigen Wachstum durch den Unterberater
- Dokumentation der Interaktionen und ob das Unternehmen bereit ist, Maßnahmen zu ergreifen, oder einen Weg zur Verbesserung skizziert

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden als Teil des quantitativen ESG-Tracking-Rahmens des Untereinlageverwalters berücksichtigt. Der Untereinlageverwalter verwendet die in den SASB-Standards als wichtige Offenlegungsthemen für die einzelnen Branchen identifizierten Kennzahlen, und diese Informationen werden verwendet, um ESG-bezogene Stärken oder Schwächen zu identifizieren und im Laufe der Zeit auch Verbesserungen zu quantifizieren.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Schließlich werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Engagementmodells des Untereinlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untereinlageverwalter ein Unternehmen im Rahmen seines Stimmrechtsausübungsverfahrens überwacht und sich aktiv bei ihm engagiert.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – US-AKTIENTEILFONDS näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

Unternehmen mit starken aktuellen Leistungen im Umwelt- oder Sozialbereich, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind; oder

Unternehmen mit Verbesserungskatalysatoren, die nachweisen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen in Bezug auf ökologische oder soziale Belange zu erfüllen, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untermanagerverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/education/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Der Untermanagerverwalter muss mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.

Der Untermanagerverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Politik des Untermanagerverwalters besteht darin, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die gleiche Weise zu bewerten wie soziale und ökologische Erwägungen, d. h. mit Hilfe eines researchintensiven Ansatzes, der sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Bewertung für jedes Unternehmen im Portfolio vorsieht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Untermanagerverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 20 % des Teilfondsvermögens verwenden. Dieser Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds sowie bis zu weitere 16 % des Teilfondsvermögens werden in Instrumente investiert, die nicht mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen in Einklang stehen. In Bezug auf den verbleibenden Mindestanteil von 64 % des Teilfondsvermögens wird der Untermanagerverwalter diesen Anteil der investierbaren Vermögenswerte auf Anlagen verteilen, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet

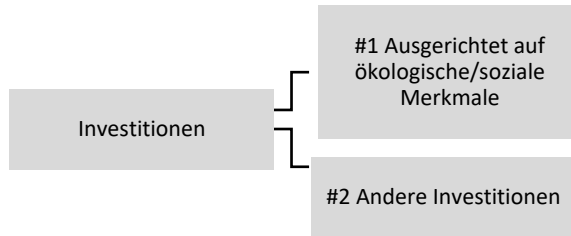
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 64 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Investitionen zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken Vermögenswerten zugewiesen werden können, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

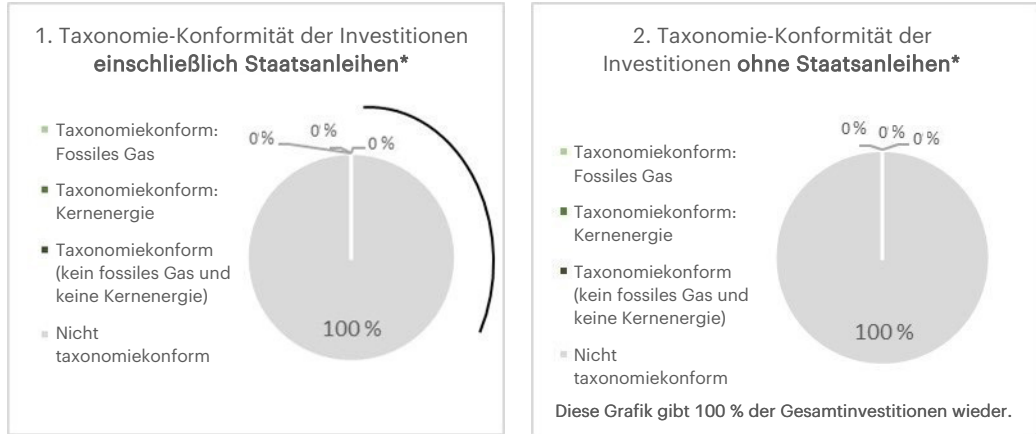
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen. Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen auch andere Investitionen, die der Unteranlageverwalter vornehmen kann, um seine Anlageziele zu verfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien enthalten, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/Assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Investitionen angewendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: U.S. Select Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100915UOR2YQYB844

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Investitionsziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen.
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten haben, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und das eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Investitionen in Unternehmen mit starker ESG-Performance, die mit der Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells verknüpft ist, oder in Unternehmen mit bereits vorhandenen Katalysatoren für Verbesserungen bei ESG-Merkmalen, an denen zu erkennen ist, dass sie auf dem richtigen Weg sind, die Erwartungen bezüglich der Verbesserungen bei ökologischen und/oder sozialen Aspekten mit Bezug zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells zu erfüllen. Diese ESG-Performance kann in Form von ökologischen und sozialen Grundsätzen, Produkten und/oder Praktiken erbracht werden, die zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells beitragen.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untermanagementers, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Unternehmen mit starker ESG-Performance, die mit der Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells verknüpft ist; oder	<ul style="list-style-type: none"> • Proprietäre quantitative ESG-Risikobewertungen, die aus drei separaten externen Quellen stammen • Verbesserungen dieser Bewertungen • Qualitative Beurteilung der Leistung eines Unternehmens in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte durch den Unterberater • Dokumentation der Interaktionen mit dem Unternehmen im Rahmen von Engagement-Aktivitäten und von Anzeichen für die Bereitschaft des Unternehmens, Maßnahmen zu ergreifen oder einen Entwicklungspfad zur Verbesserung zu entwickeln
Unternehmen mit bereits vorhandenen Katalysatoren für Verbesserungen bei ESG-Merkmalen, an denen zu erkennen ist, dass sie auf dem richtigen Weg sind, die Erwartungen bezüglich der Verbesserungen bei ökologischen und/oder sozialen Aspekten mit Bezug zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells zu erfüllen	
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds
- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – US-AKTIENTEILFONDS näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Unternehmen mit starker ESG-Performance, die mit der Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells verknüpft ist; oder

Unternehmen mit bereits vorhandenen Katalysatoren für Verbesserungen bei ESG-Merkmalen, an denen zu erkennen ist, dass sie auf dem richtigen Weg sind, die Erwartungen bezüglich der Verbesserungen bei ökologischen und/oder sozialen Aspekten mit Bezug zur Langlebigkeit des Geschäftsmodells zu erfüllen

Der Unteranlageverwalter muss mindestens 64 % des Teilfondsvermögens in Unternehmen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen.

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Der Unteranlageverwalter schließt die oben aufgeführten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass starke Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einen zentralen Schwerpunkt bilden und zur Qualität eines Unternehmens beitragen, die dabei helfen, das Managementteam und den Verwaltungsrat mit den Anlegern in Einklang zu bringen. Der Unteranlageverwalter trifft sich häufig mit den Unternehmen, in die investiert wird, um Klarheit über längerfristige Strategien und wertsteigernde Entscheidungen zur Kapitalallokation zu gewinnen, und berücksichtigt die Anreizstrukturen für das Management, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Interessen der Aktionäre und des Managements aufeinander abgestimmt sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

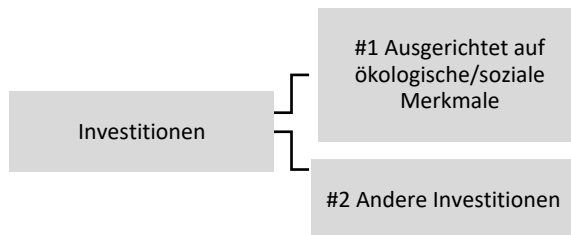
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Untereinlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von bis zu 20 % des Teilfondsvermögens verwenden. Dieser Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds sowie bis zu weitere 16 % des Teilfondsvermögens werden in Instrumente investiert, die nicht mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen in Einklang stehen. In Bezug auf den verbleibenden Mindestanteil von 64 % des Teilfondsvermögens wird der Untereinlageverwalter diesen Anteil der investierbaren Vermögenswerte auf Anlagen verteilen, die den geförderten ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 64 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Investitionen zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken Vermögenswerten zugewiesen werden können, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?

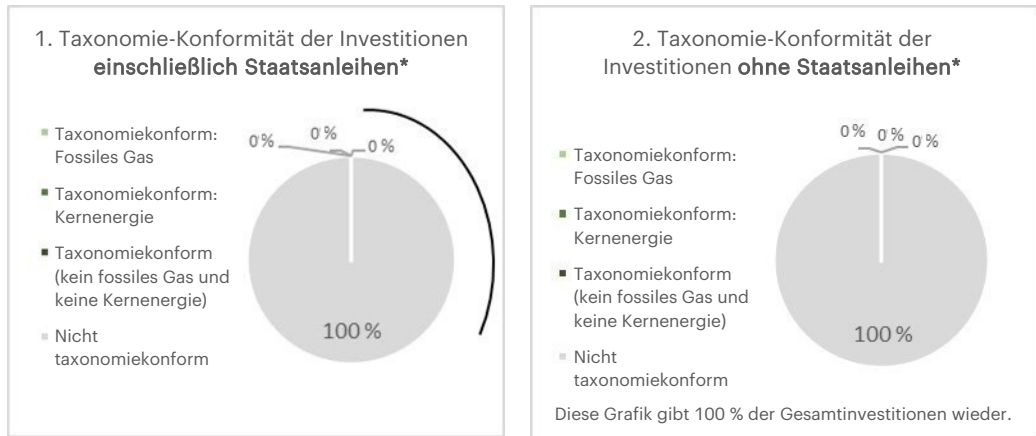
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen. Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen auch andere Investitionen, die der Untereinlageverwalter vornehmen kann, um seine Anlageziele zu verfolgen, die nicht mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien enthalten, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/Assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Investitionen angewendet.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

NAME DES PRODUKTS: USD Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100428TQ8GYW59277

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Er verpflichtet sich, mindestens 5 % des Gesamtvermögens in grünen, nachhaltigen, an Nachhaltigkeit gebundenen und sozialen Anleihen (GSSS) zu halten.
- Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse und zusätzlichen Negativscreeningkriterien des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Durch Anwendung eines negativen Screening-Verfahrens versucht der Teilfonds, Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen begeben wurden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu den Themen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- über Engagements in umstrittenen Waffen wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen sowie Antipersonenminen verfügen; und

- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Darüber hinaus wendet der Teilfonds einen strengeren Schwellenwert von 10 % für die Einnahmen aus der Stromerzeugung aus thermischer Kohle an, und das Portfolio ist nicht in Wertpapieren engagiert, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben.

Für die Erreichung der mit diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Halten von mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens in GSSS-Anleihen	Verwendung von Anleihenkennzeichnungsdaten eines unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Unteranlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf .	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere, die von einer unabhängigen dritten Partei das niedrigste Rating erhalten • Von einem externen Datenanbieter bezogene Daten über Verstöße des Unternehmens gegen globale Normen und über die Beteiligung des Unternehmens an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagementmodells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untieranlageverwalter diese Indikatoren bei Emittenten anspricht und diese gegebenenfalls beobachtet, um Anzeichen für Verbesserungen zu beobachten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Infolgedessen kann eine solche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht dazu führen, dass Wertpapiere ausgeschlossen, kleinere Positionen gehalten oder Positionen reduziert werden.

Aus einer verbindlichen Perspektive ist die Berücksichtigung bestimmter wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen über „Ausgeschlossene Anlagen“ und weitere Negativscreeningkriterien für den Teilfonds finden Sie in den oben aufgeführten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und Strategien“ des Teilfonds unter INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS – TEILFONDS MIT US-RENTENWERTEN näher erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Halten von mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens in GSSS-Anleihen

Der Untereinlageverwalter sucht mithilfe seines fundamentalen Research-Prozesses nach geeigneten und attraktiven GSSS-Anleihen, um seine Mindestallokation zu erreichen,

Anwendung der „Kern“-Ausschlüsse des Untereinlageverwalters, wie sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Teilfonds dargelegt sind. Diese finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Der Untereinlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben aufgeführten zusätzlichen Negativscreeningkriterien für den Teilfondst an.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingetht.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solide Governance ökologische und soziale Risiken mindern kann, während das Gegenteil oder eine schlechte Governance ökologische und soziale Risiken verschärfen kann.

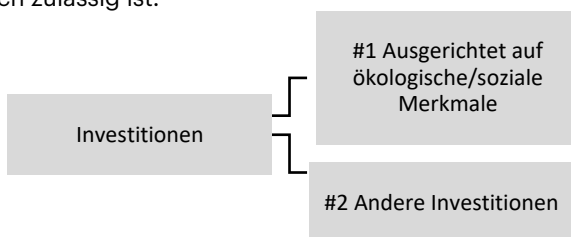
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Teilfonds wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und Barmittel oder bargeldähnliche Instrumente im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien für ergänzende liquide Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds verwenden. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mindestens 80 % der Investitionen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Investitionen Vermögenswerten zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zu ergänzenden Liquiditätszwecken zugewiesen werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

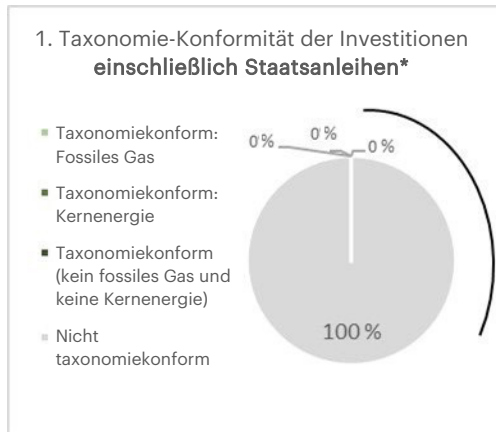
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Mindestausrichtung beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder bargeldähnliche Instrumente, die zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Für diese Investitionen gelten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorkehrungen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieser teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

ANHANG II - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON ALLSPRING (LUX) WORLDWIDE FUND

Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) angezeigt worden.

1. Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland

Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland
(die „Einrichtung in Deutschland“)

hat die Funktion der Einrichtung gemäß § 306a KAGB in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf die Anteile der Teilfonds des Fonds können an die Einrichtung in Deutschland gerichtet werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, mögliche Dividenden und sonstige ihnen geschuldete Zahlungen über die Einrichtung in Deutschland gezahlt werden.

In diesem Fall werden die Zahlungen von der Einrichtung in Deutschland auf ein von dem Anleger benanntes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

Der Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Bezug auf die Anteile der Teilfonds, Kopien der Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Einrichtung in Deutschland in Papierform kostenlos erhältlich. Die wesentlichen Verträge, die auf Seite 109 dieses Verkaufsprospektes unter „Wesentliche Verträge“ bezeichnet werden sowie die weiteren auf Seite 110 unter der Überschrift „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ bezeichneten Dokumente sind bei der Einrichtung in Deutschland kostenlos einsehbar. Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger können ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung in Deutschland erfragt werden.

Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds können schriftlich am eingetragenen Sitz des Fonds oder per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com eingereicht werden.

2. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds,

3. Änderungen der Satzung des Fonds, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
4. die Verschmelzung des Fonds und/oder von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung des Fonds und/oder von Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

3. Steuerliche Anforderungen

Anlegern wird dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Anteile des Fonds von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

© 2023 Allspring Global Investments Holdings, LLC. All rights reserved.